Diss Tübingen 1962

KUNO ULSHÖFER

# Kloster Schäftersheim

7414

*Die Geschichte*

*des Klosters Schäftersheim*

*von Kuno Ulshöfer*

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

# DIE GESCHICHTE DES KLOSTERS SCHÄFTERSHEIM

---

INAUGURAL-DISSERTATION

zur

Erlangung des Doktorgrades

einer

Hohen Philosophischen Fakultät

der

Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt

von

KUNO ULSHÖFER

aus

Bad Mergentheim

Gedruckt mit Genehmigung der Philosophischen Fakultät
der Universität Tübingen

Hauptberichterstatter: Prof. Dr. Hansmartin Decker-Hauff
Mitberichterstatter: Prof. Dr. Horst Fuhrmann
Dekan: Prof. Dr. Wolfgang Kimmig
Tag der mündlichen Prüfung: 20. Dezember 1962

Druck: J. Thomm'sche Buchdruckerei, Bad Mergentheim

*Für Karl und Marie Wolfarth*

# INHALTSVERZEICHNIS

Seite

EINLEITUNG . . . . . 9

VORAUSSETZUNGEN ZUR GRÜNDUNG DES KLOSTERS

1. Die Rolle der Staufer im Taubertal . . . . . 11
2. Das Bistum und Herzogtum Würzburg . . . . . 15
3. Die Stiftung des Prämonstratenserordens und seine ersten Niederlassungen im Bistum Würzburg . . . . . 19

DIE GRÜNDUNG DES KLOSTERS

1. Das Gründungsjahr . . . . . 23
2. Kaiser Friedrichs I. Schutz- und Schirmbrief von 1172 . . . . 24
3. Der Stifter des Klosters, Herzog Friedrich von Rothenburg . . 26
4. Die Wahl des Ordens . . . . . 27
5. Der Gründungsbesitz . . . . . 28

DIE GEISTLICHE UND WELTLICHE OBRIGKEIT

1. Die geistliche Obrigkeit und die Beziehungen zu Oberzell und Würzburg . . . . . 38
2. Die weltliche Obrigkeit. Staufer und Hohenlohe als Vogtherrn . 46

BESITZGESCHICHTE

Quellenlage und Methode . . . . . 55
1. Schenkungen und Besitzentwicklung bis 1300 . . . . . 56
2. Die Besitzentwicklung im 14. Jahrhundert . . . . . 65
3. Besitzrechte und Besitzverhältnisse im 15. Jahrhundert bis zur Reformation . . . . . 82

Anhang . . . . . 106

VERWALTUNG UND WIRTSCHAFT

1. Die Verwaltung des Klosterbesitzes und die Klosterbeamten . . 118

2. Die Eigenwirtschaft des Klosters in Schäftersheim, Lochgarten und Lindlein . . . . . 124

3. Handel . . . . . 130

Anhang . . . . . 132

DER KONVENT

1. Konventsbesetzung . . . . . 142

2. Die Geschichte des Konvents . . . . . 152

Anhang . . . . . 161

BAUERNKRIEG, REFORMATION UND RESTITUTION

1. Die Vorgänge während des Bauernkriegs in Schäftersheim . . . 166

2. Die Reformation und der Übergang des Klosters in den Besitz des Landesherrn . . . . . 170

3. Das Restitutionsedikt und seine Anwendung in Schäftersheim . 173

Anhang . . . . . 176

ABKÜRZUNGEN . . . . . 177

QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS . . . . . 178

## *VORWORT*

*Die vorliegende Arbeit gründet sich auf Urkunden und Akten, die ich in den Hohenlohischen Archiven (dem Gemeinschaftsarchiv, dem Partikulararchiv und dem Linienarchiv des Hohenlohischen Zentralarchivs Neuenstein und im Hohenlohischen Hausarchiv Weikersheim), im Hauptstaatsarchiv Stuttgart, in der Handschriftenabteilung der Universitätsbibliothek Würzburg sowie im Bayerischen Staatsarchiv Würzburg eingesehen habe. Schriftliche Auskunft erhielt ich von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns in München, dem Bayerischen Staatsarchiv Bamberg, dem Erzbischöflichen Archiv Bamberg, dem Archiv der Dienerinnen der heiligen Kindheit Jesu Würzburg-Oberzell und dem Archiv der Bibliothèque des Bollondistes in Brüssel. Den Beamten und Angestellten der Archive möchte ich für ihre bereitwillige Hilfe danken. Mein besonderer Dank gilt meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Hansmartin Decker-Hauff, der die Anregung zu dieser Arbeit gab, und Herrn Fürstl. Archivrat Karl Schumm, Neuenstein, der mir von Anfang an mit seinem Rat zur Seite stand.*

# *EINLEITUNG*

Das ehemalige Kloster Schäftersheim liegt, unweit Weikersheim, in dem nördlichsten Teil des fränkischen Württemberg, der einst das Fürstentum, vorher die Herrschaft und Grafschaft Hohenlohe ausmachte. Schäftersheim war jedoch nicht schon immer hohenlohisch. Als Staufergründung stand das Kloster unter Reichsschutz. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts erhielt Hohenlohe die Vogtei, von der aus der Weg zur Landesherrschaft nicht mehr weit war.

Schäftersheim wurde in ein Gebiet großer territorialer Wirren und Streitigkeiten hineingegründet. Einmal war dieser Landstrich ein Teil der Diözese Würzburg und gehörte zum sogenannten Herzogtum der Würzburger Bischöfe; zum andern hatten die Staufer hier viele Besitzungen, die sich um Rothenburg ob der Tauber gruppierten. Sie sollten zu einem möglichst geschlossenen Territorium der „Herzoge von Rothenburg" — als Verbindung zum Egerland — zusammengefaßt werden. Die staufische Territorialpolitik war in stetem Ansturm gegen die Würzburger Bischöfe und deren Herzogtum begriffen. So war auch die Gründung des Klosters Schäftersheim ein Schritt zur weiteren Verwirklichung des Planes, den die Staufer in diesem Kampf verfolgten.

Bevor die Geschichte des Klosters dargestellt wird, muß — in aller Kürze — auf die Rolle der Staufer im Taubertal und auf die Stellung des Bistums Würzburg und das Werden des Herzogtums der Würzburger Bischöfe eingegangen werden, damit die Gründung von Schäftersheim im Zusammenhang mit der historischen Situation dieses Gebietes gesehen werden kann. Eine knappe Darstellung der Stiftung des Prämonstratenserordens und seiner Lage in Franken bildet den dritten Teil des Kapitels über die Voraussetzungen zur Gründung des Klosters.

Über die Geschichte des Klosters liegen bisher kaum nennenswerte Studien vor. Die wenigen Seiten „Zur Geschichte von Schäftersheim" in der Festschrift für den Schäftersheimer Heimattag, Niederstetten 1961, sind unzulänglich. Der Artikel „Das Kloster Schäftersheim" im Mergentheimer Wochenblatt für das Jahr 1829, 26. Jahrgang, S. 165, bringt nur eine kurze unvollständige Übersicht über die Klostergeschichte. „Von der Geschichte des Klosters ist nicht viel bekannt" schrieb Karl Weller in seiner Württembergischen Kirchengeschichte (S. 278).

Die Quellenlage zu dieser Arbeit ist im Vergleich zu der ähnlicher Arbeiten schlechter und besser. Einerseits fehlen hier die für eine Besitzgeschichte wichtigen Lagerbücher, andererseits haben sich einige umfassende Rechnungs- und Gültbücher erhalten, die die Wirtschafts- und Verwaltungsvorgänge recht plastisch werden lassen. Da sie auch für die Besitzgeschichte des Klosters und damit für die Ortsgeschichten vieler Dörfer Frankens ausgewertet werden konnten, war es auch ohne Lagerbücher möglich, ein einheitliches Bild der Klostergeschichte entstehen zu lassen.

**Hinweise:**

1. Alle Zitate aus den Quellen wurden angeführt nach: Grundsätze für die äußere Textgestaltung bei der Herausgabe von Quellen zur neueren Geschichte. In: Bericht über die siebenzehnte Versammlung deutscher Historiker in Halle a. d. S., München und Leipzig 1930, S. 36—43.

2. Die Titel der Sekundärliteratur wurden in den Anmerkungen bei der ersten Nennung gewöhnlich voll, bei allen folgenden nach sinngemäßen Abkürzungen zitiert. Alle Titel sind vollständig im Literaturverzeichnis zu finden .

# Voraussetzungen zur Gründung des Klosters

## *1. Die Rolle der Staufer im Taubertal*

Einer der Mittelpunkte, von denen die Staufer ihre Reichsland- und Territorialpolitik pflegten, war Rothenburg ob der Tauber. Als Kern des staufischen „Herzogtums Rothenburg" war das Castrum Rothenburg Sitz des weitverzweigten Ministerialengeschlechtes der Küchenmeister von Rothenburg.

Der Ausdruck „Herzogtum" ist allerdings mißverständlich, denn ein territoriales Herzogtum Rothenburg hat es nie gegeben. Trotzdem wurden verschiedene Mitglieder des staufischen Hauses als „duces de Rotenburg" bezeichnet. Zuerst begegnet man dieser Bezeichnung bei Friedrich IV., dem Sohn König Konrads [1].

„Dux de Rotenburg" — das bedeutete nach *Bosl* damals, in der Zeit der territorialen Machtkämpfe, die sich im Taubertal besonders gegen die Bischöfe von Würzburg richteten, „Familientradition, Recht, Anspruch, Programm" [2]. Ein Programm manifestierte sich gewiß in dem Titel; ein Anspruch ebenso: Erweiterung und Befestigung staufischen Besitzes und staufischer Macht in Ostfranken. Über Recht und Tradition der Staufer aber wurde in den letzten hundert Jahren sehr viel diskutiert, ohne daß man eine endgültige befriedigende Lösung des Problems gefunden hat.

Wann und durch welchen Vorgang faßten die Staufer zum ersten Mal Fuß im Taubertal? Wann erschienen sie im Besitz von Rothenburg ob der Tauber? Rothenburg war im 11. Jahrhundert in der Hand der Herren von Comburg, die sich auch nach Rothenburg benannten [3]. Sie waren wohl mit den Grafen im Kochergau verwandt und folgten diesen in ihrem Amt. Am Ende des 11. Jahrhunderts, um 1080, bestimmten sie ihre Burg Comburg zum Kloster und nahmen ihren Sitz in Schwäbisch Hall, nicht, wie man annehmen möchte, in Rothenburg [4].

Als 1108 das Frauenkloster St. Ägidien gegründet wurde, hörte man zum letzten Mal von dem Geschlecht [5].

Graf Heinrich von Comburg-Rothenburg hat mit Zustimmung seiner Gemahlin Geba eine Urkunde aufgestellt, in der er sein Eigentum dem Kloster ver-

1) Eine Zusammenstellung der Benennungen, die sich auf Rothenburg beziehen, findet sich bei Hermann SCHREIBMÜLLER, Herzog Friedrich IV. von Schwaben und Rothenburg. In: ZBLG 18 (1955) S. 227.

2) Karl BOSL, Rothenburg im Stauferstaat. In: Neujahrsblätter herausgegeben von der Gesellschaft für Fränkische Geschichte. 20 (1947) S. 17.

3) Vgl. H. DECKER-HAUFF, Die Grafen von Comburg und das Land am Kocher. In: Schwäb. Heimat 4 (1953) S. 81—84. H. BAUER, Die Gaugrafen des jetzt wirtemb. Ostfrankens, insonderheit die Grafen von Rotenburg-Comburg. In: WF 3 (1853) S. 3—20.

4) DECKER-HAUFF, Die Grafen von Comburg, S. 83.

5) G. BOSSERT, Zur älteren Geschichte des Klosters Comburg. In: WF NF 3 (1888) S. 19.

machte. Im einzelnen handelte es sich um die Orte (opida) Rothenburg und Neuenburg (mit Rothenburg vereinigt), dazu um Güter (predia) in Gebsattel, Fischach, Sulzdorf, Otterbach, Wittenweiler, Talheim und Markertshofen [6].

Mit dem Tod des Grafen Heinrich kamen also diese Besitzungen, auch die im Taubertal, an das Kloster Comburg. Heinrichs Sterbejahr ist unbekannt. *Bossert* nimmt an, daß Heinrich im Jahre 1115 noch lebte. Er identifiziert ihn mit dem Heinrich, der zwischen den Staufern Friedrich und Konrad und seinem Schwager Gozwin in einer Urkunde des Bischofs Erlung von Würzburg als Zeuge auftrat [7].

*Heuermann* glaubt beweisen zu können, daß Graf Heinrich zu Anfang des Jahres 1116 gestorben sei [8].

Mit dem Tod Heinrichs von Comburg-Rothenburg beginnt in der Folgezeit das große Rätselraten. Denn Rothenburg erscheint nicht, wie es Heinrich in der Urkunde bestimmt hatte, im Besitz des Klosters Comburg. Wir finden es vielmehr in der Hand der Staufer [9].

Die verschiedensten Vermutungen und Theorien fanden in der Forschung Platz, um dieses Faktum zu erklären. In der Überlieferung gibt es dafür keine direkten Hinweise.

„Ein beträchtlicher *Heimfall* kam zum Königsgut unter dem letzten salischen Könige Heinrich V. durch das Ableben der Grafen von Rothenburg a. d. T., auch genannt von Komburg, welches im Anfange des 12. Jahrh. erfolgte", so erklärte *C. F. Stälin* [10]. In der Tat, es leuchtet ein, das Heimfallrecht zur Aufhellung dieses sonderlichen Falles heranzuziehen. Es ist auch sonst vorgekommen, daß eine urkundliche Verfügung nicht ausgeführt und die Hinterlassenschaft ausgestorbener Häuser eingezogen wurde. Die Ansicht, daß Kaiser Heinrich V. Rothenburg nach des Comburgers Tod an sich gebracht habe, das dann „wahrscheinlich als Reichslehen" an die Staufer übergegangen ist, wurde auch von *Theodor E. Mommsen* und wird heute noch von *Karl Bosl* vertreten [11].

An die rechtmäßige Ausführung der Bestimmungen in der Urkunde des Grafen Heinrich und die Übernahme seiner Güter durch das Kloster Comburg

---

6) Comburger Schenkungsbuch WUB I Anhang Nr. 2.

7) Mon. Bo. 37 Nr. 76 S. 37 ff.
BOSSERT Zur älteren Geschichte. S. 19. Vgl. E. ROSENSTOCK, Herzogsgewalt und Friedensschutz Breslau 1910, S. 115. ROSENSTOCK ging von derselben Urkunde aus: „Denn daß der Graf Heinrich von 1115 einem sonst unbekannten anderen Hause, als dem der Rotenburger angehört habe, scheint ausgeschlossen".

8) H. HEUERMANN, Die Hausmachtpolitik der Staufer von Herzog Friedrich I. bis König Konrad III. (1079—1152). Leipzig 1939, S. 50 und S. 162 f. Anm. 66 sowie S. 164 Anm. 78.

9) G. BOSSERT, Zur älteren Geschichte S. 19.

10) C. F. STÄLIN, Wirtembergische Geschichte. 2. Theil, Stuttgart und Tübingen 1847, S. 238. Hervorhebung von mir.

11) Theodor E. MOMMSEN, Die ältesten Rothenburger Königsurkunden. In: ZBLG 10 (1937) S. 19.
Karl BOSL, Die Reichsministerialität der Salier und Staufer. 2 Teile, Stuttgart 1950/51, S. 385.

glaubt *Bossert*, wenn er sagt, die Staufer hätten Rothenburg — wohl durch Kauf — vom Kloster Comburg *erworben* [12].

Auch dafür gibt es nicht den geringsten Beleg. Dazu ist dieser Weg der unwahrscheinlichste, da ja nicht nur Rothenburg allein, sondern auch die Kochergaugrafschaft später an die Staufer übergegangen ist.

Es wurde weiter an eine *Tauschhandlung* gedacht, die *Heuermann* in der Zeit zwischen 1138, nach der Krönung Konrads, und 1142 annahm [13].

Schließlich wurden *Verwandschaftsbeziehungen* zwischen den Staufern und den Grafen von Comburg-Rothenburg herangezogen, die die reiche Erbschaft plausibel machen sollten [14]. Nun ist es möglich, über Adelheid, die in Öhringen bestattete Mutter Konrads II., verwandtschaftliche Beziehungen zwischen beiden Geschlechtern zu finden. Eine Tochter Adelheids und Halbschwester Konrads II. war mit Burkhard von Comburg verheiratet [15]. Die Verwandtschaft über Konrad II. zu den Staufern ist jedoch zu weitläufig, als daß sie sich hier geltend gemacht haben könnte. Guten Gewissens kann man die Staufer in diesem Falle nicht als Erben der Comburger bezeichnen [16].

Der Besitz der Comburger Hausgüter ist nicht der einzige Ansatzpunkt der staufischen Machtstellung in Ostfranken. Im Jahre 1116 übertrug Kaiser Friedrich V., ehe er zu seinem zweiten Romzug nach Italien aufbrach, das „Herzogtum" in Ostfranken, das zu der Zeit Bischof Erlung von Würzburg innehatte, an seinen Neffen, den Staufer Konrad [17].

Das Verhältnis des Bischofs Erlung zu Kaiser Heinrich war nicht gut. Schon zu Beginn seines Bischofsamtes hatte er zweimal Heinrichs Gegenkandidaten Rupert weichen müssen. Erst nach Ruperts Tod wurden die Beziehungen zum Kaiser besser. Doch Erlung trat wieder zur Partei der kaiserlichen Opposition über [18]. So war es eine merkliche Strafe für den Bischof, als ihm seine Rechte genommen und auf Konrad übertragen wurden.

Es gibt allerdings kein offizielles Dokument über diese Vorgänge. Wir kennen nur einen einzigen zeitgenössischen Vermerk darüber, einen Hinweis aus *Ekkehard von Auras* Weltchronik. Dort lesen wir für das Jahr 1116 diesen vielzitierten Bericht:

> „Qua etiam commotione succensus imperator, ducatum orientalis Franciae, qui Wirciburgensi episcopio antiqua regum successione competebat, Chuonrado, sororis suae filio, commisit" [19].

---

12) G. BOSSERT, Zur älteren Geschichte S. 19.

13) H. HEUERMANN, Die Hausmachtpolitik, S. 101.

14) OAB Hall, S. 248.

15) DECKER-HAUFF, Die Grafen von Comburg, S. 82.
Burkhard von Comburg erscheint als Zeuge in dem sog. Öhringer Stiftungsbrief.

16) So auch DECKER-HAUFF, Die Grafen von Comburg, S. 83.

17) Mit der Frage des „Herzogtums" der Würzburger Bischöfe beschäftigt sich der zweite Teil dieses Kapitels.

18) H. HEUERMANN, Die Hausmachtpolitik, S. 52 ff.

19) MG SS VI, S. 249 f.

Ich möchte meinen, daß diese beiden Begebenheiten, die die staufische Machtposition in Ostfranken so entscheidend gestärkt haben, einerseits der „Erwerb" der Rothenburgischen Besitzungen und der Kochergaugrafschaft und andererseits die Bekleidung mit der Herzogswürde in Ostfranken — so sehr beide einer genaueren Untersuchung bedürfen — in einem inneren Zusammenhang miteinander stehen. Schon hier war der planende, zielstrebige Wille Konrads am Werk, den er mit Hilfe seines kaiserlichen Verwandten ausführen konnte. Der Erfolg war zunächst allerdings nicht von Dauer. Konrad war nicht sehr lange im Besitz seiner herzoglichen Rechte in Ostfranken. In einer Halberstätter Urkunde wurde er am 16. April 1120 zum letzten Mal als Herzog bezeichnet; unter anderen weltlichen Würdenträgern erschien er dort in der Zeugenreihe noch als „dux Francorum orientalium" [20].

Schon zwei Wochen darauf, am 1. Mai 1120, wurde der Bischof von Würzburg vom Kaiser wieder in seine alten Rechte eingesetzt. Nur vier Jahre hatte Konrads hervorragende Stellung in Ostfranken Bestand gehabt [21].

Dagegen blieb Konrad weiterhin im Besitz der rothenburgischen Güter und der Kochergaugrafschaft. Diese hatte er bis zu seiner Thronbesteigung inne [22]. Als König baute er Rothenburg zu einem festen Platz aus, indem er dort 1142 eine neue Burg anlegte. Das Gelände dazu, hoch über dem Taubertal oberhalb des Dorfes Dettwang, hatte er vom Stift Neumünster in Würzburg durch Tausch erworben [23].

Rothenburg wurde von Reichsbeamten verwaltet. Schon 1144 finden wir in einer von König Konrad ausgestellten Urkunde für das Kloster Lochgarten den königlichen Ministerialen Arnold von Rothenburg erwähnt [24].

Für Konrads Söhne ist die Verbindung des Herzogstitels mit dem Besitz der Stadt Rothenburg urkundlich belegt. Er sollte an das einst für kurze Zeit in Konrads Hand gewesene „Herzogtum" in Ostfranken erinnern. Insofern führte der Titel auch die Familientradition fort, von der *Bosl* spricht [25]. Er sollte aber auch an die wichtigste Aufgabe der Staufer, den territorialen Angriff gegen Würzburg, erinnern [26].

Dieser wurde weiter mit allen Mitteln verfolgt. Wo es ihnen möglich war, setzten sich die Staufer in diesem Raum fest, sogar in Würzburg selbst [27]. Ob

---

20) UB Hochstift Halberstadt I, Nr. 147, S. 116.

21) Mon. Bo. 29 Nr. 444, S. 238.

22) Nach einer Urkunde vom 13. August 1138:
Hoc autem nominatim per totum comitatum Choggengou, quem ante nostram in regno sublimationem nos ipsi habuimus, fieri precipimus. WUB II Nr. 306.

23) K. F. STUMPF-BRENTANO, Die Reichskanzler vornehmlich des X., XI. und XII. Jahrhunderts, Bd. 3 Acta imperii adhuc in edita, Nr. 109, S. 132 f.
Interessant ist, daß sich Konrad auf dem abgetretenen Gut die Vogteigerechtigkeit vorbehalten hat.

24) GA 23 II 1.

25) S. S. 11 dieser Arbeit. Nach SCHREIBMÜLLER, Herzog Friedrich IV. S. 227 bezog sich der Herzogstitel „auch ohne ausdrückliche Nennung auf S c h w a b e n , Rothenburg war nur Zusatz für das ostfränkische Anhängsel".

26) Karl BOSL, Staat, Gesellschaft, Wirtschaft im deutschen Mittelalter. In: Bruno GEBHARDT, Handbuch der deutschen Geschichte, I, S. 653.

27) Karl BOSL, Reichsministerialität, S. 387.

allerdings die Behauptung stimmt, der staufische Besitz im Taubertal und um Rothenburg stamme „durchweg zweifellos aus dem Besitz der Grafen von Rothenburg-Comburg", ist fraglich, selbst wenn zugegeben wird, daß die Staufer „ihn teilweise auch nicht direkt von diesen erworben haben, sondern auf dem Umweg über die Würzburger Kirche" [28].

Das staufische Haus hat sich z. B. durch seine Kloster- und Kirchenvogteipolitik im Taubertal territorialen Einfluß geschaffen; so durch die Vogtei über das 1144 gegründete Kloster *Lochgarten*, die von der Beziehung zu Lorch herrührte, oder durch die Gründung des Klosters *Schäftersheim*. Dieses wurde mit Gütern begabt, die nicht „direkt" von dem Grafen von Comburg kamen, und auch gewiß nicht über die Würzburger Kirche. Diese Güter waren nachweisbar früher in toggenburgischem Besitz [29].

Rothenburg verlor mit der Zeit seine Bedeutung als Stützpunkt im territorialen Kampf gegen die Bischöfe von Würzburg. Nachdem Konrad 1191 Herzog von Schwaben geworden war, gab es den Titel „Dux de Rotenburg" nicht mehr [30].

Staufische Ministeriale saßen weiterhin in Rothenburg. Seit dem Ende des 12. Jahrhunderts entsprach die Ministerialenfamilie der Küchenmeister von Rothenburg in ihrem Amt den judices provinciales, ähnlich wie die Reichsbutigler zu Nürnberg. Die Streitigkeiten gegen Würzburg hatten allerdings kein Ende gefunden, nur daß sie jetzt lediglich Kompetenzfragen der Landgerichte betrafen.

### 2. *Das Bistum und Herzogtum Würzburg*

Das Territorium der Bischöfe von Würzburg wirkte ständig den Reichslandplänen der Staufer in Ostfranken entgegen. Würzburg war im Westen, Süden und Osten von Reichsland umgeben (Frankfurt—Rothenburg—Nürnberg). Eine Möglichkeit, die Lage einigermaßen zu Gunsten der Bischöfe zu stabilisieren, bot die Anerkennung des bischöflichen Anspruchs auf die Herzogswürde in Ostfranken.

Diesen Weg hatte die Politik der Bischöfe von Würzburg längst beschritten; die Bischöfe besaßen weltliche Macht seit langem. Schon im Jahr 1000 wurden von Kaiser Otto III. unter andern reichen Schenkungen die Grafschaften im Waldsassengau und im Rangau an das Bistum gegeben [1].

---

28) Karl BOSL, Rothenburg im Stauferstaat, S. 12.

29) s. u. S. 30.

30) H. SCHREIBMÜLLER, Herzog Friedrich IV., S. 227.

1) MG DO III. Nr. 366, S. 795. Die Urkunde wurde am 30. Mai in Tribur ausgestellt. Die weiteren Schenkungen Ottos an Würzburg zählt auf: K. BOSL, Würzburg als Reichsbistum. Verfassungsgeschichtliche Grundlagen des staufischen Reichskirchenregiments. In: Festschrift Theodor Mayer, Lindau/Konstanz 1954, S. 172 f.

Von einem Dukat aber hören wir erstmals durch *Adam von Bremen.* In seinen Gesta bringt er folgende Notiz: Solus erat Wirciburgensis episcopus, qui dicitur in episcopatu suo neminem habere consortem, ipse cum teneat omnes comitatus suae parrochiae, ducatum etiam provintiae gubernat episcopus [2]. Über die Auslegung dieses Satzes wurde viel diskutiert. Hatte der Bischof alle Grafschaften in seiner Diözese inne, und war er außerdem Herzog? Oder war er Herzog, da er alle Grafschaften innehatte? Und wie stand es mit den Grenzen des Herzogtums im Verhältnis zu denen des Bistums? Ein Forscher entnahm der Formulierung, daß der Bischof nicht nur in seiner Diözese, sondern darüber hinaus Herzog gewesen sei [3]; der andere hielt es für zweifelsfrei, daß das Territorium des Herzogtums mit dem des Bistums zusammenfiel [4].

Wortgeschichtliche Studien haben die Forschung inzwischen weitergebracht. In *Adams* Überlieferung bedeutet provincia = Land, aber auch = kirchlicher Amtssprengel [5].

In seinem Bistum [6] hatte der Bischof keinen gleichberechtigten und gleichmächtigen Partner neben sich; er allein besaß alle Grafschaften seiner Diözese [7]. Er hatte daher eine herzog*ähnliche* Stellung inne. Diese Ansicht herrscht heute allgemein vor. Der Bischof hatte eine singuläre Regierungsgewalt in seinem kirchlichen Amtssprengel. Das gibt selbst *Theodor Mayer* zu, der sonst die Auffassung ablehnt, daß der Bischof deshalb Herzog sei, weil er alle Grafschaften besitze [8]. *Theodor Mayer* setzt einen Wandel des Terminus „ducatus", seine Konkretisierung, voraus. Der Begriff habe sich von der funktionellen Bedeutung „Ausübung gewisser Rechte in einem Gebiet" zu der Bedeutung „Herrschaftsgebiet, Herzogtum im räumlichen Sinn" verschoben [9].

Sehen wir uns die weitere Überlieferung an! Wir finden außer der einen Nachricht bei *Adam von Bremen* im ganzen 11. und im ersten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts keinen einzigen Hinweis für ein Herzogtum der Würzburger Bischöfe mehr. Die echten Immunitätsurkunden für die würzburgische Kirche, deren erste von Ludwig dem Frommen aus dem Jahre 823 stammt,

---

2) MG Scr. rer. Germ. 2 Ed. 3 (1917) S. 188. Die Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum sind um 1075/76 verfaßt.

3) E. ROSENSTOCK, Würzburg das erste geistliche Herzogtum in Deutschland. In: HVS 16 (1913) S. 69 f.

4) O. v. ZALLINGER, Das Würzburgische Herzogthum: In: MIÖG 11 (1890) S. 450. Vgl. auch H. KNAPP, Die Zenten des Hochstifts Würzburg, 2 Bde. Berlin 1907, Bd. 2 S. 10 f.

5) Vgl. Otto BRUNNER, Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter. Wien-Wiesbaden 1959, 4. Aufl., S. 189 f.

6) Karl BOSL, Würzburg als Reichsbistum, S. 173, überträgt „in suo episcopatu" mit „auf seinem weltlichen Grund- und Herrschaftsgebiet".

7) Karl BOSL, Würzburg als Reichsbistum, S. 173, comitatus hier wohl identisch mit centas.

8) Theodor MAYER, Fürsten und Staat. Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Mittelalters. Weimar 1950, S. 281. Diese Ansicht vertritt mit Nachdruck F. MERZBACHER, Judicium Provinciale Ducatus. Franconiae. Das Kaiserliche Landgericht des Herzogtums Franken-Würzburg im Spätmittelalter. Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte Bd. 54, München 1956, S. 9 und S. 11.

9) Theodor MAYER, Fürsten und Staat, S. 281.

gehen in nichts über die Rechte hinaus, die auch anderen Kirchen gewährt wurden. Das hat schon *H. Bresslau* in einem Aufsatz nachgewiesen, in dem er auch die Erklärung ablehnte, die immer wieder zu hören war: das Herzogtum in Ostfranken sei den Würzburger Bischöfen von Heinrich II. verliehen worden, weil die Würzburger Diözese zu Gunsten des neugegründeten Bistums Bamberg verkleinert worden war [10].

Im Laufe des 12. Jahrhunderts erlaubt jedoch das Quellenmaterial handgreiflichere Ergebnisse. Wir kennen schon jene Nachricht des *Ekkehard von Aura*, der selbst in Ostfranken lebte, nach der Heinrich V. seinem Neffen Konrad den Dukat in Ostfranken übertragen hatte. Über Konrads Tätigkeit als Herzog in Ostfranken gibt es keine Zeugnisse. Die unruhigen Zeiten machten dieses Amt sicherlich nicht sehr einträglich.

Im Mai 1120 wurde der Bischof von Würzburg von Heinrich V. wieder in seine alten Rechte eingesetzt. Das hört sich so an: Die „dignitas iudicaria in tota orientali francia a predecessoribus nostris regibus vel imperatoribus . . . dono tradita" wurde dem Bischof wieder zurückgegeben, der um die Restituierung des „honor praefatae dignitatis" gebeten hatte [11].

Nichts von „ducatus"! Es heißt „dignitas iudicaria" und am Schluß derselben Urkunde „iudicaria potestas". Das hat *Karl Bosl* dazu veranlaßt, für den Anfang des 12. Jahrhunderts dignitas iudicaria und potestas iudicaria mit ducatus gleichzusetzen [12].

Die Ereignisse der Jahre 1116 und 1120 haben natürlich zu der Fiktion beigetragen (die den Bischöfen von Würzburg nur recht und sogar von ihnen gewollt war), es handle sich bei der herzogähnlichen Stellung, die die Bischöfe bekleideten, um eine echte Herzogswürde [13].

Wann aber werden die Bischöfe zum ersten Mal offiziell und kanzleigerecht als Herzöge angesprochen?

*E. Rosenstock* kommt zu der Behauptung - ohne sich auf schriftliche Quellen zu stützen -, daß Bischof Embricho zwischen 1127 und 1130 von Lothar von Supplinburg den Dukat in Ostfranken verliehen bekommen habe, worauf sich der Bischof Münzen mit dem Herzogsnamen schlagen ließ. Münzen mit der gut lesbaren Legende „Eps Dux" sind nun tatsächlich für die Zeit Embri-

---

10) H. BRESSLAU. Die Würzburger Immunitäten und das Herzogtum Ostfranken. In: Forschungen zur deutschen Geschichte 13 (1873), S. 87—110. Die Ansicht der Ersatzbelehnung ist neuerdings wieder zu lesen bei F. MERZBACHER, Judicium Provinciale, S. 7.

11) Mon. Bo. 29 Nr. 444, S. 238.

12) Karl BOSL, Würzburg als Reichsbistum, S. 173.

13) G. SCHMIDT, Das würzburgische Herzogtum und die Grafen und Herren von Ostfranken vom 11. bis zum 17. Jahrhundert. QStVerfG V 2, Weimar 1913, S. 11. SCHMIDT findet Niederschläge dieser „Sagenbildung" in EKKEHARDs Chronik und in der folgenden Stelle der Kaiserchronik (MG Dt. Chroniken I) Verse 16 219 bis 16 225.
„den strît den gescieden si alsus,
daz der chaiser der Franken herzentuom
gab dô ûf das bistuom.
swer den gewalt besizzet,
daz der in iewederem taile rihtet,
er ist herzoge unt biscof.
daz urchunde habent sie noch."

chos (1125—1146), dann allerdings erst wieder seit Bischof Herold (1165—1171) vorhanden [14]. Das beweist nun aber nicht mehr und nicht weniger, als daß es sich bei diesem „Dukat" um einen Anspruch des Bischofs von Würzburg gehandelt hat. Eine Verleihung durch den König sehen wir dadurch noch nicht bestätigt.

1138 errichtete Konrad III. für das Kloster Comburg eine Urkunde, in der er die Besitzungen des Klosters in seinen Schutz nahm. Dem Bischof von Würzburg wurden ausdrücklich sein Recht und seine Gerichtsbarkeit (ius et iusticia) über die comburgischen Güter bestätigt [15]. Doch sagt das in diesem Zusammenhang nichts aus, da es sich hierbei lediglich um einen Affront gegenüber dem Erzbischof von Mainz gehandelt hat; denn das Kloster war noch zu Ende des 11. Jahrhunderts Mainz unterstellt worden [16].

Im Jahr 1156 weihte Bischof Gebhard von Würzburg in Anwesenheit des Klostervogtes, des Herzogs Friedrich IV. von Schwaben, die neue Kirche in Schwäbisch Hall, die auf Comburger Grund und Boden erbaut worden war. Dabei errichtete der Bischof kraft seines Amtes als Bischof und als Herzog (tam episcopatus quam ducatus nostri potestate) einen Jahrmarkt bei der neuen Michaelskirche. In diesem Fall also legte sich der Bischof eigenmächtig die Herzogswürde zu, denn auch zu der Zeit hatte die Reichskanzlei den Titel noch nicht übernommen.

In den folgenden Jahren ereigneten sich verschiedene rechtliche Streitigkeiten zwischen Bamberg und Würzburg. Sie gaben Würzburg den Anlaß dazu, drei Immunitätsurkunden zu fälschen, die aus den Jahren 1018, 1032 und 1049 stammen sollten. Alle drei Urkunden lehnten sich eng an echte Immunitätsurkunden an, aber alle drei wiesen einen Zusatz über den Dukat auf. Der Bischof von Würzburg hatte sich auf bambergischem Gebiet weltliche Rechte angemaßt, was der bambergische Vogt und Lehensgraf Rapoto von Abenberg in einer Klageschrift vor den Kaiser gebracht hatte. Nach dem für Bamberg positiven Rechtspruch Friedrichs I. griff nun Bamberg seinerseits auf würzburgisches Gebiet über. Deshalb fertigte die Kanzlei des Bischofs von Würzburg zur Appellation an den Kaiser die erwähnten Diplome aus [17].

Auf Grund dieser diplomatischen Beweise gewährte Kaiser Friedrich I. auf dem großen Reichstag von 1168 dem Bischof von Würzburg die sog. Goldene Freiheit, die Bestätigung der Herzogswürde [18].

Doch nirgends bezeichnet die Urkunde den Bischof als Herzog in Ostfranken; stets ist die Rede nur von dem würzburgischen Bistum und Herzogtum (episcopatus et ducatus Wirceburgensis).

---

14) E. ROSENSTOCK, Herzogsgewalt, S. 124, f. Vgl. D. STEINHILBER, Dux Fahne und Schwert auf Würzburger Münzen des Mittelalters. In: Mainfränkisches Jahrbuch 7 (1955), S. 65.

15) WUB II S. 1.

16) Der Streit um Comburg zwischen Mainz und Würzburg durchzog das ganze Jahrhundert.

17) Über die Beziehungen der staufischen und bischöflich-würzburgischen Kanzlei vgl. Karl BOSL, Würzburg als Reichsbistum, S. 179 f.

18) St. 4095.

Die Bischöfe aber hatten endlich ihr Ziel, die offizielle Anerkennung des von ihnen beanspruchten Herzogtums, erreicht. *Karl Bosl* hält die Goldene Freiheit für ein diplomatisches Meisterstück Barbarossas. Der Kaiser habe in leicht korrigierter Form einen verfassungsrechtlichen Tatbestand festgestellt und damit weitergehende Forderungen der Würzburger Bischöfe zurückgewiesen. Die Würzburger hätten gerade noch das Wort „ducatus" in den Text einschieben können, um das sehr einschränkende „episcopatus" auszugleichen [19].

Nach langen Jahren und großen Bemühungen, unter eigenmächtiger Annahme des Herzogstitels durch die Bischöfe und mit Hilfe groß angelegter Urkundenfälschungen, waren die offiziellen Stellen nun dazu gebracht worden, den Dukat der Würzburger Bischöfe anzuerkennen. Eine Epoche bischöflich-würzburgischen Machtstrebens hatte ihren Abschluß gefunden.

### *3. Die Stiftung des Prämonstratenserordens und seine ersten Niederlassungen im Bistum Würzburg.*

Ihrem Ideal entsprach die Kirche im 12. Jahrhundert längst nicht mehr. Sie war allmählich zu einer fast weltlichen Institution geworden und wurde zu jeder Art weltlicher Machterweiterung mißbraucht.

Seit der Zeit des Investiturstreits machte sich gegen alle Mißstände eine Reform geltend, die das geistige und kulturelle Leben überaus aktivierte. Kirchliche und außerkirchliche Bereiche wurden reformiert und reorganisiert. Baukunst und Dichtung gewannen neue Ideen; Schulen wurden gegründet. Die ganze Zeit war von einem großartigen religiösen Aufschwung beherrscht, für den die Kreuzzüge und die Entstehung neuer geistlicher Orden charakteristisch sind.

Einer dieser neuen Reformorden war der Prämonstratenserorden [1]. Sein Stifter, der Grafensohn Norbert von Gennep, zog nach einer „conversio" als Wanderprediger über Land. Doch wurde diese Art des vagierenden Klerus in Rom nicht gern gesehen. So gründete Norbert 1120 einen Orden mit dem Sitz in Prémontré bei Laon. Ein Jahr später legte er mit seinen Anhängern und Schülern dort die Gelübde ab. Norbert hatte für seine Kongregation nach längeren Überlegungen die Regel des hl. Augustin angenommen. Er verschärfte die Augustinerregel und führte weitere Bestimmungen ein. Besonders bestand er auf der „vita mixta", die neben der bisherigen beschaulichen Lebensweise des Ordensklerus die Vorbereitung der Konventualen auf die praktische Seelsorge verlangte [2].

---

19) Karl BOSL, Würzburg als Reichsbistum, S. 172.

1) Vgl. zum folgenden: B. F. GRASSL, Der Prämonstratenserorden, seine Geschichte und seine Ausbreitung bis zur Gegenwart. Analecta Praemonstratensia. Beiheft 11. Tongerloo 1934.

2) GRASSL, Der Prämonstratenserorden, S. 6.

1126 bestätigte Papst Honorius II. die Kongregation des Norbert als Orden. Zusammen mit Ricuera von Clastre gründete Norbert auch einen Frauenorden der Prämonstratenser. Alle Gründungen waren ursprünglich nach dem Muster von Prémontré Doppelklöster gewesen. Doch wurden durch einen Beschluß des Generalkapitels schon im Jahre 1138 die Männer- und Frauenkonvente voneinander getrennt. Neugründungen von Doppelkonventen wurden verboten. Die bestehenden Doppelklöster wurden meist in ihrer Form belassen, aber häufig siedelten sich die Frauenkonvente in einiger Entfernung neu an. „In spiritualibus" blieben sie dem Abt des Mutterklosters unterworfen. Der Abt hatte weiterhin die Visitationsbefugnis. An der Spitze der Frauenkonvente standen die Meisterin (magistra) und die Priorin (priorissa). Konventualen der Männerklöster lebten als Seelsorger und Beichtväter in eigenen Probsteien [3], die zu den Nonnenklöstern gehörten.

In dem Frauenorden wurde besonders das Chorgebet gepflegt. Auch hier wieder haben die Stifter die bisherigen Gewohnheiten der Frauenklöster erweitert und erneuert. Zu den ältesten Übungen der Frauenkonvente der Prämonstratenser gehörte es, die Hore des marianischen Offiziums nach jeder kanonischen Hore zu singen. Täglich wurden drei Ordensmessen zelebriert [4]. Jedoch war den Ordensschwestern auch körperliche Arbeit auferlegt. Soweit die Niederlassungen aus Doppelklöstern bestanden, waren in der Frühzeit die Klosterfrauen im allgemeinen für die Versorgung der Männerkonvente mit Essen und Kleidung verantwortlich, wie umgekehrt die Männerklöster für den Lebensmittelbedarf zu sorgen hatten. Deshalb finden wir im Besitz der Frauenklöster viel weniger eigenbewirtschaftete Güter. Ein schönes Beispiel aus dem hier behandelten fränkischen Raum bietet eine Urkunde aus der Zeit zwischen 1150 und 1159, die Bischof Gebhard von Würzburg für das Kloster Lochgarten aufgestellt hat. Nach der Trennung des Doppelkonvents Tückelhausen wollten beide Konvente (der Frauenkonvent war nach Lochgarten umgesiedelt) wieder zusammenziehen, weil die Brüder, wie früher, durch der Schwestern Arbeit gekleidet, diese aber durch der Brüder Werk gespeist werden wollten: namque fratres secundum pristinum volebant de labore sororum vestiri, ille autem e converso ex operibus fratrum cibari [5].

Das Ordenskleid der Chorfrauen bestand aus Talar, Skapulier, Cingulum und einem Wollmantel aus weißer Farbe [6].

In Frankreich, dem Gründungsland des Ordens, starb der Frauenorden der Prämonstratenser bald aus [7]. In Deutschland dagegen gelangte er zu hoher

---

3) In Schäftersheim „Herrenhaus" genannt.

4) GRASSL, Der Prämonstratenserorden, S. 38.

5) WUB II S. 54.

6) Daher „ordo candidus"; GRASSL, Der Prämonstratenserorden, S. 7. Ein großes Bild in der Röttinger Kirche zeigt Nonnen aus dem Kloster Schäftersheim in dieser Tracht. Ein zweites Bild derselben Art hing einst im Kloster Unterzell. Vgl. S. ZEISSNER, Geschichte des Frauenklosters Unterzell bei Würzburg. Eine Übersicht, in: WDGB 16/17 (1954/55), S. 251, Anm. 7.

7) Lexikon für Theologie und Kirche, hsg. von Michael BUCHBERGER 1936, 2. Auflage, Bd 8 Sp. 427 f.

Blüte, wie sich ja der ganze Orden in Deutschland sehr rasch verbreitete, besonders seit der Ordensgründer - und mit ihm seine Mönche - in Deutschland lebte. Norbert war seit 1126 Erzbischof in Magdeburg. Als Kanzler Lothars von Supplinburg war er „eine Stütze der königlichen Gewalt ... in Ostsachsen“ [8].

Auf einen Besuch Norberts in Würzburg geht die Gründung des ersten Prämonstratenserklosters der Diözese zurück. Zwei Brüder, die Kanoniker Johannes und Heinrich, wurden durch die Erscheinung Norberts und durch seine Wunderwirkungen in Würzburg so bewegt, daß sie im Jahr 1128 außerhalb der Stadt nahe am Main ein Prämonstratenserkloster stifteten: Cella Dei Superior (Oberzell) [9].

Oberzell war Mutter- und Aufsichtskloster für eine ganze Reihe weiterer Gründungen.

Schon 1130 wurde vom ersten Oberzeller Probst Johannes die Cella Dei Inferior (Unterzell) gegründet, ein Frauenkloster nicht weit von Oberzell entfernt [10]. Im gleichen Jahr errichtete Bischof Otto von Bamberg ein weiteres Prämonstratenserkloster, Georgenberg (= Rot, bei Rodach, Kreis Coburg), das unter Oberzells geistlicher Leitung stand [11].

Es folgt die Gründung der „Praepositura Nobilium Puellarum“ in Sulz (Krs. Rothenburg) 1130 durch Hermann und Ulrich von Wahrberg; auch über Sulz hatte der Abt von Oberzell die Visitationsbefugnis [12].

Von Bischof Otto von Bamberg soll auch Tückelhausen (Krs. Ochsenfurt) 1138 gegründet worden sein. Tückelhausen wurde als Doppelkloster errichtet; der Frauenkonvent wurde aber bald nach Lochgarten übersiedelt, das 1144 von zwei Lorcher Kanonikern gestiftet worden war [13].

Im 12. Jahrhundert wurde als letzter der Konvente, die unter oberzellischer Aufsicht standen, vor 1167 Schäftersheim von dem Staufer Friedrich, Herzog von Rothenburg, gestiftet [14].

Später sind noch einige Prämonstratensergründungen dazugekommen, meist kleinere Zellen, die - wie Kreuzfeld - nur selten in der Geschichte genannt wurden.

---

8) K. JORDAN, Investiturstreit und frühe Stauferzeit. In: Bruno GEBHARDT, Handbuch der deutschen Geschichte. Bd. I, Stuttgart 1957, 8. Aufl. 3. Nachdruck, S. 286.

9) Sacri et canonici ordinis Praemonstratensis Annales, In duas partes divisi. Nancii 1784 et 1786 Tom. I p. 501. P. A. USSERMANN. Episcopatus Wirceburgensis sub Metropoli Moguntia Chronologice et Diplomatice Illustratus. S. Blasii 1794. p. 386.

10) Vgl. zum folgenden Norbert BACKMUND, Monasticon Praemonstratense, Bd. I, Straubing 1949.

11) BACKMUND, Monasticon I, S. 125 mit der dort angegebenen Literatur.

12) Annales S. 939; USSENMANN, Episcopatus S. 449 f.

13) Annales S. 997; USSERMANN, Episcopatus S. 493 f.

14) Das in den Annales S. 781 als Prämonstratensergründung genannte Secreikem (Fundatores ignoti, annus fundationis incertus) kann für Schäftersheim verschrieben sein. Vgl. BACKMUND, Monasticon I, S. 141.

Außer Oberzell wurde im 12. Jahrhundert nur noch ein Kloster gegründet, das unmittelbar unter Prémontré stand, nämlich Vessra bei Schleusingen, das 1131 ein Graf von Henneberg mit Unterstützung des Bischofs von Bamberg gestiftet hat [15].

Vessra war auch Mutterkloster für eine ganze Reihe weiterer abhängiger Klöster.

Insgesamt geben die Annales Praemonstratenses neunzehn Ordensniederlassungen innerhalb der Diözese Würzburg an, von denen sieben im 12. Jahrhundert, sechs in den folgenden Jahrhunderten gegründet wurden; bei den restlichen Klöstern ist das Gründungsjahr unbekannt [16].

Bei der Einteilung des Ordens in 30 Zirkarien im Jahre 1320 wurden alle Prämonstratenserklöster des Bistums Würzburg der Zirkarie Ilfeld zugesprochen [17].

15) Die Henneberger hatten noch zwei weitere Prämonstratenserklöster errichtet. Vgl. Annales S. 692, S. 802 und S. 1063.

16) Index Circarium et Monasteriorum, sine pagine.

17) Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. 8 Sp. 430.

# Die Gründung des Klosters

## *1. Das Gründungsjahr*

Es gibt keine Gründungsurkunde für das Kloster Schäftersheim. Schon alte Archivinventare und Urkundenverzeichnisse kennen keine solche; ja nicht einmal das Kopialbuch eines Klosterkaplans aus dem Jahr 1446, das alle damals erhaltenen Urkunden, die lateinischen in Übersetzungen, enthielt, weiß etwas von einem Stiftungsbrief [1].

Die früheste Urkunde, die sich angeblich im Klosterarchiv und später im Archiv des Hauses Hohenlohe befunden hatte, trug das bloße Datum 1000. Sie wird in einer Titelsammlung von Urkunden erwähnt, die während des Restitutionsprozesses von Hohenlohe den kaiserlichen Kommissaren zugestellt wurde [2]. Dort steht als Titel 97 unter dem Jahhr 1000 folgendes Kurzregest:

„Schutz und Schirmbrieff Keyser Heinrichs über das Closter Schefftersheim sub indictione decima tertia".

Eine solche Urkunde muß wohl bestanden haben, wenn sie der Restitutionskommission ausgehändigt wurde; es kann aber nur eine plumpe Fälschung gewesen sein. Im Jahr 1000 bestand der Prämonstratenserorden nicht, und wir haben nicht den geringsten Anlaß zu vermuten, daß sich vor der Klostergründung im 12. Jahrhundert ein anderes Kloster in Schäftersheim befunden hätte. Im Jahr 1000 regierte Otto III., Heinrich II. wurde 1002 gewählt. Man erwartet nun mit Sicherheit, daß auch die Indiktion falsch angegeben ist; aber das Jahr 1000 hat tatsächlich zum größeren Teil die Indiktionszahl XIII.

Hohenlohe wollte, so scheint es, im Restitutionsprozeß alte Urkunden und alte Rechte vorweisen. Es wandte alle Mittel an, um den Prozeß zu seinen Gunsten zu entscheiden.

In Schäftersheim gibt es keine durch lokale Tradition überlieferte Gründungssage, wie sie oft in ähnlichen Fällen vorliegt.

Nur in der sekundären Überlieferung werden Jahreszahlen für eine Gründung genannt. Sie fängt mit dem würzburgischen Geschichtsschreiber *Lorenz Fries* an [3]. Fries berichtet von einer Fertigstellung des Klosters Schäftersheim durch Kaiser Friedrich Barbarossa im Jahre 1172. Dabei dachte er

---

1) Das Kopialbuch befindet sich heute in der Handschriftenabteilung der Universitätsbibliothek Würzburg (M ch f 344). In Regestenform herausgegeben von KERLER, Urkundliches zur Geschichte des Prämonstratenserinnenklosters Schäftersheim 1155 bis 1437. In: WF NF 5 (1894), S. 1—22.

2) „Designatio derjenigen Documenten, welche die Herrschaft Hohenlohe in Sachen des Closter Schefftersheim betreffend den Kay. Subdelegirten Edicts Commissarien etc heuth dato den 21. Decembris Anno 1630 zur Comission geliefert . . ." GA 24 b 17.

3) L. FRIES, Geschichte, Namen, Geschlecht, Leben, Thaten und Absterben der Bischöfe von Würzburg und Herzoge zu Franken. Nach zwei der ältesten und vorzüglichsten Handschriften herausgegeben. Bd. I Würzburg 1924, S. 219.

doch wohl nur an den Schutz- und Schirmbrief des Kaisers, der aus diesem Jahr stammt. Der Klosterbau, so schreibt *Fries*, sei noch von Herzog Friedrich von Rothenburg 1162 begonnen worden.
Dasselbe Jahr 1162 finden wir in einer Rothenburger Schülerrede von 1615 über die Reichsstadt Rothenburg [4]. Dort liest man, daß das Kloster Schäftersheim, in der Grafschaft Hohenlohe bei Weikersheim gelegen, von Herzog Friedrich von Rothenburg im Jahr 1162 erbaut worden sein soll (perhibetur). Vielleicht hat der Schüler die Jahreszahl von *Fries* übernommen.
Die Annales berichten: „Nobile Virginum Ordinis Praemonstratensis Coenobium, Diocesis Herbipolensis im Comitatu Hohenloensi, a Friderico Duce de Rotenburg sub annum Christi MCLXX fundatum" [5]. Das ist eindeutig falsch, denn Herzog Friedrich war 1170 schon drei Jahre tot.
Weitere Publikationen halten an dem Datum 1162 fest [6].
Alle diese Zahlen sind urkundlich nicht gesichert. Herzog Friedrich von Rothenburg, der Gründer des Klosters, ist 1167 gestorben. So ist 1167 der terminus ante quem. Zu Lebzeiten des Herzogs könnte man als Daten für die Klosterstiftung, um besondere Zeitpunkte zu erwähnen, an das Jahr seiner Schwertleite (1157) oder seiner Heirat (1166) denken.
Kloster Schäftersheim wurde jedenfalls nicht nur vor 1172, dem Ausstellungsjahr der ersten erhaltenen Urkunde, sondern vor 1167, dem Todesjahr des Stifters gegründet. Das allein kann man mit Sicherheit sagen.

### *2. Kaiser Friedrichs I. Schutz- und Schirmbrief von 1172.*

Friedrich Barbarossa hat am 19. April 1172 in Würzburg das Kloster Schäftersheim unter seinen Schutz genommen. Die noch erhaltene Urkunde enthält so viele wissenswerte und wichtige Einzelheiten, daß sie die fehlende Gründungsurkunde beinahe ersetzen kann. Sie nennt uns den Gründer des Klosters, Herzog Friedrich von Rothenburg; sie erzählt, daß die junge Klosterstiftung durch Erbfolge an ihn, den Kaiser, gelangt ist. Wir erfahren, daß die Schwestern nach der Regel des hl. Augustin lebten [1].
Besonders wichtig sind die geschilderten Rechtsverhältnisse des Klosters, die wir aus den Bestimmungen über die geistliche Aufsicht und über die weltliche Vogtei kennenlernen. Wer auch immer nach der geistlichen Obrigkeit trachtete, außer ihrem Abt brauchten die Klosterfrauen niemandem gehorsam zu sein. Auch waren sie von jeder Vogtei außer der kaiserlichen befreit. Barbarossa sah die Vogtei jedoch nicht als Reichs- sondern als Hausangelegenheit an, sie wurde mit dem Besitz von Rothenburg vererbt und war unveräußerlich.

---

4) M. Elias EHINGER, Oratio de Urbe Imperiali Rotenburgo-Tuberana habita a Primano quoddam in aula Scholasterii. 1615. S. 11 f.
5) Annales II S. 787. Man kann „sub annum" allerdings auch „gegen das Jahr" übersetzen.
6) USSERMANN, Episcopatus S. 496. Geographisches Statistisch-Typographisches Lexikon von Franken. Ulm 1802. Stichwort „Schäftersheim".

1) Wie erwähnt, lebten die Prämonstratenser nach einer modifizierten Augustinerregel.

Für die Besitzgeschichte ist die Nennung der Dotationsgüter (Schäftersheim, Hohlach, Buchheim, Ebertsbronn und Gaubüttelbrunn) interessant, ebenso die Erlaubnis, die auch die Geschichte des Konvents betrifft, daß Angehörigen der kaiserlichen Ministerialenfamilien, wenn sie wollten, in dieses Kloster aufgenommen werden konnten und Güter dorthin stiften durften. Die Namen der Zeugenliste führt uns gleich in jenen Kreis, aus dem dem Kloster Stiftungen zukamen und aus dem auch Konventualinnen in Schäftersheim nachweisbar sind. Es sind besonders die Namen Boxberg, Weikersheim und später Hohenlohe, Durne (Walldürn), Bebenburg (Bemberg) und die Vögte von Rothenburg.

Der Schirmbrief von 1172 ist eine der wichtigsten und informativsten Urkunden für das Kloster, sie sei deshalb im Wortlaut hier aufgenommen:

(Chr): In nomine sancte et individue trinitatis.

Fridericus, divina favente clementia Romanorum imperator augustus: Si ecclesiarum sanctarum possessiones, pro animabus fidelium iuste collatas, ne violenta cuiusdam invasione ab eis distrahantur, sub nostra protectione conservare satagimus, ad consequendam eterne beatitudinis gloriam nobis profuturum non dubitamus. Notum sit igitur tam futurorum quam presentium industrie, quod nos ecclesiam Scheftersheim, a dilecto nepote nostro Friderico duce de Rotenburg fundatam, et ab ipso per successivam hereditatem nostre dictioni mancipatam, sub scuto nostre protectionis in sancta religione sororum, regulam sancti Augustini colentium, vigere et in pacis tranquillitate permanere cupientes, statuimus, ut predicte sorores in omnibus, que ab spiritualem spectant ordinationem, soli abbati suo debitam reverentiam exhibeant. Volumus quoque et nostra auctoritate precipimus, ut nulles eiusdem ecclesie advocatiam sibi vendicet, nisi ille solus, qui de castro Rotenburg et prediorum attinentium heres noster extiterit, cui eandem advocatiam in nullam aliam personam quam in se transferre licebit. Tali igitur libertate et patrocinio iam dictam ecclesiam munientes: quecunque predia, in subscriptis locis sita, videlicet in Scheftersheim, Hohenloch, Bůchheim, Eberhardesbrunnen, Bůdelbrunnen, cum familia nepos noster, dux Fridericus, eodem iure, quo et ipse illa possederat, eidem ecclesie absque omni contradictionis molestia donavit; nos quoque nostre potestatis iure, ecclesie et sororibus ibi permansuris omnia hec in perpetuum confirmamus, ei quecumque in posterum iuste fuerint ab illis conquisita, sub eadem confirmatione stabilimus. Ministerialibus quoque nostris, ut, si velint, illuc se transferant, et predia sua seu quecunque bona deo et eidem ecclesie conferant, licentiam concedentes, statuimus et districte precipimus, ne qua persona secularis vel ecclesiastica huius confirmationis edictum presumat infringere. Quod ut omni evo ratum permaneat, presentem paginam inde conscriptam sigilli nostri impressione iussimus communiri. Huius rei testes sunt: Wigmannus, Magdeburgensis archiepiscopus. Reinardus, Wirceburgensis electus. Bertoldus, marchio de Voheburg. Boppo,

burgravius Wirceburgensis. Cůnradus des Bocchesberg. Cůnradus de Wickartesheim. Diemo de Gundelfingen et frater eius Godefridus. Rupertus de Durne. Wolframus de Bebenburc. Crafto de Lobenhusen. Arnoldus, advocatus de Rotenburg et filii eius Arnoldus et Cůnradus. Cůnradus, pincerna et frater eius Ludwicus. Sifridus de Smidelfeld. Hermannus de Steine. Boto Wirceburgensis et alii quam plures.

: Signum domini Frederici, Romanorum imperatoris invictissimi. : (M) Acta sunt hec anno dominice incarnationis MCLXXII, indictione V., regni eius XXI., imperii vero XVIII.

Datum Wirceburg XIII. kalendas Maii, feliciter.
Amen [2].

### *3. Der Stifter des Klosters, Herzog Friedrich von Rothenburg.*

Dilectus nepos noster Fridericus dux de Rotenburg, so nennt Kaiser Friedrich Barbarossa den Gründer des Klosters. Es ist Friedrich, der Sohn König Konrads III. [1].

Den Titel eines Herzogs von Rothenburg führte ursprünglich sein älterer Bruder Heinrich, der schon in jungen Jahren selbständige Rechtshandlungen in diesem fränkischen Teil des Stauferbesitzes vorgenommen hatte. Aber Heinrichs früher Tod - er starb 1150 dreizehnjährig - setzte dem ein Ende. Damals war Friedrich fünf Jahre alt. Zwei Jahre darauf verlor Friedrich seinen Vater Konrad; Gertrud von Sulzbach, seine Mutter, war schon 1146 gestorben. Im Jahr 1162 erschien Friedrich in einer Urkunde Friedrich Barbarossas in Lodi zum ersten Mal als dux de Rotenburg [2].

Er soll auch unter dem Namen „das Kind von Rothenburg" bekannt gewesen sein [3].

Zwölfjährig wurde er 1157 in Würzburg zum Ritter geschlagen; kurz zuvor bezeichnet ihn eine Urkunde noch als „Fridericus dux adhuc inermis" [4].

Seine kaiserliche Tante Irene in Byzanz hat die Schwertleite in einem Schreiben gewünscht; man hat wohl deshalb über das jugendliche Alter Friedrichs hinweggesehen [5].

Seine Beziehungen zur Kirche waren nicht außergewöhnlich. Er hatte eine Reihe Kloster- und Stiftsvogteien inne: über St. Gumbert in Ansbach, über

---

2) WUB II, S. 168.

1) Zu Friedrich von Rothenburg vgl. C. F. STÄLIN, Wirtembergische Geschichte, 2. Theil, S. 88—106 und H. SCHREIBMÜLLER, Herzog Friedrich IV. von Schwaben und Rothenburg. In: ZBLG 18 (1955), S. 213—242.

2) Regest bei STÄLIN, Wirtembergische Geschichte, 2. Theil, S. 104.

3) SCHREIBMÜLLER, Herzog Friedrich IV., S. 219.

4) Regest bei STÄLIN, Wirtembergische Geschichte, 2. Theil, S. 104.

5) STÄLIN, Wirtembergische Geschichte, 2. Theil, S. 95.
SCHREIBMÜLLER, Herzog Friedrich IV., S. 220.

die Klöster in Comburg und Lorch; außerdem trug Friedrich sieben von den reichen Gütern des Klosters Fulda in Ostfranken zu Lehen [6]. Er beschenkte die Zisterzienserklöster Waldsassen und Ebrach.

In Ebrach lag seine Mutter begraben, dort sollte auch er selbst bestattet werden. Seine größte geistliche Stiftung war die Gründung des Prämonstratenserklosters Schäftersheim.

Herzog Friedrich heiratete im Jahre 1166 die Tochter Heinrichs des Löwen, Gertrud. Staufer und Welfen waren schon durch die Heirat von Herzog Friedrichs Onkel, Friedrich II. von Schwaben, mit Judith, der Tochter Heinrichs des Schwarzen, verbunden. Wir können uns denken, daß es sich bei dieser neuen Ehe um eine politische Heirat gehandelt hat [7].

Sehr lange währte diese Ehe nicht. Noch 1166 ging Herzog Friedrich mit dem großen Heer, das Kaiser Friedrich I. auf seinem vierten Italienzug mitführte, über die Alpen. Dort ist er 1167 vor Rom der schrecklichen Malariaseuche erlegen, der auch Reinald von Dassel zum Opfer gefallen ist. Er wurde nach Deutschland überführt und im Kloster Ebrach, nicht in seiner Gründung Schäftersheim, beigesetzt.

### *4. Die Wahl des Ordens.*

Wie kam Herzog Friedrich auf den Gedanken, gerade ein Prämonstratenserkloster zu stiften? Die Wahl des Ordens war sicher nicht unabhängig von der politischen Konstellation. Eigentlich sollte man erwarten, daß die Staufer den Prämonstratensern schon von deren Ordensgründer her nicht sonderlich gewogen seien.

Sollte es möglich sein, daß Schäftersheim nicht von Anfang an die prämonstratensische Form der Augustinerregel gepflegt hätte? Welchem Abt wäre dann Schäftersheim gemäß dem Schutz- und Schirmbrief (... ut predicte sorores ... soli abbati suo debitam reverentiam exhibeant) unterstellt gewesen? Das 1144 von zwei Lorchern Kanonikern gestiftete Kloster Lochgarten, wenige Kilometer nördlich von Schäftersheim und später Schäftersheim inkorporiert, war nach einer Urkunde Konrads III. auch nur - ohne weitere Modifikation - verpflichtet, nach der Augustinerregel zu leben [1].

Lochgarten mußte nach dieser Urkunde jährlich einen Zins an Lorch zahlen, war aber dem Kloster St. Lamprecht (bei Neustadt a. d. Hardt) unterstellt.

---

6) Isti sunt principes, qui nostris temporibus beneficia videntur habere de hoc monasterio Fuldensi ... Dux etiam Fridericus filius Chunradi regis, septem principum beneficia de hoc Fuldensi obtinuit monasterio.
G. BOSSERT, Württembergisches aus den Traditiones Fuldenses. Württembergische Geschichtsquellen II (1895), S. 285.

7) SCHREIMÜLLER, Herzog Friedrich IV., S. 225, bezeichnet die Heirat als „politisches Versöhnungsmittel des Kaisers".

1) WUB II S. 32 „ut ibidem ordo informaretur sanctimonialum tantum secundum regulam beati Augustini viventium".

Da aber kurz nach seiner Gründung Lochgarten mit Frauen aus dem Prämonstratenserkloster Tückelhausen besetzt worden ist, kann diese Regelung nicht lange in Geltung gewesen sein. Man könnte in der frühen Geschichte des Klosters Schäftersheim einen ähnlichen Wechsel annehmen, aber es ist wahrscheinlich, daß Schäftersheim schon seit seiner Gründung dem Abt des Klosters Oberzell unterstand, wenn auch keine offizielle Urkunde darüber besteht; eine solche ist erst vom Jahre 1238 bekannt [2].

Für die Wahl des Prämonstratenserordens bei der Stiftung des Klosters können dieselben Gründe mitgespielt haben, wie sie bei der Heirat des Stifters mit einer Welfin maßgebend waren: ein Schachzug in der Politik des Ausgleichs und der Versöhnung mit den Welfen, war doch der Orden den Welfen sehr verpflichtet [3].

Schon bei der Gründung des Klosters Lochgarten, dessen Vögte - vielleicht über die Verbindung mit Lorch - die Staufer waren [4], wurde dieses Prinzip angewandt.

Interessant ist in diesem Zusammenhang, daß die Dotationsgüter für Schäftersheim aus einem Erbteil stammten, aus dem weitere Güter dem Prämonstratenserkloster Oberzell geschenkt wurden [5].

Die Klosterkirche in Schäftersheim war der Jungfrau Maria geweiht, die im allgemeinen als Patronin bei den Prämonstratensern nicht so vorherrschend war wie bei den Zisterziensern; in Franken aber hatten die beiden größten Prämonstratenserklöster, Oberzell und Vessra, Maria als Hauptpatronin [6].

### *5. Der Gründungsbesitz.*

a) Der Gründungsort.

Wir sind einigermaßen erstaunt, kurz vor 1167 in Schäftersheim eine Kloseranlage entstehen zu sehen, war doch vor etwa 20 Jahren in geringer Entfernung das Kloster Lochgarten gegründet worden. Lochgarten stand unter staufischer Vogtei; Friedrich von Rothenburg hätte die Dotationsgüter für Schäftersheim an Lochgarten stiften können. Der Besitz des Klosters Lochgarten aus der Teilung mit dem Männerkonvent in Tückelhausen war nicht sehr groß gewesen; Lochgarten war arm. Statt dessen stiftete Herzog Friedrich ein eigenes Kloster.

Das konnte natürlich persönliche Gründe haben. Vielleicht aber muß man diese Tatsache auch im Zusammenhang mit dem dauernden Ringen der Stau-

---

2) GA 24 b 1.

3) Vgl. H. TÜCHLE, Kirchengeschichte Schwabens. 1. Bd. Stuttgart 1950, S. 255: „Bei einem Überblick über die Zisterzienser- und Prämonstratenserklöster gewinnt man den Eindruck, daß man die Zisterzienserabteien zumeist als staufische, die Prämonstratenserstifte weithin als welfische Klöster ansprechen darf." Auch das Prämonstratenserkloster Adelberg, ein Doppelkonvent, war von staufischer Seite gegründet und begünstigt worden. Vgl. TÜCHLE, Kirchengeschichte Schwabens. Bd. 1, S. 262.

4) WUB II S. 94.

5) WUB II S. 38.

6) Gerd ZIMMERMANN, Patrozinienwahl und Frömmigkeitswandel im Mittelalter. Zweiter Teil. In: WDGB 21 (1959), S. 21.

fer und der Würzburger Bischöfe um territoriale Vorteile sehen, auf das *Bosl* an vielen Stellen so nachdrücklich hinweist. Gerade hier im Taubertal lagen bischöfliches Territorium und staufischer Besitz besonders gemengt. So ist es durchaus denkbar, daß die Staufer ihre territoriale Stellung dadurch zu festigen suchten, daß sie möglichst dicht gegen würzburgisches Gebiet viele kleine Machtzentren aufbauten, z.B. durch solche Klöster, über die sie Vögte waren [1]. Auf die Dauer jedoch konnte sich Lochgauten nicht gegen Schäftersheim, das durch den Barbarossabrief so begünstigt worden war, durchsetzen. Schäftersheim blieb in diesem Raum das wichtigere Kloster. Es behauptete sich so sehr, daß Lochgarten schließlich in Schäftersheim aufgegangen ist. Besäßen wir nicht eine Urkunde von Bischof Heinrich von Würzburg, die zwischen 1192 und 1197 anzusetzen ist [2], wären wir versucht zu sagen, Lochgarten sei bereits zu jener Zeit zu Schäftersheim inkorporiert worden. Aber die Echtheit der Bischofsurkunde wurde noch nie bezweifelt.

b) Der Gründungsbesitz im allgemeinen.

Friedrich von Rothenburg bedachte seine neue Stiftung mit Gütern in den fünf Dörfern Schäftersheim, Hohlach, Buchheim, Ebertsbronn und Gaubüttelbrunn. Zusammen mit den Gütern schenkte er dem Kloster die zugehörigen Familien. Er gab sie unter denselben Rechtsformen, unter denen er sie selbst besessen hatte, als Leibeigene.

Die fünf Dörfer liegen ziemlich weit voneinander entfernt. Es handelt sich um reinen Streubesitz. Eine Verwaltung von Schäftersheim aus hat sicher große Schwierigkeiten bereitet; wir müssen annehmen, daß sich von Anfang an in den entferntesten Gütern eigene Klosterbeamte befunden haben. In Buchheim sind sie später bezeugt.

Bei der Schenkung hat es sich nicht um die ganzen Dörfer gehandelt, sondern nur um einzelne Güter in diesen Dörfern; auf diesen Gütern war das Kloster Rechtsnachfolger des Herzogs: Grundherr und Leibherr der Familie. Den Klosterfrauen standen die aus diesen Rechtsverhältnissen resultierenden Abgaben zu, Naturalgaben von den Gütern, von den Eigenleuten Dienstleistungen und Leibfälle, das Hauptrecht oder Besthaupt, wie sie während der ganzen Zeit bis zur Aufhebung des Klosters bestanden und in den erhaltenen Rechtsnachfolger des Herzogs: Grundherr und Leibherr der Familien. Den allerdings dem Vogtherrn Abgaben leisten, wie sich aus einer Urkunde der späteren Vogtherren des Klosters, der Herren von Hohenlohe, ergibt, die 1288 das Kloster von aller Auflage, Beede, Fron, Dienst, Bannwein und Herberg (exactio et precaria, angaria vel parangaria, et vino, quod banwin dicitur vulgariter et herberga) in Buchheim befreien [3]. Über die Größe und

1) Klöster hatten den Vorteil, daß sich durch Schenkungen ihr Einzugsgebiet vergrößerte.

2) WUB II, S. 273, mit vielfach gleichlautendem Text wie die Urkunde von Bischof Gebhard aus der Zeit zwischen 1159 und 1159; vgl. WUB II, S. 54.

3) GA 23 I 12, gedruckt HUB I, S. 325.

Anzahl der Güter in den einzelnen Dörfern sind keinerlei Angaben gemacht; auch die Abgaben aus den Gütern kennen wir nicht im einzelnen.

c) Die Herkunft der Dotationsgüter.

Es wurde schon darauf hingewiesen, daß die Dotationsgüter aus einer Erbschaft stammten, zu der noch weitere Dörfer gehört haben: Moos (Krs. Würzburg) und Insingen (Krs. Rothenburg). Das ist uns aus einer Urkunde König Konrads III. bekannt, die am 21. November 1146 in Würzburg ausgestellt wurde [4]. Aus ihr ersehen wir, daß das Allod Moos schon 1135/36 (im elften Jahr der Regierung Lothars) von dem Würzburger Kanoniker Bertold an das Kloster Oberzell (!) verkauft wurde. Bertold hatte zu diesem Geschäft seinen Bruder Ludolf von Stühlingen beigezogen, da er als Kleriker nach dem geltenden Recht dazu nicht mächtig war. Die Mönche von Oberzell baten Konrad III. um die Übernahme dieses Gutes. Konrad beauftragte seinen Ministerialen Arnold von Rothenburg, der uns hier zum zweiten Mal begegnet [5], mit der Durchführung des Geschäftes. Wir erfahren aus der genannten Urkunde die ganze Vorgeschichte der Güter: die beiden Brüder, Bertold und Ludolf von Stühlingen, hatten die Allodien Moos und Insingen von ihrer Mutter Cuneza bekommen. Cuneza ihrerseits besaß die beiden Dörfer aus einer Erbteilung mit ihrem Bruder Diethelm von Toggenburg. Diethelm hatte aus diesem Erbe die Dörfer Schäftersheim, Hohlach, Buchheim und Gaubüttelbrunn erhalten. Das sind vier von den fünf Dörfern des Stiftungsbesitzes für das Kloster Schäftersheim; lediglich der Ort Ebertsbronn ist als fünfter dazu gekommen.

Wie sind diese vier Ortschaften, oder der Besitz in diesen vier Ortschaften, von den Toggenburgern zu den Staufern gelangt? Und wie sind sie vorher zum Besitz des weit entfernten Toggenburg geworden? Man hat bisher immer wieder die Behauptung gehört, daß „wahrscheinlich" eine fränkische Frau diesen Besitz als Heiratsgut den Toggenburgern zugebracht hat [6]. *Paul Kläui* hat neuerdings nachgewiesen, daß diese Frau jedenfalls nicht die Mutter Cunezas und Diethelms gewesen sein konnte, denn diese entstammte keinem fränkischen Geschlecht, sie war eine Nellenburgerin [7]. *Kläui* hält es für ebenso wahrscheinlich, daß es sich bei den fränkischen Besitzungen um väterliches Erbgut gehandelt haben kann. Ja, er gibt dieser Erklärung den Vorzug und hält es gar für möglich, daß wir es hier mit toggenburgischem Urbesitz zu tun haben könnten. Dann müßte der Ursprung des toggenburgischen Geschlechtes in dem fränkischen Bereich dieser Ortschaften gesucht werden, vielleicht könnte sogar „ein Zusammenhang mit den Grafen von Rothenburg und Komburg" bestehen. Wir müssen diese Frage unerörtert lassen [8].

---

4) WUB II, S. 38.
5) Früher bereits in der Urkunde von 1144 für Lochgarten. WUB II, S 32.
6) P. SCHÖFFEL, Zur Geschichte Bischof Heinrichs II. von Würzburg (1159—1165). In: ZBLG 10 (1937), S. 122 f. Genealogisches Handbuch zur Schweizer Geschichte, Bd. I. Zürich 1900—1908, S. 47.
7) Paul KLÄUI, Hochmittelalterliche Adelsherrschaften im Zürichgau. In: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Bd. 40, Heft 2 (1960), S. 72.
8) Paul KLÄUI, Adelsherrschaften, S. 72.

Diethelm III. von Toggenburg stieß diese von dem Sitz der Familie zu weit abgelegenen Güter auf irgend eine Weise an die Staufer ab. Er hatte keine nachweisbaren Nachkommen. So könnte man an eine Erbschaft denken. Aber ein direkter genealogischer Zusammenhang zwischen Staufern und Toggenburgern ist bisher noch nicht bekannt. Man möchte deshalb eher annehmen, daß Konrad III. diese fränkischen Dörfer, die in einer Gegend lagen, an der er das größte Interesse hatte, die territorialpolitisch für die Staufer so wichtig war, durch Kauf oder Tausch an sich gebracht hat. Das kann unter Umständen schon sehr früh gewesen sein, etwa zu der Zeit, da er Herzog in Ostfranken war. Diethelms Neffe Bertold war damals sicher noch sehr jung und noch nicht Kleriker an der Bischofskirche in Würzburg; denn St. Kilian hätte sich die Gelegenheit nicht entgehen lassen, für sich oder ein würzburgisch gesinntes Kloster einen so im Brennpunkt der Interessen gelegenen Gütererwerb zu tätigen.

Es hat sich auch hier nicht um die ganzen Dörfer, sondern wiederum nur um Güter in den Ortschaften gehandelt. In Schäftersheim z. B. begegnen uns noch 1244 Güter [9], die dem Kloster Comburg gehörten, ohne vorher nachweisbar in toggenburgischer Hand gewesen zu sein. Es ist möglich, daß solche kloster-comburgischen Güter in Schäftersheim von den Grafen von Comburg-Rothenburg stammten. Vermutlich waren die Grafen von Comburg-Rothenburg in Schäftersheim begütert [10]. Und ganz gewiß waren die Toggenburger in Schäftersheim begütert. Hatten die Toggenburger Rechte an comburgischen Gütern? Der Schluß liegt nahe. Solange man über die Beziehungen des Hauses Toggenburg zu Franken nicht auch aus anderen Quellen unterrichtet ist, darf man weitergehende Vermutungen kaum wagen. Auch *Kläui* gelangt nur auf hypothetischem Wege zu dem Schluß, die Toggenburger könnten ursprünglich hier gesessen haben und mit den Comburg-Rothenburgern verwandt gewesen sein.

Anhand einer Skizze wollen wir den Weg des fränkischen Güterkomplexes nocheinmal deutlich machen: sechs fränkische Dörfer sind im Besitz der Herren von Toggenburg. Sie sind es gewiß seit dem 11. Jahrhundert. Diethelm II. (1083—1112) [11] hat sie nachweisbar an seine Kinder, Diethelm III. (1125, 1146 wohl tot) und Cuneza (geb. um 1070/80, tot 1135/36), vererbt. Er muß sie von seinen Eltern erhalten haben, da sie nicht über seine Gemahlin, Irmgard von Nellenburg, in die Familie gekommen sein können. Cuneza vererbte ihren Teil des Besitzes an ihre Söhne, dem Würzburger Kanoniker Bertold und seinen weltlichen Bruder Ludolf von Stühlingen. Bertold gab sein Erbteil an das Kloster Oberzell, Ludolf das seine an Kloster Comburg (!).

---

9) GA 24/88.

10) Vgl. die Patrozinieng leichheit der Schäftersheimer Kirche mit Comburg (Nikolauspatrozinium).

11) Die Jahresangaben und die genealogische Skizze nach Paul KLÄUI, Adelsherrschaften, S. 72, und nach Genealogisches Handbuch zur Schweizer Geschichte, Bd. I, S. 44 f.
Das Sterbedatum der Cuneza ist bei KLÄUI in 1135/36 zu verbessern.

Der Teil Diethelms III. von Toggenburg gelangte auf einem uns unbekannten Weg an die Staufer. Friedrich von Rothenburg verwendete diesen Besitz als Stiftungsgüter für das Kloster Schäftersheim.

Diethelm II. (1083—1112) ∞ Irmgard von Nellenburg
(besitzt Schäftersheim, Hohlach, Buchheim, Gaubüttelbrunn, Insingen, Moos).

| Diethelm III. | | Cuneza ∞ Stühlingen |
|---|---|---|
| (1125; 1146 wohl tot) | | (geb. um 1070/80, tot 1135/36) |
| | | besitzt Moos, Insingen |
| besitzt Schäftersheim, | | |
| Hohlach, Buchheim, | | |
| Gaubüttelbrunn | Bertold canon. St. Kilian | Ludolf von Stühlingen gibt Insingen an |
| Staufische Stiftungsgüter für | gibt Moos an | |
| SCHÄFTERSHEIM | OBERZELL | COMBURG |

d) Die Dotationsgüter im einzelnen.

Schäftersheim war in der unglücklichen Lage, diesen relativ kleinen Besitz von Gütern in fünf Dörfern in allzu großen Entfernungen voneinander zu haben. Man hat wohl daran gedacht, in dem Dorf *Hohenloch* einen abgegangenen Ort in der Nähe von Schäftersheim zu sehen, wo heute noch der Flurname Hohenloch vorkommt. Die Frage nach der Lokalisation von Hohenloch ergibt sich auch bei der Erforschung der Frühgeschichte des Geschlechtes Hohenlohe. Allgemein ist man heute der Ansicht, daß es sich bei diesem Ort um *Hohlach* im bayerischen Franken (Krs. Uffenheim) handelt, das an einer größeren Handelsstraße (Frankfurt—Augsburg) lag, dem „einzigen großen Handelsweg in jener ganzen Landschaft“ [12].
*Adolf Fischer* glaubt allerdings, daß es sich bei dem Stammsitz des Geschlechtes Hohenlohe und dem Ort aus dem Stiftungsgut für das Kloster um zwei verschiedene Dörfer handle. Das Klosterdorf Hohenloch müsse bei Schäftersheim gesucht werden [13]. Doch ist er an anderer Stelle gar nicht sicher, ob der Flurname bei Schäftersheim überhaupt einen „vielleicht abgegangenen Ort“ bezeichnet [14].
Abgesehen davon, daß kein anderes Zeugnis von einem abgegangenen Ort bei Schäftersheim spricht, ist auch die Lage der Flur ganz und gar ungeeignet

12) Karl WELLER, Geschichte des Hauses Hohenlohe, 1. Teil Stuttgart 1904, S. 14. Vgl. auch Adolf FISCHER, Geschichte des Hauses Hohenlohe, 1. Theil Stuttgart 1866, S. 27.

13) Adolf FISCHER, Geschichte, 1. Theil, S. 28.

14) Adolf FISCHER, Geschichte, 1. Theil, S. 31.

für eine Siedlung; außerdem hat sich kein einziger Bodenfund in dieser Gegend gezeigt, der auf eine ehemalige Siedlung schließen ließe [15].
Es darf daher mit Sicherheit angenommen werden, daß das toggenburgische, staufische, schäftersheimische und hohenlohische Dorf Hohenloch mit Hohlach identisch ist.
Nun taucht der Ort in der Überlieferung des Klosters nur dieses einzige Mal in der Kaiserurkunde von 1172 auf. Das ist weniger ein Zeichen dafür, daß Hohlach doch mit einem abgegangenen Ort identisch sein könnte, als ein Zeichen für die Grundstückspolitik der Klosterfrauen und ihrer Berater. Streubesitz zu verwalten war mit einigen Schwierigkeiten verbunden. Man konnte unmöglich in jedem entfernteren Ort eigene Klosterbeamte einsetzen, die sich um die Belange des Klosters kümmerten, die Klosterleute beaufsichtigten, die Gefälle einnahmen und die Rechtsverhältnisse ordneten. Die Güter in Hohlach wurden verkauft. Nicht lange nach der Ausstellung der Urkunde von 1172 müssen die Meisterin und der Konvent diesen Besitz abgestoßen haben.
Als Käufer kamen eigentlich nur die Nachbarn der Nonnen in Schäftersheim, die Herren von Weikersheim, in Betracht. Sie waren schon seit der Gründung mit dem Kloster in Kontakt. Konrad von Weikersheim war 1172 als Zeuge im Gefolge Barbarossas. Spätestens 1178 muß der Verkauf getätigt gewesen sein, denn seither nennen sich die Herren von Weikersheim, zuerst ein Zweig der Familie, nach dem Dorf Hohlach: von Hohenlohe [16].
Nach unserer Darstellung können wir nun eine Liste derjenigen Personenkreise aufstellen, die nacheinander Güter in Hohlach besessen haben. Unsicher und nicht belegbar, aber denkbar ist, daß im 11. Jahrhundert die Herren von Comburg-Rothenburg hier begütert waren. Im späten 11. Jahrhundert, nachzuweisen seit Diethelm II. (1083—1112), sind die Güter in der Hand der Herren von Toggenburg. Zu Beginn des 12. Jahrhunderts, gewiß vor 1146, gingen sie in den Besitz der Staufer über, bis sie Friedrich von Rothenburg vor 1167 an das Kloster Schäftersheim schenkte. Das Kloster besaß sie nicht lange; es hat sie wohl an die Herren von Weikersheim verkauft, die sich alsbald nach dem Dorf nennen.

Der Fall, daß ein Klosterbeamter in eines der entfernteren Dörfer geschickt wurde, ist in *Buchheim* eingetreten. Buchheim liegt ebenfalls im bayerischen Franken (im Kreis Uffenheim). Einen Klosterschultheißen kennen wir zwar erst aus späterer Zeit; ein Rechnungsbuch des Klosters aus dem 15. Jahrhundert enthält eine „Quittanz", nach der das Kloster Gültfrüchte von seinem Kasten in Windsheim „im beysein Linhart Rumel schulthayßen zu Bucheim" empfangen hat [17]. Auch in Buchheim selbst befand sich ein Fruchtkasten, wie wir einer Meldung aus derselben Zeit entnehmen, daß sich Gültkorn „noch zu Buchen uff dem Kasten" befände [18].

15) Nach einer frdl. Auskunft von Herrn Oberlehrer Spörer, Schäftersheim.
16) HUB I, S. 8; Karl WELLER, Geschichte I, S. 14.
17) PA 95/2/6/4.
18) PA 95/2/6/1.

Nach diesen Angaben können wir uns folgendes Bild machen: Zur Besorgung aller Obliegenheiten des Klosters wurde in Buchheim ein Beamter eingesetzt. Seine Hauptaufgabe bestand darin, die alljährlich fallenden Zinse und Gülte einzunehmen. Da es sich bei den Gültfrüchten größtenteils um Korn handelte — Korn bezeichnete den Roggen, der die meistangebaute Ackerfrucht war — wurde ein Fruchtkasten zur Speicherung gebaut. Der Transport der Gültfrüchte von Buchheim nach Schäftersheim fiel den Eigenleuten zu; er war eine der von ihnen verlangten persönlichen Dienstleistungen. Das Kloster war dafür Zehrung schuldig.

Wir können kaum schätzen, wie groß der Gründungsbesitz war. Nur die Mengen der Abgaben können wir bestimmen. 1445 nahm das Kloster in Buchheim 105½ Malter und 2 Metzen Korn und 1½ Pfennige Zins ein [19]. 1541 waren es jährlich 4½ Pfennige Zins, 2 Pfund Wachsgült und 105 Malter und 7 Metzen Korngült [20]. Dabei kennen wir nur noch eine einzige Güterschenkung von 1289 [21], durch die das Kloster 12 mlr Weizen erhielt. Die Abgaben aus dem Stiftungsbesitz waren bestimmt nicht viel geringer als die in der späteren Zeit genannten Abgaben. Daß 1288 die damaligen Vogtherren von Hohenlohe alle Klostergüter in Buchheim von den vogtherrlichen Abgaben und Lasten befreit haben, wurde schon erwähnt [22].

Von *Ebertsbronn* (Krs. Mergentheim) kennen wir keine weiteren urkundlichen Nennungen. Der Stiftungsbesitz muß sich unverändert bis zur Auflösung des Klosters erhalten haben. Es ist sicherlich keine Besitzveränderung vorgenommen worden, von der wir nicht wenigstens durch das schäftersheimische Kopialbuch von 1445 Nachricht hätten.

Aus diesem Jahr kennen wir Zins und Gült in Ebertsbronn. Im Vergleich zu den Abgaben von 1541 und 1558 sehen wir, daß kaum eine Veränderung im Besitzstand möglich war. Die Abgaben beliefen sich in den Jahren 1445 und 1541 auf [23]

| | 1445 | 1541 |
|---|---|---|
| Korn | 1 mlr | 1 mlr |
| Haber | 19 mlr | 15 mlr + 1 mz |
| Zins | 23 pfg | 26½ pfg |
| Faßnachtshühner | 13 | 13 |

Wir sind erstaunt über die geringen Abgaben im Vergleich zu denen von Buchheim; allerdings fallen hier 13 Faßnachtshühner. Das Kloster hatte auf den Gütern nicht nur Zins- und Gültrechte, sondern darüber hinaus auch reale

19) Vgl. KERLER, Urkundliches, WF NF 5, S. 20.

20) PA 95/2/10/2. Es fällt auf, daß weder hier noch früher Fasnachtshühner fallen. Alle Währungs- und Maßangaben werden im folgenden abgekürzt.

21) HUB I, S. 336. GA 23 I 14.

22) S. o. S. 32.

23) 1445: KERLER, Urkundliches, WF NF 5, S. 19.
1541: PA 95/2/10/2.

Eigentumsrechte. Nach *Theodor Knapp* waren die Faßnachtshennen ein Zeichen dafür, „die Lehenseigenschaft des Gutes, oder, anders ausgedrückt, das Eigentumsrecht des Gültherren zum Ausdruck zu bringen und immer wieder ins Gedächtnis zurückzurufen“ [24].

Ob sich die Zusammensetzung der Güter in den nahezu 400 Jahren, in denen sie zum Kloster gehört haben, sehr geändert hat, wissen wir nicht. 1558 besaß das Kloster in Ebertsbronn 1 ganzen Hof, 5 Güter, 1 Hofstatt, 2 Wiesen und 1 Egarten [25].

Wenn „in der Regel von jedem Lehengut dem Lehenherrn alljährlich“ [26] ein Faßnachtshuhn gereicht wurde, so käme man in Ebertsbronn auf 13 Güter. Aber es ist erfahrungsgemäß so, daß in der Regel eben nicht von jedem Gut ein Huhn gereicht wurde; es konnten ebenso zwei, drei und mehr Hühner fallen, wie auch Halb- und Drittelhühner. Das hing vielfach davon ab, ob mehrere Träger ein ganzes Gut gemeinsam besaßen oder ob ein Gut in Stücke geteilt wurde. Wir können aus der Zahl der fälligen Faßnachtshühner nicht auf die Zahl der Besitzstücke, ebenso wenig wie aus der Menge der fälligen Gülten und Zinse auf ihre Größe schließen.

Wie sollen wir die geringe Menge des Gültkorns (1 mlr) verstehen? Wenn sie nicht ursprünglich ist, möchte man annehmen, daß die Kornabgabe schon sehr früh durch einen Geldzins abgelöst wurde, obwohl auch der Zins relativ gering ist.

In Buchheim wie in Ebertsbronn stand dem Kloster über die Eigenleute die niedere Gerichtsbarkeit zu, was wir freilich erst seit 1541 wissen [27]. Ausdrücklich wird bestätigt, daß Schäftersheim Obrigkeitsrechte innehatte und Rechte auf Mannschaft, Frevel, Buße, Pferd- und Handdienst; das sind vermutlich alte Rechte, die schon Friedrich von Rothenburg dort zustanden. Die Güter wurden dem Kloster ja „eodem iure, quo et ipse illa possederat“ übergeben.

*Gaubüttelbrunn* liegt etwa 20 km nördlich von Schäftersheim im bayerischen Kreis Ochsenfurt. Es handelt sich eindeutig um diesen Ort und nicht um andere ähnlich lautende Ortschaften im württembergischen Franken. Das ergibt sich aus den späteren Zinslisten, die „Büttelbronn“ in einem Zug mit anderen im fränkischen Gäu liegenden Orten nennen [28]. An weiteren urkundlichen Nachrichten über Schenkungen oder sonstige Gütergeschäfte in Gaubüttelbrunn fehlt es. 1445 wurden in den drei beieinander liegenden Dörfern Allersheim, Herchsheim und Gaubüttelbrunn zusammen 12 mlr Korn eingesammelt [29]. 1541 betrug das Korngefälle in Gaubüttelbrunn allein 5 mlr [30].

---

24) Theodor KNAPP, Der Bauer im heutigen Württemberg nach seinen Rechtsverhältnissen vom 16. bis ins 19. Jahrhundert. Stuttgart 1902, S. 62.

25) WA A VIII/3/5, S. 110 f.

26) Theodor KNAPP, Der Bauer, S. 62.

27) PA 95/2/10/2.

28) Vgl. KERLER, Urkundliches, WF NF 5, S. 19.

29) Vgl. KERLER, Urkundliches, WF NF 5, S. 19.

30) PA 95/2/10/2.

Vermutlich waren die hier gestifteten Güter von vornherein nicht sehr groß. Da durch die Inkorporation des Klosters Lochgarten Schäftersheim noch weitere Besitzungen auf dem fränkischen Gäu besaß, ist es unwahrscheinlich, daß das Kloster seinen Besitz in dieser Gegend abgestoßen hat.

*Schäftersheim* war der Mittelpunkt der Stiftung. Hier wurde das Kloster mitsamt den Wirtschaftsgebäuden errichtet und der Hof angelegt, den das Kloster in Eigenwirtschaft betrieb. Heute steht keines der originalen Gebäude mehr; nur noch der quadratische Aufbau des Gebäudekomplexes ist in seiner Anlage zu erkennen. Nach der Reformation benutzten die Herren von Hohenlohe die Klosterbauten als Ökonomiegebäude; auch heute stehen hier landwirtschaftliche Nutzungsgebäude. Mitten durch den ehemaligen Klosterhof führt heute eine Bundesstraße. Auf einer Abbildung in dem schon erwähnten Gemälde in der Pfarrkirche zu Röttingen sieht man neben dem Dorf und der Dorfkirche die kleine Kirche des Klosters Schäftersheim.

Restitutionsakten melden, daß sich nach Quellen aus der Mitte des 15. Jahrhunderts folgende Klosterbauten in Schäftersheim befunden haben:

> Eine Kirch, eine Kapellen, zu der Kirchen haben die Jungfrauen ihren sonderlichen Chor gehabt, ein großer viereckhender Kirchturm von Stainen, in welchem eine Uhr, und neben andern geringen eine große Klockh ... neben diesem ein großer Baw für die Meisterin und den Convent, das Dormitorium genandt, an der Kirchen und Dormitorio wie dann auff 2 andern Seidten under andern Bawen ist gestanden der Kreutzgang, mehr ein Herrn oder Gast Hauß, Roß Haus, Backhauß, Kalterhauß, Keller ... daß Viehe Hauß, Mühlen, ein Thorhauß, Getraid und Hew Scheuren, und ein Hauß für den Bereidter [31].

Der ganze von einer Mauer umgebene Klosterbezirk war in zwei Bereiche geteilt, den äußeren und den inneren Hof [32].

Im äußeren Hof wohnten die Klosterbeamten und Bediensteten, hier standen die Verwaltungs- und Wirtschaftsgebäude, im inneren war das Dorment und die Wohnung der Klosterfrauen, der Kreuzgang mit dem Brunnen [33].
Einen geschlossenen quadratischen Bereich bildete die Klosteranlage noch im 18. Jahrhundert. Eine Beschreibung aus einem Schäftersheimer Lagerbuch hört sich so an:

> Das sogenannte Herrschafftliche Closter. Bestehend in einem großen langen Bau, worinnen der Hofbauer wohnet, und die Bierbräuerey ist. Vier Scheuren, Kälter und Garttenhauß, einem Herrschafftlichem Lust- und einem Graß- und Krautgarten, Schaafscheuer und Mühl, so alles in Quadrat gebaut

31) HSTA B 502 II 19.

32) Das geht aus einer Urkunde von 1451 hervor: „und ist nemelichen beredt und beteydinget worden, das ein yede meisterin des closters zu Scheftersheim außrichten und versorgen sol die ehalten in dem äußern hoffe mit bethgewande und die kamerey sol außrichten und versorgen den innern hoff mit bethgewande". GA 24 b 12.

33) Die Zweihofanlage ist heute nicht mehr zu erkennen.

und mit einer Mauer umfangen; stößt einseits an die Straß, anderseits an Gnädigste Herrschaft selbst, außen an den Mühlbach, innen an nachgeschriebenen Hannß David Kraußen und die Straß wieder [34].

Über die Größe oder Ertragsmenge der Klostergüter in Schäftersheim im 12. Jahrhundert eine genaue Angabe zu machen, ist unmöglich. Mit Vergleichen läßt sich nicht arbeiten, da gerade in Schäftersheim selbst in späteren Zeiten viele Schenkungen gemacht wurden. Der besondere Reichtum des Klosters an Wiesen und Weinbergen in Schäftersheim — Weinzins und Weingült erhielt das Kloster 1558 aus beinahe 200 Weingärten [35] — läßt uns annehmen, daß Wiesen und Weingärten schon zur Gründungsausstattung gehörten, ebenso wie eine größere Menge von Ackerland in den drei Fluren, das vom eigenen Wirtschaftshof aus bebaut wurde.

34) Schäftersheimer Lagerbuch, renoviert 1739. WA A Nr. 139.
35) WA A VIII/3/5, S. 62—82.

# Die geistliche und weltliche Obrigkeit

## *1. Die geistliche Obrigkeit und die Beziehungen zu Oberzell und Würzburg*

In Friedrich Barbarossas Schutz- und Schirmbrief von 1172 lesen wir: Statuimus, ut predicte sorores in omnibus, que ad spiritualem spectant ordinationem, soli abbati suo debitam reverentiam exhibeant [1].

Wir haben keinen Grund einen andern für den vorgesetzten Abt zu halten als den von Oberzell. Auch das benachbarte Kloster Lochgarten gehörte seit der Besetzung mit Klosterfrauen von Tückelhausen unter die geistliche Diktion des Abts von Oberzell. In einer Lochgartener Urkunde um die Jahre 1150—1159 war er der Mittler in einem Besitzstreit zwischen dem Männerkloster in Tückelhausen und dem neu angesiedelten Frauenkonvent, in der er einen gütlichen Vergleich vorschlug [2].

Erst 1238 bestimmte Bischof Hermann von Würzburg im Detail die Art der Untertänigkeit (forma subiectionis) des Klosters Schäftersheim unter Kloster Oberzell [3].

Es mögen vorher Zweifel am Zuständigkeitsbereich des Abtes von Oberzell aufgetaucht sein. Vielleicht hatte der Abt seine Kompetenzen überschritten. Auf Grund einer Anordnung des Generalkapitels des Prämonstratenserordens erhielt der Abt nun die präzise Aufgabe, nur in geistlichen Angelegenheiten das Kloster zu leiten (ecclesiam regere ... in spiritualibus tantum). Das sollte hauptsächlich dadurch geschehen, daß er

1. die Beichte hörte (dominarum videlicet confessiones audiendo),
2. die Frauen über die klösterliche Disziplin und die Beachtung der Regel unterrichtete (easque in claustrali disciplina et regulari observancia instruendo) und
3. die Frauen auf diesbezügliche Fehler aufmerksam machte (in hiis si corrigenda viderit, corrigendo.)

Der Abt hatte also vor allem den Konventualinnen gegenüber die Disziplinargewalt. In allen weltlichen Geschäften hatte er keine Weisungsbefugnis. Trotzdem scheint bei Rechtsgeschäften des Klosters zum Teil seine Zustimmung erforderlich gewesen zu sein [4].

---

1) WUB II, S. 168.

2) WUB II, S. 94.

3) GA 24 b 1. Vgl. auch Johann Christian WIBEL, Hohenlohische Kyrchen- und Reformations-Historie, 4 Bände, Onolzbach 1752—1755, Bd. 2, S. 43.

4) Vgl. eine Urkunde in WF 5 (1859—1861), S. 229, die von einem Verkauf, den die Meisterin „mit Wissen und Willen ihres Herrn von Zelle" tätigte, berichtet.

Diese bischöfliche Urkunde wurde 8 Jahre später (1246) durch Papst Innozenz IV. von Lyon aus bestätigt: Die Klosterfrauen von Schäftersheim sollten dem Kloster Oberzell in spiritualibus immer untertan bleiben [5].

Zur Abnahme der Beichte und zur Versorgung der Gottesdienste schickte der Abt von Oberzell aus seinem Kloster Mönche nach Schäftersheim, die dort im sogenannten Herrenhaus ihren ständigen Wohnsitz nahmen. Sie erhielten ein gutes Pfründeinkommen und außerdem Zuwendungen in Geld. Neben den Kaplänen lebten noch etliche männliche Konversen im Kloster.

Wir besitzen keine vollständige Liste der von Oberzell nach Schäftersheim entsandten Konventualen. Soweit ihre Namen aus Urkunden und Akten zusammengestellt werden konnten, sollen sie hier folgen:

1261 Hartmannus sacerdos (WUB VI S. 10)
1277 frater Cunradus provisor de Scheftersheim
frater Wracherus (GA 24 b 4)
1293 Herr Eberhard, Probst
Arnold und Hertlieb, Kapläne
Albrecht und Heinrich, Konversen *(Kerler,* Urkundliches WF NF 5, S. 7)
1300 Herr Berthold und Johann, Kapläne (GA 23 I 18)
1307 Bruder Heinrich, Probst zu Schäftersheim
Bruder Hermann (HUB I S. 507)
1322 Bruder Johannes, Bruder Peter, Bruder Seyfried, Kapläne
*(Kerler,* Urkundliches WF NF 5 S. 8)
1339 Bruder Konrad, Schaffner zu Schäftersheim (GA 23 I 24)
1347 Herr Johannes, ein Pfründer und Priester des Klosters *(Kerler,* Urkundliches WF NF 5, S. 13)
1355 drei nicht genannte Kapläne des Klosters erhalten Präsenzgeld
(GA 23 I 32)
1385 Herr Sifrit von Karlstadt, früherer Klosterkaplan (GA 23 I 36)
1445 Herr Heinrich vom Anger
Herr Jörg Abenberg, Kapläne *(Kerler,* Urkundliches WF NF S. 21)
1480 Herr Jörg Abenberger
Herr Mertin, Kapläne
ein Klosterbruder zu Lochgarten (PA 95/2/6/1)
1482 Herr Jörg, Herr Reichart, Herr Otto, Kapläne (PA 95/2/6/3).

In der Regel lebten zwei oder drei Kapläne im Kloster. Einer der Geistlichen hatte, so scheint es, bis in das beginnende 14. Jahrhundert das Amt des Klosterprovisors inne. 1322 erst wird als provisor claustri ein weltlicher Ritter genannt [6]. Aber auch später kommen noch Mönche als Klosterbeamte vor, so 1339 Bruder Konrad, ein Schaffner des Klosters, und 1480 ein beauftragter Klosterbruder in Lochgarten.

5) GA 24 b 2. Vgl. WIBEL, Reformations-Historie Bd. 2, S. 53.
6) KERLER, Urkundliches WF NF 5, S. 8.

Die ständige Zahl der Konversen ist nicht bekannt.
Für die Abhaltung von Seelmessen bekamen die Kapläne neben ihrer Pfründe vielfach zusätzlich Präsenzgelder.
Z. B. gab 1355 der Abt des Stifts St. Burkhard zu Würzburg eine jährliche Gült, die an die drei Kapläne verteilt werden sollte, damit sie feierliche Messen hielten „mit singen mit lesen und mit andern gewohnheiten als wir die obersten Feste und Hochzeiten begehen“ [7]. 1385 stiftete ein ehemaliger Klosterkaplan seine Jahrzeit, wobei er „zu presentz“ den kommenden Kaplänen eine besondere Summe aussetzte, „daz sie deste flissiger Got biten“; im Unterlassungsfall sollte die Stiftung an das Obleiamt des Klosters Oberzell fallen [8].
Für die Herrenpfründe wurde 1445 187 pfd und 3 pfg ausgegeben, 1446 waren es 217 pfd und 22 pfg [9]. 1480 und 1482 bekamen die Kapläne einen „Jahrlohn“ von je 3 Gulden; dazu 1480 ein „Wochengeld“ von je 1 pfd. Zu den Sonderleistungen gehörten: Fische in der Karwoche, ein Lammsbauch in der österlichen Zeit, Fleisch, Speck, Hühner und Eier das Jahr über, dazu Pfründwein. Im übrigen wurde die Herrenküche mit allen Lebensmitteln versorgt; jeder Posten wurde in den Rechnungsbüchern des 15. Jahrhunderts genau aufgezeichnet [10]. In denen des 16. Jahrhunderts finden wir keine Klosterkapläne mehr erwähnt.
Seit der Zerstörung des Klosters im Bauernkrieg wohnten keine Geistlichen mehr im Kloster. Das Herrenhaus war von den Bauern zerstört worden und blieb in Trümmern. 1540 mußte sich die Meisterin aus Königshofen durch einen Boten eigens einen Beichtvater holen lassen [11].
Durch die Geistlichen war der Abt von Oberzell in dauernder Verbindung mit dem Kloster in Schäftersheim. Gemäß seinem Auftrag von 1238 nahm er auch persönliche Visitationen in Schäftersheim vor. Als Vorgesetzter und Visitator des Klosters (superior et visitator) mußte er zu allen Vorgängen, die den Konvent und die Beziehung zu anderen geistlichen Institutionen betrafen, Stellung nehmen. Während eines Streits der Nonnen mit Neumünster (1415) erteilte er seinen besonderen Konsens zur Handlungsweise der Meisterin [12].
Auch die Weihen der Klosterjungfrauen nahm der Abt gewöhnlich selbst vor. 1262 gab er seine ausdrückliche Erlaubnis zur Aufnahme der Witwe Jutta von Schillingsfürst in den Konvent [13]. Für die Weihe der Nonnen 1480 (an Jacobi), zu der er vom Bischof in Würzburg aufgefordert wurde, erhielt der Abt von Oberzell mit seinen Kaplänen und Knechten eine Summe von 6 fl [14].

---

7) GA 23 I 32.
8) GA 32 I 36.
9) KERLER, Urkundliches, WF NF 5, S. 21. In der zweiten Summe ist „Geld für Käse“ enthalten.
10) Für 1480: PA 95/2/6/1, S. 35 f.
für 1482: PA 95/2/6/3, S. 68 f.
11) WA A VIII/3/3.
12) KERLER, Urkundliches, WF NF 5, S. 18; vgl. WIBEL, Reformations-Historie, Bd. 3, S. 115.
13) GA 23 I 8.
14) PA 95/2/6/1, S. 13.

Der Briefwechsel zwischen Schäftersheim und Oberzell war ziemlich rege, wie wir den Ausgaben für Boten und Wegzehrung entnehmen können [15].

Jährlich an Neujahr bekam der Abt von den Frauen aus Schäftersheim eine Geldabgabe von 1 fl und ein Neujahrsgeschenk aus Lebkuchen (Leckkuchen); diese unbedeutende Summe für den Abt stellte ebenso wie dieselben Abgaben für den Vogtherrn eine Rekognitions- und Observanzgebühr dar [16]. Auch nahm der Abt von Oberzell eine Steuer (talia) als Visitator in Schäftersheim für den Orden ein.

Häufig wandten sich die Meisterinnen rat- und hilfesuchend nach Oberzell. Als sich 1481 die Meisterin Katharina von Berlichingen weigerte, an Bischof Rudolf von Würzburg eine Türkensteuer zu zahlen, wurde sie mit dem Bann belegt; Briefe um Briefe wurden deshalb nach Oberzell geschrieben [17].

1547 reiste die Meisterin selbst nach Oberzell, um den vorgesetzten Abt in einer klosterinternen Angelegenheit — die Klosterzucht war gefährlich ins Wanken geraten — zu konsultieren [18].

Durch die Reformation wurden die Beziehungen zu Oberzell nach und nach abgebrochen. 1553 hat der Bereiter des Klosters noch „ein neu Jahr" nach Oberzell geschickt. Diese Tatsache wurde später von der Restitutionskommission so ausgelegt, als wäre damals das Kloster noch „in esse" gewesen [19].

1630 zogen drei Prämonstratensermönche aus Oberzell mit Hilfe von deutschordischen und würzburgischen Bauern („deren eine große Anzahl ... mit Hauen, Äxten, Beilen, Gabeln und dergleichen Waffen wohl versehen gewest") gewaltsam ins Kloster ein [20]. Dieser Einzug wurde hochoffiziell unter dem Augenschein von zwei kaiserlichen Kommissionen, mehreren fürstbischöflich-würzburgischen Räten und dem Prälaten von Oberzell vorgenommen, die während des Handgemenges in sicherer Entfernung mit Dienern und Küchenwagen, sowie einem Bamberger und einem Würzburger Trompeter ihren Standort gewählt hatten [21].

Der Abt von Oberzell ließ die ehemaligen Klosteräcker bestellen, wogegen sich Hohenlohe voll Empörung wehrte [22]. Ein regelrechter Kleinkrieg zwischen Hohenlohe und dem Abt von Oberzell und seinem Prior in Schäftersheim begann [23].

---

15) Viele derartige Posten finden sich in jedem der Rechnungsbücher.

16) 1480 PA 95/2/6/1, S. 12, für talia 5½ fl, S. 13.
1482 PA 95/2/6/3, S. 33, für talia 5½ fl, S. 31.
1544 PA 95/2/6/4, S. 86.
1547 PA 95/2/6/5, S. 82.

17) Die Briefe sind alle verloren. Wir haben nur die Zehrungsrechnungen der Boten, die die Briefe über den Bannprozeß nach Oberzell, Würzburg und in die hohenlohischen Residenzen trugen. Vgl. die Rechnungsbücher.

18) PA 95/2/6/5, S. 113.

19) GA 24/72.

20) GA 24/65.

21) GA 24/113.

22) GA 24/128.

23) LiA 46.

Mit dem Jahr 1648 und der Wiederherstellung des alten Zustandes wurden jedoch die Ansprüche des Abts von Oberzell endgültig verworfen [24].

Der Bischof von Würzburg kam, außer durch seine offiziellen Pflichten, selten in unmittelbaren Kontakt mit dem Kloster. In wenigen Fällen stellte er Bestätigungsbriefe aus, wenn Schäftersheim Güter erwarb, die unter würzburgischer Schirmherrschaft gestanden hatten [25]. Oder er befreite Erwerbungen des Klosters, die von dem Hochstift zu Lehen gingen, von der Leheneigenschaft [26]. Einmal nahm er die Güter des Klosters in Simmringen in seinen Schutz auf [27].

Im übrigen beschränkte sich die Funktion des Bischofs auf das Richteramt und seine vermeintliche Eigenschaft als Kollektor von außerordentlichen Steuern, die er auf ein Obrigkeitsrecht (als Diözesan- und Landesherr) zurückführte.

a) Der Bischof als Richter.

1310 erreichte ein Pfleger des Klosters vor dem Hochgericht in Würzburg folgendes außerordentliche Urteil: Jede Meisterin von Schäftersheim könne sich, um ihre und des Klosters Belange zu vertreten, an ein beliebiges, ihr genehmes Gericht wenden. Seither hatte das Kloster freie Wahl des Richters [28]. Wurde noch zu Ende des 13. Jahrhunderts ein Graf von Löwenstein vom bischöflichen Offizial zu einer Entschädigungszahlung an das Kloster verurteilt [29], so fand die große Verhandlung um schäftersheimische Güter (1367), bei der es um einen Wert von 60 000 Mark Silber ging, in Anwesenheit der Meisterin und ihres Anleitners vor dem Landrichter zu Nürnberg statt [30].

Die Sendgerichtsbarkeit, als eine rein geistliche Gerichtsbarkeit, wurde auch nach 1310 von Würzburg ausgeübt. Sendherr blieb der Bischof [31].

Einmal in jedem Jahr machten die Sendboten, die den Auftrag hatten, die Diözesanen zu visitieren, einen Umritt („Sendritt") [32]. Der Sendritt der einzelnen bischöflichen Beauftragten fand alljährlich jeweils zu Beginn des Winters statt. Die Sendbeauftragten nahmen dabei eine geringe Summe als Sendgeld ein. Ende des 15. Jahrhunderts war der Pfarrer von Nassau (bei Schäftersheim) Sendbote; in Schäftersheim erhielt er 1480 ein Sendgeld von 12 pfg, 1482 von 18 pfg [33].

---

24) Akten dazu HSTA B 502 IX. „Die Restitution in Hohenlohe" ist das Thema einer eigenen Arbeit.
Weitere Dokumente zur Restitution finden sich in einem handschriftlichen Sammelband „Nachrichten über das Kloster Oberzell" der Bibliothèque des Bollandistes in Brüssel (ms 31).
25) HSTA B 502 I 2, 14.
26) HUB III, S. 404.
27) HUB I, S. 270 f.
28) KERLER, Urkundliches WF NF 5. S. 8. Die Urkunde stammt aus dem Jahre 1313.
29) A. LHOTSKY, Ein Würzburger Formularbuch des 13. Jahrhunderts. In: MÖIG Ergänzungsband XII (1933), S. 274, Formular 43.
30) GA LXXXIV 12.
31) Vgl. zum Send W. ENGEL, Zur Geschichte des spätmittelalterlichen Sends im Bistum Würzburg. In: WDGB 14/15 (1952/53).
32) W. ENGEL, Zur Geschichte des spätm. Sends, S. 360.
33) PA 95/2/6/1, S. 16.
PA 95/2/6/3, S. 31.

b) Der Bischof als Kollektor außerordentlicher Steuern.

Die außerordentlich gewährten Steuern wurden, soweit sie aus kirchlicher Quelle floßen, nach Diözesen eingefordert. Papst Martin V. bewilligte König Sigmund zur Kostendeckung für das Konstanzer Konzil den Zehnten aller Früchte und Einkünfte eines Jahres von den Kirchen. Kollektor dieser Steuer war Georg von Hohenlohe, Bischof von Passau [34]. Als Subkollektor in der Diözese Würzburg wurde der Pfarrer von Cadolzburg eingesetzt. Er bescheinigte 1419 dem Kloster Schäftersheim, von der „Äbtissin" sechs rheinische Goldgulden erhalten zu haben [35].

Die Einbringung der Türkensteuer scheint nicht so leicht vor sich gegangen zu sein. Hier prallten die Interessen des Bischofs von Würzburg und der Herren von Hohenlohe aufeinander, die ihre Landesherrschaft durchsetzen wollten [36].

Als gegen das Ende des 15. Jahrhunderts der Reichstag wieder eine Türkensteuer bewilligte, erhob sie auch der Bischof von Würzburg unverzüglich von Schäftersheim und anderen Klöstern seiner Diözese. Das war bei dem völlig verarmten Zustand, in dem sich das Hochstift befand, sehr verständlich. Aber verschiedene Landesherren sprachen ihm sofort das Recht dazu ab.

1480 wehrte sich auch die Meisterin von Schäftersheim gewaltig gegen die ihrem Kloster auferlegte Steuer [37]. Als ihr ein Jahr später eine neue Steuerzitation zugestellt wurde und das Kloster dem Bischof 30 fl nach Würzburg entrichten sollte [38], wandte sich der Konvent mit der Bitte um Hilfe an seine Schirmherren. Albrecht und Kraft von Hohenlohe griffen sofort in den Steuerprozeß ein [39]. Seit Menschengedenken - die juristische Formel, die man in solchen Fällen gleich bei der Hand hatte - sei Schäftersheim unter hohenlohischem Schutz und Schirm. Wem sonst als den Hohenlohern sei das Kloster also zu Kontributionszahlungen verpflichtet? Gewiß nicht dem Bischof von Würzburg. Im übrigen sei das Kloster durch viele Zahlungen an alle möglichen Seiten, an ihn, den Bischof, an den Orden und an die Grafen selbst als die weltlichen Schutzherrn (protectores temporales), mehr als genug belastet.

Es war vorauszusehen, daß die hohenlohische Intervention nichts nützte. Der Bischof von Würzburg, Rudolf von Scherenberg, exkommunizierte die Meisterin von Schäftersheim und die Äbtissin von Gnadental, die sich in derselben Lage befand und ebenfalls die Zahlung verweigerte. In einem Brief an das Landkapitel Mergentheim zeigte der Bischof diese Maßnahme an [40].

---

34) Adolf FISCHER, Geschichte I, S. 81.
35) WIBEL, Reformations-Historie IV, Cod. Dipl., S. 65.
36) Vgl. dazu W. ENGEL, Passio dominorum, Ein Ausschnitt aus dem Kampf um die Landeskirchenherrschaft und Türkensteuer im spätmittelalterlichen Franken. In: ZBLG 16 (1951/52). Besonders heftige Streitigkeiten wegen der Türkenanlage gab es zwischen Bischof Rudolf von Scherenberg und dem Markgrafen Albrecht. Schäftersheim aber war kein markgräfliches Kloster. Vgl. W. ENGEL, Passio dominorum, S. 286.
37) PA 95/2/6/1, S 25.
38) WA B I/69/1. Der gedruckte Steuerbescheid in PA 95/2/9/2.
39) PA 95/2/7/b.
40) PA 95/2/8/sine numero.

Die Angelegenheit wurde nun dem päpstlichen Stuhl zur Klage vorgebracht. Papst Sixtus IV. betraute den Dekan der Kirche zum Heiligen Geist in Heidelberg mit der Untersuchung des Falles, und wirklich: die vom Bischof verfügte Exkommunikation der Meisterin von Schäftersheim wurde aufgehoben [41].

1483 kam es vor dem Würzburger Dompropst und Doktor in geistlichen Rechten Kilian von Bibra und dem Doktor beider Rechte Johann Derdinger zu einem Vergleich zwischen den Parteien [42]. Kilian von Bibra hatte schon früher die Streitigkeiten zwischen dem Markgrafen Albrecht Alkibiades und dem Bischof bearbeitet; er kannte sich in dieser Materie gut aus [43].

Der Bischof von Würzburg verzichtete auf die Türkensteuer, die Prozeßkosten wurden von beiden Teilen getragen.

Im Kloster herrschte durch diesen Streit, die Exkommunizierung und den Prozeß, große Aufregung. Der Schreiber des Klosters, Peter von Finsterlohr, kam nicht zur Ruhe: Briefe an den Abt zu Oberzell, nach Würzburg, nach Öhringen wurden ausgestellt und hin und her getragen. Der „Bannprozeß" wurde nach Neuenstein gebracht; die Meisterin selbst suchte Graf Albrecht von Hohenlohe in Bartenstein auf. Wegen der Reskripte aus Rom und der päpstlichen Bullen kursierten abermals viele Briefe zwischen Schäftersheim, Oberzell, Würzburg und den hohenlohischen Residenzen [44].

Obwohl Bischof Rudolf für sich und das Hochstift Würzburg auf die Steuer verzichtet hatte, nahmen seine Nachfolger die alten Forderungen an Schäftersheim wieder auf. 1504 beklagte sich der schäftersheimische Schirmherr Johann von Hohenlohe bei Kaiser Maximilian über die „Irrung und Verhinderung", die das Kloster von Bischof Lorenz von Würzburg zu erleiden habe. Der Kaiser wandte sich an den Bischof, das Kloster nicht weiter „mit Beschwerungen zu beleidigen" und alle Forderungen einzustellen [45].

Doch ließ der Bischof nicht ab, von Schäftersheim immer wieder Geld und sogar Dienstleistungen zu verlangen. 1516 begehrte Lorenz von Würzburg die Stellung eines Rüstwagens mit 4 Pferden und 2 Knechten zu seinen Diensten. Die Meisterin berief sich auf die Freiheit des Klosters von solchen Abgaben und bat den Bischof, ihr diese Auflage zu erlassen [46].

Eine merkwürdige Verwirrung hat in jenen Jahren geherrscht. Die Bischöfe erhoben Abgaben, die nichts mehr mit ihrer geistlichen Obrigkeit zu tun hatten. Die Hintersassen des Klosters weigerten sich, so vielerlei Gebühren zu bezahlen. Große Unsicherheit bestand darüber, ob an den Bischof überhaupt etwas bezahlt werden sollte.

---

41) PA 95/2/7/a.

42) GA 24 b 16.

43) Sebastian ZEISSNER, Doktor Kilian von Bibra, Domprobst von Würzburg. In: Mainfränkisches Jahrbuch II (1950), S. 87 f.

44) PA 95/2/6/3.

45) PA 95/2/3/sine numero.

46) PA 95/2/9/4.

Um die Schäden des Bauernkriegs wieder gutzumachen, erhob Bischof Konrad am 23. Dezember 1525 eine von der Ritterschaft bewilligte „Rittersteuer", eine „Anlag, die unsere und ihre Unterthanen, Angehörige und Verwandte geben sollen". Unter die Betroffenen fiel auch das Kloster Schäftersheim. Sollten sich die Klosterverwandten weigern, die Steuer zu bezahlen, drohte der Bischof, seine Amtmänner und Keller mit besonderen Vollmachten zur Erhebung der Gelder auszustatten [47].

Die Meisterin wußte nicht, wie sie sich gegen die Forderungen aus Würzburg wehren sollte. Sie wandte sich wiederum an die Grafen von Hohenlohe, „daß ihr Gnaden mich mochten verstendigen, ob man die (Steuer) geben soll (und) wes ich mich halten sollt" [48]. Gleichzeitig schrieb sie an den Bischof und ging ihn um Erlaß der Zahlung an. Ihre Begründung war sehr glaubwürdig: durch die Zerstörungen des Bauernkrieges, sei das Kloster gänzlich verarmt [49]. Doch ließ sich der Bischof nicht erweichen. Mit dem Hinweis, die Anlage sei nicht für ihn und das Hochstift, sondern für Grafen, Herrn und die Ritterschaft bestimmt, verlangte er eine genaue Aufstellung über des Klosters zins- und gültpflichtige Untertanen, die getrennt nach der Zugehörigkeit zum Gebiet des Hochstiftes, der Markgrafen von Ansbach-Bayreuth und der Grafen von Hohenlohe einzureichen war [50].

Der unfruchtbare Papierkrieg zog sich jahrelang hin. Am Schluß finden wir dieselben Argumente wie zu Beginn: das Kloster ist völlig verarmt, seine Untertanen sind völlig verarmt; die Meisterin ist zahlungsunfähig [51].

1544 hören wir zum letzten Mal von einem Mandat, das der Bischof von Würzbung an das Kloster wegen einer neuerlichen Kirchensteuer geschickt hatte. Es wurde nun einfach an die Herren von Hohenlohe nach Schillingsfürst weitergeleitet [52]. Die letzte Meisterin, Sibilla von Rein, hat alle weiteren Forderungen nach dem Beispiel ihrer Vorgängerinnen abgeschlagen [53].

c) Der Bischof als Diözesanherr.

Die Funktion des Bischofs von Würzburg als Richter, ganz besonders als Herr der Sendgerichtsbarkeit, hing unmittelbar von seiner Stellung als Oberherr in seiner Diözese ab. Als Bischof führte er die Aufsicht über alle kirchlichen Institutionen des Bistums. Insofern nannten ihn die Nonnen von Schäftersheim ihren Herrn [54].

---

47) PA 95/2/9/5.

48) PA 95/2/9/6.

49) GA 24/120 „Und zweifle nit, E. F. G. wissen, welcher Gestalt das Closter zu Schöfftersheim durch die uffrührige Baurschafft in Grundt ganz zerrissen und verderbt worden . . . dadurch ich und das Closter dergestalt erarmt, daß mein Nahrung ganz schmal, und lassen sich die gültbaren Unterthanen hören, daß in ihrem Vermög nit sey, mehr kein Güldt zu geben."

50) PA 95/2/9/7.

51) PA 95/2/9/8.

52) PA 95/2/6/4, S. 121.

53) WIBEL, Reformations-Historie, Cod. Dipl., S. 361.

54) So in allen oben angeführten Schreiben.

An drei Stellen mußte das Kloster Schäftersheim Abgaben leisten:

1. an Hohenlohe
2. an den Abt von Oberzell und
3. an den Bischof von Würzburg [55].

In Angelegenheiten des Konvents, die die klösterliche Ordnung betrafen, war der Bischof über den Abt hinaus maßgebliche Instanz. So setzte er z. B. bisweilen die Termine fest, an denen der Abt von Oberzell Weihen in Schäftersheim vornehmen mußte [56]. An ihn wandte sich die Meisterin häufig, wenn die Klosterzucht ins Wanken geriet, etwa in der Zeit nach dem Bauernkrieg, als die Kaplane das Kloster verlassen hatten und die Nonnen ein immer freieres Leben führten [57].

Die Reformation wurde in Schäftersheim eingeführt, ohne daß ein Bischof je „contradiction vernehmen" ließ [58].

Allerdings strengte der Bischof 1584 einen Prozeß an, nachdem er durch seinen Amtmann in Röttingen Nachforschungen über schäftersheimische Pfarreien und Benefizien hatte anstellen lassen [59]. Er klagte vor dem Kammergericht auf Herausgabe von Klosterbesitz, verlor aber den Prozeß [60].

Im Jahr 1589 forderte er noch einmal diejenigen schäftersheimischen Besitzungen, die auf würzburgischem Territorium lagen und auf die er als Herzog von Franken ein Recht zu haben glaubte [61].

Erst durch die Restitutionskommission konnte der Bischof Rechte geltend machen; er war durch seine Räte an allen Verhandlungen während des Prozeßgeschehens beteiligt. Aber auch hier war seinen Bestrebungen kein dauernder Erfolg beschieden, wie der Ausgang des Restitutionsprozesses zeigte.

### 2. *Die weltliche Obrigkeit. Staufer und Hohenlohe als Vogtherrn.*

Schäftersheim war seit seiner Gründung unter der Vogtei des Stifters Friedrich von Rothenburg. Nach seinem Tod beerbte ihn Friedrich Barbarossa, der schon Vogtherr über das nahe Lochgarten war [1].

Die Vogtei wurde von Rothenburg aus wahrgenommen, denn Schäftersheim bildete mit dem staufischen Besitz in und um Rothenburg eine Verwaltungseinheit. Niemand sollte die Kirchenvogtei als Eigentum in Anspruch nehmen, als der allein, der des Kaisers Erbe in Rothenburg war; auf keine andere Person konnte die Vogtei übertragen werden: Volumus quoque et nostra auc-

55) PA 95/2/7/a.
56) PA 95/2/6/1, S. 23.
57) PA 95/2/9/17.
58) Acta in Sachen Fürstlich Würtzburgischen Anwaldts etc. 1630, S. 218.
59) LlA 36/34/4.
60) WIBEL, Reformations-Historie I, S. 413.
61) HSTA B 502 II 7.
1) WUB II, S. 94.

toritate precipimus, ut nullus eiusdem ecclesie advocatiam sibi vendicet, nisi ille solus, qui de castro Rotenburg et prediorum attinentium heres noster extiterit, qui eandem advocatiam in nullam aliam personam quam in se transferre licebit [2].

Als staufischer Ministerial und Untervogt saß bereits unter Konrad III. ein Arnold von Rothenburg, Zeuge in einer Lochgartener Urkunde von 1144, in Rothenburg. 1172 zeugten in der Barbarossa-Urkunde u. a. wieder ein Arnold von Rothenburg und seine Söhne Arnold und Konrad. Hier wurde Arnold ausdrücklich als „advocatus de Rotenburg" bezeichnet. Er war der kaiserliche Beamte, der als Untervogt über Schäftersheim die Vogteirechte ausübte. Große materielle Werte waren daraus nicht zu erwarten; die Bedeutung der Vogtei bestand hier vor allem darin, daß alle Güter, die dem Kloster durch Stiftungen und Eigenerwerb zufielen, in den staufischen Machtbereich kamen. Allgemein herrschte die Sitte, daß sich weltliche Herren, um ihren Einflußbereich zu vergrößern, Kirchenvogteien aneigneten; und wie wichtig war es für die Staufer, eben in diesem fränkischen Gebiet ihre Macht zu vergrößern, wo sie ununterbrochen gegen die Bischöfe von Würzburg um die Stabilisierung ihres Besitzes kämpften, wo sie jeder Schritt gewonnenen Landes ihrem Ziel näher brachte, ein einheitliches und möglichst geschlossenes Territorium zu schaffen.

Die Gründungszeit des Klosters fiel gerade in die Jahre, in denen der Bischof von Würzburg besonders hart um seine angemaßten vermeintlichen Herzogsrechte focht.

Vor diesem Hintergrund ist die scharfe und ausführliche Bestimmung Friedrich Barbarossas zu verstehen, die Vogtei dürfe unter keinen Umständen aus der Hand gegeben werden. Es genügte dem Kaiser nicht, zu erklären, daß nur derjenige die Vogtei über Schäftersheim beanspruchen konnte, der Rothenburg und die dazugehörigen Güter von ihm erbte, was doch eigentlich klar genug ausgedrückt war; nein, er fuhr fort: und dieser durfte die Klostervogtei niemals an andere Personen weiterleiten - jedes Wort ein Faustschlag auf den Tisch: in nullam aliam personam quam in se [3]!

Vier Jahre vorher war der Kaiser förmlich dazu gezwungen worden, auf Grund der gefälschten aber für echt gehaltenen Kaiserdiplome dem Bischof von Würzburg sein Herzogtum zu bestätigen. Wenn er auch die Gewährung des Dukats an Würzburg als eine Fixierung des derzeitigen Gebietsstandes und als eine Einschränkung der aktiven bischöflichen Territorialpolitik ansah [4], so war er selbst nicht im geringsten gewillt, auf eigene Aktivität und Initiative zu verzichten.

---

2) WUB II, S. 168.

3) Von hier aus gesehen verstehen wir auch, daß Friedrich von Bielrieth die Vogtei über Lochgarten, die er wohl noch von Konrad III. her innehatte, 1155 freiwillig (!) an Friedrich Barbarossa zurückgegeben hat. Vgl. WUB I, S. 94.

4) Karl BOSL, Würzburg als Reichsbistum, S. 172.

Die Vogtei über Schäftersheim ist gewiß an den Sohn Friedrich Barbarossas, Herzog Konrad von Schwaben, gekommen, da das castrum Rothenburg zu dem Allodialbesitz Friedrich Barbarossas gehörte, den er an Konrad weitergab [5]. Sie befand sich aber bald wieder in kaiserlichem Besitz.

Von Friedrich II. sind uns zwei Schutz- und Schirmbriefe für Schäftersheim erhalten. Der eine wurde am 2. November 1219 in Nürnberg ausgestellt, also vor der Kaiserkrönung (Fridericus, divina favente clementia Romanorum r e x et semper augustus et rex Sicilie) [6], der zweite wurde nach der Krönung (Fredericus, dei gratia Romanorum i m p e r a t o r semper augustus et rex Sicilie) am 9. März 1221 in Bari errichtet [7].

Eine weitere königliche Schirmurkunde bekam das Kloster im Mai 1225 in Würzburg von Heinrich (VII.) [8].

Die beiden Diplome Friedrichs II. unterscheiden sich nur durch die Bezeichnungen Friedrichs als rex (regalis) vor und als imperator (imperialis) nach der Krönung. Der Text der Urkunde aus Bari ist mitsamt der eigenartigen Schreibung des Ortsnamens Schäftersheim (Scehftirsheim) nahezu wörtlich aus der ersten nürnbergischen Urkunde abgeschrieben [9]. Friedrich nahm das Kloster mit allen dazugehörigen Leuten und Besitzungen in seinen und des Reichs besonderen Schutz. Die Erinnerung an den Klosterstifter als eines Gliedes der staufischen Familie war noch wach, denn die Schenkung der Güter durch Herzog Friedrich von Rothenburg ans Kloster wurde eigens bestätigt [10].

Die Vogteibestimmung der Urkunde besagt, daß das Kloster keinen andern Vogt haben soll, als ihn, Friedrich II. selbst und seine Nachfolger die römischen Kaiser und Könige [11].

Er befreite Schäftersheim vom Vieh- und Novalzehnten [12]. Zur Schutzbestimmung gehört das Verbot des Königs und Kaisers, Gut und Leute des Klosters in Ruhe und Frieden zu lassen, nicht den Unwillen Gottes auf sich zu ziehen und des Kaisers und des Reiches Gnade nicht zu mißbrauchen [13].

---

5) Vgl. den Heiratsvertrag Friedrich I. mit Alfons VIII. von Kastilien: „. . . alodium, quod contingit eum tam a nobis quam a nobolissimo patrueli nostro Frederico quondam duce de Rotenburch (dem Klostergründer) . . . Castrum Rotenburch et Castrum Winisperch cum omnibus eorum pertinenciis." Zitiert nach P. RASSOW, Der Prinzgemahl. Ein Pactum Matrimoniale aus dem Jahre 1188. Q St Verfg VIII, 1 (1950), S 2.

6) GA 23/3; WUB III, S. 87.

7) GA 23/4; WUB III, S. 124.

8) GA 23/2; WUB III, S. 173.

9) Lediglich Zeichensetzung und selten die Orthographie (unquam: umquam) differieren etwas. Die Zeugenreihe hat sich natürlich geändert.

10) Et omnes possessiones, quas Fridericus dux de Rotinburch, fundator ecclesie prenominate, pro remedio anime sue ecclesie iam dicte contulit, presentium attestatione confirmamus eidem.

11) Statuentes, ut prenominata ecclesia nullum habeat advocatum, nisi nos et successores nostros imperatores Romanos et reges.

12) Statuismus etiam, ut ecclesia predicta de animalibus ecclesie et de novalibus, que fratres dicti loci propriis manibus vel sumptibus suis excoluerint, nulli umquam aliquam decimam solvant, sed omnia ecclesie permaneant inviolata.

13) Decernimus (1221: Decrevimus) etiam, ut nulla umquam persona alta vel humilis, ecclesiastici (in beiden Urkunden statt ecclesiastica) aut secularis, bona iam dicte ecclesie invadere presumat et perturbare. Quod qui fecerit, indignationem dei omnipotentis se noverit incurisse et gratiam nostram et imperii graviter offendisse.

Unter den Zeugen beider Urkunden erscheint der Untervogt des Kaisers in Rothenburg aus der Familie der Reichsministerialen und Reichsküchenmeister in Rothenburg. 1219 ist es Heinricus magister coquine, 1221 sind es Hartwicus magister coquine de Rotinburg und Lupoldus de Rotinburg.
Ganz ähnlich ist die Urkunde von Heinrich (VII.) aufgebaut, auch er bestimmte, daß Schäftersheim (Schepffirsheim) keinen andern Vogt anzuerkennen brauche, als allein ihn, mit der Begründung, das Kloster sei auf dem Besitz seiner Vorfahren errichtet worden [14].
Besonders auffällig ist die Poenformel dieser Urkunde: wer sich über das Kloster Vogteirechte anmaßt oder dem Kloster einen Schaden zufügt, den soll der schwere Fluch des Königs und des Reichs treffen [15].
Zu seinem Stellvertreter ernannte der König den Schultheißen Lupold von Rothenburg; diesen sollte der Konvent bei allen Streitigkeiten und Beschwerungen anrufen, wenn Heinrich nicht selbst in dieser Gegend weilte.
Über die Ausführung der Vogtei durch die Staufer und ihre Ministerialen, die Küchenmeister von Rothenburg, sind uns keine Zeugnisse bekannt. Nur ein einziges Mal trat der Reichsküchenmeister Hertwig — wir haben ihn im Kaiserdiplom von 1221 schon kennengelernt — als Zeuge in einer Schenkungsurkunde der Witwe Sifrids von Rettersheim (Tauberrettersheim) auf [16].
Lange war die Vogtei über Schäftersheim nicht mehr in der Hand der Staufer. *Karl Weller* hat immer wieder darauf hingewiesen, daß sich die Herren von Hohenlohe allezeit staufertreu verhalten hätten. Das hat sie doch nicht gehindert, in spätstaufischer Zeit ein gut Teil des Reichsgutes in Franken an sich zu bringen [17].
1251 verpfändete Konrad IV. die Stadt Rothenburg an Gottfried von Hohenlohe [18]. Mit der Stadt muß die Vogtei über Schäftersheim an Gottfried gekommen sein. Merkwürdig ist nur, daß sich 1274 zwar Rothenburg wieder in Reichsbesitz befand, die Vogtei über das Kloster aber in hohenlohischen Händen blieb [19].
In einem Vertrag des Klosters von 1262 traten die Herren von Hohenlohe und Brauneck zum ersten Mal offiziell als die Herren des Klosters in Erscheinung, indem sie eine Klosterurkunde mit ihrem Siegel bestätigten [20].

---

14) Significamus vobis, quod nos conventum et monasterium de Scheppffirsheim cum omnibus bonis suis sub nostram et imperii specialem recepimus protectionem. Statuentes et volentes, ut iamdicti monasterii conventus, quia ipsum monasterium in fundo patrimonii nostri constat esse fundatum, nullum super se et bona sua preterquam nos recognoscat vel teneat advocatum.

15) . . . se sciat graviter incursum.

16) GA 23 IV 2 (1226).

17) Karl WELLER, Geschichte I, S. 105. „Die persönliche Bedeutung Gottfrieds für das Ganze des Reichs spiegelt sich in zahlreichen Erwerbungen aus dem Reichsgute wieder."

18) HUB I, S. 159 f.

19) Karl WELLER, Geschichte II, Seite 23, belegt seine Ansicht nicht, daß auch Schäftersheim wieder in „unmittelbarem Reichsbesitz" zu finden sei. Vgl. Karl WELLER, Geschichte II, S. 47: „Das Kloster Schäftersheim befand sich anfänglich unter staufischer Schutzvogtei, später natürlich unter der des Reiches, im besonderen unter dem Reichslandvogt von Rothenburg".

20) GA 24 b 3. Die Urkunde wurde von der Meisterin ausgestellt, die die Siegler als ihre Herren bezeichnete.

Schon die ältere hohenlohische Geschichtsschreibung hat aus diesem Vorgang geschlossen, daß „die Schirmgerechtigkeit über das Kloster Schefftersheim" schon damals bei Hohenlohe gewesen sein muß [21].

Bereits früher war Hohenlohe mit dem Kloster in Berührung gekommen. Als Zeuge in der Barbarossaurkunde von 1172 fungierte Konrad von Weikersheim. In der Folgezeit hat zwischen Weikersheim und dem Kloster ein Güterhandel um Hohlach stattgefunden. Auch bekam das Kloster von Hohenlohe Stiftungen zugewiesen; und als 1230 Gottfried und Konrad von Hohenlohe nach vorausgegangener „offener Zwietracht" [22] einen Vergleich schlossen, vermachten sie die Einkünfte ihrer Mutter nach deren Tod auf die Dauer eines Jahres dem Kloster [23].

Seit die Vogtei über Schäftersheim in hohenlohischer Hand war, wurde das Kloster noch reichlicher bedacht. Verschiedene Mitglieder des Hauses wählten Schäftersheim als Grablege. 1276 waren Konrad von Hohenlohe-Röttingen [24] und vor 1288 die Gemahlin seines Neffen Gottfried von Hohenlohe-Hohenlohe, Elisabeth von Nürnberg [25], hier bestattet worden. Um 1300 lebte deren Tochter Elisabeth als Meisterin im Kloster [26]; und kurz danach ist Agnes, wohl eine Nichte der Elisabeth von Nürnberg und Tochter der Agnes von Hohenlohe und Konrads von Nürnberg, als Konventualin in Schäftersheim bezeugt [27].

Alle Schenkungen von hohenlohischen Ministerialen wurden in Zukunft nur noch mit der Erlaubnis ihrer Herren gemacht und mit deren Siegel bestätigt.

Den Vogtherren standen viele recht einträgliche Rechte zu: das Recht zur Einnahme von allgemeinen und besonderen Steuern, Auflag und Beed (exactio et precaria), das Recht auf Hand- und Spann- oder Fuhrdienste (angaria vel parangaria), das Bannweinrecht (banwin) und das Recht auf Herberg, Nachtselden und Hundsaß, daß sich daraus entwickelt hatte (herberga). 1288 befreite Gottfried die Güter des Klosters in Buchheim von allen diesen Lasten [28]. Sonst wurden sie aber bis zur Reformation in Anspruch genommen.

Der Vogtherr konnte einzelne Leibeigene des Klosters gegen eine jährlich zu entrichtende Gebühr in seinen Schutz aufnehmen; so nahm Kraft von Hohenlohe 1303 einen schäftersheimischen Untertanen als Schutzbefohlenen mit der Verpflichtung an, ihn gegen jedermann zu verteidigen (contra quoslibet defensare); dafür mußte der Beschützte alljährlich am Hl. Abend 10 ß hll entrichten [29].

---

21) WIBEL, Reformations-Historie, I, S. 97.
22) Karl WELLER, Geschichte I, S. 36 f.
23) WUB III, S. 131; daraus kann man schließen, daß sich Gottfrieds und Krafts Mutter nach dem Tod ihres Gemahls in das Kloster zuzrückgezogen hat. Vgl. WIBEL, Reformations-Historie III Cod.Dipl., S. 40.
24) WUB VII, S. 404.
25) Mon.Zol. II, S. 178. Gottfrieds Mutter Kunigund war 1258 im Kloster begraben worden.
26) GA 23 I 18.
27) Mon.Zol. II, S. 312.
28) GA 23 I 12.
29) GA 23 IV 4.

Die Vogtei über Schäftersheim scheint dem Gesamthaus Hohenlohe gehört zu haben. Jeweils das älteste Mitglied des Hauses wurde vom Kaiser als dem Oberlehensherrn mit der ganzen Herrschaft, wozu auch die geistlichen Lehenschaften gehörten, belehnt [30].

Trotz aller Erbeinungen und Erbteilungen wurde das Kloster erst spät (Ende 15. Jahrhundert) einer einzelnen Linie des Hauses unterstellt. Obwohl z. B. Kraft V. und Albrecht II. von Hohenlohe 1455 das Erbe ihres Vaters Albrechts I. unter sich geteilt hatten, finden wir noch zu dieser Zeit, daß das Kloster beiden Herren gegenüber zu Leistungen verpflichtet war [31].

Nach dem Tod Krafts V. nahmen seine Söhne Gottfried IV. und Kraft VI. erneut eine Aufteilung der Herrschaft vor (1476); sie bestimmten auch gleich die Erbfolge in den Gütern ihres Oheims Albrechts II., der unverheiratet geblieben war, um eine weitere Zersplitterung des Besitzes zu vermeiden. Nach diesem Erbvertrag von 1476 erhielt Gottfried IV. mit einer Hälfte von Weikersheim auch die Vogtei über das Kloster Schäftersheim [32].

Die Herren von Hohenlohe wußten ihren Einfluß auf die Geschichte des Klosters stets zu vermehren. Noch 1310 hatte das Hofgericht in Würzburg einem Pfleger des Klosters für alle Fälle die freie Wahl des Gerichts zugestanden. Hundert Jahre später (1418) erreichte Albrecht I. von Hohenlohe von Kaiser Sigmund das Privileg, daß die hohenlohischen Untertanen, ebenso wie die Untertanen der unter hohenlohischer Vogtei stehenden Klöster niemals vor ein kaiserliches Hofgericht geladen werden sollten, sondern nur noch vor hohenlohische Gerichte gezogen werden konnten. Dieses Privileg wurde von Friedrich III. bestätigt [33]. Schäftersheim war damit völlig unter die Gewalt der Herren — und seit Mitte des 15. Jahrhunderts Grafen — von Hohenlohe geraten. Der oberste Beamte des Klosters, der Bereiter, mußte jährlich nicht nur vor der Meisterin, sondern auch vor den Grafen oder ihren Beauftragten Rechnung legen. Bei der Aufstellung der Rechnungsbücher waren hohenlohische Beamte, Kanzler und Räte, im Kloster anwesend, die den Frauen nicht geringe Kosten verursachten. Dem Kanzler wurde jedes Mal eine Geldgabe von 3 fl gewährt [34].

Das Kloster hatte die drückende Verpflichtung, die Diener der Grafen mit Speise und Trank zu versorgen, wenn sie sich in Schäftersheim befanden, wobei an nichts gespart werden durfte: feines Brot, Gänse, Hühner, Fleisch und Wein — fein säuberlich ist es aufgezeichnet — alles dies mußte gereicht werden. Ebenso waren die herrschaftlichen Jäger zu versorgen. Ihre Pferde wurden auf des Klosters Kosten gepflegt [35]. Das Kloster konnte durch diese Be-

30) FISCHER, Geschichte I, S. 84. (Senioratsverfassung)
31) PA 95/2/7/b.
32) FISCHER, Geschichte I, S. 140.
33) FISCHER, Geschichte I, S. 84.
34) PA 95/2/6/1, S. 12, S. 16, S. 18.
PA 95/2/6/3, S. 28.
35) PA 95/2/6/1, S. 23.
PA 95/2/6/5, S. 69, S. 96: 17 pfd Rindfleisch als meiner gnädigen Herrn Jäger und andere im Kloster gewesen!

stimmungen recht ausgenützt werden. Manchmal übertrieben die hohenlohischen Diener und Jäger wohl ihre Forderungen in solchem Maße, daß selbst die Herrschaft ein Einsehen haben mußte; so befreite sie 1547 das Kloster von der Abgabe des fälligen Schirmhabers „ursachen der merklichen Fueterung"! [36]. Die Verpflegung der Pferde darf man nicht mit einer anderen Leistung, dem Hundsaß, in Verbindung bringen. Ursprünglich war der Hundsaß eine Verpflichtung, die Jagdhunde der Herrschaft aufzuziehen und zu halten. Diese Aufgabe hatte das Kloster abgelöst; dafür entrichtete es nun jährlich eine bestimmte Menge Haber. Diese Abgabe hat den Namen „Hundsaß" beibehalten [37].

Für diese Leistungen hatten die Klosterfrauen das Anrecht auf eine Wildbretgabe, die sie zu Weihnachten von der Herrschaft erhielt [38].

Drückender als alle diese Leistungen und Abgaben waren die Fronfuhren, die das Kloster für die Grafen von Hohenlohe ausführen mußte. 1480 wissen wir von Haberfuhren nach Neuenstein [39]. 1482 unternahm es für Graf Gottfried IV. Korn und Haberfuhren nach Crailsheim [40] und für Graf Albrecht II. Weinfuhren aus der Maingegend.

Später brachten „Klostermehnen" (Fuhrgespanne) jährlich mehrere Ladungen mit Korn und Mehl nach Schillingsfürst, Waldenburg und Hollenbach, oder sie führten Wein von Randersacker am Main nach Weikersheim nach Langenburg und nach Schillingsfürst; oder von Würzburg nach Öhringen, Langenburg und Neuenstein; auch wurde Tauberwein von Igersheim nach Schillingsfürst gefahren. Alle hohenlohischen Residenzen, große und kleine, mußten mit Klosterfuhren bedient werden [41]. Da die Grafen auch in Augsburg begütert waren, verlangten sie sogar Fronfuhren mit Wein von Schillingsfürst nach Augsburg [42].

Man bedenke, daß das Kloster nur drei Mehnen mit zusammen 13 Pferden besaß, die vor allem die Eigengüter zu bearbeiten hatten, die dazu aber auch noch für die eigenen Gültfuhren gebraucht wurden. Wir können uns heute kaum vorstellen, was für eine große Belastung diese zusätzlichen Fronfuhren für das Kloster bedeuteten, zumal sie jeweils mehrere Tage in Anspruch nahmen. Die Abgabe, die die Schirmgerechtigkeit der Vogtherrn bestätigte, bestand bis

---

36) PA 95/2/6/5, S. 191.

37) In den Rechnungsbüchern des 15. Jahrhunderts ist ausdrücklich kein Hundsaß enthalten. 1544 werden dafür 24 mlr Haber verwendet (PA 95/2/6/4, S. 192); 1547 ist nur ein geringer Teil verrechnet, nämlich 7½ mlr Haber (PA 95/2/6/5, S. 191).

38) PA 95/2/6/3, S. 39.

39) PA 95/2/6/1, S. 25.

40) PA 95/2/6/3, S. 45 f.

41) PA 95/2/6/4 und 5 auf vielen Seiten.

42) PA 95/2/6/5, S. 119.
1547 kostete die Fahrt nach Augsburg das Kloster nicht weniger als 9 fl 1 pfd 1 pfg. Seit Mitte des 13. Jahrhunderts besaß Hohenlohe in Augsburg Haus und Hof, das sogenannte Leutfriedsgesäß, in dem für evtl. Besuche immer Wein gelagert wurde. Vgl. Karl WELLER, Geschichte I, S. 105, Anm. 7.

zur Auflösung des Klosters in einer Naturalleistung, dem sog. Schirmhaber. Alljährlich hatte das Kloster die gleichbleibende Menge von 10 mlr Schirmhaber an Hohenlohe abzuführen [43].

Eine Rekognitionsgebühr war der jährlich an Neujahr zu reichende Gulden; und wie der Abt von Oberzell erhielten die Grafen „zum Newen Jahr" ein Lebkuchengeschenk [44]. Die Gaben wurden Ende des 15. Jahrhunderts den Grafen Gottfried IV. und Albrecht II. in ihre Residenzen gebracht [45].

Da Albrecht 1490 ohne Nachkommen zu hinterlassen gestorben war, erbte nach dem Familienvertrag von 1476 Gottfried IV. seine Anteile. Gottfried starb schon 1497. Sein Sohn Johann wurde 1504 von Kaiser Maximilian mit den Reichslehen beliehen, worunter diesmal ausdrücklich auch der „Schirm über das Closter Schefftersheim" fiel [46].

Der Sohn Johanns von Hohenlohe, Graf Wolfgang, war der letzte Nachkomme der Linie Hohenlohe-Schillingsfürst-Weikersheim. Seine Hinterlassenschaft, und damit auch die Vogtei über das Kloster Schäftersheim, fiel 1545 an die Söhne Kraft VI., an Graf Albrecht III. in Neuenstein und Graf Georg I. in Waldenburg. Beiden Herren wurde 1547 die Neujahrsabgabe in ihre Schlösser geschickt [47].

Im 16. Jahrhundert werden weitere Abgaben an die Herrschaft genannt, die wir sonst nicht kennen: Küchlein in der Fastenzeit [48] und Trauben im Herbst [49].

In allen Jahrhunderten haben die Herren und Grafen von Hohenlohe häufig beim Konvent in Schäftersheim Gelder aufgenommen. Die Rückerstattung geschah meist durch Verpfändungen von Gülten und Zinsen [50]. Erst nach dem Bauernkrieg war das Kloster so arm geworden, daß es seinerseits auf Anleihen von Hohenlohe angewiesen war, die es zu 5 % verzinsen mußte [51].

Hohenlohe hatte als Vogtherr allein das Recht, Reichssteuern einzuziehen und Dienste zu verlangen. Da der Bischof von Würzburg dieses Recht auch für sich beanspruchte, ist es, wie wir gesehen haben, zu mancher Auseinandersetzung gekommen. Die Meisterinnen von Schäftersheim lehnten durchweg alle würzburgischen Forderungen ab; das hinderte die Bischöfe nicht, sie immer wieder aufs Neue vorzutragen.

---

43) PA 96/2/2/2.

44) Diese Art der Abgabe war weit verbreitet. 1525 reichte die Meisterin des Prämonstratenserklosters Bruderhartmannszell seiner Obrigkeit zum Neuen Jahr einen „Leckkuchen". Vgl. G. BOSSERT, Kloster Bruderhartmannszell, in: WVJh 10 (1887), S. 215.

45) PA 95/2/6/1, S. 16, S. 23, S. 25.

46) PA 95/2/3/sine numero.

47) PA 95/2/6/5, S. 125.

48) WA A VIII/3/3.

49) PA 95/2/6/5, S. 129.

50) Z. B. GA 24 b 17 Nr. 15 .

51) PA 95/2/6/4, S. 65.

Letzten Endes lag der Fall auch für den zeitgenössischen Beobachter klar: Hohenlohe war der rechtmäßige Oberherr des Klosters. Aus allen Briefen der Meisterinnen ging das hervor. Noch 1547 schrieb die letzte Meisterin: „Zudem, so ist auch solch Closter altem Herkommen und zuforderst der Römischen Kayserlichen Mayestät, unsers Allergnedigsten Herrns Belehnung nach von wegen des Schirms der Graveschafft Hohenloe etc. mit stewr und raißen allein zugethan und verwant“ [52].

52) WIBEL, Reformations-Historie III, Cod.Dipl., S. 361.

# Besitzgeschichte

## *Quellenlage und Methode*

Gewöhnlich bilden Urbare und Lagerbücher die Hauptquelle für eine Besitzgeschichte. In keinem einschlägigen Archiv finden sich jedoch solche für das Kloster Schäftersheim [1].

Noch z. Zt. der Restitution aber waren Klosterurbare vorhanden. Sie wechselten im Verlaufe des Restitutionsprozesses um hohenlohische geistliche Güter häufig die Kanzleistuben, wie die noch vorhandenen Begleitschreiben melden.

Ein vollständiger Überblick über die Güter und Einkünfte des Klosters ist erst für die Zeit der Reformation möglich, als der Besitz schon in hohenlohisches Eigentum übergegangen war. 1558 wurde ein Register verfaßt, ein „Gulth und Zinßbuch alles, wes das Closter Schefftersheim, und aber dieser Zeit der wolgeborn Herr, Herr Ludwig Casimir Grave von Hohenloe, Wein und andern jahrlichen Gefellen Einkhommens hatt, welches aus wolermelts Graven Bevelch, durch Ihrer Gd. Bereiter zu Schefftersheim Erasmum Unnschlit und Zachariam Hisonem, Cantzleischreibern, als darzu Verordneten, ernewert und, wie die hierin benante gulthbare Underthanen samptlich und ein Jeder insonderheit, in beysein deren Schultheissen und anderer Gulthverwandten, bey ihren Aiden, Trewen und Pflichten, damit sie wolermelten unserm gnedigen Herren verwandt allerdings bekhantlich und gestendig gewesen, ordenlich uffgezeichnet und beschriben . . .“ [2]

Dieses Gült- und Zinsbuch, das die hohenlohischen Beamten erneuert hatten, nennt auf 141 Seiten Gefälle in 61 Ortschaften [3].

Etwa zwei Drittel dieser fränkischen Orte liegen im Nordosten des heutigen Baden-Württemberg, das restliche Drittel in Bayern.

Die Restitutionsabschrift eines Gült- und Zinsbuches von 1541, als das Kloster noch bestand, nennt fast die gleichen Abgaben in denselben Orten; sie teilt sie jedoch nicht auf einzelne Besitzstücke auf, wie es 1558 der Fall ist, sondern faßt sie für jede Ortschaft ohne Nennung der Güter zusammen [4].

Als weitere urbare Überlieferung kennen wir nur noch ein kleines, acht Seiten langes Register des Obleiamts von 1393, das die Obleigefälle verzeichnet [5]. Die ursprünglichen Eintragungen sind fast vollständig ausgelöscht, neue stehen auf Rasuren, oft mehrfach durchgestrichen und verändert.

---

1) Anfragen und Nachforschungen in den im Vorwort genannten Archiven verliefen erfolglos.
2) WA A VIII/3/5.
3) Vgl. die beiliegenden Karten.
4) PA 95/2/10/2.
5) GA G 120. Vgl. K. SCHUMM, Das Obleibuch des Klosters Schäftersheim vom Jahre 1393. In: WF NF 31 (1957), S. 85—88.

Einen Ersatz für die fehlenden Lagerbücher bieten die alten Rechnungsregister. Als Anhang an ein Kopialbuch schrieb ein Klosterkaplan Einnahmen und Ausgaben des Klosters Schäftersheim auf [6], die die Jahre 1445/46 betrafen. Rechnungsbücher aus den Jahren 1480, 1482, 1544 und 1547 [7] geben uns weiter manche Hinweise für eine Besitzgeschichte.

Als Hauptunterlagen für die Zeit bis ins 15. Jahrhundert bleiben nur die Urkunden, die natürlich kein vollständiges Bild geben.

Durch das vorgegebene Material wird die Methode bestimmt. Einen Überblick über den vollständigen Besitz des Klosters gewährt uns nur das Gült- und Zinsbuch von 1558 mit den Ergänzungen von 1541. Immerhin haben wir damit wenigstens eine Vergleichsbasis, sodaß wir anhand des übrigen Materials eine Entwicklungsgeschichte des Besitzes wagen dürfen. Es ist sicherlich zu bedauern, daß in keiner urbaren Quelle Maßeinheiten angegeben werden, daß wir also ganz und gar auf Größenangaben verzichten müssen; die Abgaben lassen in keinem Fall ein Größenverhältnis konstruieren.

Die beigefügten Karten beschränken sich deshalb rein auf die Erfassung der Ortschaften. Selbst nach dem Gültbuch von 1558 kann man den spezifizierten Besitz nicht graphisch darstellen, da die Besitzstücke (Lehen, Gut, Lehengut, Erbgut, Erblehen u. a.) nicht durchweg einheitlich, vielmehr in dauerndem Wechsel und häufig genug synonym angegeben werden. Doch vermitteln uns die überlieferten Zahlen von Äckern, Höfen, Lehen usw. wenigstens eine einigermaßen konkrete Vorstellung.

### *1. Schenkungen und Besitzentwicklung bis 1300*

Nach den Nennungen der Dotationsgüter hören wir ein halbes Jahrhundert lang nichts mehr von Veränderungen des Besitzstandes im Kloster, obwohl doch z. B. das Eigentum in Hohlach gewiß veräußert und näherliegender Besitz erworben wurde.

Erst 1216 lesen wir wieder von der Schenkung eines Geldzinses. Hedwig von Hohenlohe, damals wohl schon Witwe Alberts von Hohenlohe, gab dem Johanniterorden in Mergentheim 20 Mark Silber zum Kauf eines Gutes, aus dessen Einkünften die Johanniterherren dem Kloster Schäftersheim einen jährlichen ewigen Geldzins, einen Silbersolidus an Martini, reichen mußten [1].

---

6) Vgl. KERLER, Urkundliches WF NF 5, S. 18—22.

7) PA 95/2/6/1, 3, 4, 5.

1) WUB III, S. 36. „solidus denariorum, sive aureus denarius solidum valens, ad censum in festo beati Martini". Der Zins ist nicht gerade groß. Er wurde noch 1585 nach Schäftersheim gegeben. In diesem Jahr weigerte sich der Johanniterhof in Mergentheim, diese „hinterstellige Gült zum Closter Schöfftersheim gehörig" weiterhin zu entrichten. Es kam zu einem aufgeregten Briefwechsel der Grafen von Hohenlohe mit den Verwaltern des Johanniterhofes, indem diese beschuldigt wurden, das Kloster und seinen Rechtsnachfolger jahrhundertelang betrogen zu haben, da bei der Auszahlung des Zinses „in böser Verteutschung der alten Kirchendiener" statt dem echten Wert eines Denars nur 12 pfg gereicht worden seien. Vgl. WA B II/51/14.

Die ansehnlichste Stiftung in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts erhielt das Kloster zwar nicht von den Herren von Hohenlohe, vielleicht aber durch ihre Vermittlung. Ein hohenlohischer Untertan, Bruder des Neumünsters in Würzburg, hatte durch die Hand seines Herrn und Salmannes Gottfried von Hohenlohe seine Lehengüter in *Tauberrettersheim* (Krs. Ochsenfurt) und in *Bolzhalden* (abgegangen bei Tauberrettersheim) an den Lehenherrn, den Dekan und das Kapitel von Neumünster, zurückgegeben. Dabei bat er, diese Güter in Zukunft an das Kloster Schäftersheim zu übertragen. Es handelte sich um 193 Joch Ackerland, 4½ Joch Weinberge, 3 Wiesen und einen Hof (curia) beim Kirchhof in Tauberrettersheim und dazu eine Hube (manus) in Bolzhalden [2]. Das war ein großer Zuwachs an Gütern in der nächsten Nähe des Klosters. Seit dieser Zeit hatten die Frauen in Schäftersheim auf das nahe Tauberrettersheim ihr besonderes Augenmerk gerichtet. Am Ende der Klosterzeit bestand der schäftersheimische Besiz in Tauberrettersheim schließlich aus 17 Lehen, 12 Häusern z. T. mit Gärten, 2 Hofreiten, 1 Mühle, 6 Einzelgärten, 7 Einzeläckern, 10 Wiesen und 27 Weingärten [3]. Seit dem beginnenden 15. Jahrhundert ist bekannt, daß Schäftersheim dort auch das Präsentationsrecht an der Pfarrkirche besaß [4].

Ein Jahr nach der Belehnung mit den neumünsterischen Gütern, 1226, bekam Schäftersheim eine weitere Stiftung ebenfalls in *Tauberrettersheim* und *Bolzhalden:* die Güter der Irmgard von Rettersheim, die als Witwe des Sifrid von Rettersheim in Würzburg lebte, wurden von ihr als Seelgerätstiftung für ihren verstorbenen Mann dem Kloster geschenkt [5]. Als Zeugen wird in dieser Urkunde neben dem Pförtner Heinrich und dem Klosterpropst Sifrid der mit der Vogtei von den Staufern beauftragte Reichsküchenmeister Hertwig von Rothenburg genannt.

Eine undatierte Schenkung können wir in der gleichen Zeit annehmen, weil als Zeuge ebenfalls Propst Sifrid aus Schäftersheim auftritt. Es handelt sich um die Schenkung der Güter des Kraft von Rettersheim in *Tauberrettersheim,* die er vom Kloster als Lehen gegen eine jährliche Wachsabgabe zurückerhielt [6]. Auf diese Zeit deutet auch die Gestalt des Schultheißen Heinrich von Riedenheim in der Zeugenliste, der zu den 12 ritterlichen Dienstmannen der Hohenlohe gehörte, die 1230 einen Streit zwischen den Brüdern Gottfried und Konrad von Hohenlohe schlichteten [7].

In den nächsten Jahren scheint die Besitzvergrößerung in diesem Gebiet zum Stillstand gekommen zu sein. Für über zwei Jahrzehnte haben wir keine

---

2) GA 23 IV 1. Tauberrettersheim liegt wenige Kilometer tauberaufwärts von Schäftersheim.
3) WA VIII/3/5, S. 27—39.
4) GA 23 IV 22.
5) GA 23 IV 2. Aus den Einkünften dieser Güter sollte jede Klosterfrau jährlich ein Ziegenfell erhalten.
6) GA 23 IV 3.
7) HUB I, S. 56—60. Dieser Streit ging um Besitzverhältnisse in Röttingen, das damals eine der hohenlohischen Residenzen war. Hohenlohische Ministeriale aus Röttingen, der Marschall Ulrich und der Kelier Friedrich, gehörten ebenfalls zu den Zeugen von Krafts schäftersheimischem Schenkungsbrief.

Nachrichten über die wirtschaftlichen und besitzrechtlichen Verhältnisse des Klosters. Die Einkünfte der Mutter Gottfrieds und Konrads von Hohenlohe, die dem Kloster ein Jahr lang nach ihrem Tode blieben, so bestimmten die Söhne 1230 [8], bedeuteten keine große Vermehrung des Besitzes.

Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts zeigten die Klosterfrauen großes Interesse für das Gebiet südlich von Schäftersheim (im heutigen Kreis Crailsheim), das später im Amt Lindlein zusammengefaßt wurde. Um 1250 kauften sie von Engelhard von Bebenburg (Bemberg Krs. Crailsheim) den Weiler (vicum) *Hummertsweiler* (Gde. Spielbach Krs. Crailsheim) mit 20 Jauchert Wald um 50 pfd hll [9]. Vermutlich hat Engelhard von seinem vorbehaltenen Wiederkaufsrecht Gebrauch gemacht; denn dies bleibt die einzige Nennung des Weilers im Zusammenhang mit dem Kloster. Später gehörte Hummertsweiler zu Rothenburg ob der Tauber [10].

In *Hausen* bei Nassau (Krs. Mergentheim, heute abgegangener Ort), also wieder in Klosternähe, stiftete eine Würzburger Bürgerfamilie, Konrad von Freiberg und seine Gemahlin Mergard, 1251, Güter mit ihren Gülten (bona cum suis denariis) als Jahrtagsstiftung [11].

Den größten Gebietszuwachs aber erhielt das Kloster Schäftersheim durch die Inkorporation des Klösterleins *Kreuzfeld* (Gde. Schrozberg Krs. Crailsheim) im Jahr 1253 [12].

Wir erfahren dazu in einer Urkunde des Bischofs von Würzburg folgendes: Zwischen der Meisterin und dem Konvent in Schäftersheim einerseits und der Meisterin und dem Konvent in Kreuzfeld andererseits waren dauernde große Streitigkeiten ausgebrochen, die man anscheinend nur radikal lösen konnte. Ein Schiedsgericht wurde zur Vermittlung einberufen. Kreuzfeld wurde kurzerhand mit allen Rechten und Gütern dem Kloster Schäftersheim einverleibt. Die kreuzfeldische Meisterin und einige ihrer Konventualinnen zogen aus dem Klösterlein aus, die übrigen Konventschwestern wurden in den Konvent von Schäftersheim aufgenommen. Die scheidende Meisterin erhielt von Schäftersheim eine Abschlagszahlung von 21 pfd hll, in der wir keinen realen Kaufpreis sehen können; es wird eine Abfindung gewesen sein. Es ist möglich, daß Kreuzfeld nicht gedeihen konnte, weil es durch die Politik des Konvents in Schäftersheim niedergehalten wurde [13]. Erwiesen ist es nicht.

Durch diesen Vorgang kamen vermutlich alle jene Güter an Schäftersheim, die das Kloster später nachweisbar in dem Gebiet um Kreuzfeld besaß und die zum großen Teil das Klosteramt Lindlein ausmachten. So gehörte wohl auch der Hof *Flinsbach* (abgegangen bei Schmalfelden Krs. Crailsheim) mit seinen

---

8) WUB III, S. 191.

9) GA 23 I 9.

10) Vgl. Der Landkreis Crailsheim. Kreisbeschreibung. Hrg. vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg in Stuttgart 1953, S. 408 f.

11) GA 23 I 6.

12) GA 24 b 5.

13) So I. FISCHER, Die Ortsnamen des Kreises Crailsheim. In: WF NF 22/23, 1. Teil (1947/48), S. 76.

Waldungen zu dieser Gütermasse. Wenige Jahre nach der Übergabe dieser Besitzungen an Schäftersheim, hat es um diesen Wald bei Flinsbach bereits Auseinandersetzungen gegeben. Der Ritter Burkhard von Amlishagen hatte das Kloster in seinem Besitz angegriffen, dann aber nach gütlicher Übereinkunft für sich und seine Erben auf den Wald verzichtet [14].

Seelgerätstiftungen machen einen großen Teil der Urkunden aus, die uns überliefert sind. Gegen ein ewiges Licht über dem Grab seiner Gattin Kunigunde von Henneberg, die in Schäftersheim begraben lag, sowie zum Heil seiner eigenen Seele, vermachte Albrecht von Hohenlohe dem Kloster 1258 in *Kleinharbach* (Gde. Langensteinach Krs. Uffenheim) Güter mit einem Kolonen, die jährlich 2 pfd hll zinsten [15].

Mit Zustimmung eben dieses Albrecht von Hohenlohe gab 1261 der Ritter Heinrich von Hohenlohe dem Kloster eine ewige Gült von 10 mlr Weizen von seinen Gütern in *Höttingen* (Krs. Ochsenfurt) [16]. Dabei mußten folgende Bedingungen beobachtet werden: wenn Heinrich vor seiner Gemahlin Herrad starb, sollte die ganze genannte Menge Getreide dem Kloster zustehen; sollte er aber der Überlebende sein, behielt er sich den Besitz der Abgabe vor und ließ in diesem Fall dem Kloster einstweilen jährlich 1 mlr reichen.

Heinrich wurde in einem Brief der Meisterin zur Sicherheit mit einem Gut des Klosters in *Queckbronn* (Krs. Mergentheim) bedacht, weil er dem Kloster zum Ankauf einer Gült — so die Meisterin — 20 pfd hll vermacht habe, wobei er sich 10 mlr Getreide vorbehalten habe. Für die Stiftung nahmen ihn Meisterin und Konvent in die Bruderschaft ihrer Gebete auf [17]. Wie der Hof in Queckbronn in den Besitz des Klosters gekommen ist, berichtet keine Urkunde.

Jedesmal wenn weltliche Personen ihren Aufenthalt bis zu ihrem Lebensende im Kloster genommen hatten, brachten sie ihre eigenen Einkünfte mit, die nach ihrem Tode meistens dem Kloster eine zeitlang oder für immer übertragen wurden. Einer solchen Stiftung verdankt Schäftersheim seinen großen Besitz in *Elpersheim* (Krs. Mergentheim), *Röttingen* und *Öllingen* (beide Krs. Ochsenfurt). Jutta von Schillingsfürst, eine nahe Verwandte der Hohenlohe, übergab 1262 ihren ganzen Besitz in den genannten Orten dem Kloster [18].

Mit den Gütern in Elpersheim ist dem Kloster eine Urkunde übergeben worden, die die unmittelbare Vorgeschichte des Besitzes erzählt. Nach ihr verkaufte Ulrich von Wahrberg sein Dorf Elpersheim mit allen Rechten an Jutta von Schillingsfürst und sprach sie gegen den Schenken von Limpurg ledig und los [19]. Schenk Walter von Limpurg gab sogleich seine Zustimmung zu dem

14) GA 24 b 3.
15) GA 23 I 7.
16) GA 23 I 10. Vgl. WUB IV, S. 10.
17) GA 23 I 5. Vgl. WUB IV, S. 10.
18) GA 23 I 8.
19) WUB V, S. 367. Ein Zeuge dieser Urkunde ist Engelhard von Bebenburg, den wir schon als Verkäufer von Hummertsweiler kennengelernt haben.

Kaufgeschäft zwischen seiner Verwandten Jutta von Röttingen und seinem Schwager Ulrich von Wahrberg, wobei er seine Leheneigenschaft an den Gütern aufsagte [20].

In Elpersheim bezog das Kloster noch 1558 Zinsen und Gülten aus sieben Gütern, sechs Häusern, einem Erbe, einem Hof, sechs Einzelstücken und zwanzig Weingärten [21].

Wie lagen die Verhältnisse zu jener Zeit in Schäftersheim selbst? Wir wissen nicht, wie groß die Gründungsausstattung war, noch was sie an Gütern und Rechten enthielt. Der Zehnte des Dorfes gehörte jedenfalls nicht dazu, denn er wurde von Neumünster in Würzburg an das Kloster verliehen. Die Klosterfrauen waren natürlich sehr interessiert daran, den Zehnten von Schäftersheim in ihre Hand zu bekommen. 1264 bot sich eine gute Gelegenheit. Der von Neumünster belehnte Ritter mußte seine Rechte aufgeben, da er den Zehnten in Schäftersheim lange Zeit „mit frevel innen hat gehabt wider sein eigen gewissen" [22]. Nun hielt es auch Neumünster für vorteilhaft, den Zehnten an das Kloster zu verleihen. Dafür sollten jährlich zur Erntezeit 12 mlr Weizen auf das Kornhaus nach Würzburg gebracht werden. Das Kloster hat seinen Hof in Höttingen dazu bestimmt, diese Menge nach Würzburg zu liefern [23].

Um diese Zeit, in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, war das Kloster bereits unter hohenlohischem Schutz und Schirm, der wohl mit der Verpfändung der Stadt Rothenburg an Gottfried von Hohenlohe gekommen war.

Gottfrieds dritter Sohn, Konrad von Hohenlohe, der Gründer der Linie Röttingen [24], errichtete 1275 „de consilio decani in Rotingen nostri plebani et confessoris nostri fratris Cuonradi" sein Testament, in dem er 2000 pfd hll an viele Klöster und geistliche Anstalten vermachte. Schäftersheim, wo Konrad begraben sein wollte, erhielt die Summe von 100 pfd hll [25].

Das Kloster war nun schon im Besitz ansehnlicher Güter. Es hatte schon mehrere Prozesse um Besitzfragen führen müssen. Von einem Verfahren, bei dem es um eine große Summe ging, berichtet ein Würzburger Formularbuch [26]. Graf L. von Löwenstein wurde zwischen 1275 und 1287 vom Offizial des Bischofs von Würzburg zur Zahlung von 200 pfd hll an das Kloster verurteilt. Jenen L. von Löwenstein kennen wir nicht. Vielleicht kann der Hinweis dienlich sein, daß Kunigunde von Hohenlohe, eine Tochter Gottfrieds und Schwester Konrads von Hohenlohe-Röttingen, mit dem letzten Grafen von Löwenstein, Gottfried, verheiratet war. Kunigunde hatte als Heiratsgut Besitz in Röttingen und dem nahen Strüth mitbekommen [27]. Es ist gut mög-

---

20) WIBEL, Reformations-Historie II, S. 67.
21) WA A VIII/3/5, S. 83 f.
22) GA 24 c 1 übersetzt nach dem Kopialbuch.
23) GA 24 b 13.
24) WELLER, Geschichte II, S. 191.
25) HUB I, S. 239.
26) A. LHOTSKY, Ein Würzburger Formularbuch des 13. Jahrhunderts, in: MÖIG Erg. bd. XII, S. 259 f.
27) WELLER, Geschichte II, S. 204.

lich, daß die Interessen der beiden Parteien in Röttingen aufeinandergestoßen sind, wo das Kloster seit der Schenkung der Jutta von Schillingsfürst begütert war.

Die meisten Schenkungen machte im 13. Jahrhundert das Haus Hohenlohe dem Kloster. Willebirg von Wertheim, die Gemahlin Krafts von Hohenlohe und Konrads Schwägerin, war schon 1262 in Schäftersheim bei der Übergabe der schillingsfürstischen Güter an das Kloster als Zeugin anwesend [28]. 1279 hat sie dem Kloster Güter in *Simmringen* (Krs. Mergentheim) geschenkt, die der Bischof von Würzburg mit den Menschen desselben Dorfes in seinen Schutz und Schirm genommen hat [29]. Da aus späterer Zeit nur noch ein Gütererwerb des Klosters in Simmringen bekannt ist, der 2½ mlr Korn abwarf, und da seit der ersten Gesamtnennung in Simmringen 1445 die Gült 9 mlr Korn betrug, muß sich die Schenkung der Willebirg auf Einkünfte von 6½ mlr Korn belaufen haben. Noch 1558 besaß das Kloster diese Abgaben aus zwei Gütern. Eine spätbezeugte Handlohngabe bestätigt das Eigentumsrecht des Klosters [30].

Selten begegnet uns der Fall, daß das Kloster durch die Herren von Hohenlohe-Brauneck begünstigt wurde. Doch als Adelheid von Trimberg nach der Auflösung ihrer Ehe 1279 in Schäftersheim Konventualin wurde, kann dies nur durch braunecksche Vermittlung geschehen sein. Adelheids Gemahl, Konrad von Trimberg, war ein Neffe Konrads von Brauneck [31]. Adelheid brachte viele Güter mit ins Kloster, die sie als Leibgeding beanspruchte: in *Burgbernheim* 10 mlr Weizen, 50 mlr Getreide und 25 pfd hll, in *Bullenheim* (beide Krs. Uffenheim) 25 pfd hll und in *Ochsenfurt* und *Ippesheim* (Kr. Uffenheim) 4 Ladungen Wein [32]. Vermutlich sind diese Güter nach dem Tod der Konventualin an den Bischof von Würzburg gefallen, der auch die Burg Trimberg gekauft hatte; sie werden nie wieder genannt. Lediglich eine Wachsgült aus dem Weingarten am Greinsberg in Ochsenfurt fiel noch 1558 an das Kloster [33]. Da in der Urkunde der Adelheid von Trimberg Jahrtage für sie und den Bischof von Würzburg festgesetzt waren, halten wir die Wachsabgabe in Ochsenfurt für eine Jahrzeitgült, die die Weingült aus Ochsenfurt abgelöst hat.

Aus einer hohenlohischen Jahrtagsstiftung stammt eine 10 pfd hll-Gült. Gottfried von Hohenlohe, Uffenheimer Linie, ein Sohn Albrechts I. und Neffe Konrads von Hohenlohe-Röttingen, stiftete für seine Gemahlin Elisabeth von Nürnberg ein Seelgerät, wozu er seine Einkünfte von 70 pfd hll in *Aub* (Krs. Ochsenfurt) dem Kloster für zwei Jahre überließ; aus der Gesamtsumme sollte sich dann das Kloster besagte Gült von 10 pfd hll selbst erwerben [34].

---

28) GA 23 I 8.

29) HUB I, S. 270 f.

30) 1480: PA 95/2/6/1, S. 9, „3 fl für ein hantlon hat geben Claus Jeger von Sümeringen".

31) WELLER, Geschichte II, S. 12.

32) Mon.Bo. 37, S. 496.

33) WA A VIII/3/5, S. 43.

34) 1288: GA 23 I 13 „quod de prefata pecunia dicto monasterio decem libras hallensium comparentur.

Dieser Gottfried von Hohenlohe-Uffenheim war ein großer Wohltäter des Klosters. Kurz nach der Jahrtagsstiftung befreite er alle Menschen und Güter des Klosters in *Buchheim* (Krs. Uffenheim) von aller Auflage, Beed, Fron, Dienst, Bannwein und Herberg [35]. Das bedeutete für das Kloster eine große Erleichterung. Es hatte in Buchheim bedeutenden Besitz. Außer einer weiteren Schenkung Gottfrieds von Uffenheim kennen wir keine Besitzveränderungen mehr in Buchheim; das heißt, daß die zehn Güter, zwei Einzeläcker und der Weingarten, wovon das Kloster nach 1558 insgesamt 105 mlr Korn, 2 pfd Wachs und 4½ pfg erhielt, schon damals zu Schäftersheim gehörten [36].

Ein Jahr vor seinem Tod bedachte Gottfried das Kloster nocheinmal in *Buchheim*. Da Buchheim sehr weit von Schäftersheim entfernt lag, lohnte sich die Verwaltung und die Einsetzung eines eigenen Beamten nur, wenn genügend Besitz vorhanden war. Die Klosterfrauen müssen sehr großen Wert auf die Vergrößerung ihrer Einnahmen in Buchheim gelegt haben. Im Mai 1289 übertrugen Gottfried und seine Söhne Albrecht, Friedrich, Gottfried und Konrad dem Kloster ihren Hof, die sog. Schadenhube, die jährlich 12 mlr Korn zinste, samt dem dazugehörenden Eigenmann Gozwin, genannt Hunthezze von Buchheim, mit seinen Söhnen, jedoch ohne die Tochter Adelheid, da die Leibeigenschaft über die Frauen weiter vererbt wurde [37].

Das Kloster war inzwischen recht reich geworden, so daß es sich auch Güter kaufen konnte; allerdings setzten die großen Käufe erst im 14. Jahrhundert ein. Doch mußten sich schon jetzt relativ große Summen in den Händen der Meisterin und des Konvents befunden haben, denn sonst hätte 1288 die Meisterin ihren Verwandten Konrad von Nürnberg nicht 370 pfd hll überlassen können. Für diese Summe erhielt sie Pfandgüter in *Bergel* und *Ickelheim* (beide Krs. Uffenheim), die jährlich 85 pfd hll abwarfen. Diese Güter waren so lange im Besitz des Klosters, bis die entliehene Summe abgetragen war [38].

Um 155 pfd hll konnte sich das Kloster 1293 einen halben Hof in *Lenzenbrunn* (Gde. Riedenheim Krs. Ochsenfurt) kaufen. Ein hohenlohischer Lehensmann, der Ritter Otto von Röttingen, hat die Hälfte seines Hofes mit seinen Töchtern Hedwig und Jutta und mit der Zustimmung seines Herrn, Krafts von Hohenlohe — der der Bruder und Haupterbe Konrads von Hohenlohe-Röttingen war —, an die Klosterfrauen veräußert [39]. Die zweite Hälfte des Hofes in Lenzenbrunn schenkten die beiden Töchter Ottos von Röttingen später unter dem Vorbehalt der Nutznießung zu ihren Lebzeiten an Schäftersheim. Zur Bestätigung und als Erinnerungsgabe spendeten sie dem Kloster jährlich 1 pfd Wachs. Im Jahr 1300 wurde über diesen Vertrag nochmals eine Urkunde ausgestellt, die zugleich drei Jahrtage für Otto von Röttingen und

35) GA 23 I 12 „ab omni exactione et precaria, angaria vel parangaria et vino, quod banwin dicitur vulgariter, et herberga".
36) WA A VIII/3/5, S. 139 f.
37) GA 23 I 14.
38) GA 24 a 5. Das Kloster tätigte auch später noch ähnliche Geldgeschäfte.
39) HSTA B 502 I 17.

seine Töchter Hedwig und Jutta bestimmte [40]. Der Hof in Lenzenbrunn war dem Dekan Walter, dem Kantor Hermann und dem Magister Gerung, Kanonikern von Neumünster in Würzburg, zinspflichtig. 20 Unzen Pfennige Würzburger Währung und 4 mlr Weizen mußten seither die Frauen aus Schäftersheim nach Neumünster abführen. Noch 1558 zahlte Schäftersheim aus diesem Hof 4 pfd hll nach Würzburg [41].

Otto von Röttingen muß sich in Geldschwierigkeiten befunden haben, denn schon 1286 hatte er den Hof für 100 pfd hll an 5 Frauen nach Würzburg verkauft [42], dann aber von seinem Rückkaufsrecht Gebrauch gemacht, um ihn sehr viel teurer nach Schäftersheim zu geben. Der Hof zinste später 20 mlr Korn, 6 mlr Weizen und 10 mlr Haber, dazu brachte er eine Gült von 4 pfd hll [43].

Auch die letzte Stiftung des 13. Jahrhunderts stammte aus hohenlohischer Hand. Gräfin Elisabeth von Wertheim, die Witwe Gottfrieds von Hohenlohe-Röttingen, der der Sohn Konrads von Hohenlohe-Röttingen war, machte während ihres 45jährigen Witwenstandes viele fromme Stiftungen, wobei sie besonders die Klöster der Umgebung reich bedachte [44]. 1294 gab sie ihren Hof in *Herchsheim* (Kr. Ochsenfurt) als Jahrtagsstiftung für ihren Gemahl Gottfried an Schäftersheim [45]. Vielleicht betrug der Gültwert des Hofes nur 5 mlr Korn, soviel nahm Schäftersheim noch 1558 von einem Gut in Herchsheim ein [46]. Mit den Gütererwerbungen des 13. Jahrhunderts ist der geographische Rahmen bereits abgesteckt, über den das Kloster später nicht mehr wesentlich hinauskam, innerhalb dessen sich der Besitz aber noch sehr vergrößern sollte.

Im Norden bildete Gaubüttelbrunn die Grenze, der östlichste Punkt war Buchheim, das aber immer Einzelgut blieb. Der Besitz südlich von Schäftersheim wird sich weiter um Kreuzfeld und die zusammen mit Kreuzfeld einverleibten Güter gruppieren. Die Westgrenze wird mit Elpersheim und der Einzelgült in Mergentheim nicht mehr wesentlich überschritten.

Die einzelnen Rechtsformen, unter denen der Besitz aufgenommen wurde, sind nicht sicher zu ermitteln. Die Schenkungs- und Verkaufsurkunden sind unsicher im Ausdruck, sie geben meistens weder die Größe der veräußerten Güter noch die Form des Besitzes an.

Die Dotationsgüter wurden zusammen mit den das jeweilige Gut bewirtschaftenden Leuten (cum familia) dem Kloster als freies Eigen geschenkt. Wir können solche Fälle weiterhin immer dann annehmen, wenn aus späterer Zeit persönliche (leibliche) Gefälle (wie Handlohn) und Besitzwechselgaben (wie Hauptrecht) überliefert sind. Das ist von den bisher erworbenen Gütern in

40) GA 23 I 18.
41) AW A VIII/3/5, S. 24.
42) Kopialbuch, S. 32 f.
43) AW A VIII/3/5, S. 24.
44) WELLER, Geschichte II, S. 194.
45) GA 23 I 16.
46) AW A VIII/3/5, S. 21.

Simmringen, Schäftersheim, Röttingen und Höttingen der Fall. Aber das sind nur zufällige Nennungen gemäß dem Charakter der Abgabe, die ja nicht regelmäßig jährlich fiel, sondern eben nur bei Güterveräußerungen oder Todesfällen. So können durchaus auch andere Ortschaften zu dieser Kategorie zählen. Sehr häufig war die Schenkung oder der Kauf eines bloßen Geldzinses oder bloßer Ertragsgülten, die von Gütern geleistet werden mußten, welche auch andern Herrn pflichtig sein konnten. Diese Art der sog. Rentenwirtschaft war beim Kloster sehr beliebt.

Die Rechtsausdrücke der Urkunden zu befragen, ergibt — bei der oft mangelhaften Information der Urkunden — nicht unbedingt ein echtes Bild; doch soll dieser Weg nicht unbegangen bleiben. Danach wurden eindeutig als freier Eigenbesitz Güter in den folgenden Ortschaften erworben: in Tauberrettersheim und Bolzhalden (bona libere possidenda; bona proprietatis), in Hummertsweiler (... ut cedat libere ecclesie ...), in Buchheim (titulo proprietatis) und in Herchsheim (libere et perpetuo possidendum).

Bei anderen Erwerbungen wurden nur Angaben über die Dauer der Abgaben oder sonst unbestimmte Besitzangaben gemacht, die keinerlei Rückschlüsse zulassen.

Nahezu alle Stifter oder Verkäufer stehen mit den Herren von Hohenlohe in Verbindung. Die übrigen wurden im Zusammenhang mit der Stadt Würzburg genannt [47].

Hohenlohe selbst hat in dieser Zeit am meisten für das Kloster getan; besonders seit es die Vogtei über Schäftersheim innehatte. Es fällt allerdings auf, daß nur die Linie Hohenlohe-Hohenlohe mit ihren Abzweigungen Uffenheim und Röttingen an den Wohltaten für Schäftersheim beteiligt ist. Schäftersheim wurde von dieser Linie als Hauskloster betrachtet. Die Linie Hohenlohe-Brauneck hatte sich mehr der Familienstiftung, dem 1232 gegründeten Zisterzienser-Frauenkloster Frauental, zugewandt, das in der Nähe von Brauneck lag.

Um kurz einige Querverbindungen der Stifterfamilien zu Hohenlohe zu zeigen, nennen wir die verwandten Familien: der Schillingsfürst-Röttingen, der Trimberg, der Burggrafen von Nürnberg, die alle auch Konventualinnen nach Schäftersheim schickten.

Zu hohenlohischen Ministerialenfamilien gehörten die Ritter von Höttingen, die mit den Seinsheim verwandt waren, von denen später Konventualinnen in Schäftersheim bezeugt sind; dazu gehörte weiter die Ritterfamilie von Röttingen.

Beziehungen zu Würzburg weist die Familie von Tauberrettersheim auf, nämlich durch die Witwe Sifrids von Rettersheim, die sich 1226 eine würzburgische Witwe nannte. Konrad und Mergard von Freiburg entstammten einem Würzburger Bürgergeschlecht.

---

47) Die Untersuchung des Konvents wird genau das gleiche Bild zeigen: Konventualinnen sind entweder mit Hohenlohe oder mit Würzburg in Zusammenhang zu bringen.

Die Familien aus Würzburg können durch die Vermittlung von Kloster Oberzell mit Schäftersheim in Verbindung gekommen sein oder auch durch das Stift Neumünster, das vor allem wirtschaftliche Beziehungen zu Schäftersheim pflegte.

## 2. *Die Besitzentwicklung im 14. Jahrhundert*

Aus dem 14. Jahrhundert haben sich die meisten Urkunden erhalten. Die wirtschaftliche Stellung hatte sich so sehr verbessert, daß das Kloster nicht nur Geld ausleihen, sondern auch den größten Teil der neuhinzukommenden Güter aus eigenen Mitteln selbst erwerben konnte. Schenkungen, wie sie im 13. Jahrhundert die Regel waren, sind seltener geworden. Verkäufe kommen überhaupt nicht vor, was die gesunde wirtschaftliche Lage des Klosters unterstreicht; die drei bekannten Verkäufe des Klosters sind Scheingeschäfte, da nach dem Tod des jeweiligen Käufers das Objekt ans Kloster zurückfiel.

Bei dem Erwerb ihrer Güter gingen die Klosterfrauen planmäßig vor. Sie versuchten vor allem ihren Besitz abzurunden, um ihn rationeller bewirtschaften und verwalten zu können. Dabei schien ihnen jedes Mittel recht. Gern wurden verarmte oder verschuldete Familien ausgekauft.

An der ersten Stelle werden in diesem Kapitel die Schenkungen, dann die „Verkaufs"- und Tauschgeschäfte behandelt; den größten Teil machen die darauf folgenden Eigenerwerbungen aus. Zum Schluß werden diejenigen Besitzungen beschrieben, deren Herkunft ungewiß ist.

### *a) Schenkungen*

Wenige Schenkungen kennen wir in der Form der Seelgerätstiftungen; die meisten werden als Leibgedinge an Konventfrauen dem Kloster vermacht.

Letzteres ist im Jahr 1300 schon der Fall, als der Abt von St. Burkhard in Würzburg seiner Nichte in Schäftersheim 13 Morgen Äcker und 1 Morgen Egart in *Riedenheim* (Krs. Ochsenfurt) vermachte [1]. Diese Äcker scheinen nicht allzu lang in des Klosters Besitz gewesen zu sein; vielleicht fielen sie wieder an den Stifter zurück, da eine Klausel des Vertrags den Rückfall vorsah, wenn der Klosterfrau nicht jährlich an Martini eine Summe von 4 pfd hll gereicht wurde. Das Gültbuch von 1558 verzeichnet zwar Abgaben in „Erlach oder Ryedenn" aus einem Gut, das aber mit dieser Schenkung nicht identisch ist.

In Klosterbesitz blieben auch nicht die Abgaben, die 1313 Konrad der Alte, Burggraf von Nürnberg, seiner Tochter Agnes in Schäftersheim vermachte [2]. Agnes und das Kloster bekamen 100 pfd hll vom großen und kleinen Zehnten in *Ipsheim* und *Ickelheim* (beide Krs. Uffenheim); bis zur Ablösung der Summe wurden die Abgaben nach Schäftersheim entrichtet.

---

1) GA 23 I 17.
2) Mon.Zol. II, S. 312.

Ebenfalls als Leibgeding für eine Klosterfrau war die Schenkung eines Guts in *Streichental* (Gde. Rinderfeld Krs. Mergentheim) bestimmt, das 1316 der rothenburgische Bürger Hornburg an seine Tochter in Schäftersheim gab. Es sollte nach deren Tod ganz ans Kloster fallen. Das Gut galt jährlich 5 pfd und 5 ß hll sowie je den achten Teil der Einkünfte an Korn und Haber. Faßnachtshuhn und Weisungsschilling waren die üblichen Anerkennungsgebühren [3].

Lupold Hornburg aus Rothenburg schenkte dem Kloster 1319 weiterhin zwei Güter in *Wildentierbach* (Krs. Mergentheim), allerdings mit dem Vorbehalt der Nutznießung zu seinen Lebzeiten und unter der Bedingung, die Schenkung jederzeit rückgängig machen zu können [4]. Er hat sie nicht rückgängig gemacht, denn nach seinem Tod hat sein Sohn ausdrücklich auf alle seine Rechte an diesen Gütern verzichtet. Trotzdem sind sie nicht länger im Besitz des Klosters nachweisbar. Einen 1480 fälligen Handlohn in „Dirbach" dürfen wir nicht auf Wildentierbach beziehen, er fiel von Herrentierbach (Krs. Crailsheim), wo das Kloster mehrere Güter besaß [5].

Auch die folgende Stiftung ist eine leibfällige Gabe; sie wurde 1329 der Konventualin Agnes von Königheim von ihrer Mutter vermacht. Es handelte sich um Gültabgaben in *Gülchsheim* (Krs. Uffenheim) aus einem Hof, der an Agnes fallen sollte, falls ihre Brüder vor ihr sterben sollten. Für sich allein erhielt Agnes 2 Morgen Weingarten in *Tauberettersheim*. Ein Haus in der Klostergasse zu *Schäftersheim* wurde von der derselben Stifterin an weitere Konventualinnen vergeben [6].

Güter und Gülten in *Niederzimmern* (= *Herrenzimmern)* und *Pfitzingen* (beide Krs. Mergentheim) erhielt das Kloster 1345 als Mitgift der Konventualin Anna von Zimmern, einer Tochter des verstorbenen Dietrich von Zimmern; Kraft von Hohenlohe übertrug dem Kloster die Abgaben aus 5 Häusern, 1 Mühle, 2 Gärten, 1 Weingarten und weiterem ungenanntem Besitz, die einen Wert von 100 pfd hll hatten. In der Übergabeurkunde ist die Ablösung dieser Abgaben in Geld vorgesehen, die wohl auch bald vorgenommen wurde, da sich weder in Herrenzimmern noch in Pfitzingen jemals wieder Klosterbesitz befand [7].

Neben diesen Mitgift- und Leibgedingstiftungen sind noch einige Seelgerätstiftungen bekannt. Sie wurden ebenfalls entweder in Geld oder in Gütern und Gülten gegeben.

1319 bedachte der Würzburger Domherr Konrad von Neudeck Schäftersheim neben vielen andern Klöstern mit einer Jahrtagsstiftung von 10 pfd hll [8].

---

3) GA 23 I 19.
4) GA 23 I 20.
5) WA A VIII/3/5, S. 8.
6) GA 23 I 22.
7) GA 23 I 28.
8) F. X. WEGELE, Corpus Regulae seu Kalendarium Domus S. Kiliani Wirceburgensis . . .: In: Abhandlungen der Historischen Classe der kgl. bayer. Akademie der Wissenschaften, Bd. 13, 3. Abteilung, S. 108 f.

Die Klosterbeamten werden alle ein Seelgerät ins Kloster gestiftet haben. 1339 gab ein Schaffner des Klosters aus einem Gut in *Alkertshausen* (Gde. Herrentierbach Krs. Crailsheim) Gült und Zins von 24 ß hll und 1 mlr Korn sowie 1 Faßnachtshuhn [9].

Rudolf von Bebenburg hat vor 1347 dem Kloster eine Gült von 1 pfd hll in *Gammesfeld* (Krs. Crailsheim) als Jahrtagsstiftung für seine Gemahlin geschenkt, die seine Erben für 10 pfd hll ablösen konnten. Rudolfs Bruder und Vormund seiner Kinder, Lupold von Bebenburg, der berühmte Staatsrechtslehrer, hat 1348 darauf die Gült von einer Hube dem Kloster anweisen lassen [10]. Sie ist früher oder später in Geld abgelöst worden.

Durch die vielen Ablösungen ergibt sich von der Besitzlage ein höchst wirres Bild. Mann kann die ablösbaren Güter eigentlich nicht zum Besitz des Klosters rechnen. Die vielen Neuerwerbungen des Klosters sind aus solchen Geldern bestritten worden, erst diese neuen Güter sind klösterlicher Vollbesitz. Ablösbare Gültstiftungen wurden im Grunde nicht anders behandelt als gewöhnliche Geldstiftungen.

Nur einmal begegnet uns der Fall, daß eine Geldstiftung sofort — sozusagen unter den Augen des Stifters — in Gütern und Gülten angelegt wurde. 1355 schenkte Johann von Blaubach, Abt von St. Burkhard in Würzburg, dem Kloster 60 pfd hll für jährliche Seelmessen. Davon erstand das Kloster eine Gült von 6 pfd hll (10 %) auf einem Haus und einem Baumgarten in *Schäftersheim* und einer Mühle, der Niedermühle in *Tauberrettersheim* [11].

Auch die letzte Stiftung des Jahrhunderts ist eine Jahrtagsstiftung, die der Klosterkaplan 1385 den Frauen auf 2 Morgen Wiesen zwischen Niederhausen (abgegangen bei Nassau Krs. Mergentheim) und Stalldorf (Krs. Ochsenfurt) gemacht hat, indem er dem Kloster das Erbrecht darauf erwarb [12].

Vom Hochadel wurde das Kloster nur noch zu Beginn des 14. Jahrhunderts bedacht. Auch das Haus Hohenlohe hielt sich von seinem Kloster seltsam zurück. Zwar Konrad von Hohenlohe hat in seinem Testament das Kloster 1327 noch mit 100 pfd hll bedacht [13], und der Gemahl seiner Schwester Agnes, Ulrich von Hanau, hat dem Kloster 10 Mark und den Nichten seiner Gemahlin, die dort Konventualinnen waren, 5 Mark vermacht [14]; aber Konrads Bruder, Gottfried von Hohenlohe, stiftete einen Jahrtag nur ins Kloster Heilsbronn und dachte bloß insofern an Schäftersheim, als dieses die Jahrtagsstiftung im Falle der Vernachlässigung durch Heilsbronn übernehmen sollte [15]. Für das Kloster von großem Wert war allerdings die Befreiuung der Klosterfrachten vom Zoll in Bieberehren, die Gottfried II. von Hohenlohe-Brauneck den Frauen zugute kommen ließ [16].

---

9) GA 23 I 24.
10) GA 23 I 31. und 24 a 33.
11) GA 23 I 32.
12) GA 23 I 36.
13) HUB II, S. 192.
14) HUB II, S. 544.
15) HUB II, S. 406.
16) HUB II, S. 458. Anm. zu Nr. 537.

Ludwig von Hohenlohe-Uffenheim, der Sohn Albrechts II. und der Adelheid von Öttingen, hatte 1338 bei der Meisterin 150 pfd hll Schulden wegen einer — wohl abgelösten — Gült von 20 pfd hll in *Bullenheim* (Krs. Ochsenfurt) [17].

Sein Bruder, der Würzburder Domprobst Albrecht von Hohenlohe, schuldete den Frauen die kleine Summe 1½ pfd hll; [18] und zu Ende des Jahrhunderts (1391) war Albrecht I. von Hohenlohe (Hauptlinie) dem Kloster 150 pfd hll zu bezahlen schuldig [18a].

*b) Tausch- und Verkaufshandlungen*

Wenn die Meisterin und der Konvent 1307 an den obengenannten Lupold Hornburg ihr Klostergut in *Buchheim* verkauften, so war das nur ein Scheingeschäft. Der Nutzen des Guts stand weiterhin dem Kloster zu, d. h. zunächst der Tochter Lupolds, der Klosterfrau Elisabeth, nach deren Tode es dem Kloster ganz zufiel [19].

Um einen ähnlichen Fall ging es bei dem Verkauf einer Gült von 1 pfd hll an den Deutschordensritter Gottfried von Nürnberg. Er erwarb die Gült 1320 für 10 pfd hll, um sie als Jahrtagsstiftung für Konrad von Nürnberg und dessen Gemahlin Agnes von Hohenlohe zu verwenden [20].

Der dritte und letzte Verkauf in diesem Jahrhundert, der eines Weingartens um 13 pfd hll an den Pfarrer von Elpersheim, war ebenfalls kein eigentlicher Verkauf. Der Weinberg „genannt und gelegen zu Hohenflur" fiel nach dem Tod des Pfarrers wieder ans Kloster zurück; sollte es der Pfarrer an ordentlicher Pflege fehlen lassen, den Weinberg nicht in rechten Bau halten und ihn nicht gut überdüngen, dann wollten ihn die Frauen wieder an sich nehmen, um dem Pfarrer lediglich einen gewissen Fruchtertrag zu überlassen oder gar alles selbst zu behalten [21].

Das Kloster war so gut situiert, daß es nicht ein einziges Stück aus seinem Besitz für alle Zeiten verkaufen mußte.

---

17) HUB II, S. 457 f.

18) HUB II, S. 458. Anm. zu Nr. 537.

18a) GA 24 b 17. Regest Nr. 15 aus der Restitutionszeit. Es heißt dort: „Bekandtnus und Verschreibung Herrn Albrecht Graven von Hohenlohe über 150 pfd hll so er wegen seiner Schwestern dem Closter Schefftersheim uf Ziel und Zeit, darin vermeldt, zu bezahlen schuldig worden, de dato Montag nach dem weißen Sonntag Anno 1391". Albrecht I. hatte zwei Schwestern, von denen die eine Anna zuerst mit Konrad von Brauneck, in zweiter Ehe mit Konrad von Weinsberg verheiratet war; die andere, Adelheid, hatte Heinrich von Fürstenberg geheiratet. Nach FISCHER (Geschichte I, S. 103) war das Haus Hohenlohe damals „am Rande des Verderbens". Albrecht brauchte viel Geld, um den verwahrlosten Besitzstand des Hauses wieder herzustellen. Vielleicht hat er vom Kloster wenigstens eine kleine Summe Geld geliehen, um die Heiratsverschreibungen seiner Schwestern abzulösen.

19) HUB I, S. 507. Das hier genannte Buchheim im Reinger ist nichts anderes als Buchheim im Rangau.

20) HSTA B 250 II 151. Die Tochter Konrads und der Agnes und Schwester Gottfrieds von Nürnberg lebte zu der Zeit als Konventualin in Schäftersheim. Agnes von Hohenlohe war 1319 gestorben.

21) GA 23 I 27. Nur auf Grund des Flurnamens ist nicht zu ermitteln, in welcher Gemeinde der Weinberg lag. Im Register von 1558 kommt Hohenflur als Flurname nicht vor.

Auch Tauschhandlungen hat das Kloster nicht häufig vorgenommen. Sie dienten gewöhnlich der Konzentrierung des Besitzes. In dem geringen Ausmaß, wie sie in Schäftersheim vorkamen, müssen wir eher an eine Flurbereinigung kleinen Stils denken.

1322 gaben der Dekan und das Kapitel von Neumünster in Würzburg einem ihrer Bauern in Schäftersheim die Erlaubnis, 3 Morgen Äcker und 1 Tauberwiese, die an Klosterbesitz angrenzten, gegen 4 Morgen Äcker auszutauschen [22].

Eine solche Rationalisierungsmaßnahme war auch der Tausch von 2 Morgen Ackerland des Klosters in der Markung von Euerhausen gegen Äcker in Höttingen (beide Krs. Ochsenfurt) [23]. Das Kloster hatte sonst keinen Besitz in Euerhausen.

Anderer Art war der Tausch, den das Kloster 1347 mit Konrad von Bolzhausen in Tauberrettersheim vornahm. Nicht Äcker, sondern Einkünfte, Gülten und Rechte wurden getauscht. Das Kloster besaß auf einer Hofreit des Konrad neben anderen nichtgenannten Rechten die Abgaben von 7ß hll und 4 hll Gült und 1 Faßnachtshuhn. Der Ritter wollte seinen Hof von diesen Lasten freimachen und bot den Frauen im selben Dorf auf einer Hofreit dafür eine Gült von 8 ß hll und 1 Faßnachtshuhn zu Erbrecht [24]. Es ist möglich, daß dieses Geschäft im Zusammenhang mit den vielen Verkäufen stand, die Bolzhausen an das Kloster getan hat.

*c) Käufe*

Erhielt das Kloster im 14. Jahrhundert wenig Schenkungen, so hat es doch seinen Besitz durch viele Käufe sehr vergrößert. Ein halbes hundert Käufe hat das Kloster zwischen 1300 und 1400 getätigt. Nicht immer sind die Preise angegeben; doch haben die Frauen mehr als 2000 pfd hll angelegt.

Von Konrad von Hohenlohe, dem Sohn Krafts I., hat das Kloster 1321 in *Schmerbach* (Krs. Mergentheim) um 50 pfd hll einen Hof erstanden [25]. Vielleicht hat das Kloster die Notlage Konrads ausgenützt; mit Vorliebe kaufte es verschuldete Leute aus. Auch 1324 erhielten die Frauen von Heinrich von Stetten für eine Schuld von 20 pfd hll eine Wiese, die sie ihm gegen 2 pfd hll, die üblichen 10 % des Preises, wieder verliehen haben [26].

1325 beginnen die großen Käufe von ritterlichen Familien der Umgebung. In diesem Jahr erwarb das Kloster von dem Ritter Bertold von Gattenhofen ein

---

22) WIBEL, Reformations-Historie II, S. 264 f.

23) GA 24 a 35. (1364)

24) GA 23 IV 7.

25) WIBEL, Reformations-Historie II, S. 227.
Konrad brauchte dauernd Geld, da er als treuer Gefolgsmann Ludwigs des Bayern große Ausgaben hatte, wofür ihm allerdings Ludwig immer wieder Reichsbesitz verpfändete. Schon 1313 hat Konrad viele Güter verkauft, um Geld für Rüstungen zu haben. Konrad hat 1322 an der Schlacht bei Mühldorf teilgenommen; dazu waren kostspielige Vorbereitungen nötig. Vgl. Karl WELLER, Geschichte II, S. 161 f.

26) HUB II, S. 195 f. Die Wiese hat den Namen SIGMARSBRUNNE; ihre Lage ist unbekannt. Der Vertrag geschah mit Wissen Konrads von Hohenlohe.

Gut oder eine Hube im Weiler *Röttelsee* (abgegangen bei Bernsfelden Krs. Mergentheim) [27].

Südlich von Schäftersheim, in der Umgebung des inkorporierten Klösterleins Kreuzfeld, tätigte das Kloster in der Folgezeit viele Käufe. Dadurch wurde es möglich, eigene Verwaltungsbezirke aufzubauen: die Ämter Lindlein und Sichertshausen.

In *Sichertshausen* (Gde. Niederstetten Krs. Mergentheim) verkaufte der Priester Raban von Neuenstein dem Kloster 1325 ein Drittel des Zehnten [28]. Wenig später (1333) trat Götz Steigerwald, ein hohenlohischer Lehensmann, schuldenhalber seine Güter in *Sichertshausen* und die Hälfte am dortigen Gericht an die Klosterfrauen ab [29]. Das Kloster bemühte sich um weitere Teile des Zehnten und des Gerichtes; tatsächlich konnte es 1339 um 118 pfd hll die Anteile des Weyprecht Taube am Zehnten und Gericht erwerben und dazuhin dessen Güter und Gülten im Dorf, d. h. 99 ß hll, 31 hll und 66 pfg zu verschiedenen Zeiten zahlbar (Martini, Weihnachten, Ostern, Pfingsten), 64 Käse, 33 Herbsthühner und 8 Fastnachtshühner aus 6 Gütern, 2 geteilten Gütern und 1 Einzelacker [30].

Der Aufkauf von Gütern in dem geographischen Bereich der Ämter Lindlein und Sichertshausen wurde systematisch betrieben. Die Familien der Verkäufer waren alle miteinander verwandt; sie erschienen in den Urkunden gegenseitig als Zeugen. Es sind die Ritterfamilien von Mulfingen, von Hohebach, von Morstein, von Aschhausen, von Tierbach und die Familie Schad.

In dem Weiler *Alkertshausen* (Gde. Herrentierbach Krs. Crailsheim) verkaufte 1326 Ulrich von Mulfingen Gülten von 3 Huben [31]; ebendort erwarb das Kloster weitere Gülten aus Gütern der Mulfingen, die bisher dem Pfarrrer von Billingsbach zustanden [32]; und im März desselben Jahres kauften die Frauen den restlichen Besitz Ulrichs von Mulfingen in Alkertshausen [33].

1327 überließ Hermann von Mulfingen, Ulrichs Vater, zusammen mit seinem Sohn dem Kloster Gülten aus drei Gütern in *Simmetshausen* (Gde. Herrentierbach Krs. Crailsheim) und aus zwei Gütern in *Mäusberg* (Gde. Ettenhausen Krs. Crailsheim) [34]. Zwei Jahre später erschienen diese beiden als Zeugen in

---

27) Bernsfelden war der Sitz der Gattenhofen. Das Gut galt jährlich 1 pfd hll, 1 mlr Korn, 1 mlr Haber und 1 Faßnachtshuhn. Kopialbuch S. 82 f.

28) WIBEL, Reformations-Historie II, S. 228. 1346 gab der Bischof von Würzburg den Zehnten des Priesters, der vom Hochstift zu Lehen ging, dem Kloster in Schäftersheim auf. Hierbei ist die Rede von zwei Dritteln des Zehnten. Kopialbuch S. 28.

29) HSTA B 502 I 19.

30) Kopialbuch S. 31 f. Als Zeuge fungierte in dieser Urkunde, die mit der Zustimmung Gottfrieds von Hohenlohe errichtet wurde, Dietrich von Zimmern, dessen Tochter in Schäftersheim Konventualin war.

31) HSTA B 502 I 1.

32) KERLER, Urkundliches, WF NF 5, S. 10. Diesen Kauf bestätigte der Bischof von Würzburg. Vgl. HSTA B 502 I 2.

33) Kopialbuch S. 76 f. Vgl. WIBEL, Reformations-Historie II, S. 231.

34) KERLER, Urkundliches, WF NF 5, S. 9, nennt dazu noch SIMPRECHTSHAUSEN. Ein Vergleich mit der Urkunde im Kopialbuch zeigt, daß es sich vielmehr um ein Gut in Simmetshausen handelt, welches ein Bauer von Simprechtshausen aus bewirtschaftete.

einer Urkunde, in der Heinrich von Morstein dem Kloster je 1 Gültgut in *Mäusberg* und in *Zwerenberg* (abgegangen bei Mäusberg) verkaufte [35]. Schließlich erstanden die Klosterfrauen noch einmal 1342 Gültgüter in *Mäusberg*, in *Zwerenberg*, in *Westernholz* (ebendort abgegangen) und in der *Hundsmühle* (abgegangen bei Herrentierbach) von Heinrich von Morstein [36].

In *Großbärenweiler* (Gde. Schmalfelden Krs. Crailsheim) verkaufte Hermann von Hohebach zusammen mit seinem Bruder Heinrich dem Kloster seine vier Güter um 60 pfd und 12 ß hll (1328) [37]. Hier muß das Kloster vorher oder nachher noch weitere Besitzungen erworben haben, denn das Zins- und Gültbuch von 1558 kennt in Großbärenweiler Abgaben aus 3 Gütern, 9 Erben, 2 Hölzern und 1 Wiese [38]. Dazu übte das Kloster hier die Dorfherrschaft aus, wie die Gemeindeordnungen des 16. Jahrhunderts zeigen [39]. Vielleicht rühren die Abgaben und Rechte — mindestens zum Teil — aus den unbekannten mitgebrachten Gütern des Klosters Kreuzfeld.

Von einem Lehen in *Simprechtshausen* (Krs. Crailsheim) gab 1343 Johann von Tierbach eine 17 ß hll Gült um 8½ pfd hll ans Kloster [40].

Im selben Jahre verkaufte Ulrich Schad, der in der vorigen Urkunde bürgte, 4 pfd hll und 6½ ß hll und 1 mlr Haber und 1 mlr Korn mit 7 Faßtnachtshühnern in *Herrentierbach* (Krs. Crailsheim) und 50 pfd hll und 3½ ß hll [41].

1373 erkaufte sich das Kloster von Dietrich Lesch von Amlishagen, einem Verwandten der Meisterin Elisabeth von Mergentheim, den Zehnten in *Naicha* (Gde. Wiesenbach Krs. Crailsheim), der vom Stift Feuchtwangen zu Lehen ging, um 160 pfd hll. Jährlich sollte Dietrich Lesch von dem Zehnten, den er nun von Schäftersheim als Lehen trug, „als ein getrewer lehentreger sol", 15 ß hll dem Kloster entrichten [42].

Schließlich müssen wir noch den Erwerb eines Gutes von Konrad von Aschhausen um 15½ pfd hll nennen, bei dem ein Ort nicht angegeben ist. Wir nehmen an, daß es im Bereich des Amtes Sichertshausen lag, da wiederum Hermann und Ulrich von Mulfingen als Zeugen und Bürgen auftraten [43].

Das waren die Käufe in dem Bereich der Ämter Lindlein und Sichertshausen. Unterdessen hat sich auch der Besitz im Klosteramt Schäftersheim erweitert.

---

35) KERLER, Urkundliches, WF NF 5, S. 10. Vgl. WIBEL, Reformations-Historie II, S. 230. In der Urkunde bürgte Gernot von Tierbach.

36) GA 24 a 23. Zeugen und Bürgen: Konrad der Alte von Finsterlohr, Ulrich von Mulfingen, Konrad von Finsterlohr, der Schwiegersohn „des von Bolzhausen".

37) KERLER, Urkundliches, WF NF 5, S. 9 f. Zeugen und Bürgen sind wiederum Heinrich von Mulfingen und sein Sohn Ulrich und Hermanns von Mulfingen Sohn Ulrichs.

38) WA A VIII/3/5, S. 127 f.

39) S. unten S. 102.

40) GA 24 a 25. Zeugen und Bürgen: Der Ritter Ulrich Schad und Ulrich von Mulfingen.

41) GA 24 a 24. Zeugen und Bürgen: Friedrich von Seldeneck, Ulrich von Mulfingen, Johann von Tierbach.

42) Kopialbuch S. 72.

43) KERLER, Urkundliches WF NF 5, S. 10, wie auch das Kopialbuch selbst (S. 62) nennen den Verkäufer Konrad von Aschern. Ein neues Repertorium im Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstadt schreibt: Konrad von Ashus (die Urkunde ist verloren).

Es fällt auf, daß die Erwerbungen in diesem Amt hauptsächlich nach der Jahrhundertmitte getätigt werden.

Auch hier gingen die Nonnen planmäßig ans Werk; sie suchten stets Schwerpunkte zu schaffen und in den Dörfern, in denen sie einmal saßen, weitere Güter zu erstehen.

1334 wurden in *Queckbronn* (Krs. Mergentheim) Gülten von Eitel Hundlin von Grünsfeld um 12 pfd hll und 12 ß hll und von Reimar Krummlin von Bütthart, der dazu noch solche in *Streichental* (Gde. Niederstetten Krs. Mergentheim) hergab, um 69 Pfd hll und 4 ß hll angekauft [44].

In *Röttelsee* (abgegangen bei Bernsfelden Krs. Mergentheim) hatte das Kloster schon seit 1325 Besitz. 1340 erwarb es dort weitere Güter und Rechte um 50 pfd hll von dem ehrbaren Bürger Gernot Irrenmut [45].

In *Großharbach* (Krs. Rothenburg) allerdings war das Kloster bisher noch nicht begütert, wohl aber in Kleinharbach; von der Witwe des Lupold Truchseß, eines Beamten der Herren von Hohenlohe [46], übernahm Schäftersheim in Großharbach 1344 Gülten von 5 Gütern um 40 pfd hll [47].

Auch in *Elpersheim* (Krs. Mergentheim), wo das Kloster seit der reichen Schenkung der Jutta von Schillingsfürst begütert war, konnte es 1345 eine 10½ ß hll Gült und 1 Faßnachtshuhn von 1 Haus und 1 Hofreit an sich bringen [48].

Der hohenlohische Dienstmann Götz Steigerwald hatte dem Kloster schon seine Besitzungen in Sichertshausen überlassen müssen. Nach seinem Tod verkaufte 1345 seine Witwe Alhus mit ihren Kindern die Abgaben aus einem Hof in *Niederstetten* (Krs. Mergentheim) und aus 5 Gütern, 3 Häusern, 1 Hofstatt und 2 Baumgärten in *Vorbachzimmern* (Krs. Mergentheim) für zusammen 76 pfd hll [49].

1346 endlich beginnen die vielen Käufe von der ritterlichen Familie von Bolzhausen, die in der Hauptsache Güter in *Tauberrettersheim* betrafen. Schon 1340 hatte das Kloster von Heinrich von Sachsenflur, genannt Walch von Rietheim, alle Rechte an der Niedermühle zu *Tauberrettersheim* erworben [50].

Insgesamt hat das Kloster für Güter und Gülten, die es von den Rittern von Bolzhausen erworben hat, nahezu 650 pfd hll ausgegeben und dafür in Tauberrettersheim und dem benachbarten *Erlach* (heute abgegangen) folgende Abgaben erhalten:

32 pfd hll 13 ß hll 4 hll Martinszins 4 ß hll als Weisungspfennige zu Weihnachten und 24 pfg
21 Faßnachtshühner
5 Sommerhühner

---

44) HUB II, S. 351. Vgl. WIBEL, Reformations-Historie II, S. 230.
45) KERLER, Urkundliches WF NF 5, S. 11. Die Bürgen sind die ehrbaren Bürger Wolf Niederlender und seine Söhne aus Wertheim.
46) Karl WELLER, Geschichte II, S. 373.
47) GA 24 a 26.
48) GA 24 a 27.
49) GA 24 a 28 und 29.

5 Martinshühner
4 Kapaune zu Weihnachten
6 Lammsbäuche zu Ostern
1 mlr Korn
1 mlr Korn.

Die Bolzhausen waren dem Kloster verschuldet gewesen. 1346 mußte Konrad von Bolzhausen dem Kloster eine Hofreite in Tauberrettersheim überlassen [51]. 1347 verkaufte er an die Klosterfrauen „durch besunder liebe und frewentschafft" 3 Lehen, 4 Hofreiten, 1 Haus mit Garten und Äcker, 6 Weingärten und 3 Einzeläcker [52].; ferner 1 Gut zur Erlach auf dem Gäu [53]. 1351 gab Konrad in Tauberrettersheim eine Wiese um 25 pfd hll her [54].

25 Jahre später setzten Hans von Bolzhausen und der Priester und Pfarrer in Münster, Bertold von Bolzhausen, vermutlich Söhne Konrads, die Verkäufe an das Kloster Schäftersheim fort. 1376 waren es 7 Wiesen und 5 Einzelmorgenwiesen, 7 Äcker und 36 Einzelmorgenäcker, 3 Gärten, 1 Krautgarten und 3 Weingärten, die ans Kloster kamen [55]. Zuletzt folgten 1377 1 Haus und 1 Hofreit und 1378 1 Gut mit allen Zugehörungen in Tauberrettersheim [56].

Die ritterliche Familie von Finsterlohr [57], mit den Bolzhausen verwandt, versetzte 1347 an das Kloster 1 Hube und 1 Lehen mit Gülten in *Oberstetten* (Krs. Mergentheim); nach 6 Jahren sollten diese Güter in den ewigen Besitz des Klosters übergehen, doch wurden Hube und Lehen vorher wieder gelöst, da wir nichts mehr davon hören [58].

Ebenso ist die Hellergült auf der Badstube in *Laudenbach* (Krs. Mergentheim), die Konrad der Ältere von Finsterlohr, Vogt zu Weikersheim, 1347 dem Kloster verkaufte, später nicht mehr in Klosterbesitz; vermutlich ist das verbriefte Rückkaufrecht zur Anwendung gekommen [59].

Zum ritterlichen Adel Frankens gehörten auch die Ritter von Lichtel. Konz Ernst von Lichtel verkaufte an den Konvent 1367 seinen Hof in *Sonderhofen* bei Bolzhausen (Krs. Ochsenfurt) zum Preis von 292 pfd hll. Der Hof warf

50) GA 23 IV 5. In dieser Urkunde, die Kraft von Hohenlohe siegelte, sind als Zeugen Konrad von Bolzhausen, Konrad von Reinsbronn und Bertold von Lichtel genannt. Walch von Rietheim seinerseits zeugte in Urkunden des Bolzhausen. — Auf der Niedermühle hat das Kloster weitere Rechte erworben; s. o. S. 67.

51) GA 23 IV 6.

52) GA 24 a 30.

53) Kopialbuch S. 45 f. In dieses Jahr fällt auch der Tausch von Hofreitgülten in Tauberrettersheim.

54) GA 23 IV 8. Diese Wiese, die Schartenwiese, wurde 1482 gegen eine Gebühr von 20 pfg erneut versteint. Vgl. PA 95/2/6/3, S. 33.

55) GA 23 IV 9, 10, 11, 12, 13, 14.

56) GA 23 IV 15, 16.

57) Verschiedene Männer aus dieser Familie tauchen als Zeugen in Klosterurkunden auf.

58) HSTA B 502 I 3.

59) Im Kopialbuch S. 100 bemerkte der Schreiber neben dieser Urkunde: „Dieser obgeschrieben brif, der ist lange verlegen; und stet auch in dem Zinßbuch nicht von der badstuben. Dorumb ist er auch in das buch geschriben worden, ob man noch icht damit möge gewinnen".

entsprechend hohe Abgaben ab, nämlich 14½ mlr Korn, 4 mlr Weizen, 7 mlr Haber, 1 mlr Erbsen, 8 Unzen Pfennige zu Martini und 6 Weihnachtshühner [60]. Einen Weinberg erstand 1363 die Meisterin von Hermann Treuwelin zu *Weikersheim* in der Monluch (unbekannter Flurname) „nebst einer Gült von einem jährlich zu reichenden Heller" [61].

Den Weinzehnten in *Finsterlohr* (Krs. Mergentheim) „in der Clingen" verkauften 1368 die Geschwister Heinrich und Paulus von Seldeneck und Katharina von Seldeneck, die in Rothenburg Klosterfrau war, an ihre Verwandte Adelheid von Hornberg, einer Schäftersheimer Klosterfrau, die ihn ausdrücklich nach Belieben weitergeben konnte [62]. Um diesen Zehnten entbrannte 1381 ein Rechtsstreit vor dem Landrichter zu Rothenburg, da behauptet wurde, Katharina von Seldeneck in Rothenburg sei die rechtmäßige Erbin gewesen. Doch sprach das Gericht den Weinzehnten eindeutig dem Kloster Schäftersheim zu [63].

1373 erwarb schließlich das Kloster von Brant von Seinsheim Gülten aus 4 Gütern und 1 Steingrube in *Schöntal* (abgegangen bei Adolzhausen Krs. Mergentheim) [64].

Der letzte Kauf, den wir hier darzustellen haben, ging um die *Holzmühle* (abgegangen zwischen Weikersheim und Laudenbach Krs. Mergentheim) und die dazugehörenden 5 Viertel Weingarten, 3 Morgen und 1 Viertel Wiesen und 10 Morgen Acker. Hans Swymer zu Wiesenbronn verkaufte alles dies um 152 pfd hll und 7 ß hll an das Kloster [65].

Es ist nicht immer eindeutig zu bestimmen, worin die Käufe bestanden: sind es die Güter als solche, die in den Eigenbesitz des Klosters übergingen, sind es nur die Abgaben dieser Güter oder gar nur Teile der Gesamtabgaben? Aus den Urkunden kann diese Frage nur teilweise beantwortet werden. Man wird aus der Einzelabgabe nie mit Sicherheit ersehen können, ob sie den ganzen Hof, die ganze Wiese, den ganzen Acker betraf, da die Abgaben zu keiner Zeit auf die Größe des Gutes schließen ließen. Bei dem Fehlen von Lagerbüchern kann man auch nicht entscheiden, ob das jeweilige Gut mehrfach belastet war, zum Beispiel an mehrere Herren Abgaben abzuführen hatte.

Eine Analyse der Urkunden wird uns nur unbefriedigende Auskunft geben. Wenn die Urkunde vom Verkauf eines „Hofes, der jährlich .... gilt" spricht, einer „Wiese, die jährlich ... gilt" oder „Gütern, die jährlich ... gelten", wird man grundsätzlich sagen können, daß in solchen Fällen die ganzen genannten Güter mit ihren Gülten erworben wurden.

---

60) GA 24 a 37.
61) WF 5, S. 221.
62) GA 24 a 38.
63) GA 24 b 9.
64) GA 24 a 39.
65) GA 24 a 40. Zeugen und Bürgen: Konrad von Gattenhofen, Andreas von Seinsheim und Hans von Bolzhausen.

Erwerbungen reiner Abgaben kamen häufig vor; bei ihnen wurde in den Urkunden ausdrücklich „Zins auf einer Hube", „Gülten auf Gütern", „Gülten von einem Lehen" usw. genannt. Doch ist auch hierbei letztlich kaum Eindeutigkeit zu erlangen.

Sind aus späterer Zeit grundherrliche Abgaben, Handlohn oder Hauptrecht bezeugt, so handelt es sich um Eigenbesitz des Klosters. Namentlich erwähnt sind solche Abgaben in den seltensten Fällen. Nur wenige Male spricht eine Urkunde in aller Ausführlichkeit von solchen Abgaben und Rechten; z. B. wird der Verkauf eines Hofes in Sonderhofen von Konz Ernst von Lichtel getan: „mit allen seinen rechten und zugehorenden haben, nutzen und nizzen, sollen und mögen, mit allen rechten und gewohnheiten und vellen, mit dinsten, hantlon, hewbtrechten und atzung" [66].

Hierbei handelte es sich um den Verkauf des ganzen Hofes und nicht nur einer Gült oder eines Zinses. Gleiches gilt von den Verkäufen des Hans von Bolzhausen in Tauberrettersheim, wo z. B. die Wiesen und Äcker „mit allen rechten, nützzen und zuvellen, es sin hantlon ader heüptrecht" veräußert wurden [67]; bei einem bolzhausenschen Verkauf von einem Haus und einer Hofreit (1377) wurde wörtlich bestimmt, „die hernochgeschriben gülte und gut sollen die obgenannten frawen besetzen und entsetzen mit hantlon und mit hewptrechten als ander ir eygen gut" [68].

Bei einer Anzahl von Urkunden wird vertraglich genau festgelegt, daß entweder ein Rückkaufsrecht geltend gemacht wird oder das Objekt zu einem ewigen Kaufe veräußert wird. Das Rückkaufsrecht kann sich auf wenige Jahre beschränken z. B. auf die nächsten 6 Jahre, nach deren Ablauf die Güter in ewigen Klosterbesitz kommen, oder es kann sich auf unbeschränkte Zeit erstrecken und die Erben der Verkäufer mit einschließen. Als Datum der Wiederkäufe wird durchweg ein Zeitraum von 14 Tagen vor und nach dem St. Peterstag in den Fasten (22. Februar) angegeben: ein Zeitpunkt, der für die landwirtschaftlichen Objekte günstig liegt, weil so früh im Jahr die Feldbestellung noch nicht im Gange ist.

Als Verkäufer fungiert selten der Besitzer allein; meistens ist die Einwilligung der „ehelichen Hausfrau" notiert, manchmal sogar die der Kinder, soweit sie mündig sind; zuweilen wurde deren Zustimmung nach ihrer Mündigkeit eingeholt. Die Formeln, die diesen gemeinsamen Rechtsakt betreffen, kehren immer wieder: „mit besamenter Hand und mit vereintem Mut".

Weitere Rechtsformen und Rechtspraktiken lassen sich aus den Urkunden lesen. Die größte Betonung wurde auf das fränkische Recht gelegt; es werden z. B. Gülten und Güter dem Kloster vom Verkäufer „mit handen und mit halmen als sitlich und gewonlich ist zu franken" aufgegeben [69].

---

66) GA 24 a 37.
67) GA 23 IV 11 ff.
68) GA 23 IV 15.
69) Vgl. z. B. GA 23 IV 11.

Auch die Verpflichtung der Verkäufer, die Güter zu „weren als eygens gutes reht ist", ist häufig und in verschiedenen Variationen zu finden, z. B. wieder mit dem Hinweis auf fränkisches Recht: „als eigins reht ist nach der gewonheit zu franken" oder „als sitlich und gewönlich ist im Hertzogentum ze Wirtzburg" oder „als eygener gut recht ist und noch gewonheit des landes zu franken" oder mit dem Zusatz „als eygener gut reht ist in dem lande zu franken ior und tag" [70].

Um den Klosterfrauen die erworbenen Güter wehren zu können, wurden bei jedem Kauf Bürgen eingesetzt, deren Zahl zwischen zwei und sechs schwankt. Die Bürgen gehörten alle dem fränkischen Ritterstande an; nur in der Urkunde der bürgerlichen Familie Irrenmut fungieren als Bürgen ehrbare Bürger von Wertheim [71].

Der Vorgang der Wehrverpflichtung, bzw. des Eingreifens der Bürgen geht folgendermaßen vor sich: Wenn die jeweiligen Güter von jemandem angesprochen werden, tritt der Schutz durch den Verkäufer ein. Die Klosterfrauen mußten in einem solchen Falle dem Verkäufer einen Tag bestimmen, an dem dieser die Güter wehren sollte. Verweigerte er das, traten die in den betreffenden Verkaufsurkunden genannten Bürgen in Funktion, die vom Kloster durch Boten oder mit Briefen „zu huse, zu hofe oder under augen" gemahnt werden mußten. Sie leisteten dann in einer in der Urkunde bestimmten Stadt bei einem „offenen Wirt" Einlager mit einem Pferd oder einem Knecht oder mit einem Pferd und einem Knecht, so lange, bis der Verkäufer das Gut von aller Ansprache gewehrt hat, oder „bis daz den obgeschriben Kaufferin aller bruch und irsal und waz sy sin schaden genummen hetten uffgeriht und abgeleit wird gentzlich und gar on geverde". Die aus dem Einlager entstehenden Kosten hatte der Wehrpflichtige zu übernehmen. Starb ein Bürge, oder zog er in eine andere Gegend, „daz got verbiet", wurde ein Ersatzmann gestellt, für den die selben Bestimmungen galten. Ebenso wurden Pferde oder Knechte ersetzt, so „eins oder me abgieng oder sich verzert", dies aber nur während des Einlagers im Wirtshaus [72].

In den meisten Fällen war als Ort der Einlagerpflicht das zwei Kilometer von Schäftersheim entfernte Weikersheim bestimmt, daneben weniger häufig Röttingen oder Rothenburg.

Die Abgaben aus Gütern und die reinen Renten bestanden in den üblichen Geld- und Naturalleistungen. Zinse und Gülten waren gewöhnlich an Martini fällig. Die Weisungspfennige oder -schillinge, eine Erinnerungsabgabe, wurden an Weihnachten, meist am Stephanstag, seltener an Ostern und Pfingsten ins Kloster gebracht. Ostern war der Abgabetermin für Lammsbäuche.

70) HSTA B 502 I 1.
GA 23 IV 8, 9, 10.
GA 24 a 37.

71) KERLER, Urkundliches, WF NF 5, S. 11.

72) Vgl. z. B. GA 23 IV 8, 9, 10.

Der zweite weit ungewöhnlichere Gülttag war Walpurgis. Doch fielen auch das weitere Jahr über Abgaben ans Kloster: an St. Johann der Gültkäse, die Hühner, nach ihrer näheren Bezeichnung, an Faßnacht, im Sommer („in der Ern"), im Herbst (Martini) und an Weihnachten. Gänse wurden erst spät ohne Abgabetermine genannt; die Kapaune fielen an Weihnachten. Alle Unschlitt- und Wachsabgaben wurden in das Kellneramt oder in die Küsterei geliefert.

In der Regel haben die Gefälle aus Hohlgülten bestanden, wie man aus der späteren Klosterpraxis ersieht. War den Bauern auferlegt, die Gült im Kloster abzuliefern, so war in den Urkunden vermerkt, daß sie „gen Schäftersheim zu reichen" war.

Über die Kaufpreise läßt sich wenig aussagen, da sie sehr schwanken. Nur die Gültpreise sind relativ stabil. 1333 wurde 1 pfd besetzter hll Gült um 12 pfd hll gekauft, 1338 um 10 pfd hll. Im selben Jahr bezahlte man für 1 mlr Korngült 5 pfd hll. Die Hellergülten wurden gewöhnlich in der Währung gezahlt, wie sie jeweils gang und gäb in der Stadt Weikersheim war, mit Hellern „guter und geber".

d) Besitz unbekannter Herkunft.

Um einen vollständigen Überblick über den Besitzstand des 14. Jahrhunderts zu erhalten, müssen noch diejenigen Besitzungen erwähnt werden, die sich in Klosterhand befinden, ohne daß darüber eine Schenkungs- oder Kaufurkunde vorhanden ist, und die wir in Urkunden anderer Art erwähnt finden. Zu den wichtigsten Stücken dieser Art gehört eine Urkunde von 1324, in der die Meisterin von Schäftersheim den Empfang einer Summe von 10 pfd hll bestätigte, für die allwöchentlich eine Messe in der Kapelle *Lochgarten* (Hof Louisgarde zwischen Schäftersheim und Nassau Krs. Mergentheim) gesprochen werden sollte [73]. Das bedeutet, daß Lochgarten zu dieser Zeit bereits dem Kloster Schäftersheim inkorporiert war. Lochgarten war ein Prämonstratenser-Frauenkloster, das die Kanoniker Konstantin und Giselbert aus Lorch auf ihrem Grund errichtet hatten, wozu sie 1144 von Konrad III. die Genehmigung erhielten [74]. Bischof Gebhard von Würzburg bestätigte zwischen 1151 und 1159 die Abmachung der Klosterbrüder und -schwestern des Prämonstratenser-Doppelklosters Tückelhausen (Krs. Ochsenfurt), daß der Nonnenkonvent nach Lochgarten übersiedeln sollte, nachdem die Gründung und Beibehaltung von Doppelklöstern verboten worden war. Von Lochgarten haben sich wenige Urkunden erhalten. Es ist unbekannt, welchen Besitz die Nonnen von Tückelhausen mit nach Lochgarten gebracht hatten. Man kann darüber nur Vermutungen anstellen: Güter und Gülten auf dem Gäu nördlich von Schäftersheim, von denen keine Urkunden vorhanden sind, können über Loch-

73) WIBEL, Reformations-Historie II, S. 268.

74) GA 23 II 1.

garten an Kloster Schäftersheim gekommen sein. Dazu gehören Oesfeld, Allersheim, Bernsfelden mit dem Klosterwald, vielleicht auch Güter in Nassau mit dem Schafhof, Neubronn und Rüsselhausen.

In *Würzburg* war das Kloster im Besitz eines Hauses, das es 1347 verliehen hat. Ein Klosterpfründner und -priester wurde in diesem Jahr als Beauftragter nach Würzburg geschickt, um beim Verkauf dieses Hauses anwesend zu sein und den neuen Besitzer „recht und redlich" zu beleihen und zu verpflichten, daß er alljährlich am Gründonnerstag dem Kloster 120 Hofschüsseln als Holgült zu reichen hatte [75].

Vor 1365 haben die geistlichen Frauen von Gerung Truchseß den Weiler *Seen* (abgegangen zwischen Schäftersheim Kreis Mergentheim und Strüth Krs. Ochsenfurt) gekauft, den dieser vom Bischof von Würzburg zu Lehen hatte. Die Klosterfrauen mußten dem Bischof einen Lehenträger präsentieren, der zu des Klosters Nutzen als Treuhänder dieses Lehen übertragen bekam und dafür huldigte [76]. Seen kommt in der Klosterüberlieferung nicht mehr vor. Vielleicht wurden die Güter des „wüsten" Weilers von Schäftersheim oder Tauberrettersheim aus bewirtschaftet.

Für das Jahr 1383 fand sich in späteren Restitutionsakten eine Notiz, die besagt, daß Neumünster in Würzburg dem Kloster Schäftersheim den Zehnten in *Schäftersheim* gegen eine jährliche Lieferung von 26 mlr Weizen überlassen hatte [78]. Es handelt sich offensichtlich um eine Erweiterung des Vertrages von 1264, in dem Neumünster dem Kloster den Zehnten in Schäftersheim gegen 12 mlr Weizen gegeben hatte. Die Abgabe scheint nicht regelmäßig abgeliefert worden zu sein, denn 1387 einigten sich das Kapitel von Neumünster und der Konvent in Schäftersheim, der ein Drittel des großen und kleinen Zehnten widerrechtlich besessen haben soll. Schäftersheim versprach, von diesem Drittel jährlich 14 mlr Weizen, 6 Goldgulden an Martini und 15 Eimer Wein (Würzburger Maß und Eiche) ins neumünstersche Kornhaus zu reichen. Es wurde ausgemacht, daß schäftersheimische Klosterboten die Weinfässer in Würzburg holen sollten und ein Bote von Neumünster das Gewächs wählen durfte, das auf schäftersheimische Kosten nach Würzburg gebracht werden mußte. Von dem weiteren Zehntanteil in Schäftersheim wurden 12 mlr Weizen und 5 pfg („genger und guter wirtzburger werunge") entrichtet. Die Frauen verpflichteten sich in diesem Vertrag, sich durch nichts abhalten zu lassen, weder durch Hagel noch durch Mißwachs, weder durch Wetter noch durch Wind, weder durch Herren noch durch Städte. Das alles wurde auf den Rat des Abtes von Oberzell bekräftigt [79].

Der Schreiber des Kopialbuches berichtet — er habe es selbst von den Frauen erfahren — wie die Nonnen mit großer Kunst und List von den Neumünster-

75) Kopialbuch, S. 121.
76) Mon.Bo. 42, S. 400.
78) LlA 36/34/8.
79) GA 24 c 2.

herrn zu diesem Vertrag gebracht worden seien. Er kritisiert die Abfassung der Urkunde mit harten Worten, wobei er hinzufügt: „Veritas non querit angulum. Wie sich alle dingk vinden, so sitzt an dem rechten Sitz Got“ [80].

1390 mußte schon wieder ein Streit zwischen Neumünster und den geistlichen Frauen geschlichtet werden. Zwei würzburgische Domherrn und ein Chorherr des Stifts Haug waren die Schiedsrichter. Beide Parteien gelobten einem offenen Schreiber in die Hand („mit guten hantgegeben truwen“), daß sie nach allem Streit nun gute Freunde sein wollten. Das Kloster Schäftersheim wurde zur Zahlung von 150 pfd hll veranlaßt, auf drei Ziele verteilt, von denen Neumünster 100 pfd hll seinem Armenmann Sürting abzuführen hatte. Um die leidigen Streitereien zwischen Schäftersheim und Neumünster aus der Welt zu schaffen, wurde für den Fall des Vertragsbruchs eine empfindliche Strafe diktiert [81].

Das Kloster muß ziemlich häufig in seinen Besitzungen beeinträchtigt worden sein. 1310 hat ein Pfleger des Klosters vor dem Hofgericht in Würzburg den Bescheid erhalten, daß jede Meisterin alle Güter ihres Klosters vor einem beliebigen Gericht vertreten konnte [82]. Im selben Jahrzehnt noch wurde ein Mann gefangengesetzt, der dem Kloster schädlich gewesen war. Haug von Stetten, ein hohenlohischer Dienstmann und Ritter, versprach öffentlich, für diesen Gefangenen und für alle seine Freunde, daß dem Kloster Schäftersheim und seinem Besitz „kein schade noch kein leit vmme die vanknusse nimmer“ geschehen sollte [83].

Geistliche und weltliche Richter wurden bemüht, um das Kloster in seinen Besitzungen und Rechten zu schützen. 1362 schrieb Papst Urban V. aus Avignon an den Schulmeister der Neumünsterkirche in Würzburg: „Uns ist für kumen, daß etzliche geistlich und weltlich person dy do gesetzt sein ingewalt und auch margraffen, graffen, banerherren, edele, ritter und leyhen, die do sein in dem Bistum Wurtzpurg und innhaben pawfelt, heuser, besetzte guter und andere gut von demselben closter jerlich umb benannte zinße und gülte, und haben nit achtung außzurichten derselben meistrin und convent, was sie dan schuldig sein.“ Der Papst gebot dem neumünsterschen Schulmeister, die Schuldner zur Entrichtung ihrer Schuldigkeit zu veranlassen, doch ohne ihnen den Bann aufzuerlegen, wenn er dazu kein besonderes päpstlicher Mandat habe [84].

Von ihrem Recht, vor einem beliebigen Gericht zu klagen, machte die Meisterin Elisabeth von Mergentheim 1367 Gebrauch. Sie war vor dem Landgericht zu Nürnberg erschienen, um sich den rechtmäßigen Besitz von Klostergütern bestätigen zu lassen. Genannt wurden dem Gericht namentlich „all gült, reht

80) Kopialbuch im Anschluß an die Urkunde von 1387.

81) GA 24 c 3.

82) Kopialbuch, S. 23.

83) GA LI 1.

84) GA 23 I 34. Übersetzung nach dem Kopialbuch, S. 22.
Schon 1316 hat Papst Johannes XXII. eine Untersuchung über neumünsterische Klagen gegen Schäftersheim angeordnet. HSTA B 550 Nr. 19.

geriht, lewt und gut, die zu dem closter und zu dem convent zu Scheftersheim gehörent" in den Orten Buchheim, Öllingen, Höttingen, Lochgarten mit Schafhof, Lenzenbrunn, Flinshof bei Schmalfelden, Nassau, Tauberrettersheim und Elpersheim. Die Meisterin klagte auf diesen Besitz um 60 000 Mark Silber. Die Anleit besaß sie — wie es rechtens war — mehr als sechs Wochen und drei Tage, während welcher Zeit die Güter von niemand in Anspruch genommen wurden, das bezeugte sie und ihr Anleitner, Heinrich Lesch von Mergentheim. Die Güter wurden ihr denn auch vom Landrichter, dem Grafen Friedrich zu Kastel, zugesprochen [85]. Gleichzeitig wurde dem Kloster noch ein Brief von demselben Landgericht ausgestellt, der festhielt, daß zukünftige Klagen um Klostergut nie hinter dem Rücken der Meisterin vorgebracht werden sollten, sondern immer nur unter vorheriger Ankündigung „zu haus und zu hofe" [86].

*e) Obleibesitz*

Es bleibt uns noch, die Besitzungen darzustellen, die das Obleiamt des Klosters besessen hat. Die Obleiverwaltung war von der des Klosters getrennt. Eine Klosterfrau, die sog. Obleierin, war mit der Verwaltung und Regelung der Obleieinkünfte betraut. Das Obleibuch, das diese Besitzungen aufzeichnete, wurde 1393 begonnen und lange fortgesetzt [87]. In manchen Fällen hatte das Kloster Geld von Gütern, die es inne hatte, an die Oblei zu bezahlen. Andere Güter zinsten direkt an das Obleiamt.

In der ursprünglichen Schrift des Obleibuches sind folgende Einkünfte eingetragen.

1. Das Kloster hatte an das Obleiamt jährlich 4 pfd hll abzugeben.
2. In *Großbärenweiler* (Gde. Schmalfelden Krs. Crailsheim) bekam die Oblei jährlich 4 mlr Korn und 5 mlr Haber von einem Gut.
3. In *Gützingen* (Krs. Ochsenfurt) erhielt das Amt 2 mlr Korn, 1 mlr Weizen und 1 Faßnachtshuhn von einem Gut.
4. Die *Holzmühle* (zwischen Laudenbach und Weikersheim Krs. Mergentheim) gab der Oblei 3 pfd hll, wozu später noch ein Faßnachtshuhn dazukam, das der Pfarrer zu entrichten hatte.
5. Eine Mühle zu *Tauberrettersheim* (Krs. Ochsenfurt) zinste 2 pfd hll und 1 Faßnachtshuhn.
6. Ein Haus in *Gelchsheim* (Krs. Ochsenfurt) galt eine Metze Öl und 3 Martinshühner.
7. Von einer Wiese bei der *Scheinhardsmühle* (bei Schäftersheim) wurden 5 pfd hll gegeben.

Damit ist der Besitz des Klosters Schäftersheim im 14. Jahrhundert dargestellt. Er hatte sich geographisch nicht wesentlich über die schon vorhandene

85) GA LXXXIV 12.

86) GA 24 b 7.

87) Vgl. Karl SCHUMM, Das Obleibuch des Klosters Schäftersheim vom Jahre 1393 In: WF NF 41 (1957), S. 85—88.

Grenze hinausgeschoben, hingegen hatte er sich sehr konzentriert. Am wichtigsten waren die Zehnterwerbungen und der Kauf des Gerichts in Sichertshausen. Der Besitz war so groß geworden, daß er vom Kloster aus nicht mehr verwaltet werden konnte. Die erst im nächsten Jahrhundert bezeugte Einteilung in drei Klosterämter — Schäftersheim, Sichertshausen und Lindlein —, hat hier ihren Anfang genommen.

Durch die verschiedenen Erwerbungen hatte das Kloster verschiedene Rechte, auch verschiedene Herrschaftsrechte, erworben. Es war in erster Linie *Grundherr*. Doch können wir letztlich nicht entscheiden, ob die Gülten und Zinsen aus Gütern grundherrliche Abgaben waren oder reine Rentenwirtschaft darstellten. Dennoch war das Kloster zu einem beträchtlichen Teil auf seinen Gütern Grundherr, nämlich dort, wo eine so spezifisch grundherrliche Abgabe wie das Faßnachtshuhn gereicht wurde.

Das Kloster war weiterhin *Zehntherr* dort, wo es den großen und kleinen Zehnten erworben hatte, in diesem Jahrhundert also nachweisbar in Schäftersheim und Sichertshausen. Zehntschuld war Holschuld, so sah das Kloster zu, daß in Sichertshausen, um die Einsetzung eines Beamten rentabel zu machen, weitere Rechte erworben wurden.

In Sichertshausen war das Kloster auch *Gerichtsherr*. Die Gerichtsherrschaft über einzelne Güter ist dem Kloster 1367 auch in anderen Orten bestätigt worden.

Weiterhin war das Kloster *Lehenherr*, indem es Güter als Zinslehen ausgab. Wo das Kloster Lehennehmer war, wie in dem Weiler Seen, mußte es als Körperschaft einen Träger stellen, der die Funktion des Belehnten insofern übernahm, als er dem Lehenherrn huldigte und als bei seinem Tode oder bei Besitzveränderungen zu seinen Lebzeiten die lehensherrlichen Abgaben zu entrichten waren.

Letztlich war das Kloster *Leibherr*. Auf Grund dieser Eigenschaft standen ihm die leibherrlichen Abgaben zu; in der Regel unständige Abgaben, nämlich das Mortuarium (Hauptrecht). Die Dienste, die das Kloster beanspruchte, können sowohl aus der Gerichtsherrschaft wie aus der Leibherrschaft resultieren. Eine regelmäßige Abgabe, die die Leibherrschaft bekundete, war der Weisungspfennig, den die Eigenleute persönlich an Weihnachten ins Kloster zu liefern hatten.

Grundsätzlich kommen im 15. Jahrhundert keine neuen Rechte mehr zu den bereits hier aufgezählten hinzu.

## *3. Besitzrechte und Besitzverhältnisse im 15. Jahrhundert bis zur Reformation*

### a) Erwerbungen des Klosters

Im Vergleich zum 14. Jahrhundert hören die großen Käufe des Klosters völlig auf. Das Kloster erwarb nur noch wenig. 1411 erstand die Meisterin von der Priorin des Klosters St. Marx in Würzburg um 6 fl („von golde und swer genug an rechtem gewichte") 3 Achtel Korngült auf einem Gütlein in *Simmringen* (Krs. Mergentheim) [1]. Der Schreiber des Kopialbuches sagt, es habe sich dabei um 2½ mlr Korn gehandelt; diese Summe entnahm er einem Zinsbuch. Des weiteren, so schreibt er, fielen jährlich in Simmringen 6½ mlr Korn, worüber kein besonderer Brief vorhanden sei. Wegen dieser Güter war seiner Meinung nach die bischöfliche Beschirmung 1279 geschehen [2].

Von einem dem Kloster Schäftersheim gültbaren Hof in *Aufstetten* (Krs. Ochsenfurt) berichtet eine Verkaufsurkunde des Klosters Frauental (1429), dem derselbe Hof Gülten abwarf [3]. 1445 erfahren wir die genauen Abgaben aus diesem Hof an Schäftersheim: 9 pfd 10 pfg [4]. 1480 sind es 8 pfd [5], 1482 13 pfd Martinszins [6]. Eine angebliche Gültbuchabschrift aus der Restitutionszeit läßt sechs Träger dieses Hofes große Korn- und Haberabgaben leisten, die das Kloster aber nie erhalten hatte [7].

Zum ersten und letzten Mal wird *Wolkersfelden* (Gde. Wildentierbach Krs. Mergentheim) 1432 in Klosterbesitz genannt. Um 70 fl verkauften Meisterin und Konvent ihre dortigen Güter mit Wissen des Abtes von Oberzell an die Gemeinde [8]. Diesen Verkauf bestätigten die Nonnen der Gemeinde zwanzig Jahre später [9].

1447 erstanden die Frauen von Hans Pohl von Grünsfeld um 75 fl ein Gütlein mit Abgaben in *Gelchsheim*, und um 55 fl ein Gütlein in *Gützingen* (beide Krs. Ochsenfurt). In keinem der beiden Fälle stimmen die Abgaben mit denen der späteren Zins- und Gültbücher überein, so daß baldige Veränderungen angenommen werden müssen.

Der Würzburger Hofschultheiß Urban Zingel hat 1410 zwei Konventsschwestern für 250 fl den Zehnten zu *Reichenberg* (Krs. Würzburg) vorbehaltlich des Rückkaufsrechtes verkauft. Dieser Zehnte ging von St. Burkhard in

---

1) HSTA B 502 I 21.
2) Kopialbuch S. 96. In Simmringen verzichtete 1437 das Kloster auf den Zehnten von einem Acker, der zum Mönchshof in Höttingen gehört hatte und verkauft worden war. Vgl. KERLER, Urkundliches WF NF 5, S. 18.
3) G. BOSSERT, Urkunden des Klosters Frauenthal. In: WVJh 12 (1889), S. 237.
4) KERLER, Urkundliches, WF NF 5, S. 20.
5) PA 95/2/6/1, S. 1.
6) PA 95/2/6/3, S. 3.
7) HSTA B 502 II 15. Die Restitutionsakten sind für die Besitzgeschichte nur mit größter Vorsicht zu verwenden.
8) WF 5 (1859—1861), S. 229.
9) HSTA B 502 III 24. Die Güter gaben Handlohn und Hauptrecht „als sich das von Vastnachtshunern rechtzhalber geburt".
10) HSTA B 502 III 23. 11) GA 24 a 43.

Würzburg zu Lehen [11]. Die Konventschwestern scheinen ihn ihren Verwandten vererbt zu haben.

Eine der beiden Schwestern überließ eine Gült, die sie von Urban Zingel und von Peter Degen besaß, 1413 dem Kloster [12].

Dieser Urban Zingel hat auch dem Kloster selbst vor 1414 25 mlr Korn jährlicher ewiger Gült verkauft, wie eine Urkunde bezeugt, in welcher die beiden verstorbenen Bürgen des Verkaufsbriefes durch zwei andere ersetzt wurden. Die Haupturkunde mit allen wichtigen Angaben ist nicht mehr erhalten [13].

Wir müssen nun einen großen zeitlichen Sprung machen. 1496 verkaufte der Probst von Comburg an die Meisterin zwei „Stücklach" zu *Siglershausen* (?), die 13 ß hll an Zins entrichteten [14]. Vielleicht ist mit der Ortschaft Sichertshausen gemeint, wo 1475 zwischen Schäftersheim und Comburg Streitigkeiten um ein Faßnachtshuhn entstanden waren, die Hans von Berlichingen — Katharina von Berlichingen war zu der Zeit Meisterin — zu Gunsten Schäftersheims schlichtete [15].

Endlich wurde im Jahr 1500 dem Kloster ein Haus mit Garten und zehntfreiem Weinberg in Schäftersheim als Sicherheit für eine Leihsumme von 20 fl überlassen [16].

Eine einzige Seelgerätstiftung von 20 fl erhielt Schäftersheim 1474 von Kraft V. von Hohenlohe und seiner Gemahlin Margarethe [17].

Im 15. Jahrhundert wurde nicht mehr viel erworben, sondern das früher Erworbene wurde verwaltet und versorgt.

b) Die inkorporierte Pfarrei Tauberrettersheim

1410 war die Pfarrstelle an der Kirche in Tauberrettersheim durch den freiwilligen Rücktritt des bisherigen Pfarrers frei geworden. Das Kloster Schäftersheim hatte, so erfahren wir bei dieser Gelegenheit, das Recht, den neuen Pfarrer vorzuschlagen und die Pfarrei einem ihm genehmen Kandidaten zu verleihen (ius praesentandi et conferendi). Der von der Meisterin und dem Konvent vorgeschlagene Johannes Hubener wurde denn auch von den Beauftragten des Bischofs von Würzburg eingesetzt [18].

Mit diesem Pfarrer ergaben sich bald die ersten Schwierigkeiten. Ihm genügte das Haus des Klosters, in dem er wohnte, nicht mehr; so kam es zu einem Streit, in welchem der Pfarrer von Elpersheim als ungerader Schiedsrichter mit den Pfarrern von Weikersheim und Nassau und zwei Bürgern von Weikersheim, also zwei Priestern und zwei Laien, urteilen mußte. Beide Parteien, das Kloster und der Pfarrer von Tauberrettersheim, gelobten, das Urteil anzunehmen. Eine Teilung der Pflichten (Instandsetzung und Instandhaltung des

12) GA 23 I 37.
13) GA 24 a 47.
14) GA 24 a 50.
15) GA 24 b 14.
16) GA 24 a 52.
17) GA 1/29.
18) GA 23 IV 17 und 22.

Pfarrhauses und des Widemhofes) wurde vereinbart. Die Frauen sollten dem Pfarrer 4 Fuder Holz liefern, damit er die Zäune des Widemhofes instandsetzen konnte; die Frauen sollten weiterhin den Keller ausmauern lassen und Bretter für Stubenbänke kaufen. Des Pfarrers Aufgabe war es zukünftig, das Haus zu decken und die Wände außen und innen zu verputzen (klaiben). Ebenso hatte er die Pfarrweinberge und -äcker in gutem Zustand zu halten. Eine harte Strafe, nämlich die Abgabe von 35 mlr Haber an die weltliche und geistliche Herrschaft sowie an die Schiedsrichter, verhinderte die Verletzung dieses Vertrages [19].

Kurz darauf einigten sich auch der Gotteshausmeister und der Heimbürge und die Gemeinde zu Tauberrettersheim wegen ihrer Streitigkeiten um die Pfarre mit dem Kloster, wobei als Richter der Abt von Oberzell und der Amtmann von Weikersheim tätig waren [20].

c) die Beziehungen des Klosters Schäftersheim zu Neumünster seit dem 15. Jahrhundert

Nach den großen Verträgen von 1387 und 1390 gingen die Zwistigkeiten zwischen Schäftersheim und Neumünster weiter. Weder die angedrohten Poenen noch die gegebenen Versprechen haben viel geholfen. 1415 wurde ein großes Notariatsinstrument vor einem öffentlichen Notar und vor dem Generalvikar des Würzburger Bischofs errichtet. Vertreten war von schäftersheimischer Seite die Meisterin, die Subpriorin und eine weitere Konventschwester mit ihrem Syndikus und Prokurator Heinrich Fischer. Wiederum war der Zehnte in Schäftersheim Streitobjekt, und zwar ausdrücklich auch der Heuzehnte (decima realis in annona et in feno). Den Neumünsterherren wurde jeder ungerechte Eingriff in die dem Kloster Schäftersheim verliehenen Zehntrechte untersagt [21].

1419 nennt ein Gültbuch die gesamten Abgaben, die Schäftersheim an Neumünster zu entrichten hatte: 26 mlr Weizen Klostermaß, 10 Eimer Wein Würzburger Maß, 6 fl Würzburger Währung und 10 ß hll [22].

Weiter gebührten Neumünster noch 4 mlr Weizen und 4 pfd hll von dem Hof zu Lenzenbrunn; dieser war schon seit seinem Verkauf ans Kloster den Neumünsterherren zinspflichtig [23].

Die Beziehungen waren weiterhin gespannt, wie man aus der oben zitierten Bemerkung des Kopialbuchschreibers 1445 ersehen kann.

Das Kloster hat jedoch seine Pflichten erfüllt und jährlich einen Bosselknecht zu den Neumünsterherren geschickt, um das Faß für den Gültwein zu fordern, der dann unter Aufsicht des ersten Klosterbeamten nach Würzburg geführt wurde. Das Kloster bezahlte die anfallenden Visiergelder an den Schröter [24].

19) GA 23 IV 19.
20) GA 23 IV 18.
21) GA 24 c 4.
22) HSTA B 502 II 1 (Gültbuchextrakt).
23) GA 23 I 18.

Die 26 mlr Weizen wurden jährlich ohne Verzögerung gereicht [25]. Auch 1544 bekam Neumünster „wie von alter" Weizen und Wein sowie 6 fl und 22½ pfg, die Schäftersheim ausdrücklich für den kleinen Zehnten bezahlte. 1547 wurden die gleichen Gülten noch einmal abgegeben. Ein Jahr später, so heißt es in den Restitutionsakten, sei nichts mehr nach Neumünster geliefert worden [26]. 1554, nachdem die Reformation in Hohenlohe eingeführt und das Kloster Schäftersheim säkularisiert worden war, verkaufte Neumünster mit bischöflicher Einwilligung den Zehnten zu Schäftersheim an Hohenlohe [27].
Aber nach wie vor gab es Differenzen mit den Neumünsterherren um diesen Zehnten. Meinungsverschiedenheiten wegen des unterschiedlichen Fruchtmaßes des Gültweizens, den die ehemaligen Klosterbauern von Höttingen nach Würzburg führten, veranlaßten einen fruchtlosen Briefwechsel zwischen Hohenlohe und Neumünster [28]. Noch 1596 waren Streitigkeiten über die beständigen Zinsen aus dem kleinen Zehnten in Schwang [29].

d) Schäftersheim und Schöntal in Bolzhalden

Nach einem Extrakt aus dem Probsteilagerbuch des Klosters Schöntal [30] kam es im Jahre 1422 zu Streitigkeiten zwischen dem Kloster Schäftersheim und dem Kloster Schöntal über gemeinsame Güter in *Bolzhalden* (abgegangen bei Tauberrettersheim Krs. Ochsenfurt). Die Felder wurden zwischen den Klöstern geteilt, während jeder Partei eine Hofreit in Weiler zu eigen blieb.

Ein weiterer Vertrag wurde über einen gemeinsamen Hof in Bolzhalden geschlossen. Die endgültige Regelung verschoben die beiden Klöster solange bis die Besitzungen versteint worden seien [31].

Ein weiterer Auszug aus dem Lagerbuch der Schöntaler Probstei in Mergentheim für das Jahr 1485 [32] gibt die Abgaben an, die von den Gütern nach Schäftersheim zu leisten waren. Sie betrugen 2 ß hll, 1½ mlr Korn, 1½ mlr Haber und 1½ Faßnachtshühner mit allen Rechten, dazu 3 pfg von einem Weingarten, 2 ß hll von einem Egart und 3½ Simri Korn von einem Viertelhof, der halb der Schöntaler Probstei gehörte.

e) der Besitz des Klosters nach den Zins- und Gültbüchern von 1445 und 1558

Aus einem verlorenen Gültbuch des Klosters von 1419 sind abschriftlich ein paar Seiten erhalten, die Oblei- und Küstereifälle behandeln und die dazu alle Klosterwiesen aufzeichnen. Der Wiesenbesitz der Frauen um Schäftersheim, also ohne die Eigenwiesen im Amt Lindlein, belief sich auf 131 Morgen. Da-

24) PA 95/2/6/1, S. 25.
25) PA 95/2/6/1, S. 50.
26) LiA 36/37.
27) HSTA B 550 Nr. 68. Es handelte sich um den Verkauf des kleinen Zehnten.
28) WA B II/75/18.
29) WA B II/75/13.
30) WA B II/45/19.
31) WA B II/45/19.
32) WA B II/45/19.

von lagen 47 Morgen in Schäftersheim im Tauber- und Nassauer Tal, 47½ Morgen gehörten zum Hof in Lochgarten, 20½ Morgen zum Schafhof und 10¼ Morgen zu den Höfen in Hausen (abgegangen, Niederhausen bei Nassau), wo das Kloster weitere 3½ Morgen Wiesen in Eigenbewirtschaftung hatte. 2 Morgen Wiesen in Hausen gaben dem Klosterobleiamt nach dem Kaufvertrag von 1385 3 pfd hll [33].

Aus dem Gültbuch-Bruchstück erfahren wir noch, daß das Kloster in Schäftersheim selbst gegen Gültwein und den Weinzehnten 36 Morgen Weingärten verliehen habe, dazu viele Äcker und Egarten.

Die Grundherrschaft des Klosters war — das wird immer deutlicher — hauptsächlich „Gültgrundherrschaft". Wichtiger als die Lagerbücher sind für uns daher die Zins- und Gültbücher, die die Gefälle genau aufzeichnen. Sie geben die Art des Gültbesitzes (Haus, Hof, Gut, Lehen usw.) an, verzichten aber auf Größenangaben, so daß wir keine Kenntnis der Fläche haben. 1445/46 sind in einer Abschrift der Einkommenregister die Abgaben des Besitzes summiert angegeben und einzelne Ortschaften nur für das Amt Schäftersheim genannt [34]. 1558 sind wir jedoch auch im einzelnen gut unterrichtet [35].

Um über die Größenordnung der Abgaben ein Bild zu bekommen, geben wir hier zu Beginn die Gesamtgefälle aus beiden Stichjahren:

| | 1445/46 | 1558 |
|---|---|---|
| 1. Geld [36] | 43½ fl 622 pfd 15½ pfg. | 119 fl 1 pfd 13 pfg. |
| 2. Kapaune | 2 | 2 |
| 3. Faßnachtshühner | 282 | 272 ½ ⅓ ¼ |
| 4. Martinshühner | 2 | 2 |
| 5. Sommerhühner | 149 | 140 |
| 6. Eier | 1499 | 1409 ½ |
| 7. Käse | 225 | 256 ½ |
| 8. Gänse | 8 | 8 |
| 9. Lammsbäuche | 16 | 16 |
| 10. Wachs | 14 pfd 2 Viertel 3 pfd Unschlitt | 11 pfd 3 Viertel |
| 11. Korn | 438 mlr 7 mz | 345 mlr 1 mz |
| 12. Weizen | | 48 ½ mlr |
| 13. Erbsen | 5 mlr 6 mz | 3 mlr 6 mz |
| 14. Haber | 173 mlr 4 mz | 148 mlr 1 ½ mz |
| 15. Flürliche Frucht | nicht aufgenommen | 5 mz |
| 16. Wein | nicht aufgenommen | 3 Fuder 11½ Eimer 30 ½ ⅓ Maß |

33) HSTA B 502 II 1.

34) KERLER, Urkundliches, WF NF 5, S. 18 f.

35) WA A VIII/3/5.

36) Vgl. Anhang 2 dieses Kapitels: Der Zinsbesitz des Klosters in den Jahren 1480, 1482, 1544 und 1547.

1445/46 sind weiter die Zehntabgaben erfaßt, die sich auf 90 mlr aller Früchte belaufen; die eigene Gutswirtschaft in Schäftersheim erbrachte 450 mlr aller Früchte.

Besonders abgerechnet und abgegolten wurden die Obleigefälle nur im Jahr 1558. Sie betrugen damals insgesamt:

| | |
|---|---|
| 1. Geld | 1 fl 19 pfg |
| 2. Faßnachtshühner | 5 |
| 3. Wachs | 1 Viertel |
| 4. Unschlitt | 8 pfd |
| 5. Weizen | 1 mlr |
| 6. Korn | 16½ mlr |
| 7. Haber | 10½ mlr |

und zwar verteilt auf die folgenden Dörfer [37]. Es fielen in:

1. GROSSBÄRENWEILER (Gde. Schmalfelden Krs. Crailsheim) von dem Gut zweier Träger: 6 mlr Korn und 5 mlr Haber
2. NASSAU (Krs. Mergentheim) von 3 Morgen Wiesen: 30 pfg
3. GÜTZINGEN (Krs. Ochsenfurt) von 1 Gut: 2 mlr Korn, 1 mlr Weizen, 1 Faßnachtshuhn
4. HÖTTINGEN (Krs. Ochsenfurt) vom Unschlittacker: 13 pfg
5. SCHMERBACH (Krs. Mergentheim) von 1 Hof: 4½ mlr Haber, 1 Faßnachtshuhn
6. LAUDENBACH (Krs. Mergentheim) von 1 Gut (Holzmühle): 3 pfd und 1 Faßnachtshuhn, welches die Pfarrei zu entrichten hatte, vom selben Gut weitere 3½ pfd und 1 Wiese dabei 8 pfd Unschlitt
7. GELCHSHEIM (Krs. Ochsenfurt) von 1 Gut: 4 mlr Korn, 1 mlr Haber und 1 Viertel Wachs
8. SCHÄFTERSHEIM (Krs. Mergentheim) von 1 Haus (das Haus war abgegangen, das Gelände wurde als Krautgarten benutzt): 15 pfg, 1 Faßnachtshuhn
9. TAUBERRETTERSHEIM (Krs. Ochsenfurt) von 3 Wiesen: 6 pfd, 1 Faßnachtshuhn
10. RÖTTINGEN (Krs. Ochsenfurt) von 1 Wiese auf Tauberrettersheimer Markung: 3 pfd.

Die Klostergefälle sind 1558 gegenüber 1445 etwas zurückgegangen. Gleich geblieben sind etwa die Geldabgaben [38]. Die Abgabe von Gültkäse hat sich um 31½ Stück erhöht. Käse wurde gereicht in:

1. Sichertshausen (122 Stück aus 8 Erben, 1 Gut)
2. Elpersheim (26 Stück aus 4 Gütern)
3. Lindlein (30 Stück aus 1 Gut, 1 Erb)
4. Kreuzfeld (67½ Stück aus 2 Erben)
5. Großbärenweiler (11 Stück aus 2 Erben, 1 Gut).

37) S. o. S. 80 f = Obleiabgaben im Jahr 1393.

38) Wenn man den Gulden zu 8 pfd rechnet, erhält man 1445/46 eine Summe von 120 fl 8 pfd 15½ pfg; 1558 betrug die Summe 119 fl 1 pfd 13 pfg. Vgl. dazu den in Anm. 36 genannten Anhang.

Das ist immerhin sonderbar. Denn in diesen Orten besaß Schäftersheim unmittelbar dorf- oder gerichtsherrliche Befugnisse. In Sichertshausen übte das Kloster die niedere Gerichtsbarkeit aus; in Elpersheim ließ das Kloster — aus einer Notiz ist es bekannt — „Tag lesten“ [39]; in Lindlein und Großbärenweiler war das Kloster Dorfherr und schließlich übte Schäftersheim in Kreuzfeld den Kirchweihschutz aus. Wir stellen also fest, daß das Kloster Schäftersheim in denjenigen Ortschaften Gültkäse einnahm, in denen es dorf- und gerichtsherrliche Rechte ausübte. Daraus könnte gefolgert werden, daß hier Gültkäse eine dorf- und gerichtsherrliche Abgabe war.

Die Zinsbuchabschrift von 1445/46 zählt im einzelnen nur die Dörfer des Amtes Schäftersheim auf; der Besitz in den beiden andern Ämtern ist summarisch erfaßt. Um den späten Besitz ausführlich darstellen zu können, muß das Zins- und Gültbuch von 1558 zur Grundlage genommen werden, das allerdings die noch 1445/46 genannten Orte *Wermutshausen* (Krs. Mergentheim), *Aufstetten* (Krs. Ochsenfurt), *Niederstetten* (Krs. Mergentheim), *Honsbronn* (Krs. Mergentheim) und *Rüsselhausen* (Krs. Mergentheim) nicht mehr kennt.

Wir bringen nun zuerst die Art und die Gesamtzahl der gültenden und zinsenden Güter, um einen Gesamtüberblick über die letzte Besitzlage zu geben.

Gültbar waren nicht nur Gesamthöfe, sondern auch Teile davon, auch Einzelstücke, Äcker, Wiesen, Weinberge. Die Benennungen sind sehr unterschiedlich und gehen durcheinander. Am häufigsten sind Einnahmen aus Liegenschaften, die einfach als „Güter“ bezeichnet wurden; es heißt dann etwa „Jakob Ziegler gibt 1 pfd 10 pfg, 1 Faßnachtshuhn von einem Gut“, oder „... von seinem Gut“. Zusätze wie „von seinem Gut, das Leschen Erb genannt“ oder „von seinem Erbgut“ zeigen, daß der Unterschied zwischen Gut und Erbe fließend war, also nicht sehr groß gewesen sein kann. Abgaben bezog das Kloster aus 105 Gütern. Diese Güter konnten vollständige Höfe sein; so in Großharbach, wo Gefälle aus einem Gut, „das Haus und Hof hat, auch Feldgüter“ kamen oder in Finsterlohr, wo ein „Gut mit Haus, Scheuer und Feldgütern“ Abgaben leistete oder in Röttelsee, wo ein Gut „mit Äckern, Wiesen und etlichen Fuhrhölzern“ genannt wurde. Die Güter konnten ebensogut aus Einzelstücken bestehen, wie die Bemerkung „aus einem Gut, nämlich 6 Morgen Acker“ zeigt; ganz deutlich ist das aus der Bezeichnung „Feldgut“ zu ersehen. Ebenso konnte ein Gut Abgaben leisten, das aus einem andern Gut abgezweigt war und besonders verliehen wurde. Den dreißigsten Teil der Einkünfte gab z. B. ein Gut in Niederhausen, welches daher „das dreißigst Teil“ genannt wurde.

So können wir in den meisten Fällen, in denen die zinspflichtigen Stücke einfach als Gut bezeichnet werden, schlechterdings nicht sagen, welcher Art das Gut war.

Die als „Erbe“ bezeichneten Stücke sind insofern genauer zu bestimmen, als man weiß, daß es sich hierbei gewiß um Erblehen handelte. Aus 71½ solcher

39) PA 95/2/6/1, S. 23. Ein spärlicher Hinweis, der nicht unbedingt auf gerichtsherrliche Rechte schließen läßt, da auch in anderm Zusammenhang Tag geleistet, d. h. ein Termin gesetzt wurde. Vielleicht könnte man die Bemerkung in diesem Zusammenhang aber auch so deuten.

Erben bezog das Kloster Zinsen und Gülten. Es ist aber auch hier nicht möglich zu sagen, woraus nun die erblichen Lehen bestanden haben, genau so wie ein Gut als Erbe beschrieben wurde, konnten Erben auch Güter genannt werden [40]. Es gab keine speziellen Abgaben für Güter oder für Erben. Das Faßnachtshuhn, das von nahezu allen Erben gereicht wurde, fiel ebenso von vielen Gütern.

Zur nächsten Kategorie gehören die „Lehen". Das Kloster hatte Einnahmen aus 54 Lehen und einem Teil eines Lehens sowie aus drei Lehengütern. Da die Lehen von den Erben getrennt aufgeführt werden, liege nahe, hier an leibfällige Lehen (Fallehen) zu denken.

Weiter nahm das Kloster Gülten und Zinsen von zwölf Huben und Höfen und einem Höflein; von vier Hofstätten, drei Hofrechten, zehn Hofraiten und von drei Holzlauben; von 4 Teilen und 52 Häusern. Auch einzelne Feldstücke, Äcker, Gärten, Weingärten, Wiesen, Gräben und Wälder gaben Zins. Sie erbrachten meistens nur einen Hellerzins, in seltenen Fällen Wachs, Lammsbäuche, Faßnachtshühner, Martinshühner oder Sommerhühner. Ein Teil der Weinberge gab nur Gültwein; deshalb unterschied man zwischen Zinsweingärten und Gültweingärten. Im einzelnen handelte es sich um 40 und „etliche" Stücke und 24½ Morgen Einzeläcker, 5 1/2 1/4 Morgen wüsten Feldes und Egarten, um 62 und „etliche" Stücke und 56 1/4 Morgen und 4 Tagwerk Einzelwiesen, dazu einem Flecklein und 3 Gräben bzw. Wassergräben. Es handelte sich weiter um 61 Gärten, 122 Zins- und 130 Gültweingärten und um 3 Morgen weiterer Weingärten. An Hölzern zählen wir 14 und „etliche" Stücke und 8 Morgen.

Die Zinsen und Gülten wurden jeweils für das ehemals erworbene Stück gereicht, auch wenn es inzwischen seine Gestalt geändert hatte. So konnte es vorkommen, daß Abgaben für ein Haus geleistet wurden, das im Laufe der Zeit abgebrochen worden war und dessen Grund als Garten verwendet wurde oder es wurden Abgaben für einen Baumgarten erhoben „so ein Hofrecht gewesen". Nach dem Extrakt aus einem Gültbuch von 1541 waren die meisten Zins- und Gültgüter dem Kloster handlohnpflichtig [41]. Daneben gaben in den beiden Ämtern Sichertshausen und Lindlein „die Faßnachtshühner das Hauptrecht". In diesen beiden Ämtern hafteten auf den meisten zins- und gültbaren Gütern auch die vogteiliche Obrigkeit, Mannschaft, Frevel, Bußen, Pferd- und Handdienste [42]. Diese Gerechtsame lasteten nach derselben Quelle auch auf den Klosteruntertanen des Amtes Schäftersheim in den Dörfern Ebertsbronn und Buchheim.

Es ist nicht recht ersichtlich, warum nur in den Ämtern Sichertshausen und Lindlein die Faßnachtshühner den Handlohn gegeben haben sollen, kennen wir doch aus den Rechnungsbüchern genügend Orte, die zum Klosteramt Schäftersheim gehörten, welche Handlohn entrichteten.

---

40) Nach F. LÜTGE, Die mitteldeutsche Grundherrschaft und ihre Auflösung. Stuttgart 1957 2. Aufl., S. 91, hat „Erbe" die allgemeine Bedeutung „Gut".

41) GA 95/2/10/2.

42) „uff den mehrertheils Zinß- und gültbaren Güttern". GA 95/2/10/2.

Faßnachtshennen wurden von allen Erben mit der Ausnahme von dreien gereicht. Sie wurden von der Hälfte der Güter, dagegen nur von 5 Hofrechten und Hofraiten gegeben, weiterhin von 7 Huben und Höfen und von 3 Hofstätten. Von den 54 Lehen reichten 44 die Henne, ebenso wie alle 3 Lehengüter. Diese Abgabe leisteten außerdem 33 Häuser, 1 Mühle, die 4 Teile in Bolzhalden, 14 Einzelwiesen, 17 Einzeläcker, 5 Einzelweinberge und 2 Hölzer. Alle übrigen Güter gaben keine Faßnachtshühner, sondern Sommer-, Herbst- oder Martinshühner, an die keine Rechte geknüpft waren.

Wir haben bisher in diesem Abschnitt den Besitz des Klosters summarisch dargestellt; im folgenden werden die einzelnen Ortschaften mit ihren Abgaben nach dem Gült- und Zinsbuch von 1558 — jedoch alphabetisch und nicht in der Reihenfolge der Quelle — dargestellt. Die Amtszugehörigkeit der einzelnen Ortschaften wurde nach dem Gültbuchauszug von 1541 hinzugefügt. Sollten sich 1558 gegenüber 1541 an den Abgaben größere Änderungen ergeben haben, so wurde darauf eigens hingewiesen:

ALKERSHAUSEN Gde. Herrentierbach, Krs. Crailsheim, Klosteramt Sichertshausen
7 Erben *geben* 2½ fl 12 pfg 7½ Faßnachtshühner 4 mlr Korn
(1541 zusätzlich 1 Sommerhuhn)

ALLERSHEIM Krs. Ochsenfurt, Klosteramt Schäftersheim
1 Gut *gibt* 2 mlr Korn (Klostermaß)

BERNSFELDEN Krs. Mergentheim, Klosteramt Schäftersheim
Äcker und Wiesen *geben* 2 mlr Korn

BÖHMWEILER Gde. Spielbach, Krs. Crailsheim, Klosteramt Lindlein
1 Erbe *gibt* 5 pfd 8 pfg 1 Faßnachtshuhn

BOLZHALDEN, abgegangen bei Tauberrettersheim Krs. Ochsenfurt, Klosteramt Schäftersheim
siehe Tauberrettersheim

BRETTHEIM Krs. Crailsheim, Klosteramt Lindlein
1 Erbe *gibt* 2 fl an Gold 4 pfd 22 pfg an Münze 2 Faßnachtshühner

BUCHHEIM Krs. Uffenheim, Klosteramt Schäftersheim
10 Güter 2 Äcker 1 Weingarten *geben* 105 mlr 7 mz Korn
2 pfd Wachs 4½ pfg

EBERTSBRONN Gde. Wermutshausen, Krs. Mergentheim, Klosteramt Schäftersheim
1 Hofstatt 2 Wiesen 5 Güter 1 Egart *geben* 26½ pfg 1 mlr Korn
15 mlr 1 mz Haber 13 Faßnachtshühner
(1541 zusätzlich ein Weisungspfennig)

ELPERSHEIM Krs. Mergentheim, Klosteramt Schäftersheim
1 Hof 1 Erbe 7 Güter 6 Häuser 3 Gärten 4 Weingärten
16 Weingült-Weingärten *geben*

5 pfd 21½ pfg 8 Faßnachtshühner 23 Sommerhühner
26 Käse 1 pfd Wachs 28 mlr Korn 4 mlr Weizen
14½ mlr Haber 6 Eimer 29 Maß Weingült 4 Weisungspfennige

ERLACH, abgegangen bei Riedenheim Krs. Ochsenfurt, Klosteramt Schäftersheim
1 Gut (nach dem Zins- und Gültbuch in Erlach oder Riedenheim) *gibt*
3 pfd 15 pfg ½ mlr Korn ½ mlr Weizen 2 Kapaune

FINSTERLOHR Krs. Mergentheim, Klosteramt Schäftersheim
3 Feldgüter 1 Gut 1 Hofrait *geben*
3 fl 7 pfd 3 pfg 5 Faßnachtshühner

GAUBÜTTELBRUNN Krs. Ochsenfurt, Klosteramt Schäftersheim
1 Gut *gibt* 5 mlr Korn (Klostermaß)

GELCHSHEIM Krs. Ochsenfurt, Klosteramt Schäftersheim
2 Güter 2 Häuser 1 Acker 1 Garten *geben*
1 pfd 2½ pfg 1 mlr 3 mz Korn 1 mlr 3 mz Haber
1 Faßnachtshuhn ½ pfd Wachs
(vgl. auch Obleigefälle oben S. 87)

GROSSBÄRENWEILER Gde. Schmalfelden, Krs. Crailsheim, Klosteramt Lindlein
3 Güter 1 Erbgut 8 Erben 1 Holz 1 Wiese *geben*
4 fl 2 fl an Gold 2 pfd 27 pfg 11 Käse 75 Eier
16 Faßnachtshühner 23 Sommerhühner
(vgl. auch Obleigefälle oben S. 87)

GROSSHARBACH Krs Rothenburg, Klosteramt Schäftersheim
1 Gut 3 Hofraiten mit Feldgütern 1 Wiese 1 Acker *geben* 3 fl 20 pfg

GÜTZINGEN Krs. Ochsenfurt, Klosteramt Schäftersheim
(vgl. Obleigefälle s. S. 87)

HACHTEL Gde. Wildentierbach, Krs. Mergentheim, Klosteramt Lindlein
2 Güter 1 Erbe 6 Hölzer *geben*
3 fl 4 pfd 6 pfg 4 mlr Korn 1 Lammsbauch 3 Faßnachtshühner
2 Sommerhühner

HALTENBERGSTETTEN Gde. Niederstetten, Krs. Mergentheim, Klosteramt Sichertshausen
1 Wiese *gibt* 2½ pfd 1 Sommerhuhn

HERCHSHEIM Krs. Ochsenfurt, Klosteramt Schäftersheim
1 Gut *gibt* 5 mlr Korn (Klostermaß)

HERRENTIERBACH Krs. Crailsheim, Klosteramt Sichertshausen
4 Erben *geben* 1 fl 1 pfd 18 pfg 4 Faßnachtshühner
5 Sommerhühner

HOLLENBACH Krs. Künzelsau, Klosteramt Schäftersheim
1 Hube *gibt* 3 pfd 2 Faßnachtshühner

HÖTTINGEN Krs. Ochsenfurt, Klosteramt Schäftersheim
1 Hof 3 Güter *geben*
63 mlr Korn 30 mlr Weizen 30 mlr Haber 1 mlr Erbsen
2 Faßnachtshühner 2 Gänse (vgl. Obleigefälle o. S. 87)

HUNDSMÜHLE, abgegangen bei Herrentierbach Krs. Crailsheim, Klosteramt Sichertshausen
1 Wiese *gibt* 2 pfd 28 pfg 1 Faßnachtshuhn 2 Sommerhühner

KLEINHARBACH Gde. Langensteinach, Krs. Uffenheim, Klosteramt Schäftersheim
1 Gut *gibt* 8 pfd

KRAILSHAUSEN Gde. Schrozberg, Krs. Crailsheim, Klosteramt Lindlein
3 Erben *geben* 4 pfd 8 pfg 2 Faßnachtshühner 1 mlr Korn

KREUZFELD Gde. Schrozberg, Krs. Crailsheim, Klosteramt Lindlein
4 Erben *geben* 5 fl an Gold 3 fl an Münze 9 pfd 10 pfg
67½ Käse 11 Faßnachtshühner 3 Sommerhühner

LAUDENBACH Krs. Mergentheim, Klosteramt Schäftersheim
1 Wiese 2 Weingärten *geben* 1 fl 1 Eimer Wein
(vgl. auch Obleigefälle oben S. 87)

IM LANGENGRUND, Flur bei Lindlein, s. dies, Klosteramt Lindlein
9½ Morgen Wiesen (Neugereut) *geben* 1 fl 1 pfd 3 pfg

LENZENBRUNN Gde. Riedenheim Krs. Ochsenfurt, Klosteramt Schäftersheim
1 Hof *gibt* 4 pfd 20 mlr Korn 6 mlr Weizen 10 mlr Haber

LINDLEIN Gde. Schmalfelden, Krs. Crailsheim, Klosteramt Lindlein
9 Erben 3 Güter 4 Wiesen die Gemeindeweide die Schenke mit Wiesen 1 Garten 1 Acker 8 Morgen Holz *geben*
19 fl 22½ pfg 17¼ Faßnachtshühner 5 Sommerhühner 30 Käse

MÄUSBERG Gde. Ettenhausen, Krs. Crailsheim, Klosteramt Sichertshausen
4 Erben *geben* 1 fl 1 pfd 13 pfg 6 Faßnachtshühner
1 mlr Korn (1541 zusätzlich ein Weisungspfennig)

MERGENTHEIM Krs. Mergentheim, Klosteramt Schäftersheim
der Johanniterhof *gibt* *12* pfg

NAICHA Gde. Wiesenbach, Krs. Crailsheim, Klosteramt Lindlein
4 Erben 2 Wiesen 1 Weide 3 Hölzer *geben*
5 fl 6 fl an Gold 2 pfd 28 pfd 3½⅓ Faßnachtshühner

NASSAU Krs. Mergentheim, Klosteramt Schäftersheim
25 Lehen 3 Lehengüter 16 Güter 4 Äcker 4 Wiesen 1 Erbe
2 Häuser 2 Hölzer 1 Hube 1 Hof 2 Gärten 2 Wassergräben
4 Weingärten *geben* 3 fl 6 pfd 23 pfg 1320½ Eier 4 Gänse
3 Viertel Wachs 21 mlr Korn 10 mlr 1½ mz Haber 1 mlr Weizen
31½⅓ Faßnachtshühner 10 Sommerhühner (1541 zusätzlich
1 Weisungspfennig) (vgl. auch Obleigefälle o. S. 87)

NEUBRONN Gde. Harthausen, Krs. Mergentheim, Klosteramt Schäftersheim
1 Gut *gibt* 1 mlr Korn 1 mlr Haber 1 Faßnachtshuhn

NIEDERHAUSEN, abgegangen bei Nassau Krs. Mergentleim, Klosteramt Schäftersheim
4 Güter 1 Lehen 1 Hof *geben*
6 pfd 8 pfg 4 mlr 6 mz Korn 5 mlr 6 mz Haber 14 Eier
2⅓¼ Faßnachtshühner 4 Sommerhühner (1541 zusätzlich 13 pfg
1 Faßnachtshuhn 2 Eier 4 mlr 1 mz Korn)

NIEDERSTETTEN Krs. Mergentheim, Klosteramt Sichertshausen
1558 nicht erwähnt
1541 *gibt* es von ungenannten Gütern 2 pfd 15 pfg 1 Faßnachtshuhn

OBEREICHENROT Gde. Spielbach, Krs. Crailsheim, Klosteramt Lindlein
1 Erbe 1 Wiese *geben*
1 fl an Gold 1 pfd 18 pfg an Münze 1 Faßnachtshuhn

OBERSCHÜPF Krs. Tauberbischofsheim, Klosteramt Schäftersheim
1558 nicht erwähnt
1541 *gibt* es von ungenannten Gütern 26 pfg ungiebige Gült

OCHSENFURT Krs. Ochsenfurt, Klosteramt Schäftersheim
1 Weingarten *gibt* 1 pfd Wachs

OELLINGEN Krs. Ochsenfurt, Klosteramt Schäftersheim
1 Gut *gibt* 17 mlr Korn 10 mlr Haber 4 mlr Weizen

OESFELD Krs. Ochsenfurt, Klosteramt Schäftersheim
5 Morgen Äcker und Gärten *geben* 11½ pfg 1 Faßnachtshuhn

QUECKBRONN Krs. Mergentheim, Klosteramt Schäftersheim
8 Güter 2 Erben 1 Weingarten *geben*
1 fl 4 pfd 7½ pfg 8 mlr Korn 16 mlr Haber
2 mz flürliche Frucht 2 Nachtstellen 10½ Faßnachtshühner

RIEDENHEIM Krs. Ochsenfurt, Klosteramt Schäftersheim
s. Erlach

RINGERTSWEILER, abgegangen bei Schmalfelden Krs. Crailsheim, Klosteramt Lindlein
Äcker und Wiesen *geben* 1 pfd 20 pfg

RÖTTELSEE, abgegangen zwischen Bernsfelden Krs. Mergentheim und Oesfeld Krs. Ochsenfurt, Klosteramt Schäftersheim
6 Güter *geben* 3 pfd 18½ pfg 4 mlr 5 mz Haber
2 mlr Korn 2 Faßnachtshühner

RÖTTINGEN Krs. Ochsenfurt, Klosteramt Schäftersheim
5 Häuser 1 Hofrait 5 Weinberge 1 Garten *geben*
1 fl 11 pfg 1 Lammsbauch 3 Faßnachtshühner 1 pfd Wachs
(vgl. auch Obleigefälle oben S. 87)

SCHÄFTERSHEIM Krs. Mergentheim, Klosteramt Schäftersheim
18 Häuser z. T. mit Gärten 9 Lehen 3 Hofstätten 3 Güter 1 Hof
1 Höflein 1 Hofrecht 1 Mühle 2 Baumgärten 38 Gärten 12 Wiesen
3 Holzlauben 22 Äcker 76 Weingärten 115 Weingült-Weingärten *geben*
8 fl 4 pfd 26½ pfg 9 mlr Korn 5 mlr Haber 1 Lammsbauch
3 pfd 1½ Viertel Wachs 28⅓¼Faßnachtshühner 7 Sommerhühner
3 Fuder 2½ Eimer 17½⅓ Maß Wein, (1541 zusätzlich 36 Maß flürlicher Frucht) (vgl. auch Obleigefälle oben S. 87)

SCHAFHOF, zwischen Bernsfelden und Nassau Krs. Mergentheim, Klosteramt Schäftersheim
1558 wird der Schafhof zusammen mit Nassau veranlagt
1541 *gibt* er von ungenannten Gütern
6 pfg 11 mlr Korn 2 Faßnachtshühner 1 Sommerhuhn

SCHMALFELDEN Krs. Crailsheim, Klosteramt Lindlein
1 Gut 1 Haus mit Garten 1 Erb die Gemeindeweide mit Hirtenhaus verschiedene Wiesen und 1 Holz *geben*
6 fl 3 pfd 14 pfg 8 mlr Korn 8 mlr Haber 4 Faßnachtshühner

SCHMERBACH Krs. Mergentheim, Klosteramt Schäftersheim
(vgl. Obleigefälle s. o. S. 87)

SCHÖNTAL, abgegangen bei Adolzhausen Krs. Mergentheim, Klosteramt Sichertshausen
3 Güter 3 Morgen Äcker *geben*
4 pfd 21 pfg (1541 zusätzlich 5 pfd ½ Faßnachtshuhn 2 Sommerhühner)
Schöntal wird „ein wüst Weiler" genannt

SCHROZBERG Krs. Crailsheim, Klosteramt Lindlein
40 Morgen Wiesen, verschiedene Einzelwiesen und Hölzer *geben*
3 fl 8 pfd 5½ pfg

SICHERTSHAUSEN Gde. Niederstetten, Krs. Mergentheim, Klosteramt Sichertshausen
7½ Erben 1 Gut 2 Hofrechte 2 Häuser 5 Wiesen 1 Acker *geben*
2 fl 3 pfd 25½ pfg 4 mlr Haber 122 Käse 2 Lammsbäuche 2 Gänse
12 Faßnachtshühner 37 Sommerhühner (1541 nur 111 Käse)

SIMMERSHOFEN Krs. Uffenheim, Klosteramt Schäftersheim
1 Gut *gibt* 6 mlr Korn 2 mlr Haber 1 Faßnachtshuhn

SIMMETSHAUSEN Gde. Herrentierbach Krs. Crailsheim, Klosteramt Sichertshausen
3 Erben 1 Hofrait 1 Garten *geben*
5 pfd 3½ pfg 2 Faßnachtshühner 2 Sommerhühner 1 Weisungspfennig

SIMMRINGEN Krs. Mergentheim, Klosteramt Schäftersheim
3 Güter *geben* 9 mlr Korn

SIMPRECHTSHAUSEN Krs. Crailsheim, Klosteramt Sichertshausen
3 Erben 2 Güter *geben*
4 pfd 7 pfg 3 Faßnachtshühner 1 Sommerhuhn 1 Weisungspfennig
(2 Erben werden „Zwernberg", je eines der Güter „Zwernberg" und „Westernholz" genannt. Es sind dies abgegangene Orte)

SONDERHOFEN Krs. Ochsenfurt, Klosteramt Schäftersheim
1 Gut *gibt* 1 pfd 15 pfg 7 mlr Korn 3 mlr Weizen 3 mlr Haber
6 mz Erbsen (Ochsenfurter Maß) 4 Faßnachtshühner

SPECKHEIM Gde. Schmalfelden, Krs. Crailsheim, Klosteramt Lindlein
5 Erben 2 Wiesen *geben* 5 fl 1 pfd 6 pfg 8 Faßnachtshühner

STREICHENTAL Gde. Rinderfeld, Krs. Mergentheim, Klosteramt Schäftersheim
1 Hof 1 Gut *geben*
4½ pfd 6 mlr Korn 6 mlr Haber 3 Faßnachtshühner

TAUBERRETTERSHEIM Krs. Ochsenfurt, Klosteramt Schäftersheim
17 Lehen 12 Häuser z. T. mit Gärten 2 Hofraiten 1 Mühle
28 Weingärten 10 Wiesen 6 Gärten 7 Äcker 4 Teile zu Bolzhalden *geben* 4 fl 8 pfd 2½ pfg 1 mlr Korn 1 mlr Haber 6 Achtel Wein
2 pfd 1½ Viertel Wachs 11 Lammsbäuche 38 Faßnachtshühner
16 Sommerhühner 2 Martinshühner
(1541 zusätzlich 32 Weisungspfennige)
(vgl. auch Obleigefälle oben S. 87)

VORBACHZIMMERN Krs. Mergentheim, Klosteramt Sichertshausen
1 Gut 1 Feldgütlein 3 Häuser 2 Weingärten 2 Wiesen *geben*
5 pfd 18½ pfg 2 mlr Korn 1 mlr Haber 8 Faßnachtshühner

WEIKERSHEIM Krs. Mergentheim, Klosteramt Schäftersheim
1 Gut 1 Weingarten *geben*
10 pfg 1 Faßnachtshuhn 1 Eimer Wein

WISEN, möglicherweise abgegangen bei Oberrimbach, Krs. Mergentheim, Klosteramt Schäftersheim
1558 nicht erwähnt
1541 *gibt* es von ungenannten Gütern 20 pfg ungiebiger Gült

WITTENWEILER Krs. Crailsheim, Klosteramt Lindlein
1 Erbe *gibt* 1 fl an Gold 1½ fl weniger 8 pfg an Münze
1 Faßnachtshuhn

WÜRZBURG Krs. Würzburg, Klosteramt Schäftersheim
das neue Spital *gibt* 3 pfd oder 10 ß.

Neben diesem Zins- und Gültbesitz mit allen seinen Rechten gehörten dem Kloster die Zehnten oder Zehntanteile in den Orten Schäftersheim, Naicha, Niederhausen und Sichertshausen. Weitaus die größten Zehnteinnahmen hatte das Kloster in Schäftersheim. Der kleine Zehnte wurde jährlich von den Klosterbeamten gegen Geld verliehen. Er erbrachte in Schäftersheim [43].

| 1480 | 1482 | 1544 | 1547 |
|---|---|---|---|
| 6½ fl | 7 fl | 8 fl | 8 fl |

Der große Zehnte wurde von allen Anbaufrüchten geleistet: Korn, Weizen, Haber, Dinkel, Gerste, Erbsen und Wein. Die Höhe der Abgabe ist nicht zu ermitteln, da in den Rechnungsbüchern die Erträge aus des Klosters eigenem Anbau und dem Zehnten zusammengefaßt sind.

Alle Zehntabgaben waren von Jahr zu Jahr verschieden; in manchen Jahren blieben die Abgaben von einzelnen Zehntfrüchten ganz aus.

Der mit dem Einsammeln des Zehnten beauftragte Klosterbeamte bezog neben seiner Entlohnung jedes Mal eine kleine Menge Lohnkorn und Lohnhaber.

In Naicha wurde der Zehnte jährlich durch den Bereiter und den Schultheißen von Lindlein verliehen, so daß auch hier nur die entsprechende Geldsumme eingebracht wurde. Hier waren es [44]

| 1480 | 1482 | 1544 | 1547 |
|---|---|---|---|
| 11 fl | 15 fl | 32 fl | 33 fl |

Die Zehntverleihung fand vor der Ernte statt [45].

Das heute abgegangene Niederhausen entrichtete 1480 als Zehntleistung in Naturalien 3½ mlr Haber und 1482 2½ mlr Korn [46]. In den folgenden Jahren fiel in Niederhausen kein Zehnter mehr; wir nehmen an, daß der Ort um diese Zeit abgegangen ist.

43) PA 95/2/6/1, S. 3; PA 95/2/6/3, S. 7; PA 95/2/6/4, S. 40; PA 95/2/6/5, S. 38.
44) s. Anm. 43.
45) PA 95/2/6/4, S. 120.
46) PA 95/2/6/1, S. 52; PA 95/2/6/3, S. 77.

Von dem Zehnten zu Sichertshausen wurde dem Kloster in Natura gereicht [47]

1480 15 mlr Korn und 13 mlr Haber
1482 10 mlr 5 mz Korn, 5 mlr 3 mz Dinkel
1544 35 mlr Korn, 10 mlr 1 mz Haber
1547 39 mlr 6mz Korn, 10½ mlr Haber.

Die Verleihung unternahmen wie in Naicha der Bereiter und der Schultheiß von Lindlein. Der jährlichen Zehntverleihung ging eine Verkündigung voraus [48] und zwar in Lindlein. Vermutlich fand sie an einem der Tage statt, an denen die Gemeinde zur Versammlung zusammengerufen wurde, da der Bereiter von Schäftersheim dabei anwesend sein mußte, wie aus den Rechnungen für Zehrung zu ersehen ist [49].

Der Zehnte in Schäftersheim war dem Kloster von den Neumünsterherren in Würzburg überlassen worden.

In Naicha hat 1339 Heinrich von Bloach seinem Bruder Johann in St. Burkhard zu Würzburg den halben Zehnten gegeben [49a]. Vermutlich hat Dietrich Lesch von Amlishagen 1373 dem Kloster die andere Hälfte des Zehnten oder einen Teil davon verkauft, um ihn wieder als Lehen zurückzuerhalten [49b]. Die Herkunft der Zehnten in Niederhausen und in Sichertshausen bleibt im Dunkel.

Nur einmal ist eine Zehntsumme von 5 pfd in Finsterlohr [50] genannt, wobei es sich vielleicht um den abgelösten Weinzehnten gehandelt hat, den das Kloster hier seit 1368 besaß [51].

Als letztes Besitzrecht des Klosters nennen wir die „Fischweide" in Schäftersheim, die regelmäßig verliehen wurde. Zum ersten Mal hören wir 1445 davon [52]. Die Verleihung des Fischwassers brachte dem Kloster 14 pfd Wasserzins [53].

Es ist unsicher, wie weit sich die Fischweide in der Tauber und im Nassauer Bach erstreckte. Die Grenzen werden in der Restitutionszeit beschrieben, doch widersprechen sich die Angaben. Einmal heißt es, die Fischweide stünde dem Kloster 1. in der Tauber von dem Schäftersheimer Steg an bis an die Brücke nach Tauberrettersheim, 2. im Bach von Nassau bis zu seiner Mündung in die Tauber [54] zu; das andere Mal heißt es, das Fischwasser stünde dem Kloster nur in der Tauber vom Mühlwehr bis zum alten Steg an der Klostermühle zu, nicht jedoch im Nassauer Bach [55].

1547 wurde das Fischwasser nicht mehr verliehen [56].

---

47) PA 95/2/6/1, S. 45 und 52; PA 95/2/6/3, S. 77 und 91; PA 95/2/6/4, S. 171 und 190; PA 95/2/6/5, S. 167 und 190.
48) S. Anm. 45.
49) PA 95/2/6/5, S. 114. 49a) G. BOSSERT, Regesten. In: WF 10. (1875), S. 14. 49b) GA 23 I 35.
50) KERLER, Urkundliches, WF NF 5, S. 21.
51) GA 24 a 38.
52) KERLER, Urkundliches, WF NF 5, S. 21.
53) PA 95/2/6/1, S. 3; PA 95/2/6/3, S. 2.
54) GA 24/115; vgl. auch GA 24/117.
55) GA 24/118.
56) PA 95/2/6/5, S. 2.

### *f) Das Kloster als Gerichts- und Dorfherr*

#### *1. Das Gericht in Sichertshausen*

Seit 1333 und 1339 ist Schäftersheim im Besitz des Gerichtes zu Sichertshausen, das es käuflich erworben hat. Die niedere Gerichtsbarkeit wurde seit langem als Handelsobjekt verstanden. Das Kloster war in Sichertshausen nicht nur Gerichtsherr über seine eigenen Leute sondern über alle Dorfbewohner.

Aus dem Jahr 1419 ist uns in einer späteren Abschrift die Gerichtsordnung, die das Kloster für Sichertshausen erlassen hatte, erhalten [57]. Nach ihr war das Kloster nicht nur Gerichts- sondern auch Vogtherr („Item Gericht und Vogtey ist des Closters"), d. h. das Kloster hatte neben der eigentlichen Gerichtsherrschaft noch das Recht und die Macht, Frieden und Ordnung im Dorf aufrecht zu erhalten.

Als Gerichtsherr konnte es die Richter und Schöffen einsetzen und die Gerichtstage bestimmen. Es fällt auf, daß in Sichertshausen sehr oft Gerichtstage gehalten wurden; nach der Gerichtsordnung konnten die Klosterfrauen von ihren dazu Abgeordneten alle 14 Tage Gerichtstermine ansetzen lassen. Die Einzelbestimmungen sind auch hier die üblichen; so ging z. B. die Zehrung des Richters und seiner Gehilfen zu Lasten der Gemeinde.

Trotz der häufigen Termine konnten weitere Gerichtstage von Einzelnen gefordert werden, wobei Richter und Schöffen besonders bezahlt werden mußten. Daher wurden diese Gerichte im Gegensatz zu den Freigerichten als Gast- oder Kaufgerichte bezeichnet.

Das Gericht in Sichertshausen bestand aus drei, fünf oder neun Schöffen, die einen Eid zu leisten hatten.

Über die Länge des gerichtlichen Verfahrens entschieden die von den Klosterfrauen delegierten Beamten. Es stand bei ihnen, ob sie „langen oder kurzen Prozeß" machten.

Besondere Bestimmungen galten für Klosteruntertanen in Sichertshausen. Sie waren unter allen Umständen verpflichtet, das Gericht zu besuchen, nachdem ihnen die angesetzten Termine „zu Haus und Hof oder unter Augen" verkündet worden waren. Im Versäumnisfall hatten sie eine Strafe von 10 ß hll zu bezahlen. Dieselbe Strafe hatte der zu gewärtigen, der sich an einen auswärtigen fremden Gerichtsherrn wandte. Die Gebote und Verbote der Meisterin und des Konvents bzw. ihrer Beamten waren verbindlich, sie hatten Kraft und Macht"; alle Übertretungen wurden geahndet.

Zu der Gerichtsherrschaft gehörten vielerorts dem Gerichtsherrn zustehende Bannrechte. In Sichertshausen hatten die Klosterfrauen einzig das Bannweinrecht, ein Schankmonopol. Ohne Erlaubnis des Klosters durfte niemand Wein ausschenken; und da die Kirchweih besonders gefeiert wurde, hat man in der Gerichtsordnung ausdrücklich betont, daß sich das Verbot, Wein auszuschen-

---

57) S. Anh. 3 dieses Kapitels.

ken, natürlich auch auf den Kirchweihtag bezog. Jeder einzelne Versuch, Wein zu verkaufen und das Schankmonopol des Klosters zu durchbrechen, wurde bestraft; der Straffällige „verfellet, alß oft er den Zapfen zeucht". Das Kloster konnte sein Recht an Einzelne weitergeben; allen denen, die die Erlaubnis Wein auszuschenken hatten, wurde das genaue Schankmaß vorgeschrieben.

Weitere Vorschriften galten den Leuten, die vom Kloster Schäftersheim Güter besaßen. Es war für sie strafbar, Besitz zu kaufen oder zu verkaufen, ohne sie dem Lehenherrn innerhalb von 8 Tagen oder innerhalb einer besonders verabredeten Frist aufzugeben bzw. sich belehnen zu lassen. Das war eine Vorschrift, die das Umgehen der Besitzwechselabgaben, des Handlohnes, verhindern wollte.

Zuletzt wurden diejenigen Klosteruntertanen mit Strafen bedroht, die den Anbau ihrer Güter, die sie vom Kloster hatten, vernachlässigten.

Gewöhnlich hat das Kloster nur Geldstrafen verhängt; auch wurden nur die niederen Vergehen geahndet. Die Hochgerichtsbarkeit wurde von den Centgerichten ausgeübt.

In einem einzigen Fall konnte das Kloster Übeltäter in Sichertshausen mit dem Tode bestrafen lassen: bei einer Tat nämlich, bei der Täter in flagranti von der Gemeinde, von einem Teil der Gemeinde oder auch von einem Einzelnen ertappt wurde. In diesem Fall konnte der Ergriffene nun sogar ohne Gerichtsverhandlung an dem nächsten Baum aufgehängt werden, ohne daß sich die Vollstrecker strafbar machten. Der Abschreiber der Gerichtsordnung folgerte aus dieser Bestimmung, daß die Klosteruntertanen zu keiner Cent gehört haben können, sondern centfrei waren, daß Schäftersheim folglich auch die hohe Gerichtsbarkeit in Sichertshausen ausgeübt habe. Da sich dieses Recht, einen auf frischer Tat Ertappten sofort zu richten, aber als eine Art Notwehrrecht erweist, ist dieser Schluß natürlich nicht gerechtfertigt. Sichertshausen hat so gut wie die andern Dörfer einem Hochgerichtsbezirk angehört.

Des Klosters Einnahmen aus seinem Bannrecht in Sichertshausen sind in einigen Rechnungsbüchern überliefert. Für 3½ Eimer und 15 Maß Bannwein, den die Klosterbeamten auf der Kirchweih ausgeschenkt haben, wurden 1480 39 pfd eingenommen; 1482 waren es für 4 Eimer Wein 31 pfd 18 pfg. Das Maß wurde für 3 pfg angeschlagen [58]. 1544 nahm das Kloster für knappe 4 Eimer Bannwein 11 fl 1 pfd 18 pfg ein, wobei das Maß 12 pfg kostete [59].

Daneben fielen von Sichertshausen häufig Bußeinnahmen an das Kloster [60].

Alle Belange des Klosters vertrat der oberste Beamte, der Bereiter, in Sichertshausen [61].

---

58) PA 95/2/6/2, S. 3; PA 95/2/6/3, S. 8.
59) PA 95/2/6/4, S. 39.
60) PA 95/2/6/4, S. 10.
61) Einmal weilte er „einer Schied halben" dort. WA A VIII/3/3.

## 2. *Sonstige Gerichtsherrschaft und Obrigkeitsrechte*

Frevel und Bußen standen dem Kloster nach einem Gültbuchfragment von 1541 von den meisten abgabepflichtigen Gütern in den beiden Klosterämtern Sichertshausen und Lindlein sowie von denen der Untertanen in Buchheim und Ebertsbronn zu [62].

Wir nehmen an, daß sich die betreffenden Klosteruntertanen zu den angesetzten Tagen in den Gerichtsstätten einfanden, also die Leute des ganzen Amtes Sichertshausen im Dorf Sichertshausen, die Leute des ganzen Amtes Lindlein im Dorf Lindlein [63].

In Lindlein hatte das Kloster die Dorfherrschaft und die Gerichtsherrschaft inne. Einnahmen von Bußen sind bezeugt [64]. Schiedsgerichtstage wurden abgehalten, die wohl mehr ein Recht der Dorfherrschaft waren [65]. Offenes Gericht war mehrmals im Jahr angesetzt [66]. Dem offenen Gericht gehörten als Mitglieder der Klosterbereiter, der Stadtschreiber von Weikersheim und der Schultheiß von Lindlein an [67].

Wie in Sichertshausen so war auch in Lindlein die Möglichkeit gegeben, das Gericht in Sonderfällen anzurufen; dann mußten außerhalb der vom Kloster angesetzten Gerichtstage noch Gastgerichte gehalten werden [68].

In Kreuzfeld hat das Kloster das Recht des Kirchweihschutzes oder doch ein dem Kirchweihschutz ähnliches Recht besessen. Die Klosterfrauen haben jährlich zur Kirchweih nach Kreuzfeld einen ihrer Beamten abgeordnet [69]. Er mußte „die Kirchweih verhüten" oder „auf der Kirchweih aufwarten".

Kirchweihschutz ist mit der Dorfherrschaft nahe verwandt; er ist nach *H. H. Hofmann* „ursprünglich ein Sicherheitsdienst durch ortsfremde Organe des Kirchenpatrons [70]. Des Kirchenpatrons? Dann ist der Kirchweihschutz in Kreuzfeld vielleicht eine Folge der Inkorpation des dortigen Klösterleins.

---

62) S. o. S. 89.

63) 1544 wurde in Ebertsbronn zwei Leuten eine Strafe von 2 fl und von 10 pfg auferlegt. PA 95/2/6/4, S. 11.
Bußgelder sind 1480 von Bauern in Naicha bezahlt worden. PA 95/2/6/1, S. 19.
1547 lag ein Klosteruntertan von Naicha wegen seines Ungehorsams im Turm zu Weikersheim. Bereiter und Stadtschreiber hatten seinetwegen in Naicha amtliche Geschäfte zu erledigen. PA 95/2/6/5, S. 113.

64) PA 95/2/6/1, S. 9

65) WA A VIII/3/3.

66) 1544 z. B. am Montag und Dienstag nach Kantate (12. und 13. Mai) und Dienstag und Mittwoch nach Sebastiani (21. und 22. Januar) 1545, (das war im gleichen Rechnungsjahr). PA 95/2/6/4, S. 117 und S. 128.

67) Vgl. PA 95/2/6/5, S. 110.

68) Ein solches Gastgericht tagte im Beisein des Bereiters und Stadtschreibers z. B. 1547 in Lindlein. PA 95/2/6/5, S. 112.

69) Für seinen Ritt dorthin bekam er 1544 2 pfd 22 pfg. PA 95/2/6/4, S. 118.
1547 bekam er 3 pfd 4 pfg für Zehrung. PA 95/2/6/5, S. 114.

70) Historischer Atlas von Bayern, Teil Franken, Heft 2, Neustadt-Windsheim, hrg. von H. H. HOFMANN, München, 1953, S. 23.

Dem Kloster Schäftersheim war dieses Recht keine Einnahmequelle, da Standgelder nicht entfielen, denn es wurde kein Markt gehalten; es war lediglich eine Machtdemonstration [71].

Wir haben noch eine Notiz in einem der Rechnungsbücher überliefert, die besagt, daß der Klosterbereiter mit weiteren Beamten in Elpersheim Tag leistete, d. h. eine Versammlung abhielt, die sich mit der Gerichtsbarkeit in Zusammenhang bringen läßt [72]. Da weitere Quellen nichts darüber aussagen, müssen wir uns mit dieser Feststellung begnügen, wenn die Abgabe von Gültkäse in Elpersheim nicht als Beweis für gerichtsherrliche Rechte angesehen werden soll.

### *3. Die Dorfordnungen von Lindlein und Großbärenweiler*

Die Bußeinnahmen, die dem Kloster aus Lindlein zuflossen, konnten zweierlei Quellen haben:

1. die Gerichtsherrschaft
2. die Dorfherrschaft.

Dorf- und Gerichtsherrschaft sind nahe miteinander verwandt und nicht immer lassen sich einzelne Maßnahmen exakt auf das eine oder andere Herrschaftsrecht zurückführen. Die Kompetenzen gingen ineinander über. Als dem Gerichtsherrn standen dem Kloster Schäftersheim die Bußen zu, welche die Klosterbeamte als Richter in der Strafgerichtsbarkeit verhängten. Die dorfherrlichen Buße flossen dem Kloster nur zum Teil zu, zu einem weiteren Teil der bäuerlichen Genossenschaft. Als Dorfherr hatte das Kloster Einfluß auf die Polizeigewalt, die für die öffentliche Ordnung und Sicherheit im Dorf verantwortlich war. Die hier verhängten Strafen waren reine Ordnungs- und Verwaltungsstrafen.

Wir wissen nicht, seit wann das Kloster die Dorfherrschaft in Lindlein und in Großbärenweiler ausübte. Die uns überlieferten Dorfordnungen stammen aus dem 16. Jahrhundert [73]. Sie sind durch die Beamten des Klosters aufgeschrieben worden. In Gegenwart des obersten Klosterbeamten, des Bereiters, sowie des Klosterschultheißen von Lindlein und eines weiteren Klosterbeamten hat die Gemeindeversammlung in Lindlein 1543 das alte Herkommen und Gemeinderecht erneuert. Ein öffentlicher Schreiber, nämlich der Stadtschreiber von Weikersheim, der oft in des Klosters Diensten auftaucht, hat das alte Recht aufgezeichnet.

---

71) Nach HOFMANN war der Kirchweihschutz überhaupt vor allem Machtdemonstration, die gerade an diesem Festtag besonders ins Auge fiel.
Nach Ch. E. HANSSELMANN, Diplomatischer Beweis, Nürnberg 1751, S. 204, stand der Kirchweihschutz regulär den Territorialherrn zu, da es „bei Kirchweyhen ohne Schläg und anderen Frevel nicht leicht abgehet, die gestraffet werden müssen, welche Bestrafung unter die Regalia gerechnet wird".

72) PA 95/2/6/1, S. 23.

73) Vgl. Anh. 4 dieses Kapitels.

Neben dieser Errichtung der Ordnung aus dem Jahr 1543 existiert eine zweite von 1567, als das Dorf Lindlein nach der Einführung der Reformation und nach der Säkularisation des Klosters in hohenlohische Hände übergegangen war. „Durch den täglichen Gebrauch" hatte das Gemeinderecht „etwas Schaden genommen" und wurde auf Bitten der Gemeinde zu Lindlein von Graf Ludwig Casimir von Hohenlohe (1517—1568) erneuert und ergänzt, nachdem es die ganze Gemeinde so beschlossen hatte.

Als der Gründer der neuensteinischen Hauptlinie des Geschlechtes war Ludwig Casimir von Hohenlohe der Schutz- und Schirmherr des Klosters. In der hohenlohischen Hauptlandesteilung von 1553 war nämlich die Schutzherrschaft über Kloster Schäftersheim an Neuenstein gefallen [74]. Ludwig Casimir hat diese Ordnungen, Gebräuche und das alte Herkommen allerdings nur mit recht bestimmten Vorbehalten erneuert und bekräftigt. Er wollte das Recht haben, sie beliebig zu verändern, zu vermehren oder zu kürzen „je nach erheischender Notdurft und Gelegenheit der Zeit"; ja er wollte sogar das Recht haben, sie ganz und gar aufheben zu können. Und nur unter diesen Voraussetzungen siegelte er 1567 die Urkunde in Neuenstein.

Die beiden Dorfordnungen für Großbärenweiler stammen aus denselben Jahren wie die von Lindlein. Für sie gilt das bisher Gesagte ebenso. Die Ordnungen beider Ortschaften stimmen wörtlich miteinander überein.

*Die Gemeinde*

Anders als in den Gerichtsordnungen spielen in den Gemeindeordnungen die Dorfbewohner eine wichtige Rolle. Die Gemeinde, d. h. die Genossenschaft der Bauern, war hier Partner des Klosters als dem Dorfherrn. Angehörige der Gemeinde waren nach den Dorfordnungen nur die sog. Gemeinsleute (sg. der Gemeinsmann), nämlich diejenigen, die vom Kloster Güter verliehen bekommen hatten [75]. Wer kein Lehen von der Klosterherrschaft trug, gehörte nicht der Gemeinde an, hatte also auch kein Recht, die Gemeindeversammlungen zu besuchen. Hausgenossen nannte man solche Leute. Nur nach besonderer Aufforderung, wohl wenn ihre Belange zur Rede kamen, war es den Hausgenossen erlaubt, die Gemeindeversammlung zu besuchen, „zu einer Gemeinde zu gehen" [76]. Die Aufnahme von Hausgenossen in die Gemeinde war sehr schwer. Jeder Einzelfall mußte vor der ganzen Gemeinde beraten werden. Nahm ein Gemeindeglied ohne Wissen der Gemeinde einen Hausgenossen auf, hatte es eine empfindliche Ordnungsstrafe zu gewärtigen. Selbst mit der Genehmigung der Gemeinde mußte sich derjenige, der einen Hausgenossen aufnahm, mit 40 fl für ihn verbürgen (Anh. Art. 3).

---

74) FISCHER, Geschichte II, 1. Teil, S. 4.

75) Im Jahr 1558 wurden in Lindlein Zins und Gült von 22 verliehenen Stücken eingenommen. In Großbärenweiler waren es 14. WA A VIII/3/5, S. 113 f. und S. 127 f.

76) Gemeindeordnung I Artikel 11. Die betreffenden Artikel werden in Zukunft dem Text in Klammern hinzugefügt.

Ortsfremde, Landfahrer und Bettler durften für längere Zeit überhaupt nicht aufgenommen werden; sie mehr als zwei Nächte zu beherbergen war dem Gemeinsmann verboten (Anh. Art. 4). Diese Bestimmung ist jedoch nicht eingehalten worden, so daß die Strafe bei der Erneuerung der Dorfordnung entsprechend erhöht wurde.

Rechte und Pflichten der Gemeinsleute waren genau bestimmt; streng waren die Strafen bei Vernachläsigung der genossenschaftlichen Verpflichtungen.

Die Ordnungen begannen mit dem Gebot, bei den Gemeindeversammlungen pünktlich zu erscheinen. Waffen durften bei diesen Versammlungen nicht getragen werden; im Gegensatz zu ganz frühen Dorfordnungen, wo es sogar geboten war, Waffen mitzubringen.

Während der Versammlungen und besonders danach, wenn sich die Bauernschaft zum „Vertrinken" ins Wirtshaus begab, kam es öfters zu groben Ausschreitungen; daher galt es, jeden Anlaß und jede Begünstigung von vornherein zu vermeiden. Keiner durfte den anderen einen Lügner nennen (I Art. 4). Anstiftung zu ungerechtfertigtem Schlagen wurde hart bestraft (Anh. 1 und 2). Man wird das nicht nur dem „lebhaften und aufgeweckten Geist der Franken und ihrem überaus empfindlichen Ehrgefühl" zuschreiben können [77]. Ein Blick in die Sammlungen außerfränkischer Dorfordnungen zeigt, daß solche Bestimmungen allenthalben vorkamen.

Zu jeder Gemeindeversammlung mußte die Gemeindeordnung mitgebracht werden. Einer der Gemeinsleute hatte sie in Verwahrung und war für ihre Erhaltung im Interesse der Gemeinde verantwortlich. Bei ihrem Verlust wurde der Verantwortliche bestraft und mußte außerdem auf eigene Kosten eine neue Ordnung beschaffen.

Die Einnahme aus Bußgeldern gehörte grundsätzlich der Gemeinde. Teilweise wurden sie ausdrücklich zum Umtrunk bestimmt. Die höchste Strafe war die sog. Gemeindestrafe, die 3½ pfd betrug. Mit dieser „gemeinen Buß" wurden Vergehen gegen genossenschaftliches Eigentum geahndet, also gegen Wald und Weide. Sofern die Herrschaft an Wald und Weide Rechte hatte, war sie an den Einnahmen beteiligt; in diesem Fall wurde zwischen Herrschaft und Gemeinde geteilt.

### *Dorfämter*

Die Dorfordnungen von Lindlein und Großbärenweiler kannten nur das Gemeindeamt des Bauernmeisters. Beide Gemeinden haben zwei Bauernmeister gehabt.

Die Bauernmeister wurden als Autoritätspersonen bei Übertretungen durchweg härter bestraft als gewöhnliche Gemeinsleute. Schon eine Mitwisserschaft genügte, um die Bauernmeister mit einer Buße zu belegen. Behielt z. B. ein

77) G. BOSSERT, Fränkisches Gemeinderecht. Auf Grund von Dorfordnungen des württembergischen Frankens. In: WVJh 9 (1886), S. 120.

Gemeinsmann das Korn- oder Habermaß über Nacht zu Hause, so war das strafbar; der Bauernmeister hatte das der Gemeinde zu melden. Verschwieg er es, hatte er mit derselben Strafe zu rechnen (I Art. 9).

Die Bauernmeister waren verantwortlich für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Sie mußten alle vier Wochen einmal nach rügbaren Übertretungen Umfrage halten (I Art. 10). Wenn sie es unterließen, hatten sie ebenfalls eine Buße zu entrichetn, die von der Gemeinde vertrunken wurde (I Art. 10). Diese Sitte, die Einnahmen zu vertrinken, war sehr verbreitet. Solche Zechen arteten häufig übel aus [78].

Neben dem Bauernmeister gab es in Lindlein noch einen eigenen Klosterschultheißen, der aber nicht Gemeindebeamter war, also auch nicht von der Gemeinde gewählt, sondern von der Herrschaft bestellt wurde und dem Kloster allein verantwortlich war.

Den Hirten stellte die Gemeinde ein, doch war er selbst kein Gemeinsmann. Er unterstand besonderem Recht. Als besonders strafwürdig galt es, den Hirten zu schlagen (I Art. 8).

Für jedes Stück Vieh, das ein Bauer dem Hirten mindestens drei Tage lang zum Trieb mitgab, war er Hirtenpfründe schuldig (II Art. 25).

Ein hinterlistiges Bäuerlein konnte sein Vieh wohl einmal umsonst mittreiben lassen wollen; aber jedes Stück, von dem man keine Pfürnde gab, verfiel unweigerlich der Gemeinde; sein Geldwert wurde im Wirtshaus vertrunken.

Die Hirtenpfründe war man auf drei Ziele schuldig: Walpurgis (1. Mai), Jacobi (25. Juli) und Bartholomäi (24. August). Bis Walpurgis war ein Viertel der Pfründe fällig; trieb der Bauer sein Vieh drei Tage darüber hinaus, so gab er halbe Pfründ; ging das Vieh aber drei Tage über Bartholomäi mit dem Hirten, so mußte die ganze Pfründ bezahlt werden.

Diese Bestimmungen sind in Lindlein und Großbärenweiler in den Dorfordnungen enthalten, nicht in einem besonderen Hirtenweistum, das es gewöhnlich in Franken gab.

*Flur-, Wald- und Weideschutz*

Wald und Weide waren in den beiden Dörfern z. T. Gemeindeeigentum, zum weiteren Teil vom Kloster verliehen [79]. Auf ihren Schutz gingen die Dorfordnungen besonders aus, denn daran hatte sowohl die Gemeinde wie die Herrschaft großes Interesse. Für ihre Beeinträchtigung wurden auch jeweils die größten Strafen angesetzt; in solche Bußeinnahmen teilte sich dann Herrschaft und Gemeinde.

Weidezeiten und Weideplätze hat die Dorfordnung eingeteilt und genaue Regelungen darüber getroffen. Jedem Gemeinsmann war sein Land vor Beschädi-

78) G. BOSSERT, Fränkisches Gemeinderecht. In: WVJh 9 (1886), S. 121 f.
79) In Lindlein hatte das Kloster Wälder und Wiesen auch in eigener Bewirtschaftung.

gung durch grasende Herden geschützt (I Art. 19). Wie in vielen Dörfern war auch hier der Gänsetrieb sehr eingeschränkt (I Art. 20).

Wir finden die Unterscheidung zwischen Herbst- und Öhmdwiesen und lesen, daß der Weidetrieb auf Öhmdwiesen ab Mariä Verkündigung (25. März) verboten war (I Art. 24); das galt sowohl für den Schaftrieb wie für den Viehtrieb.

Neben den Wiesen war der Wald das wichtigste Gemeindeeigentum. Ihn zu schädigen galt als überaus strafwürdig. Bäume zu entrinden oder gar abzuhauen war ein großes Vergehen (I Art. 21).

Wenn ein Bauer im Waldstück seines Nachbarn bei der Arbeit ertappt wurde, verfiel er der Gemeinde und der Herrschaft zur Strafe.

Der dritte, wichtigste bäuerliche Arbeitsbereich ist das Feld. Die Markung war in einzelne Parzellen aufgeteilt, die durch Marksteine gekennzeichnet wurden. Von Zeit zu Zeit ließ das Kloster die Äcker und Wiesen neu versteinen [80]. Diese Grenzen galten als unverletzlich. Über sie hinweg durfte niemand sein Grundstück vergrößern, weder einen Zaun noch einen Hag oder einen Graben darüber anlegen (I. Art. 23) [81].

Manche Felder, besonders solche in Dorfnähe, waren umzäunt. Die Zäune aber mußten mit „Lucken" versehen sein, um zu offenen Zeiten den Hirten die Durchfahrt zu ermöglichen. In beiden Klosterdörfern konnte jeder Bauer nach seinem Gutdünken die Lücken offen oder geschlossen halten. Erblücken, wie sie anderswo bezeugt sind, gab es hier nicht (I Art. 16) [82].

### *Öffentliche Ordnung im Dorf*

Die Straßen des Dorfes wurden gemeinschaftlich erhalten und ausgebessert. Jeder Gemeinsmann mußte jährlich eine gewisse Menge Steine zur Ausbesserung ins Dorf führen (I Art. 13, II Art. 28 mit dem Zusatz „wer Pferd hat"). Keinem war es erlaubt, die Erde auf der Straße aufzuschlagen, es sei denn auf Gemeindebeschluß (I Art. 12).

In gemeinschaftlichem Gebrauch waren die Dorfbrunnen. Lindlein besaß zwei öffentliche Brunnen. Die Bauern mußten die Brunnen gemeinsam pflegen, sauber halten und mit Eimern, Trögen und weiteren Geräten ausstatten. An ihnen Wäsche zu waschen war aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten nicht erlaubt (I Art. 5 und 7).

Zu den gesundheitspolizeilichen Vorschriften gehörte auch die Bestimmung, daß „Schelmen" zum Stangenhölzlein geführt werden mußten (I Art. 22). Ein Schelm war das mit einer Krankheit behaftete Stück Vieh oder das Aas. Das Stangenhölzlein diente der Gemeinde als Schindanger und Schelmwasen.

---

80) Vgl. z. B. PA 95/2/6/3, S. 30.
81) Wer sich im Dorfleben auskennt, weiß, wie aktuell diese Dinge heute noch sind.
82) Vgl. G. BOSSERT, Fränkisches Gemeinderecht. In: WVJh 9 (1886), S. 133.

Große Beachtung wurde in den Dorfordnungen der Verhütung von Bränden geschenkt. Die Bearbeitung leicht feuerfangenden Materials — hierher gehörte in erster Linie der Flachs — war nach Einbruch der Dunkelheit bei offenem Licht verboten. Nur bei Mondschein durfte man Flachs riffeln oder brechen. Ihn gar hinter den Ofen zu legen, um ihn dort zu dörren, war bei der Herrschaft Strafe verboten (1 Art. 15).

## ANHANG 1

Die Jahrtagsstiftungen des Klosters

1226 Irmgard und Sifrid von Rettersheim (GA 23 IV 2)
um 1250 Engelhard von Bebenburg (GA 23 I 9)
1251 Konrad und Mergard von Freiburg, Bürger zu Würzburg (GA 23 I 6)
1258 Albert und Kunigunde von Hohenlohe (GA 23 I 7)
1261 Heinrich und Herrad von Höttingen (GA 23 I 5, 10)
1262 Jutta von Schillingsfürst (GA 23 I 8)
1275 Konrad von Hohenlohe (HUB I S. 239)
1279 Willebirg von Hohenlohe (HUB I S. 270 f)
1279 Adelheid von Trimberg und Bischof Bertold von Würzburg (Mon. bo. 37 S. 496)
1288 Gottfried und Elisabeth von Hohenlohe-Uffenheim (GA 23 1 13)
1294 Gottfried und Elisabeth von Hohenlohe-Röttingen (GA 23 I 16)
1300 Otto von Röttingen, Hedwig und Jutta von Röttingen (GA 23 I 18)
1313 Ein Abt von Ebrach (GA 24 b 17 Nr. 59)
1319 Konrad von Neudeck (*Wegele*, Corpus Regualae, S. 108 f)
1320 Konrad und Agnes von Nürnberg (OAB Mergentheim S. 726)
1324 Frau Mechthild und Frau Jutta (*Wibel*, Reformations-Historie II, S. 268)
1328 Kunigunde von Königheim (GA 23 I 22)
1339 Bruder Konrad, Schaffner zu Schäftersheim (GA 23 I 24)
1341 Pfarrer Konrad zu Elpersheim (GA 23 I 27)
1347 Petronella von Bebenburg (GA 23 I 31)
1355 Johann von Bloach, Abt zu St. Burkhard (GA 23 I 32)
1385 Sifrid von Karlstadt, Kaplan in Schäftersheim (GA 23 I 36)
1474 Kraft und Margarete von Hohenlohe (GA 1/29)

## ANHANG 2

Der Zinsbesitz des Klosters Schäftersheim in den Jahren 1480, 1482, 1544 und 1547 nach den Rechnungsbüchern:

| | | fl | pfd | pfg |
|---|---|---|---|---|
| Amt Lindlein | 1480 | 40½ | 231 | 27½ |
| | 1482 | 40½ | 240 | 14½ |
| | 1544 | 40½ | 236 | 10 |
| | 1547 | 40½ | 236 | 10 |
| Amt Sichertshausen | 1480 | — | 72 | 6½ |
| | 1482 | — | 75 | 3½ |
| | 1544 | — | 91 | 12 |
| | 1547 | — | 91 | 12 |
| Streichental und Vorbachzimmern | 1480 | — | 10 | 23½ |
| | 1482 | — | 10 | 24 |
| Streichental ohne Vorbachzimmern | 1544 | — | 5 | 5 |
| | 1547 | — | 5 | 5 |
| Hollenbach, Oberschüpf, | 1480 | — | 4 | 4 |
| Mergentheim | 1482 | — | 4 | 14 |
| ohne Hollenbach | 1544 | — | 1 | 11 |
| | 1547 | — | 1 | 11 |
| Elpersheim | 1480 | — | 6 | 11 |
| | 1482 | — | 5 | 21 |
| | 1544 | — | 5 | 19½ |
| | 1547 | — | 5 | 19½ |
| Nassau | 1480 | ½ | 36 | 13 |
| | 1482 | ½ | 36 | 13 |
| | 1544 | ½ | 33 | 29½ |
| | 1547 | ½ | 33 | 29½ |
| Queckbronn | 1480 | — | 12 | 1½ |
| | 1482 | — | 12 | 1½ |
| mit Ebertsbronn und Laudenbach | 1544 | 1 | 13 | 27 |
| | 1547 | 1 | 13 | 27 |
| Ebertsbronn | 1480 | — | — | 21½ |
| | 1482 | — | — | 21½ |
| | 1544 | siehe Queckbronn | | |
| | 1547 | siehe Queckbronn | | |
| Röttelsee und Bernsfelden | 1480 | — | 3½ | 2½ |
| | 1482 | — | 3½ | 2½ |
| | 1544 | — | 3 | 18 |
| | 1547 | — | 3 | 18 |

| | | fl | pfd | pfg |
|---|---|---|---|---|
| Sonderhofen und Erlach | 1480 | — | 5 | — |
| | 1482 | — | 5 | 2½ |
| mit Oesfeld | 1544 | — | 5 | 11½ |
| | 1547 | — | 5 | 11½ |
| Gelchsheim | 1480 | — | 2 | — |
| | 1482 | — | 2 | — |
| | 1544 | — | 1 | 2½ |
| | 1547 | — | 1 | 2½ |
| Röttingen | 1480 | — | 9 | 1½ |
| | 1482 | — | 9 | 13 |
| | 1544 | — | 8 | 29 |
| | 1547 | — | 8 | 29 |
| Aufstetten | 1480 | — | 8 | — |
| | 1482 | — | 13 | — |
| | 1544 | — | — | — |
| | 1547 | — | — | — |
| Finsterlohhr | 1480 | — | 29 | 3 |
| | 1482 | — | 29 | 18 |
| | 1544 | — | 32 | 9 |
| | 1547 | — | 32 | 9 |
| Tauberrettersheim | 1480 | — | 45 | 5½ |
| | 1482 | — | 45 | 8 |
| | 1544 | — | 43 | 15 |
| | 1547 | — | 43 | 14½ |
| Niederstetten | 1480 | — | 2½ | 1 |
| | 1482 | — | 2½ | 1 |
| | 1544 | — | — | — |
| | 1547 | — | — | — |
| Schöntal, wüster Weiler | 1480 | — | 4½ | 7½ |
| | 1482 | — | 4½ | 7½ |
| | 1544 | — | — | — |
| | 1547 | — | — | — |
| Weikersheim | 1480 | — | — | 10 |
| | 1482 | — | — | 10 |
| | 1544 | — | — | 10 |
| | 1547 | — | — | 10 |
| Rüsselhausen | 1480 | — | — | 20½ |
| | 1482 | — | — | 20½ |
| | 1544 | — | — | — |
| | 1547 | — | — | — |

| | | fl | pfd | pfg |
|---|---|---|---|---|
| Buchheim | 1480 | — | — | 4½ |
| | 1482 | — | — | 4½ |
| | 1544 | — | — | 4½ |
| | 1547 | — | — | 4½ |
| Oesfeld | 1480 | — | — | 7½ |
| | 1482 | — | — | 7½ |
| | 1544 | s. Sonderhofen | | |
| | 1547 | s. Sonderhofen | | |
| Großharbach | 1480 | — | 24 | 3 |
| | 1482 | — | 24 | — |
| | 1544 | — | 25 | 26 |
| | 1547 | — | 25 | 26 |
| Kleinharbach | 1480 | — | 8 | — |
| | 1482 | — | 8 | — |
| | 1544 | — | 28 | — |
| | 1547 | — | 8 | — |
| Schäftersheim | 1480 | — | 69 | 16½ |
| | 1482 | — | 69 | 16½ |
| | 1544 | — | 72 | 28½ |
| | 1547 | — | 72 | 28½ |
| Laudenbach | 1480 | 1 | — | — |
| | 1482 | 1 | — | — |
| | 1544 | s. Queckbronn | | |
| | 1547 | s. Queckbronn | | |
| Klostermühle | 1480 | 3 | — | — |
| | 1482 | 3 | — | — |
| | 1544 | — | — | — |
| | 1547 | — | — | — |

## ANHANG 3

*Die Gerichtsordnung des Klosters Schäftersheim für Sichertshausen von 1419* [83].

Diß seint die Recht deß Closters zu Siegartshaußen.

Item Gericht und Vogtey ist des Closters.

Die Frauwen oder die Iren mögen je über viertzehen Tagen Gericht da haben.

Wer daß Gericht besitzt von der Frawen wegen, lang oder kurtz Prozes, das stehet bey Ihnen.

Waß der Richter und die seinen verzehren, daß solle ein Gemein bezahlen.

Weher es (wäre es), daß jemandts Gerichts bedarf, ohn die Gemeindt, die sollen für die Richter bezahlen und den Schöpfen ihr Recht geben.

Item drey Schöpfen oder 5 oder 9, die geschworen haben an Gericht, sieben oder mehr helfen einem jeglichen deß Rechtes.

Alle, die Gütter haben von dem Closter, die in das Gericht gehören, die sollen das Gericht suchen. Welcher daß versäumbt, dem eß verkhundt ist zu Hauß und Hof oder unter Augen, der vervellet zu jetlichem Gericht dem Richter für 10 ß hll.

Eß solle keiner von dem andern außwerdigen Herrn klagen, dan alle, die Gütter haben von dem Closter, die sollen da Recht geben und nehmen. Welcher daß verbricht, und also oft vervellet er dem Richter zu jetlichem Mahl für 10 ß hll.

Was die Frauwen oder Ir Schultheißen oder welche von des Closters wegen der (Convent) da heißet oder verbeutet von Gerichts wegen, daß hat Krafft und Macht. Wer daß nit hilt, der vellet für 10 ß hll und alß die Schöpfen darzu theylen.

Es solle nimandt do schenkhen, weder an Kirben noch sonst, ohn Erlaub der Frauwen. Wer daß verbricht, der vervellet, alß oft er den Zapfen zeucht zu jetliches Mahl für 10 ß hll.

Wem alda erlawet wird zu schenkhen, der soll da geben die alte Maß von Stetten; oder er vervellet für 10 ß hll.

Wer da ein Guth kaufft oder verkaufft, und daß nit ußgibt oder empfehet von Lehen Herren in acht Tag oder nach dem eß ihme verbotten wirdt von meiner Frawen, je über acht Tagen vervellet er für 10 ß hll.

Welche da Gütter haben von den Frauwen und nit halten in rechtem Baw zu Veldt oder in Dorff, wandelt er eß nit, alß offt vervellet er für 10 ß hll nach dem Gebott.

Ergreifen die Gemeindt oder ein Theil oder jedtlicher besonder einen schedtlichen Mann an wahrer Thath, den mög er an den nechsten Baumen henckhen ohn alle Gericht, und somit darumb niemandt schuldig zu andtwortten.

---

83) HSTA B 502 II 1; Abschrift aus der Restitutionszeit.

## ANHANG 4

*Die Gemeindeordnungen von Lindlein und Großbärenweiler* [84].

I. Gemeindrecht zum Lindlein wie von alters herokommen und von der Herrschaft vergönnt.

1.

Zum ersten welcher nit zu rechter Zeit zu der Gemeind gehet, wann ihme darzu gebeut, soll man ihn büßen um 15 pfg.

2.

Item welcher ein Wehr bei ihme trägt, der zu der Gemeind gehet, soll man ihn büßen um 15 pfg.

3.

Mehr so ein Bauren Meister zu der Gemeind gehet soll man ihne büßen um 1 pfd der eine Wehr bei ihm trägt.

4.

Auch welcher einen in der Gemeind heißt lügen soll geben 15 pfg und der Bauren Meister 1 pfd.

5.

Item soll auch niemand bei dem gemeinen Bronnen waschen, ist verboten um 15 pfg.

6.

Mehr den gemeinen Bronnen soll eine Gemeind halten nach aller Notdurft mit Trögen und aller seiner Zugehörungen.

7.

Auch der Gemein Bronn bei des Hürten Haus soll auch niemand darbei wäschen und halten in aller seiner Zugehörung nach aller Notdurft.

8.

Weiters: Ob jemand in der Gemein den Hürt schlüge soll man ihn büßen um 1 fl.

9.

Item welcher das Kern Meeß oder das Haber Meeß über Nacht daheim behielt soll er geben 3 pfg und so es der Bauren Meister verschweigt soll er geben 3 pfg.

10.

Nachfolgends sollen auch die Bauren Meister alle 4 Wochen ein Umfrag tun ob einer nicht weiß zu rügen. Wo dasselbige nicht geschehe soll eine Gemeind sie vertrünken um 1 pfd.

11.

Wann ein Haußgenoß mit Lehen trägt soll nit zu der Gemeinde gehen.

---

84) Nach Karl SCHUMM, Dorfordnungen in Hohenlohe. Manuskript im Hohenlohischen Zentralarchiv Neuenstein.

12.

Mehr soll auch keiner in der Gemeind die Reden (Erden) aufschlagen in der Gassen, es sei dann ein ganze Gemeind miteinander. Wo aber einer dasselbig nit hielt soll man ihne büßen um 15 pfg.

13.

Item soll auch ein jeglicher alle Jahr 10 Futter Stein führen in die Gassen wo mans haben mag und führen kann.

14.

Noch weiters soll auch niemand in der Gemeind kein Obs abschlagen oder abreißen, dann eine Gemeind vergöns ihm, es sei geschlacht oder ungeschlacht. Wo aber einer das brächt, soll man ihn büßen um 15 pfg.

15.

Mehr soll auch niemand bei der Nacht Flachs rifflen oder brechen, bei keinem Licht dann bei dem Mondschein. Sollen kein Flachs in der Stuben hinter dem Ofen dörren oder legen bei der Herrschaft Straf.

16.

Weiter soll ein jeglicher sein Lücken halten mit auf und zumachen, darnach er kann.

17.

Item es soll ein jeglicher sein Wasser lassen gehn wie er kann. Welcher nit hält soll man ihn büßen um 15 pfg.

18.

Wer jemand zu schaden graset wanns einer siehet soll er rügen um 15 pfg.

19.

Auch soll keiner mit seinem Vieh ausfahren, dann wo der Hirt hinfährt, ist verboten um 15 pfg.

20.

Nachfolgends soll auch keiner in der Gemeind mit den Gänsen treiben in der Hertgassen für das Seelein über das Brücklein, ist verboten um 15 pfg.

21.

Item es soll niemand in der Gemeind kein Baum scheelen, Aichbaum oder Föhrlein abhauen ist bei einem Gulden verboten.

22.

Mehr sollen sie die Schelmen führen zum Stangen Hölzlein, wo aber einer nit hielte soll man ihn büßen um 15 pfg.

23.

Auch soll jemands in der Gemeind zäunen oder hägen, graben über gegenwärtige Stein ist verboten um 15 pfg.

24.

Item es sollen die Ametwiesen alle Jahr verboten sein am Tag Mariae Verkündigung bei der Herrschaft Straf.

II. Verbesserte Gemein Ordnung zu Lindle de Anno 1567, so die Gemeind noch in Handen hat.

Wir Ludwig Casimir Graf von Hohenlohe und Herr zu Langenburg urkunden und bekennen hiemit öffentlich, daß uns anheut dato unsre Untertanen und liebe Getreue ein ganze Gemeind zum Lindle durch ihre deswegen insonderheit abgefertigte und verordnete untertänig fürbringen lassen, welchermaßen sie von alters und unerdänklichen Jahren hero ihre Gemeind Rechte, Ordnung, Gebräuche und alt Herkommen durch unser Kloster Schäftersheim, als welches sie zur selbigen Zeit für ihre Obrigkeit gehalten erneuren und bestätigen lassen, inmaßen sie solch ihr Gemeind Recht, Ordnung und Gebrauch und Alt Herkommen im Jahr der weniger Zahl Vierzig und drei letztlich abermal erneuert und ihnen in Schriften zugestellet worden wären, die sie uns sobald in Originali fürlegen lassen. Weil aber dieselbigen alleinigen uf Papier alleinig ingrossieret und durch den täglichen Gebrauch etwas Schaden genommen, derowegen sie verursachet solche wiederum erneuern zu lassen, und dann wir bemelts unsers Klosters Schäftersheim Schuz und Schirmherr wären und sie auch ohne das sonsten niemand für ihre hohe Obrigkeit erkennet hätten, und noch, dann weyland die wohlgeborene unsere freundliche liebe Voreltern die Graven von Hohenlohe wohlseeliger Gedächtnus und jezo uns, so wäre ihr untertänig hochfleißige Bitt, wir wollten berührt ihr Gemeind Recht, Ordnung und Gebräuch und Alt Herkommen wiederum erneuern, bestätigen, auf Pergament schreiben und mit unserm Secret Insiegel bekräftigen lassen. Alles fernern Inhalts ihres uns untertänigen Fürbringens. Demnach wir dann solch unserer Untertanen untertänige Bitt nicht für unziemlich, sondern billich zu sein erachtet, so haben wir ihnen ihre Gebräuch, Alt Herkommen und Ordnung nachfolgendermaßen erneuert und bestetigt und lauten dieseselben so sie uns in originali fürgelegt und auf Papier ingroßirt seind, von Wort zu Wort also:

Uff Dienstag nach Marcelli anno 1534 der wenigern Zahl im drei und vierzigsten haben vor dem ehrbaren Hannß Bayern derzeit Bereitern zu Schäftersheim in Gegenheit Hannß Falcken und Adam Körners zum Lindlein durch ein ganze Gemeind da zum Lindle ihr Alt Herkommen und Gemeindrecht verneuert durch mich Johann Muren derweilen Stadtschreiber zu Weikersheim offner Schreiber von ihrer der Gemeind samt und sonder Mund gehört und gemacht inmassen hernach folgt:

1.

wie oben.

2.

wie oben.

3.

wie oben 4.

4.

wie oben 5.

5.

wie oben 6.

6.

wie oben 8. mit dem Zusatz: so aber ein Hirt einen Gemeinsmann schlüge soll der Hirt einer Gemeind auch verfallen sein um ½ fl.

7.

wie oben 9.

8.

Wann eine Gemeind beieinander geboten würd und die Baurenmeister nicht umfragen noch rügen, die sollen einer Gemeind verfallen sein um 1 pfd.

9.

wie oben 11.

10.

Es soll keiner in der Gemeind die Erden aufschlagen in der Gassen, es sei dann eine Ganze Gemeind beieinander. Wo aber einer solches nicht hielte soll gebüßt werden um 15 pfg.

11.

wie oben 14.

12.

wie oben 16.

13.

wie oben 17.

14.

wie oben 18.

15.

wie oben 19.

16.

wie oben 21.

17.

wie oben 23.

18.

wie oben 24.

19.

Es soll keiner der Gemeind einen Hausgenossen einnehmen, ohne Wissen einer Gemeind bei der Buß ½ fl.

20.

Zum Zwanzigsten, einer Gemeind gemeine Bußen sind 3½ pfd.

21.

Zum Einundzwanzigsten, welcher den deme der Gemeind-Zettel zu befohlen bewahren verliehen würde soll einer Gemeind verfallen um ½ fl und uf sein Kosten wiederum mit Wissen einer Gemeind ein andern aufrichten.

22.

Zum Zweiundzwanzigsten, wann einer im Unrechten Holz einen andern Schaden tut und begriffen wird, soll gestraft werden mit der gemeinen Buß 3½ pfd, halb der Herrschaft das übrig einer Gemeind.

23.

Zum Dreiundzwanzigsten, es soll einer Gemeind der Gemeine Wasen jährlich uf unserer lieben Frauen Kleybeltag darauf zu treiben verboten sein, und wann einer der Gemeind oder Fremde, es wären Schäfer oder andere darauf ergriffen mit Vieh oder Schafen, die sollen jedesmahl unnachlässig einer Gemeind zu Bußen verfallen sein um 3½ pfd.

24.

Zum Vierundzwanzigsten, wann einer in der Gemeind ein Vieh in der Hirten Pfründ verschweigen tät und es in dreien Tagen dem Baurenmeister nicht angezeigt, derselbige soll solch Viehe einer Gemeind verfallen sein.

25.

Zum Fünfundzwanzigsten, wann ein Gemeinsmann ein Viehe 3 Tag unter den Hirten treibt, soll das Vieh zu Pfründen schuldig sein.

26.

Zum Sechsundzwanzigsten, wann einer der Gemeind ein Viehe erstlich 3 Tag austreiben wird gegen Walpurgis soll es den vierten Teil verpfründen, wo es aber drei Tag darüber gehen wird, soll es die halbe Pfründ uf Jacobi verfallen sein, wo es aber 3 Tag über Jacobi ausgehet soll es den 3ten Teil der Pfründ bis Bartolomei verfallen sein, da es aber 3 Tag über Bartolomei unter den Hirten ging soll die ganze Pfründ zu verpfründen schuldig sein.

27.

wie oben 15.

28.

wie oben 13. mit dem Zusatz: wer Pferd hat.

29.

wie oben 22.

30.

wie oben 20.

Solche Gemeindrecht wie unterschiedlich Articul weiß hierinn verfaßt und begriffen ist durch eine ganze Gemeind mit Wissen unserer Obrigkeit und Herrschaft beschlossen und einhellig abgeredt, geschehen uf Jahr und Tag ut supra.

Welcher jetztermelten unserer Untertanen alter Ordnung und Herkommen wir auf deswegen insonderheit beschehen Bitten einhelliger Bewilligung nachfolgende drei Artikel herzu gesetzt und verordnet, nemlich:

1.

Zum Ersten, wann einer Gemeind zusammen geboten wird und ein Gemeinsmann schlüge einen in der Gemeind, der soll um 1 fl zur Buß verfallen sein.

2.

Zum andern, welcher in der Gemein einen zu unbillichen Schlagen oder mit unnützen Worten darzu bewegen wird, der soll um 15 pfg gestraft werden.

3.

Zum Dritten, welcher einen Hausgenoß wollt einnehmen, der soll für ermelten Hausgenossen 40 fl einer Gemeind verbürgen.

4.

Zum Vierten, soll kein Gemeinsmann keinen Landfahrer oder Bettler über zwei Nächt beherbergen. Wo aber einer in der Gemeind weiter einen dann zwei Nächt Unterschleif geben würde und er ergriffen wird soll einer Gemeind um 15 pfg ohnnachlässige Straf so oft geschehen verfallen sein. (Marginaler Zusatz: Not: Begehrt die Gemeind einhellig, weil dies nicht gehalten werde, die Straf zu erhöhen und für 15 pfg ein Ort zu setzen.)

Hierauf und dem allen nach, so haben wir nit allein in kraft unserer der enden zum Lindle habender und zuständiger unlaugbahrer hohen Obrigkeit, besonders auch vermittelst unserer deshalben und darüber sagender Urältesten, kaiserlichen und königlichen Hochverpönten Freiheiten unserer Untertanen und Gemeind uf ihr so demütig und fleißige Bitte obbeschriebenen alten Gebräuche, Herkommen und Ordnung erneuert und bestätigt, erneuern und bestätigen auch hiermit dieselben rechter wissen samt und sonders von Articel zu Articeln, wie die unterschiedlich beschrieben, setzen, ordnen und wollen auch, daß dieselbigen alles ihres Inhalts von allen und jeden unsern Untertanen so iezo daselbst sind, oder künftig dahin kommen gehorsamlich gehalten und unweigerlich nachgesetzt werden bei Vermeidung der dabei geordneten Poenen, die ein jeder so oft er freventlich darwider handlen und solche Verbrechen würde unnachlässig verfallen sein und erlegen solle, befehlen darauf unserem jetzigen Vogt zu Schrozberg und lieben getreuen Erasmo Unschlitt und allen unsern der enden nachkommenden Vögten und Amtsdienern hiermit ernstlich, daß ein jeder ob diesen unsern novirten und confirmirten Ordnungen, Gebräuchen und Alten Herkommen treulich halten und unsere Gemeind zu ermeltem Lindle darbei besten Fleißes handhaben, schüzen und schirmen, jedoch tun wir uns unseren Erben und Nachkommen hiemit ausdruckentlich vorbehalten, solch Ordnung, Gebräuch und Alt Herkommen je nach erheischender Notdurft und Gelegenheit der Zeit zu mehren und zu mindern, ganz oder gar abzutun und unsers Gefallens zu ändern und zu bessern.

Und obvermelten allem zu wahrer Urkund und mehrerer Bekräftigung haben wir unser kleiner Secret Insiegel rechter unser Wissen an diesen Brief libellsweis geschrieben henken lassen, der geben ist zu Neuenstein auf Sonntag nach Cantate und Christi unseres einigen Erlösers und Seeligmachers Geburt im fünfzehnhundertsten siben und sechzigsten Jahr.

III. Gemeind Ordnung zu Großberenweyler renoviert Anno 1567.

Wir Ludwig Casimir Grav von Hohenlohe und Herr zu Langenburg urkunden hiermit öffentlich, daß uns anheut dato unsre Untertanen und liebe Getreue eine ganze Gemeind zu Großberenweiler durch ihre desweg insonderheit ab-

gefertigte und verordnete untertgst. fürbringen lassen, welchermaßen sie von alters und unfürdenklichen Jahren hero ihre Gemeindrecht, Ordnung, Gebräuch und Alt Herkommen durch unser Kloster Schäftersheim, als das sie zur selbigen Zeit für ihre Obrigkeit gehalten, erneuern und bestätigen lassen, inmassen solche ihr Gemeindrecht, Ordnung, Gebräuch und Alt Herkommen im Jahr der weniger Zahl vierzig und drei lezlich abermals erneuert und ihnen schriftlich zugestellt worden wären, die sie uns sobald in orginali fürlegen lassen. Weil aber dieselbigen alleinig auf Papier etc.

Die Ordnung hat im folgenden den gleichen Wortlaut wie die renovierte Gemeindeordnung von Lindlein bis Art. 23, an welche sich gleich die Nachträge anschließen.

# Verwaltung und Wirtschaft

## *1. Die Verwaltung des Klosterbesitzes und die Klosterbeamten*

Die Güter, mit denen Friedrich von Rothenburg das Kloster begabt hatte, lagen alle ziemlich weit voneinander und von Schäftersheim entfernt; das bedeutete, daß schon sehr früh in den abgelegensten Orten ein Beamter des Klosters eingesetzt worden sein muß, der die Aufsicht über Leute, Güter und Einkünfte führte. Vermutlich saß in dem entlegenen Buchheim, das auch zum Gründungsbesitz gehörte, von Anfang an ein Klosterbeamter. Bezeugt ist hier ein schäftersheimischer Klosterschultheiß allerdings erst sehr spät [1].

In Schäftersheim selbst ist das Schultheißenamt relativ früh genannt. 1262 tritt in einer Urkunde der Meisterin Berta ein Cunradus scultetus claustri auf [2].

Das Amt eines Pflegers (provisor) wurde bis ins beginnende 14. Jahrhundert von einem Geistlichen versehen. Als erster weltlicher Provisor des Klosters wurde der Ritter Walter von Neuses 1322 namentlich erwähnt [3]. Aber auch der Pfleger des Klosters, der 1310 vor dem Hofgericht in Würzburg für die Frauen einen Prozeß führte, mußte ein weltlicher Beamter gewesen sein [4].

Schäftersheim bildete den Verwaltungsmittelpunkt. Alle Orte der ersten Stiftungen gehören in das spätere Klosteramt Schäftersheim, welches die vom Kloster unmittelbar verwalteten Dörfer umfaßte.

Erst nach der Inkorporation des Klösterleins Kreuzfeld im Jahr 1253 [5] wurde es notwendig, weitere Verwaltungseinheiten zu schaffen. Durch die Einverleibung des Klosters Lochgarten [6] und seines Besitzes vor 1324 wurde zwar kein neues Amt errichtet, da die Güter auf dem Gäu allesamt zum späteren Klosteramt zählten, aber man stellte doch zusätzliche Klosterbeamte ein.

Seit 1445/46 kennen wir die geographische Einteilung des Klosterbesitzes in Ämter. Nach dem Zinsbuch aus diesem Rechnungsjahr existierten damals die Ämter Sichertshausen und Kreuzfeld [7].

Drei Jahrzehnte später taucht neben dem Amt Sichertshausen das Amt Lindlein [8] auf. Lindlein hat Kreuzfeld als Amtsort des Klosters verdrängt.

---

1) 1482 PA 95/2/6/1, S. 79; 1544 PA 95/2/6/4, S. 177.
2) GA 24 b 3.
3) KERLER, Urkundliches, WF NF 5, S. 8. „Ein Fürseher des Klosters". WIBEL, Reformations-Historie II, S. 264 f „provisor claustri".
4) KELER, Urkundliches, WF NF 5, S. 8.
5) GA 24 b 5.
6) WIBEL, Reformations-Historie II, S. 268.
7) KERLER, Urkundliches, WF NF 5, S. 18 f.
Es handelt sich um die Abschrift von Einnahmen- und Ausgabenregistern. Im Absatz „Kreuzfeld und Schmalfelden dasselbig Amt" bezieht sich die Bezeichnung „dasselbig Amt" auf Kreuzfeld, da es an anderer Stelle in derselben Quelle eindeutig „in dem Amt zu Kreuzfeld" heißt. Überliefert ist Kreuzfeld sonst nicht mehr als Mittelpunkt eines Amtes.
8) PA 95/2/6/1, S. 1.

In diese drei Amtsbereiche war das Kloster bis zu seiner Auflösung gegliedert:

1. in das Klosteramt Schäftersheim, das im Jahr 1541 den Besitz in 36 Dörfern verwaltete;
2. in das Klosteramt Sichertshausen, das den Besitz in zehn Dörfern und
3. in das Klosteramt Lindlein, das den Besitz in vierzehn Dörfern verwaltete [9].

Der oberste Beamte des Klosters saß in Schäftersheim. Er hatte die Aufsichtspflicht über die Klosterschultheißen, die die beiden andern Ämter leiteten; ihm waren auch die übrigen Klosterbeamten und alle weltlichen Klosterangehörigen verantwortlich.

Führte der erste Beamte des Klosters noch im 13. Jahrhundert den Titel Schultheiß (scultetus), so wird er seit uns die Einteilung in Ämter bekannt ist, B e r e i t e r genannt [10]. Dieser Name ist in Franken keine seltene Bezeichnung für einen ersten Beamten. Im übrigen Süddeutschland finden wir dafür gewöhnlich die Benennung Amtmann (Oberamtmann). Bereiter nannte sich z. B. auch der Oberbeamte des nahen Klosters Frauental, einer hohenlohischen Stiftung des 13. Jahrhunderts (1232) [11]. Sonst ist hauptsächlich die Bezeichnung „Zollbereiter" bekannt [12], „der zu Pferd das Einziehen der Zölle auf den Straßen sichert".

Der Bereiter des Klosters Schäftersheim war, wie die Rechnungsbücher durchweg zeigen, die meiste Zeit des Jahres mit dem Pferd „in des closters geschefften" unterwegs, da er allein die Oberaufsicht über alle drei Ämter des Klosters zu führen hatte. Er versah also eine ähnliche Aufgabe wie die „reisigen Schultheißen", die zu Beginn des 17. Jahrhunderts in Hohenlohe bekannt sind [13].

Bestellt wurde der Bereiter nur auf Zeit; aber das Dienstverhältnis konnte jederzeit verlängert werden. Deshalb behielten die meisten Bereiter ihr Amt bis in ihr hohes Alter [14].

Die Meisterin und der Konvent des Klosters beriefen einen geeigneten Mann auf den Posten; Voraussetzung waren Wissen und Zustimmung der Herren von Hohenlohe und des Abtes von Oberzell, dessen Kompetenzen sich gegenüber der Urkunde von 1238 auch auf den weltlichen Bereich erweitert hatten [15]. Der ernannte Bereiter mußte nach seiner Bestallung einen „gelerten aidt mit aufgeregkten fingeren zu got und den heiligen" schwören, daß er — die

9) PA 95/2/10/2.
10) KERLER, Urkundliches, WF NF 5, S. 21.
11) G. BOSSERT, Urkunden des Klosters Frauenthal. In: WVJh 13 (1890), S. 82.
12) FISCHER, Schwäbisches Wörterbuch, Bd. 6 Sp. 655. Die Amtsbezeichnung „Bereiter" wurde also nach der Tätigkeit des Beamten von „reiten" abgeleitet; nicht vom Verbum providere = vorsehen, vorsorgen, b e r e i t e n.
13) Th. KNAPP, Der Bauer im heutigen Württemberg, Stuttgart 1902, S. 47.
14) WA B I 69 I Gg.
15) PA 95/2/4/1, s. Anh. 1 dieses Kapitels.

übliche Formel — alles zum Nutzen des Klosters wenden solle, wie es einem getreuen Diener seiner Herrschaft gebühre.
Die Aufgabe des Bereiters bestand grundsätzlich darin, alle Angelegenheiten des Klosters, soweit sie die Verwaltung im weitesten Sinne betrafen, zu regeln [16]. Dazu besaß er neben der Meisterin die Schlüsselgewalt zu den Verwaltungsgebäuden.
Er war der Meisterin und den Schirmherren des Klosters gegenüber verpflichtet, jährlich an Cathedra Petri (22. Februar) Rechnung zu legen [17], wozu er ein Register anfertigte, das sämtliche Einnahmen und Ausgaben an Geld und Naturalien enthielt [18].
Für die Untertanen des Klosters war der Bereiter in Fällen der niederen Gerichtsbarkeit als Vertreter der Meisterin oberste Gerichtsperson; so hielt er die offenen und die Gastgerichte ab und nahm die Bußgelder für das Kloster ein; er übte alle weiteren obrigkeitlichen Funktionen des Klosters aus, indem er den Kirchweihschutz in Kreuzfeld versah und den Ausschank des Bannweins in Sichertshausen beaufsichtigte. Der Bereiter setzte die Abgaben, wie Handlohn und Hauptrecht, fest (verteidingen) und nahm sie ein. Er gab den Auftrag und die Anleitung zu Fronfuhren der Hintersassen für das Kloster. Zu seinen Pflichten gehörte die Ausgabe der Lehen, die Verkündigung und Verleihung des Zehnten, die Forderung der Zinsen, Schulden und Ausstände und die Einsammlung der Gült.
Im Auftrag der Meisterin und des Konvents besuchte er die Messen und Märkte der Umgebung und tätigte sämtliche Einkäufe für das Kloster und zwar für alle Bereiche: für die vier Küchen, die Keller, die Wirtschaft.
Eine seiner wichtigsten Aufgaben — sie wird in der Bestallung von 1495 besonders hervorgehoben — war die Aufsicht über den Wirtschaftshof in Schäftersheim, zu dessen Bebauung er jährlich eine gewisse Summe ausgesetzt bekam. Er stellte, zusammen mit der Meisterin, das Gesinde ein, setzte in Erntezeiten die Taglöhner ein und zahlte ihnen ihren Verdienst aus.
Alle seine Unternehmungen mußte der Bereiter vor ihrer Ausführung mit der Meisterin besprechen, er hatte keine absolute Handlungsvollmacht. Auftretende Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zwischen ihm und dem Kloster mußten zur Schlichtung vor die Herrschaft gebracht werden. Durch diese Bestimmung hat sich Hohenlohe in strittigen Angelegenheit das letzte Wort vorbehalten [19].
Die Besoldung des Bereiters bestand in Geld und in Naturalien. Im 15. Jahrhundert bekam er einen Jahrlohn von 14 fl, im 16. waren es 25 fl [20]. Da-

16) Quelle für die Aufgaben des Bereiters sind hauptsächlich die erhaltenen Rechnungsbücher, in denen wiederkehrend viele Einzelfälle seiner Tätigkeit verzeichnet sind. PA 95/2/6/1, 3, 4, 5. WA A VIII/3/2 und 3. WA B I/69/1 Ff und Gg.
17) Auch die jährlichen Rechnungen anderer Klöster begannen an Cathedra Petri. Vgl. S. ZEISSNER, Geschichte des Frauenklosters Unterzell. In: WDGB 16/17 (1954/55), S. 246.
18) Vgl. Anhang 3 dieses Kapitels.
19) Vgl. Anh. 3 dieses Kapitels.
20) PA 95/2/6/5, S. 135.

neben nahm er eine vollständige Herrenpfründe ein, wie sie die Kapläne des Klosters erhielten.
Das Kloster stellte ihm die Pferde und ersetzte alle Unkosten, die ihm in Ausübung seiner Aufgaben entstanden, dies betraf besonders seine Ausgaben „an Zehrung".
Die Frau des Bereiters sowie eine Dienstmagd wurden „in des Klosters kostung" gehalten, weitere Dienstleute mußte der Bereiter aus eigener Tasche bezahlen. Eine besondere Vergünstigung genoß der Bereiter als Klosterbeamter dadurch, daß er von allen herrschaftlichen Diensten befreit und darüber hinaus von der Leibeigenschaft gelöst wurde.
Als Unterbeamte, die in den wichtigsten Ortschaften der einzelnen Amtsbereiche saßen, wurden Schultheißen eingesetzt, in den waldreichen Gegenden waren Förster bedienstet.
Seit der sprunghaften Vergrößerung des Besitzes, also seit den Inkorporationen von Kreuzfeld und Lochgarten, muß Schäftersheim mehrere Klosterbeamte angestellt haben, wenn wir auch erst seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert davon unterrichtet sind.
Lochgarten selbst wurde von einem Laienbruder des Klosters und von einem Schultheißen oder einem Förster verwaltet [21]. Zwei Unterbeamte, ein Schultheiß und ein Förster, waren zeitweise sowohl in Lindlein wie auch in Sichertshausen angestellt [22].
Ferner saßen Schultheißen in Buchheim, in Nassau und in Bernsfelden [23].
Im 16. Jahrhundert werden auch Schultheißen in Elpersheim und in Ebertsbronn genannt [24].
Alle Schultheißen des Klosters waren untergeordnete Verwaltungsbeamte; ihr unmittelbarer Vorgesetzter war der Klosterbereiter.
Die Aufgabe der Schultheißen bestand vor allem in der Aufsichtspflicht über die Untertanen des Klosters und in der Überwachung der Arbeiten in Feld, Wald und Wiesen; dazu war ihnen der Flurschutz über klostereigenes Gebiet übertragen [25]. Bei Rechtsgeschäften, die der Bereiter vornahm, mußten sie anwesend sein. Regelmäßig hatte z. B der Schultheiß von Lindlein an der Amtshandlung teilzunehmen, wenn Handlohn oder Hauptrecht verteidingt wurden [26]. Der Schultheiß von Buchheim verkaufte zusammen mit dem Bereiter und weiteren Klosterbeamten das Gültgetreide, das in Buchheim jährlich fiel [27]. Alle Zinsungen der Klosterverwandten wurden vom Bereiter gemeinsam mit dem Schultheißen des jeweiligen Amtes oder Dorfes vorgenommen [28]. Manche Abgaben holten diese Beamten auch selbständig ein und verkauften sie oft an Ort und Stelle. So sammelten sie die fälligen Faßnachtshühner und lösten sie zum größten Teil gleich in Geld ab oder verkauften sie

21) HSTA B 502 II 19. 22) HSTA B 502 II 19. 23) PA 95/2/6/5, S. 79. 24) PA 95/2/6/5, S. 199.
25) HSTA B 502 II 19. Sie mußten Achtung haben „auff die Unterthanen, Wäldt, Wießen und Bawveldt".
26) PA 95/2/6/5, S. 8.
27) PA 95/2/6/5, S. 17.
28) PA 95/2/6/5, S. 125 f.

anderweitig, denn nur eine geringe Zahl der Hühner wurde in Natura ins Kloster geliefert. Auch andere Zins- und Gültschulden konnten die Schultheißen selbst einfordern [29].

In den beiden Ämtern Lindlein und Sichertshausen geboten sie den Untertanen, die Fronfuhren für das Kloster zu leisten [30].

Schließlich waren die Schultheißen befugt, Einkäufe für das Kloster zu tätigen, und man fand sie meist mit dem Bereiter auf manchen fränkischen Messen und Märkten [31].

Eine Sonderstellung nahm der Schultheiß von Lindlein ein. Er hatte neben seinen eigentlichen Amtsgeschäften die Aufgabe, das Kloster mit besonderen Lebensmitteln zu versorgen. Zur Pfründe der Frauen schickte er regelmäßig Honig, Gänse und Krebse; für die Eigenbebauung des Klostershofs in Schäftersheim lieferte er die Pflanzen, und zur Bestückung der Weinberge mit Pfählen brachte er das Material [32]. Dafür erhielt er als einziger dieser Beamten einen Lohn in Geld, während alle andern in Naturalien ausbezahlt wurden und das sog. „Lohnkorn" bekamen [33]. Der Schultheiß in Buchheim bezog bei jedem Gültverkauf eine gewisse Summe „zu Weinkauf" [34].

In den Gegenden, in denen das Kloster größere Waldungen besaß, hatte es Förster eingesetzt, die mit den Rechten eines Flurhüters ausgestattet waren. Waldreiches Klostergebiet lag auf dem Gäu rings um Lochgarten zwischen Bernsfelden und Nassau, das noch heute der Cappelwald genannt wird. Der Förster zu Lochgarten, der in Bernsfelden wohnte, hatte die Aufgabe, den Wald zu betreuen und das anfallende Holz zu verkaufen. Dafür erhielt er sein jährliches Lohnkorn. Das zweite Waldgebiet des Klosters lag bei Lindlein; es trägt heute den Namen Nonnenwald. Dort war ebenfalls ein Förster in Dienst genommen. Es scheint jedoch, als habe der Schultheiß von Lindlein mit der Zeit dessen Pflichten übernommen.

Nicht ständig in den Klosters Auftrag, aber bei allen schriftlichen Geschäften zur Stelle, war ein Schreiber. 1482 ist Peter von Finsterlohr genannt, der des Klosters „Briefe" fertigte [35]. Im 16. Jahrhundert war es der Stadtschreiber von Weikersheim, der als Urkundsperson tätig und für alles Schriftliche verantwortlich war [36]. Oft begleitete der Stadtschreiber den Bereiter bei dessen auswärtigen Geschäften [37]. Für seine Bemühungen erhielt er neben einer Geldsumme auch das Lohnkorn [38]. Zuweilen beschäftigten die Klosterfrauen zusätzlich einen Schreibgehilfen [39].

---

29) PA 95/2/6/5, S. 45 und S. 49.
30) WA A VIII/3/3.
31) PA 95/2/6/4, S. 75.
32) PA 95/2/6/5, S. 85.
33) Ersichtlich aus allen Rechnungsbüchern, z. B. PA 95/2/6/4, S. 177.
34) PA 95/2/6/5, S. 123. Weinkauf: ursprünglich ein Umtrunk nach einer Verkaufshandlung. Heute noch in Hohenlohe üblich.
35) PA 95/2/6/3, S. 47.
36) PA 95/2/6/5, S. 109 f. und 112 f.
37) WA A VIII/3/3.
38) PA 95/2/6/5, S. 177.
39) Vgl. PA 95/2/6/4, S. 69: 2 fl Jorgen Schreybern von den Rechnungen de annis 42 und 43 aus Bevel seyner gehappten Mühe geben.

Zuletzt nennen wir noch den Kastenmeister zu Windsheim als einen Klosterbeamten. In Buchheim hatte das Kloster große Einkünfte an Frucht; da es sich nicht lohnte mit vielen Gespannen diese Einkünfte so weit nach Schäftersheim zu führen, öffnete das Kloster einen Fruchtkasten in der Reichsstadt Windsheim, von wo aus diese Einkünfte leicht verkauft werden konnten. Gewöhnlich waren neben dem Bereiter der Stadtschreiber von Weikersheim und der Schultheiß von Buchheim dabei tätig [40]. Ein Kastenmeister wurde 1547 zum ersten Mal genannt; mit ihm mußte der Bestand des Kastens abgerechnet werden [41]. Alle diese Beamte erhielten neben ihrer regulären Besoldung vielfach persönliche Geschenke vom Kloster [42].

Die Namen der Klosterbeamten sind nicht fortlaufend überliefert. So weit sie aus Urkunden und Akten zusammengestellt werden konnten, sollen wenigstens die Namen der obersten Klosterbeamten, der Bereiter, genannt werden. Da das Bereiteramt ein relativ junges Amt ist, wundert es nicht, daß erst spät überhaupt Namen überliefert sind:

| | |
|---|---|
| vor 1480 | Konrad Bauch (WA B I 69 1 Gg) |
| 1480—1482 | Hans Krümer (Krummer) (WA B I 69 I Pf; PA 95/2/6/1) |
| 1482 | Klaus Hasel (PA 95/2/6/3) |
| 1495 | Heinz Horneck von Crailsheim (PA 95/2/4/1) |
| 1528—1541 | Hans Hartung (GA 24 a 53; PA 95/2/4/4) |
| 1541 | Hans Hartungs Erben, Bürger in Weikersheim, legen Rechnung (PA 95/2/4/9) |
| 1542—1553 | Hans Bayer (Batzer) (PA 95/2/4/12 und 22) |
| 1547 | Lorenz Zimmermann, alter Bereiter selig (PA 95/2/4/s. n.) |
| 1555—1557 | „nach Absterben der Klosterfrauen“ Leonhart Woertwein (PA 95/2/12/1 und LiA 12/30) |

Es gab wenige Unterschiede in der Verwaltung der Eigengüter und der reinen Zins- und Gültgüter. Die Sammlung der Einnahmen erfaßte den ganzen Besitz ohne auf besitzrechtliche Besonderheiten Rücksicht zu nehmen. Der Bereiter oder die mit der Einnahme der Abgaben betrauten Schultheißen sammelten die Gefälle in den einzelnen Dörfern nach geographischen Gesichtspunkten ein. Der Unterschied bestand lediglich in der Art der Abgabe. Während der Rentenbesitz sich durch die Jahrhunderte nicht änderte, gab es bei den grundherrlichen Abgaben im Laufe der Zeit Veränderungen. Besitzwechselabgaben (Handlohn), die in der Regel 5 % des Wertes ausmachten und sowohl beim Verkauf von Gütern wie bei ihrer Vererbung erhoben wurden, waren rein grundherrliche Abgaben. Solche Güter wurden vom Bereiter im Namen der Meisterin und des Konvents in jedem Fall neu verliehen [43]. Verliehen wurden auch ein Teil der Eigenwiesen und Gärten des Klosters, wobei jedes Mal die Abgaben erneut festgelegt wurden [44].

40) PA 95/2/6/4, S. 117.
41) PA 95/2/6/5, S. 109.
42) PA 95/2/6/4, S. 85. PA 95/2/6/5, S. 62.
43) GA 24 a 45.
44) GA 24 a 46.

## 2. *Die Eigenwirtschaft des Klosters in Schäftersheim, Lochgarten und Lindlein*

### a) Der Hof in Schäftersheim und das Klostergesinde

Nach einer Spezifikation des Klostereigentums aus der Zeit der Restitution hatte das Kloster in Schäftersheim 300 Morgen Ackerland (an Feldbau) in drei Fluren, dazu etliche 80 Morgen Wiesen auf Schäftersheimer, Tauberrettersheimer und Lochgartener Markung sowie 463 Morgen Wald zu bewirtschaften [1]. Über die Weinberge, die vom Kloster aus bearbeitet wurden, haben wir keine Größenangabe.

Das Kloster baute vor allem Korn (= Roggen), Weizen, Haber, Dinkel, Gerste, Erbsen und Wein an [2].

Für die landwirtschaftliche Bearbeitung standen drei Gespanne, die obere, mittlere und untere Mehne zur Verfügung. Jede Mehne wurde von einem Knecht und einem Enken oder Gesellen geführt [3]. Ein Bosselknecht war bei jeder Mehne für die geringeren Arbeiten angestellt.

In den Erntezeiten reichte diese Besetzung bei weitem nicht aus. Deshalb dingte der Bereiter jährlich mit Beginn der Heuernte um den Johannstag (24. Juni) oder um Peter und Paul (29. Juni) eine Reihe von Taglöhnern, besonders Mähern, die nach der Grasmahd um St. Margarete (13. Juli) bereits mit dem Schnitt der Gerste und des Kornes und ab Bartholomäi (24. August) mit der Haberernte begannen. Mit dem Abschluß der zweiten Heuernte (Grumat) nach dem Heiligkreuztag (14. September), der sich aber auch bis zum Elftausend Jungfrauentag (21. Oktober) oder gar bis zum Tag Simonis und Judä (28. Oktober) hinziehen konnte, endete die Erntezeit für die Taglöhner des Klosters [4].

Danach gab es nur noch für wenige Leute Rüben zu graben oder Aufräumungsarbeiten zu verrichten, Weiden zu schneiden oder Steine zu führen, bis die Arbeit der Lohndrescher anfiel [5].

Die Summe der ausbezahlten Taglöhne differiert in den einzelnen Rechnungsbüchern sehr. Entweder sind die Posten, wie Weingartenbau, nur summarisch angeführt oder fallen ganze Gruppen aus, wie 1547 die Öhmdernte. In allen Jahren sind die Ausgaben für Taglöhne bei der Haberernte am größten. Die Löhne sind in den einzelnen Sparten sehr unterschiedlich. Die folgende Liste gibt den Taglohn der verschiedenen Arbeiten aus drei Stichjahren in Pfennigen an:

---

1) GA 24/115 und PA 95/2/10/2. Alle Angaben beziehen sich auf das ausgehende 15. und beginnende 16. Jahrhundert.

2) Aus allen Rechnungsbüchern zu ersehen, z. B. PA 95/2/6/1, S. 45, S. 49, S. 52 f. Wein: PA 95/2/6/4, S. 203.

3) PA 95/2/6/1, S. 35 und PA 95/2/6/4, S. 133. Der Oberknecht bekam 1480 (1544) einen Jahrlohn von 9 fl (13 fl), der Mittelknecht 8 fl (12 fl), der Unterknecht 7 fl (10½ fl). Ihre Gesellen erhielten entsprechend weniger.

4) Vgl. z. B. PA 95/2/6/1, S. 27 f.

5) PA 95/2/6/3, S. 54.

| | 1480 | 1482 | 1544 |
|---|---|---|---|
| Heu machen | 4 | 7—8 | 7—12 |
| Heu mähen je Morgen | 15 | 18 | 10 |
| Korn schneiden | 5—8 | 8 | 15 |
| Korn binden | 12 | 12 | — |
| Haber schneiden | 6—8 | 7 | 12 |
| Haber binden | 12 | 10 | — |
| Grumat machen | 3 | 3 | 10—12 |

Fast durchweg sind die Löhne im Laufe der Zeit gestiegen. Im Jahre 1480 zahlte der Bereiter ohne Weingartenbau 1029 Erntetaglöhne aus, eine Summe von 346 pfd und 27 pfg [6]. 1482 waren es 1152 Taglöhne, wobei über 400 Taglöhne für die Arbeit im Weinberg eingerechnet sind [7]. 1544 zählen wir nur etwa 480 Einzeltaglöhne, doch sind in diesem Jahr sehr viele Arbeiten einfach im Überschlag berechnet worden, ohne Angabe der Arbeitstage. Dasselbe gilt für das Jahr 1547 [8].

Die Taglöhne wurden allabendlich vom Bereiter des Klosters ausbezahlt. In der Überzahl waren es die Einwohner von Schäftersheim, die im Kloster arbeiteten. Aber besonders für die Wiesenarbeit wurden auch Taglöhner aus Tauberrettersheim und Elpersheim angestellt [9]. Während im Feld- und Wiesenbau die Arbeit das sonstige Jahr über von den ständigen Knechten des Klosters verrichtet werden konnte, waren im Weingartenbau schon im Frühjahr die ersten Taglohnarbeiten zu leisten. Allein im Jahr 1482 versetzten die Arbeiter rund 2000 Fechser (junge Triebe). Die Weinberge waren mit Erde auszufüllen, einzudämmen, von Steinen zu enträumen, zu hacken, zu verpfählen. Dann mußte man die Triebe aufbinden und schneiden. Im Herbst — nach der Lese — hatten die Arbeiter die Stöcke auszupfählen und die Weinberge zu decken. Weinberge forderten die aufwendigste Pflege [10]. Die Taglöhner in den Weinbergen, vor allem Weinleser, Büttenträger und Kelterknechte, genossen besondere Vergünstigungen. Sie erhielten neben ihrem Lohn Zulagen an Wein und Brot („Schön Brot") und zusätzliche Geldbeträge, Bade- und Trinkgeld [11].

Wie groß der Ertrag an Früchten aus dem eigenen Anbau des Klosters war, läßt sich schlecht sagen, da die Bücher ihn nur zusammen mit den Einkünften aus dem Zehnten zu Schäftersheim anführen. Immerhin sehen wir, daß diese Einkünfte nichts weniger als konstant blieben. Bis auf wenige Ausnahmen sanken die Erträge im Lauf der Zeit alle herab. Weizen wurde im 16. Jahr-

6) PA 95/2/6/1, S. 27 f.
7) PA 95/2/6/3, S. 51 f.
8) PA 95/2/6/4, S. 141 f.
PA 95/2/6/5, S. 138 f.
9) PA 95/2/6/3, S. 59 f.
10) PA 95/2/6/1, S. 32.
11) PA 95/2/6/1, S. 14.
PA 95/2/6/5, S. 206. „Zu Badgelt und zu vertrincken geschenckt den kaltern knechtten". — Alle Arbeiten sind bis ins kleinste beschrieben, die Ausgaben für jeden Vorgang einzeln notiert, sodaß es Mühe kostet, sie übersichtlich zusammenzufassen. Vgl. die Abbildungen aus den Rechnungsbüchern.

hundert überhaupt nicht mehr angebaut. Vielleicht ist daher die überraschende sprunghafte Steigerung der Haberernte zu erklären. Der 220½ mlr umfassende Jahresertrag an Haber im Jahr 1480 sank im Jahre 1482 auf 99½ mlr! Nach der Einstellung des Weizenanbaus stieg die Haberernte 1544 auf 263 mlr 7½ mz an, um jedoch 1547 wiederum nur 163 mlr zu erreichen.

Letztlich sind alle Fruchterträge gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts zurückgegangen; man kann nicht nur Witterungseinflüsse verantwortlich machen. Durch die Verheerungen des Bauernkrieges war die Kapazität des Klosters in jeder Hinsicht verringert worden. Nach dem Bauernkrieg war eine der drei Mehnen mit ihren vier Pferden abgeschafft worden; nur zwei Mehnen mit je vier Pferden blieben erhalten. Schon 1530 mußten sich zwei hohenlohische Abgeordnete, der Amtmann von Schillingsfürst und der Keller von Weikersheim, mit einem Klosterbeauftragten zusammensetzen und über „allerley Beschwerden und Nachteil des Klosters Schefftersheim Hofbaues" verhandeln. Man war sich darüber einig, daß sich die Klosterwirtschaft keine weitere Verringerung der Mehnen erlauben konnte und daß auch die Zahl der Ehalten beibehalten werden mußte, um einen geregelten Ackerbau zu gewährleisten. Die beauftragte Kommission wußte genau, daß selbst dann der Vorrat an Geld und Getreide „ganz klein und nit vil" sein werde [12]. Die Meisterin konnte sich wegen ihres hohen Alters in den 40er Jahren des 16. Jahrhunderts nicht mehr um diese Dinge kümmern.

Der Niedergang war in jeder Hinsicht spürbar.

Die folgende Tabelle enthält die Fruchteinnahmen des Klosters aus dem eigenen Feldanbau und aus den Erträgen des großen Zehnten in Schäftersheim in Maltern:

| | 1480 | 1482 | 1544 | 1547 |
|---|---|---|---|---|
| Korn | 235½ | 133 | 109½ | 106½ |
| Weizen | 98 | 59½ | — | — |
| Haber | 220½ | 99½ | 263½ | 163 |
| Dinkel groß | 13 | 30½ | — | 58½ |
| Dinkel klein | 5½ | — | — | — |
| Gerste | 15½ | 32½ | 7 | 5 |
| Erbsen [13] | 9½ | 11½ | 2 | 1½ |

Nach der Ernte wurden noch einmal unständige Arbeiter nach Bedarf eingestellt, Drescher und Strohhäcker; ebenso Holzhauer, die auch im Taglohn gehalten wurden.

Handwerker, die zu Sonderarbeiten oder zur Instandhaltung der Geräte und Gebäude benötigt wurden, holte man aus Schäftersheim und der Umgebung, z. B. den Schlosser von Röttingen, den Wagner von Weikersheim, den Sattler einmal von Rothenburg [14]. Sie wurden häufig mit Naturalien belohnt. Korn

12) PA 95/2/13/1.
13) Die 11½ mlr Erbsen des Jahres 1482 enthalten keine Zehntabgaben. Metzenerträge wurden nicht berücksichtigt.
14) PA 95/2/6/1, S. 15, S. 21.

und Weizen erhielten etwa die Büttner, die das Baugeschirr instand hielten und die Fässer banden und küften, der Schmied bekam das sog. Dengelkorn [15].

Das Gesinde des Klosters, die Ehalten, wurde an Lichtmeß (2. Februar) eingestellt und entweder an Martini oder an Lichtmeß des nächsten Jahres besoldet. Alle Ehalten wurden jährlich von neuem gedingt; aus diesem Anlaß leistete das Kloster jedem Bediensteten, auch den Taglöhnern, eine gewisse Abgabe in Geld, den sog. Weinkauf. Der Weinkauf war ursprünglich eine Leistung in Wein, der als Gelöbnistrunk beim Abschluß eines Geschäftes gereicht wurde [16]. Nach ihren Aufgaben war das Gesinde geteilt in die Ehalten des äußeren Hofes und die Ehalten des inneren Hofes. 1451 hatte der Abt von Oberzell im Beisein der Meisterin bestimmt, daß die Ehalten des äußeren Hofes von jeder Meisterin, die des inneren Hofes aber von der Verwaltung mit Bettzeug ausgehalten und versorgt werden sollten [17].

Die meisten Ehalten waren zu Arbeiten im landwirtschaftlichen Bereich des Klosters gedungen: mehrere Viehmägde, Gesindeköchinnen, eine Gärtnerin, mehrere Hirten (Kuh-, Schweinehirten, ein Suhlenknecht), ein Flurer, ein Müller und ein Torwart; dazu kamen die Ehalten für die weiteren Belange: Köchinnen für die Meisterin, für den Konvent, für die Kapläne; Kochmägde, ein Bäcker, ein Stubenheizer und ein Bader, der „von dem Bad zu machen und den Herrn zu barbyren", einen Jahrlohn von 2 fl einnahm. Im 16. Jahrhundert wurde der Bader aus Weikersheim geholt, um „zur Notdurft" im Kloster Bad zu halten, was nur alle paar Wochen geschah. Seit keine Kapläne mehr im Kloster weilten, lohnte sich die ständige Haltung eines Baders nicht mehr.

Alle Mesnerdienste versah der Kirchner [18].

Neben dem Ehaltenlohn erhielt das Gesinde mancherlei besondere Zuwendungen an Festtagen (Heringe und Bretzen am Karfreitag; Opfergeld an Weihnachten); viermal jährlich wurde jedem der Bediensteten ein Seidel Wein ausgeschenkt [19].

Trotzdem mußte der Bereiter manchmal weit gehen, um Arbeitskräfte zu bekommen. 1482 war eine Köchin aus Ingelfingen im Kloster beschäftigt [20]. 1540 sehen wir den Bereiter bis nach Messelhausen „nach eynem Knecht" reiten, eine Magd holte er aus Belsenberg. Besonders oft mußten Köchinnen gedingt werden, da selten eine „ihr Ziel erreicht" hat [21].

---

15) PA 95/2/6/1, S. 46, S. 47.

16) PA 95/2/6/4, S. 66, S. 81: „10 pfg einem Knecht uff der obern Mehne zu Weinkauf geben. — 3 pfd 27 pfg Weinkaufs den Ehalten widerumb zu dingen.

17) GA 24 b 12. In den Rechnungsbüchern begegnen uns öfter Eintragungen wie: „leynis duchs zu dreyen leyloch den Ehelten". PA 95/2/6/1, S. 13.

18) PA 95/2/6/1, S. 39 f.
PA 95/2/6/3, S. 73 f.
PA 95/2/6/4, S. 133 f.
PA 95/2/6/5, S. 131 f. Bader: S. 67 und S. 205.
Der Bader trank lt. Jahresrechnung bei jedem Besuch zwei Maß Wein; 1547 hat er insgesamt 22 Maß erhalten.

19) PA 95/2/6/5, S. 206.

20) PA 95/2/6/3, S. 49.

21) WA A VIII/3/3/3.

Der Niedergang und die ungesunde Wirtschaftslage machten sich auch hier bemerkbar.

b) Lochgarten und Lindlein

Vor 1324 wurde das Prämonstratenser-Frauenkloster Lochgarten dem Kloster in Schäftersheim inkorporiert. Die mitgebrachten Güter, die aus der Teilung des Besitzes mit dem Kloster Tückelhausen stammten [22], wurden seither von Schäftersheim aus wie der eigene Zins- und Gültbesitz behandelt. Das ehemalige Klösterlein selbst dagegen wurde in einen Klosterhof mit einer Kapelle umgewandelt und von Schäftersheim aus als ein eigener landwirtschaftlicher Betrieb verwaltet. Ein Auszug aus Klosterdokumenten beschreibt uns das Anwesen wie folgt: Eine Stunde von Schäftersheim gegen den Ochsenfurter Gäu hat das Kloster einen Bauernhof, olim ein Klösterlein, welches ein Laienbruder neben einem Schultheißen oder Förster verwaltet. Dieser Hof besteht aus einem Haus und zwei Scheuern. Die Kirche wurde im 16. Jahrhundert von den Grafen von Hohenlohe bis auf die Fundamente abgebrochen [23].

Zum Hof gehörten 47½ Morgen Wiesen, 1 großer Wald, den zu pflegen der Förster bedienstet war, und 105 Morgen Feld in drei Fluren [24].

Der Wald brachte dem Kloster am meisten Geld ein, da Förster und Schultheiß jährlich große Mengen Holz schlagen und verkaufen ließen. 1480 erhielten die Meisterin und der Konvent eine Summe von 261 pfd Holzgeld aus Lochgarten [25].

Für den Wiesen- und Feldbau wurden wie in Schäftersheim Taglöhner eingestellt. Angebaut wurden die gleichen Früchte außer Wein. Die Angaben in den Rechnungsregistern von 1544 und 1547 lassen auf die Erträge keine sicheren Rückschlüsse ziehn, da in dieser Zeit das Kloster nicht mehr im Besitz des ganzen Hofes in Lochgarten war.

Zu Beginn des 16. Jahrhunderts hatte Schäftersheim seinen Hof in Lochgarten an Einwohner in Nassau verkauft. Das Kloster war durch die furchtbaren Verheerungen des Bauernkrieges in große Not geraten. Wir nehmen an, daß es deshalb und wegen der infolge des Krieges ausbleibenden Gülten und Zinse zu dem Verkauf gezwungen war. Diese Vermutung wird dadurch bestätigt, daß der Rückkaufbrief aus dem Jahr 1528 ausdrücklich darauf hinweist, wie sehr das Kloster durch die „bäurischen Aufruhr" 1525 verwüstet, zerrissen und zerstört worden sei. Auf Befehl der Herren von Hohenlohe und im Einvernehmen mit der Meisterin und dem Konvent kaufte der Bereiter in diesem Jahr wenigstens den halben Hof mit „Behausung, Scheuern, Wiesen, Äckern,

22) Der Frauenkonvent in Lochgarten war aus der Doppelgründung Tückelhausen hervorgegangen. Tückelhausen besaß noch im 15. Jahrhundert den Zehnten in Nassau in der Nähe von Lochgarten. Vgl. OAB Mergentheim, S. 640.
23) HSTA B 502 II 19. Vgl. Bibliothèque des Bollandistes ms 31, S. 28 verto.
24) HSTA B 502 II 1 und 15.
25) PA 95/2/6/1, S. 3.

Hölzern und Feldung" um 310 fl wieder zurück [26] und zwar auf Jahrzahl und Zeit, nicht gegen Barbezahlung. Bei einer Anzahlung von 80 fl waren alljährlich zu Pfingsten weitere Teilzahlungen zu entrichten [27].

Jedoch muß sich der Hof in einem erbärmlichen Zustand befunden haben. Eine Augenscheinverhandlung zwischen hohenlohischen und schäftersheimischen Beauftragten ergab, daß das Haus und die Stadel auf dem Hof neu hergerichtet werden mußten, so daß ein Bauersmann anständig darin haushalten konnte. Man hat daran gedacht, den Hof zu verleihen [28]; vermutlich hat sich jedoch kein Träger dafür gefunden.

Die Verhandlungen um Lochgarten müssen allenthalben Sorge und Aufregung verursacht haben. Die Meisterin und der Konvent waren in dieser Angelegenheit nicht gut zu sprechen [29].

Das Kloster hatte nun nur noch den halben Hof zu bearbeiten; die zweite Hälfte war in den Händen eines Bauern, des sog. Halbbauern zu Lochgarten. Das ganze Anwesen blieb ungeteilt; man bebaute und erntete das Land gemeinsam; auch die Stallungen blieben im gemeinsamen Besitz. Der Halbbauer und das Kloster teilten sich in die Kosten und Gewinne [30].

Die Klosterbücher sind voll von Ausgaben für Bauarbeiten in Lochgarten. Zum Bau einer Scheuer 1540 mußte der Schultheiß von Sichertshausen die dortigen Klosteruntertanen anweisen, Holz in Fronfuhren nach Lochgarten zu schaffen [31]. Der große Wald um Lochgarten warf nichts mehr ab. Man hatte ihn viel zu sehr abgeholzt. Früher gehörten die Einnahmen aus den Holzverkäufen in Lochgarten zu den bedeutendsten des Klosters. 1547 heißt es schlicht: „und ist dies Jahr kein Holz zu Lochgarten verkauft worden. Testis Forster doselbst" [32].

Immerhin wurden 1544 noch etwa 250 Taglöhne ausgezahlt. Korn, Dinkel, Gerste und Haber wurden vom halben Teil des Hofbaus durch den Halbbauern bis zur Aufhebung des Konvents ins Kloster geliefert [33].

Eigenwirtschaft trieb das Kloster auch in Lindlein. Allerdings bewirtschaftete es dort keinen eigenen Hof, sondern verwaltete nur seine Wälder und Wiesen,

---

26) GA 24 a 53.
27) GA 24 a 55.
28) PA 95/2/13/1.
29) Zwischen den Akten des Partikulararchivs, die diese Dinge betreffen, hat sich ein undatierter und nichtregistrierter Zettel gefunden, den vermutlich der Klosterbereiter an den hohenlohischen Kanzler geschrieben hat: „Lieber Herr Cantzler. Wo mein gnädige Herrn wolten etwan in der Sach bey Maystrin und Convent des Hofebaus halben zu handlen verordnen, bit ich Euch, wolt mich derselbigen Handlung überheben, dann Maysterin und Convent mir heimblichen und stiller Weys diser Handlung halben hart zusetzen."
30) Als 1544 ein Kalb aus dem Stall von Lochgarten verkauft wurde, war dem Halbbauern die Hälfte der Einnahme „laut seines Bestandes zuständig". PA 95/2/6/4, S. 4. Ein Restitutionsdokument berichtet, daß der Hof dem Kloster eine Zeitlang zwar nur zum halben Teil gehört habe, im Jahr 1540 aber die andere Hälfte wieder erworben sei. GA 24/118. — Das kann nicht stimmen, da die Rechnungsbücher eindeutig vom Halbbauern in Lochgarten sprechen.
31) WA A VIII/3/3.
32) PA 95/2/6/5, S. 9.
33) PA 95/2/6/4 und PA 95/2/6/5 bei den Einnahmen der jeweiligen Naturalien.

die wie die Lochgartener Güter ebenfalls durch die Einverleibung eines kleinen Prämonstratenser-Frauenkonvents, des Klösterleins Kreuzfeld im Jahr 1253, zu Schäftersheim gekommen waren. In Lindlein wurden Wirtschaftsgebäude unterhalten, über die der dortige Schultheiß die Aufsicht führte.

Neben dem Nonnenwald gehörten dem Kloster in diesem Amt nach einer Designation aus der Restitutionszeit noch der Wald genannt Hundlauf oder Im langen Grund, der Wald Lindenlohe (Lindleinlohe), der Wald Herrenschlag und das Röttelholz zwischen Naicha und Lindlein, insgesamt 311 Morgen und ein Viertel [34].

An Wiesen besaß das Kloster 25 Morgen, 2½ Viertel und 26 Ruten, die kleine und die große Nonnenwiese, in Eigenwirtschaft [35]. Die übrigen Wiesen waren verliehen.

Während der Wald in Lochgarten 1480 die Summe von 261 pfd eintrug, ergab der Holzertrag in Lindlein im selben Jahr nur 85½ pfd [36]. Als Lochgarten später keine Holzgelder mehr einbrachte (1547), löste der Schultheiß in Lindlein noch über 62 fl für verkauftes Holz [37].

Die Wiesen wurden auf des Klosters Kosten in Taglohn gemäht, das Heu aber jährlich verkauft, so daß dem Kloster, das ja hier keinen Hof unterhielt, die Fuhrkosten nach Schäftersheim erspart blieben [38].

### *3. Handel*

Die Naturaleinkünfte des Klosters aus dem Eigenbau, den Zehnten und dem Gültbesitz wurden, soweit sie nicht für den eigenen Bedarf und zur Entlohnung verwendet wurden, auch in kleinen Mengen vom Klosterkasten an einzelne Käufer aus Schäftersheim und der Umgebung, besonders an die Klosteruntertanen, die armen Leute [1], abgegeben. Der Erlös aus diesen Verkäufen zeigt sich in den Jahresabrechnungen recht respektabel [2].

Verkauft wurde Korn, Weizen, Dinkel, Gerste, Haber, Heu, Stroh und Wein. Verkauft wurden auch Faßnachts- und Sommerhühner, Lammsbäuche, Gänse und Gültkäse.

Ständige Kunden waren die Bäcker von Weikersheim und Schäftersheim, die alle Arten von Frucht ankauften. Manchmal kamen die Käufer auch von weit her [3].

---

34) HSTA B 502 III 14 und GA 24/118. Heute existiert nur noch der Flurname Nonnenwald.

35) S. Anm. 34. In Lindlein besaß das Kloster insgesamt 95 Morgen Wiesen. WA A VIII/3/5. Vgl. auch PA 95/2/6/1 Umschlagblatt.

36) PA 95/2/6/1, S. 3.

37) PA 95/2/6/5, S. 9.

38) Z. B. PA 95/2/6/1, S. 3, S. 27.

1) Z. B. PA 95/2/6/4, S. 12.

2) Vgl. Anh. 2 dieses Kapitels.

3) 1544, PA 95/2/6/4, wurde Korn verkauft an Leute aus Nassau, Laudenbach, Vorbachzimmern, Tauberrettersheim, Elpersheim, Sichertshausen, Mäusberg, Ebertsbronn, Krautheim; und Dinkel zusätzlich an Leute aus Niedernhall, Ingelfingen und Künzelsau; Gerste an den Bierbrauer Michel Stark in Rothenburg.

Wichtiger für das Wirtschaftsleben in diesem Raum war das Kloster als Verbraucher. Der Klosterbereiter besuchte alle Märkte und Messen der Umgebung. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts befreite Gottfried II. von Hohenlohe-Brauneck die Frachten des Klosters vom Zoll [4] an der Zollstelle in Bieberehren (Krs. Ochsenfurt).Dieser Zoll betraf weniger die Waren, die man aus Rothenburg herbeiführte, als diejenigen, welche von Aub her ins Kloster gebracht wurden.

An den Zollstellen in Rothenburg und in Rinderfeld, das halbwegs zwischen Rothenburg und Schäftersheim liegt, mußte das Kloster für seine Waren Zoll- und Prüfgebühren entrichten [5].

Die meisten Gerätschaften und Wirtschaftsmittel für Haushaltung und Landwirtschaft wurden außerhalb von Schäftersheim gekauft. Feine Gewürze wie Safran, Ingwer, Nelken, Pfeffer, Mandeln, Muskat, Zimt, Zucker und Salzscheiben erstand man auf der Messe oder auf dem Kirchweihmarkt in Rothenburg [6]; aber auch Butter und Öl, Seife und Grünspan [7] brachte der Bereiter von hier mit nach Schäftersheim. Papier wurde gewöhnlich in Mergentheim besorgt [8].

Der bekannte Michaelismarkt auf der Muswiese in Musdorf wurde jährlich besucht [9]. Dort und in Rothenburg (aber auch in Mergentheim und auf dem Markt zu Königshofen) kaufte der Bereiter meist das notwendige Baugeschirr, alle landwirtschaftlichen Geräte und Hilfsmittel, von den Wagenrädern und -achsen bis zu den Kuhstricken und Seilen nach Zentnern [10].

Auch auf die Märkte in Aub und Allersheim schickte die Meisterin jährlich ihren Bereiter zum Einkauf [11]. Ständiger Besucher war das Kloster auf dem Markt in Weikersheim an Maria Magdalena (22. Juli) [12].

Es ist interessant, aus den Rechnungsbüchern die Preise für die einzelnen Waren zu erfahren. Da wir die Taglöhne der Arbeiter kennen, läßt sich durch Vergleich auch die Kaufkraft ermessen. So bezahlte das Kloster 1480 für 1 Pfund Öl 10—14 pfg; für eine Elle Zwilch 12 pfg für 1 Lot Safran 1 pfd 6 pfg; für 1 Scheibe Salz 6 pfd; für 13 Maß Butter 1 fl. 1544 kostete eine Salzscheibe 14 pfd; 1 Pfund Rind- oder Ochsenfleisch 7—8 pfg; 1 Lot Safran 1½ pfd; 1 Maß Honig 54 pfg. Aus dem Rechnungsauszug von 1445 kennen wir noch weitere Preise. Damals zahlte das Kloster für 1 Salzscheibe zwischen

4) HUB II Nr. 537 Anm.
5) PA 95/2/6/3, S. 33, S. 37 „zu Zoll und zu besehen".
6) PA 95/2/6/1, S. 20.
7) Grünspan hat schon im Altertum als Heilmittel (in Salben oder auf Pflastern) Anwendung gefunden; im Mittelalter wurde Grünspan hauptsächlich in der Tierheilkunde verwendet.
8) PA 95/2/6/1, S. 33.
9) Der Markt war vermutlich schon im 12. Jahrhundert von den Herren von Bebenburg gegründet worden. Vgl. K. O. MÜLLER, Geschichte des Muswiesenmarktes. In: WVJh NF 33 (1927), S. 73.
10) Z. B. PA 95/2/6/3, S. 41 f.
11) Z. B. PA 95/2/6/4, S. 58, S. 61.
12) WA A VIII/3/3.

7½ und 10 pfg; für 1 Pfund Fleisch 3½ pfg; für 2 bis 3 Eier 1 pfg; und für ein Pfund Butter 12—13 pfg.
Die einzelnen Einnahmen und Ausgaben des Klosters im Handelsverkehr zeigt die Aufstellung im folgenden Anhang 2.

## ANHANG 1

*Bestallungsurkunde eines Klosterbereiters aus Schäftersheim vom Jahr 1495* [13].

Zu wissen, daz die Erwirdigen frawen Margaretha Lochingerin, meynsterin, und Convent des Klosters ze Schefftersheim mit guten wissen und verhengknüs des wolgebornen hern hern Gotfriden Graven von Hoenloe, etc., auch des wirdigen hern Christoffel apt zu Zelle, des genanten Klosters pater abbas, Heintz Hornecken von Kraulsheim (Crailsheim) zu einem bereiter und diner angenommen in soticher gedinn, als hernach volget.

Item das der sellig Heintz Horneck des gemelten Klosters zins, (gült), fell und unfell, wie die namen megen haben, die nechsten zwei zukünftige iare nach dato dies Briefs, einnemen und in des Klosters nütz, notturft und sünst nirgent, keren oder wenden sol an wissen meiner frawen; und besunder das getreide uff dem Kasten verschaffen, darzu er insunderheit einen schlüssel haben soll, und desgleichen mein fraw auch einen schlüssel; und dasselbe getraide samtlich miteinander verwaren; sünst auch alle ding handeln und unterhande nemen, als einem bereiter zustecht, doch mit rathe der meisterin und des Convents, so die not erheischet, und als ein getrewer diener seiner herschaft von recht wegen schuldig ist.

Und was der genant Heintz, meisterin und Convent nicht verstendig weren, sollen die das der herschafft furbringen und rats vor inen pflegen.

Der genannt bereiter sol auch des Klosters schaden warnen, frümen werben mit trewen. Er soll auch kein buß, handtlon, hauptrecht, hinder meiner frawen und Convent beden dingen einnemen, noch in seinen nutz keren oder wenden, sunder solichs alles sol von im in allweg unverandert bleiben meiner frawen und dem Convent.

Auch soll er in dem zukunftigen jare nach dato dies briefs anheben mit rathe und wissen, in genanten Kloster etlich sume gelts ongeverlich zu verbawen, desgleichen in dem nachvolgenden jare auch sovil, und sich vol geburen ungeverlich. Und ob es sich also begebe, das der gannt Heintz, nach ausgangk der zweier jare, lenger vermeint bei dem Kloster zu bleiben, und der meisteren und dem Convent gefällig were, dermaß alle jare ungeverlich ein süm gelts zu verbawen, soll auch also vollendt werden.

Er soll auch dieweil er des Klosters diener ist, unbeschwerdt bleiben mit der herschaft dinsten nach volgendem geschrai, sunder frei von der herschaft bleiben, als einem geistlichen diener zugeburt.

13) PA 95/2/4/1.

Auch ob sich noch begebe und im rathe der meisterin und Convent erfunden werde, daß er dem gesinde kochet oder kochen ließ in seiner behawsung.

Er soll auch niemant dan seiner hawsfraw und ein maidlin in des Klosters kostung haben, weß er daruber helt, soll er in seiner kostung halten.

Das alles und jeglichs hat der genant Heintz Horneck getrewlichen zu halten und an ein rede zu vollziehen mit handtgebunden trewen der genanten meisteren und Convent gelobt und des ein gelerten aidt mit aufgeregkten fingeren zu got und den heiligen geschworen, alles getrewlichen und ongeverlichen zu vollenden. Darumb sollen im die mergenanten meisteren und Convent jerlichen geben vierzehen guldin in gelde, darzu ein herenpfrunt wie dan im Kloster gewonheit und herkümen ist. Sie sollen in auch uff ir habe geritten halten und in iren gescheften außerhalben des Klosters verzeren, alles ongeverlich.

Des zu urkundt sindt diser schriften drei, ein handtschrift in gleicher lawt auseinander geschnitten, und wir Grave Gotfridt von Hoenloe, etc, die einen, meisterin und Convent des genanten Klosters die andern und Heintz Horneck die dritten genommen haben; und gescheen an Sant Michelstag nach Christi geburt 1495 etc.

## ANHANG 2

Einnahmen und Ausgaben des Klosters Schäftersheim an Geld und Naturalien in den Jahren 1480, 1482, 1544, 1547.

### I. Einnahmen an Geld aus Zinsen, Fällen und Verkäufen.

| | 1480 | | | 1482 | | | 1544 | | | 1547 | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | fl | pfd | pfg | fl | pfd | pfg | fl | pfd | pfg | fl | pfd | pfg |
| 1. Martinszinsen | 45 | 591 | 26½ | 45 | 620 | 11½ | 42 | 589 | 27½ | 42 | 589 | 27½ |
| 2. Allgemeines | 33 | 479 | 1½ | 36 | 99 | 27 | 3 | | | 1½ | | |
| 3. Holz | s. 2. | | | | 471 | | 47 | 5 | 6 | 62 | 1 | 22 |
| 4. Vieh, Häute, Felle | s. 2. | | | s. 2. | | | 12½ | 26 | 6 | 2½ | 2 | 3 |
| 5. Hauptrecht, Handlohn, Unfälle | 32½ | 30 | 21 | 34½ | 38½ | | 37½ | 24 | 3 | 30½ | | |
| 6. Korn | 114 | 17 | 10 | 107 | 40 | | 195 | 943 | 22 | 227 | 322 | 1½ |
| 7. Weizen | 51½ | 12 | 21 | 43 | | | | 86 | 15 | 10½ | 26 | 9 |
| 8. Dinkel | | | | | | | 195½ | 24 | 1 | 139½ | 40 | 24 |
| 9. Gerste | | | | | | | 23 | | | | | |
| 10. Haber | | 24 | | 5 | 4 | 8 | | | | | 9 | 18 |
| 11. Wein | s. 2. | | | s. 2. | | | 11 | 14 | | 7½ | | 27 |
| 12. Zehnt | s. 2. | | | s. 2. | | | 40 | | | 41 | | |
| 13. Stroh | s. 2. | | | | 10 | | | 24 | 6 | | | |
| 14. Wiesennutzung | s. 2. | | | s. 2. | | | 7 | 15 | 3 | 6½ | 31 | 9 |
| 15. Heu | | | | | | | 10 | 13 | 18 | | | |
| 16. Gülten [1] | | 70 | | 6½ | 18½ | 21 | 3 | 34 | 10½ | 4½ | 34 | 29 |
| 17. Schulden und Ausstände | | | | | | | 152½ | 17 | 29 | 409½ | 29 | 11½ |
| Summa Summarum | 276 | 1225 | 20 | 277 | 1303 | 7½ | 779 | 1818 | 27 | 984½ | 1089 | 1½ |

1) Faßnachts- und Sommerhühner, Gänse, Lammsbäuche, Kapaune, Käse und Wachs

## II. Ausgaben an Geld für Löhne, Käufe und Reparaturen

| | 1480 | | | 1482 | | | 1544 | | | 1547 | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | fl | pfd | pfg | fl | pfd | pfg | fl | pfd | pfg | fl | pfd | pfg |
| 1. Allgemeines | 61½ | 268 | 21 | 334½ | 205 | 9½ | 182 | 2 | 14 | 111½ | 306 | 9 |
| 2. Schulden | 9 | 126 | 6 | 6 | 5 | 17 | 20 | 2 | 3 | 71½ | 3 | 23 |
| 3. Vieh | s. l. | | | | | | 12 | | | | | |
| 4. Schmalz | | | | | | | 6 | 2 | 3 | 7 | 2 | 14 |
| 5. Salz | s. 8. | | | s. 8. | | | 8 | 51 | 8 | 11 | 6 | |
| 6. Fleisch | s. l. u. 8. | | | s. 8. | | | 2 | 118 | 23½ | 6 | 70 | 8½ |
| 7. Fisch | s. 8. | | | s. 8. | | | 1 | 47 | 1 | 1½ | 41 | 27½ |
| 8. Küchenspeise | 10 | 179 | 16 | 37 | 243 | 7 | | 10 | 27 | | 18 | 3 |
| 9. Gewürze | s. 8. | | | s. l. u. 8. | | | 9½ | 22 | 20½ | 11½ | 14 | 28 |
| 10. Honig | s. l. | | | s. l. | | | 5½ | 3 | 11½ | 6½ | 6 | 24½ |
| 11. Töpfe, Kacheln, Ofensetzen | s. l. | | | s. l. | | | | 30 | 2 | 10½ | 19 | 15 |
| 12. Zehrung | | 95 | 15 | 5 | 83 | 19½ | 18½ | 320 | 27 | 21 | 285 | 13 |
| 13. Botenlöhne | | | | | 14 | 29 | | 4 | 16 | | 8 | 5 |
| 14. Ehaltenlöhne | 85½ | 198 | 3 | 104½ | 183 | 4 | 157½ | 10 | 10½ | 158½ | 4 | 6 |
| 15. Frauenpfründe | | 101 | 5 | | 101 | 28 | 39 | 58 | 23½ | 39 | 59 | 24½ |
| 16. Herrenpfründe | 9 | 157 | 6 | 9 | 57 | 29 | | | | | | |
| 17. Türkenanlage | | | | | | | 103 | | | | | |
| 18. Heu- und Öhmdernte | | 346 | 27 | 7 | 213 | 18 | 13 | 63 | 18 | 10 | 20 | 26 |
| 19. Kornernte | | | | | | | | 99 | 15½ | 6 | 25½ | 24½ |
| 20. Haberernte | | | | | | | 10½ | 65 | 5 | 8 | 53 | 14 |
| 21. Weinbergbau | 7 | 44 | 24 | 2 | 177 | 3 | 47 | 30 | 27 | 46 | 15 | 1½ |
| 22. Strohschneiden | s. l. | | | s. 14. | | | | 23 | 8 | 2 | 18 | 6 |
| 23. Herbstkosten und Büttnerlöhne | s. l. | | | s. l. | | | 8½ | 39 | 22 | 8 | 49 | 17½ |
| 24. Drescherlöhne | s. l. | | | | | | 4 | 30 | 9 | 5 | 21 | 6 |
| 25. Ackerbaugeschirr: | 3 | 168½ | 6 | 7 | 69 | 14 | | | | | | |
| Wagner | | | | | | | 3 | 28 | 7 | 2½ | 33 | 9 |
| Sattler | | | | | | | 18 | 3 | 4 | 23 | 12 | 1 |
| Seiler | | | | | | | 20 | 2 | 22 | 18 | 3 | 17 |
| Schmied | | | | 10 | 98 | 21 | 26 | 48 | 7 | 23 | 18 | 2 |
| Schlosser | s. l. | | | | | | | 13 | 3 | | | |
| 26. Klosterbauten | 7½ | 98 | 12 | 4 | 227 | 17 | 16 | 55 | 14 | 11 | 24 | 6 |
| Summa Summarum | 192½ | 1795 | 6 | 526 | 1682 | 6 | 730 | 1188 | 22 | 618 | 1143½ | 1½ |

## III. Einnahmen an Naturalien

| | 1480 | | 1482 | | 1544 | | 1547 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Malter | Metzen | Malter | Metzen | Malter | Metzen | Malter | Metzen |
| 1. Korn | 886 | | 505 | 3 | 1260 | 4½ | 1636 | 7 |
| 2. Weizen | 205 | 4 | 108½ | | 74 | 2½ | 94 | 2 |
| 3. Haber | 648½ | 2½ | 265 | 6 | 763 | 1 | 452 | |
| 4. Dinkel | 31½ | 3 | 34 | | 284 | | 218 | 2 |
| 5. Gerste | 28½ | 2 | 32½ | | 23 | ½ | 7 | 12 |
| 6. Erbsen | 24 | 3½ | 15 | 3 | 19 | 2 | 23 | 2 |
| 7. Linsen | | | | | 5 | 3 | 6 | 1½ |

| | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 8. Wein | | | Fuder | Eimer | Maß | Fuder | Eimer | Maß | Fuder | Eimer | Maß |
| | | | 15 | 7½ | 83 | 30 | | 61½ | 40 | 10 | 50 |

## IV. Ausgaben an Naturalien

| | 1480 | | 1482 | | 1544 | | 1547 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Malter | Metzen | Malter | Metzen | Malter | Metzen | Malter | Metzen |
| 1. Korn | 587 | 3 | 418 | 3 | 476 | 4½ | 649 | 4½ |
| 2. Weizen | 125 | ½ | 101½ | 3½ | 41½ | | 51 | 5 |
| 3. Haber | 232 | 5 | 345 | 2 | 485 | 2½ | 333 | 5½ |
| 4. Dinkel | 19½ | | 33 | 1 | 222 | 3½ | 187 | |
| 5. Gerste | 16 | 5 | 20 | 2 | 20 | 3½ | 5 | |
| 6. Erbsen | 8½ | 1 | 11 | 6 | 3 | 3 | 3 | 3 |
| 7. Linsen | | | | | | 5½ | | 11 |

| | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 8. Wein | | | Fuder | Eimer | Maß | Fuder | Eimer | Maß | Fuder | Eimer | Maß |
| | | | 9½ | 19½ | 110 | 8½ | 16 | | 8 | — | 21 |

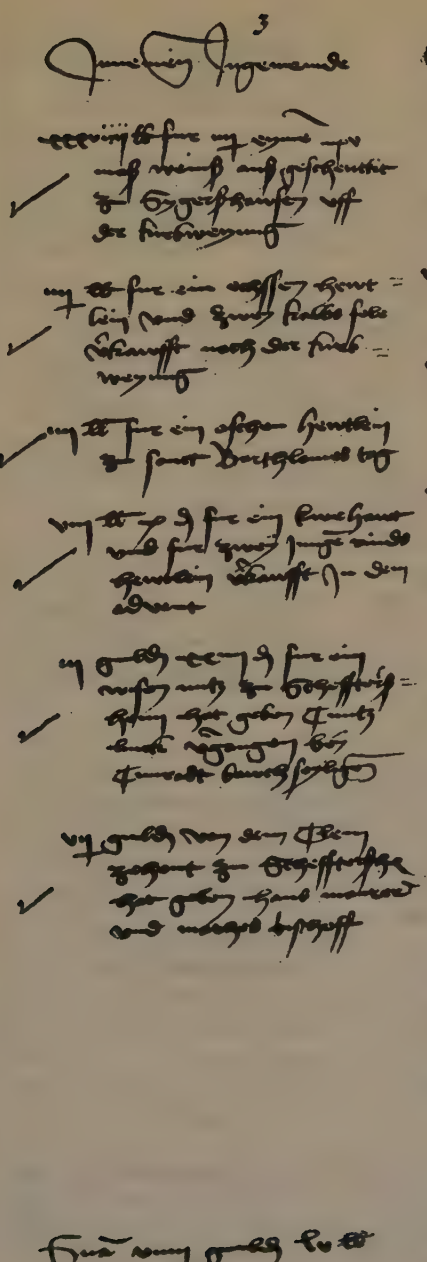

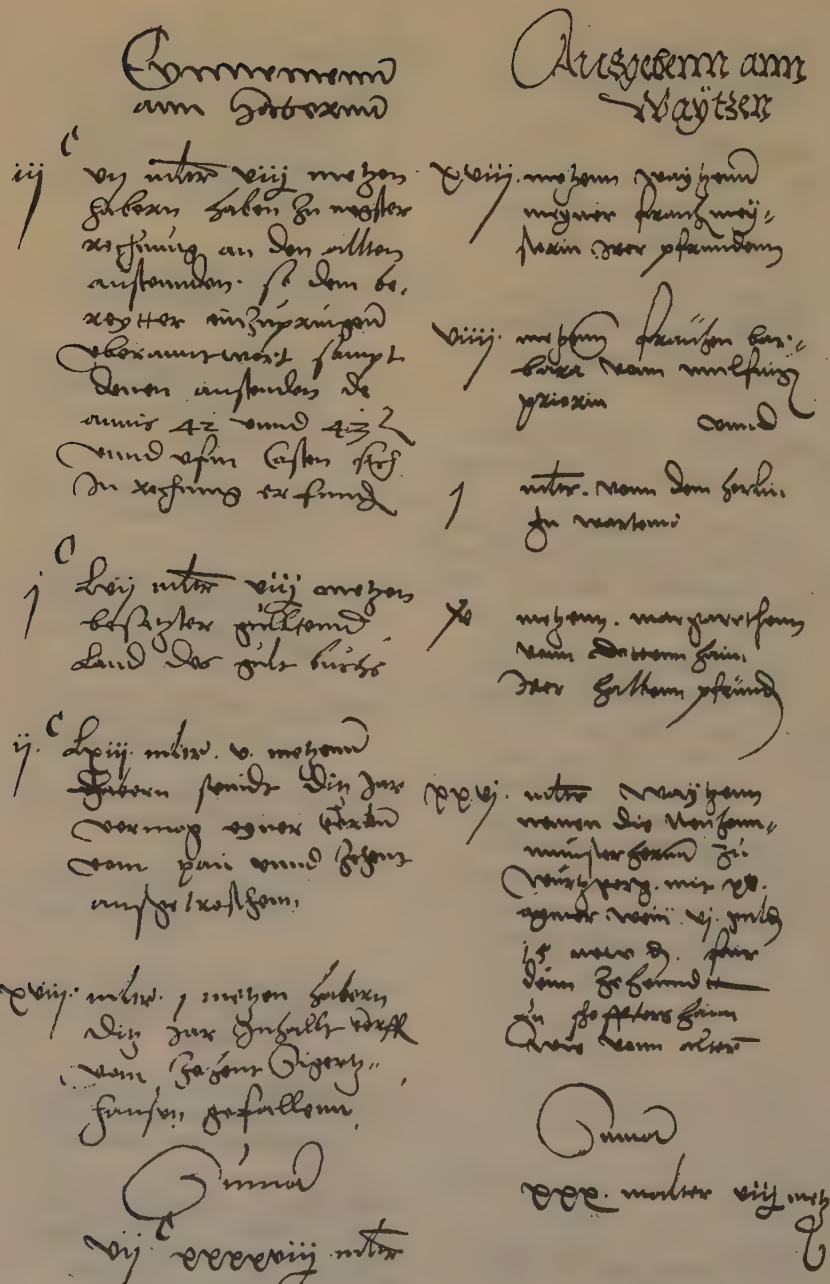

## *Erläuterungen zu den Tabellen*

### Grundsätzliches

Wir sind in der glücklichen Lage, in günstigen Zeitabständen vier Rechnungsregister vom Kloster zu besitzen: je zwei der Bücher stammen aus benachbarten Jahren. Das erleichtert die Auswertung und den Vergleich, weil auf diese Weise zufällige und einmalige Posten eher ausgesondert werden können und weil man außerdem dadurch einen Maßstab dafür besitzt, was für die jeweilige Zeit als „normal" angesehen werden darf.

Alle Rechnungsregister sind in vier Abteilungen angelegt:

1. Einnahmen an Geld
2. Ausgaben an Geld
3. Einnahmen an Naturalien
4. Ausgaben an Naturalien

Alle Naturalienverkäufe wurden doppelt gebucht: in der ersten Abteilung als Geldeinnahmen, in der zweiten als Naturalienausgaben, die mit dem Zusatz „und hievor mit Geld verrechnet" gekennzeichnet wurden.

Die Register verzeichnen jede einzelne Einnahme, auch die kleinste, ebenso wie jede Ausgabe. Alle Posten wurden hintereinander fortgeschrieben. Sie sind am Ende jeder Seite summiert. Gesamtsummen wurden nur in den Büchern des 16. Jahrhunderts gezogen; die Summen der beiden früheren Register wurden erst jetzt errechnet, wobei nur die Pfennige in Pfund, nicht aber die Pfund in Gulden umgerechnet wurden, da der Wert eines Guldens zu jeder Zeit schwankte; im Mittel hat er 8,4 Pfund betragen. Der besseren Vergleichsmöglichkeit halber wurden auch bei den Summen der beiden späteren Rechnungsregister nur die Pfennige in Pfund verrechnet.

Alle kleineren Beträge, die weniger als einen Pfennig ausmachen, sind der Übersichtlichkeit wegen weggelassen; ebenso alle kleineren Mengen als Metzen. Die Faksimiles S. 137 f lassen die vier Abteilungen der Rechnungsbücher gut erkennen, ebenso die fortgeschriebenen Posten auf den einzelnen Seiten und ihre Summierungen. Die Kopien auf Seite 137 zeigen aus dem Buch von 1480 die Abteilung: Einnahmen an Geld, Unterkapitel „Innemen in Gemeind" und aus dem Buch von 1482 die Abteilung: Ausgaben an Geld, Unterabteilung „Außgeben in die Kuche". Auf Seite 138 zeigen sie aus dem Register von 1544 die Abteilung: Einnahmen an Naturalien, Unterkapitel „Eynnemenn ann Habernn" und aus dem Register von 1547 die Abteilung: Ausgaben an Naturalien, Unterkapitel „Ausgebenn ann Waytzen".

### Zu Tabelle I

Die Tabellen zeigen, daß die Bücher im 15. Jahrhundert viel undifferenzierter geführt worden sind als im 16. Jahrhundert. Schon allein die Zahl der aufgeführten Posten ist 1480 sehr viel geringer. Während in Tabelle I 1544 und 1547 unter der Rubrik: „Einnehmen in Gemein" ganz speziell, also gar nicht

allgemein, der Wiederverkauf von 3000 zu viel erworbenen Weinbergpfählen und der Verdienst durch Kornfuhren genannt ist, umgreift dieselbe Rubrik in den Rechnungsbüchern von 1480 und 1482 die verschiedensten Posten, wie schon die Verweise (s. 2.) zeigen, von den Einnahmen aus dem Verkauf von Wein, von Vieh, Häuten und Fellen über solche aus Zehnt- und Wiesenverleihungen bis zu Einnahmen aus Holzverkäufen.

Die Summe der Einnahmen von 1480 und 1482 sind einander ähnlich, heben sich aber gegenüber den Summen der Einnahmen von 1544 und 1547 gewaltig ab. Die große Steigerung der Einnahmen im 16. Jahrhundert hängt einerseits natürlich von der Verteuerung der verkauften Ware ab; so kostete 1480 z. B. ein Malter Korn 1½ Gulden, also etwa 4 pfd, 1544 hingegen 13—14 pfd, mehr als das Dreifache! Bei den übrigen Früchten verhielten sich die Preise ähnlich. Andererseits erscheinen die Summen im 16. Jahrhundert so groß, weil die Menge der Ausstände überaus hoch ist. Solche Zins- und Gültschulden und Ausstände wurden von Jahr zu Jahr und von Rechnung zu Rechnung mitgeschleppt und erschwerten die Buchführung des Klosters. Wir haben in den beiden ersten Kolumnen der Tabelle „echte" Summen vor uns, in den nächsten beiden aber durch Ausstände, die jedoch als Haben gebucht werden mußten, „aufgeschwemmte" Summen.

Zu Tabelle II

Entsprechendes gilt für die Ausgaben: relativ große Übereinstimmung der Ausgabensummen innerhalb der Jahre 1480 und 1482 einerseits [14] und der Summen innerhalb der Jahre 1544 und 1547 andrerseits [15]; aber große Unterschiede zwischen den beiden Gruppen. Die Unterschiede wurden hauptsächlich durch die höheren Löhne der Ehalten und Handwerker, durch die größeren allgemeinen Ausgaben und die „Besoldung" der Klosterfrauen, die nun Quatembergelder erhielten, hervorgerufen. Man vergleiche die Summen für die Frauenpfründe im 15. und im 16. Jahrhundert! Die Herrenpfründe wurde seit dem Bauernkrieg einbehalten, da keine Kapläne mehr im Kloster lebten.

Die Rubrik „Ausgeben in Gemein" enthält in allen Büchern heterogenste Dinge; 1480: Ausgaben für Lebensmittel (Öl, Geflügel, Fisch, Honig), für Geschenke (dem Abt von Zell, den Grafen, ihren Knechten), für Reparaturen (Stiegenmachen, Pfannenflicken), für Anschaffung von Geräten (Milchbütten, Stricke, Beutel, Schüsseln), für Löhne (Schlosser, Metzger, Strohhäcker, Kelterknechte, Drescher), für Viehkäufe und Gültverpflichtungen. 1544: Ausgaben für Käufe in Haushalt und Hofbau (Rührlöffel, Pflugachsen, Heringe), für Verpflegung von Herrschaft und Dienern, für Botengänger, Schieder, Handwerker.

Die Ausgaben für Wegzehrung der Beamten und Knechte haben im 16. Jahrhundert sogar zugenommen.

---

14) Im zweiten Jahr wurde die Endsumme durch eine außerordentliche Gültablösung, die das Kloster 280 fl kostete, erhöht.

15) 1544 kam eine einmalige Türkensteuer hinzu: läßt man sie weg, dann gleichen sich die Summen an.

Zu den Tabellen III und IV

Die Ertragssteigerungen bei Korn sind zunächst erstaunlich. Ein Blick in die Register zeigt, daß auch hier Ausstände in großen Mengen genannt sind und ebenso große Mengen in den Speichern und Kästen lagen, die in die Jahresabrechnungen mitübernommen werden mußten. Der reine Kornertrag aus Gültabgaben, aus dem Zehnten und aus der Gutswirtschaft machte 1544 nicht mehr als 418 mlr aus! Die großen Zahlen des Jahres 1480 können ebenso leicht erklärt werden: es handelte sich um Überschüsse, die die Witwe des verstorbenen Bereiters dem Klosters übergeben hat („245 Malter Korns hat die Wittwe Bewchin übergeantwort", „236 Malter Habern hat die Wittwe Bewchin übergeantwort").

Besonders auffällig ist auch der Vergleich zwischen den Dinkelerträgen der verschiedenen Jahre. Dinkel war keine Gültfrucht, aber eine Zehntfrucht. Die Erträge des 15. Jahrhunderts stammen aus dem Eigenanbau und dem Zehnten von Schäftersheim und Sichertshausen. 1544 baute das Kloster 45 mlr Dinkel an und siebte dazuhin fast 25 mlr aus dem Korn aus; weniges kam von Lochgarten und fast 200 mlr befanden sich noch im Kasten.

Gerste wurde erst im 16. Jahrhundert angebaut.

Die Weinerträge sind schlecht zu schätzen. 1482 lagen 8 Fuder 7 Eimer und 1544 etwa 17½ Fuder in den Kellern; der Rest setzte sich aus Gültwein und eigenem Anbau zusammen.

In den Rechnungsbüchern halten sich die Naturalausgaben durchweg am ausgewogensten.

# Der Konvent

## *1. Die Konventsbesetzung*

Das Kloster Schäftersheim wurde noch in der Restitutionszeit als „adeliges Jungfrauenkloster" bezeichnet [1].

Die staufische Stiftung war von vornherein nur für einen kleinen Konvent geplant gewesen, der vermutlich zuerst ausschließlich für Frauen aus dem fränkischen Adel gedacht war. Die Mitgift der Nonnen und die Stiftungen der fränkischen Familien stärkte die Macht der Staufer in Ostfranken im territorialen Kampf gegen die Bischöfe von Würzburg.

Etwa 10 Jahre nach der Gründung gewährte Friedrich Barbarossa ausdrücklich auch Mitgliedern seiner Dienstmannenfamilien Zugang zum Kloster. Er erlaubte seinen Ministerialen nicht nur, dem Kloster Schenkungen zu machen — das wird er ihnen aus den machtpolitischen Gründen sogar sehr nahe gelegt haben —, sondern er gab auch seine Zustimmung zur Aufnahme von Frauen aus diesem Kreis in den Konvent [2]. Diese Erlaubnis war mehr als nur die formelhafte Erklärung eines Herrn gegenüber seinen Dienstleuten. Durch sie wurde die Politik, wie sie durch die Gründung eingeschlagen wurde, weiter verfolgt. Dem Konvent konnte es daher nie an geeigneten Insassen fehlen; seine Besetzung durch Angehörige staufertreuer Familien war so gesichert. Vakante Pfründe gab es nicht, dafür sorgte nun die zahlreiche staufische Dienstmannschaft in Ostfranken.

Seit 1172 lebten im Konvent neben Frauen aus den fränkischen Hochadelsgeschlechtern auch immer Frauen aus dem niederen Adel.

Welchen Familien gehörten die ersten Konventsmitglieder an? Aus der Gründungszeit, und noch lange nachher, sind keine Namen von Klosterfrauen überliefert. Ein Nekrolog hat sich nicht erhalten [3].

Aber es fällt nicht schwer, die Kreise zu finden, die von Barbarossa angesprochen worden sind. Wir kennen viele fränkische Stauferministeriale [4]. Nennen wir dazu noch die Namen von edelfreien ostfränkischen Geschlechtern, so erhalten wir eine große Zahl von konventsfähigen Familien. Es genügt schon, die Zeugenreihe des Schutz- und Schirmbriefes von 1172 durchzusehen, um Familien kennen zu lernen, die ganz gewiß zu den Wohltätern der Neugründung gehörten und die auch Konventualinnen stellten. Die meisten dieser Familien traten auch später noch in enge Beziehung zum Kloster und wurden z. T. jahrhundertelang im Zusammenhang mit ihm genannt.

Erster für unsere Erhebung wichtiger Zeuge ist Konrad von Boxberg. Die Burg

---

1) HSTA B 502 II 8.

2) WUB II, S. 168: Ministerialibus quoque nostris, ut, si velint, illuc se transferant, et predia sua seu quecunque bona deo et eidem ecclesie conferant, licentiam concedentes . . .

3) Auch die Namen von Meisterinnen und Konventualinnen aus späterer Zeit müssen aus Urkunden und Akten erst zusammengestellt werden.

4) Vgl. K. BOSL, Reichsministerialität, S. 385 f.

dieses edelfreien Geschlechts lag an einem linken Seitenfluß der Tauber [5]. Die Erbin des boxbergischen Besitzes, Adelheid, heiratete einen Herrn von Krautheim; einer der Söhne aus dieser Ehe führte den Namen Boxberg weiter. Ihre Tochter Richza war die Gemahlin Gottfrieds von Hohenlohe (1219—1254); diese Richza lebte bis 1262 im Kloster Schäftersheim [6].

Wenn wir Boxberg nennen, müssen wir also im selben Atemzug auch Krautheim und Hohenlohe nennen, so eng gehören diese Geschlechter zusammen. Konrad von Weikersheim (sein Bruder Heinrich ist der Ahnherr der Herren von Hohenlohe) folgt denn auch als Zeuge in der Urkunde. Wir wissen, wie nahe die Beziehungen zwischen den Herren von Weikersheim und dem Kloster waren; haben doch die Klosterfrauen vermutlich schon früh ihre Besitzungen in Hohlach (Hohenloch) an die Herren von Weikersheim verkauft; das Geschlecht nannte sich schon zu Ende des 12. Jahrhunderts nach diesem Ort.

Diemo und Gottfried von Gundelfingen folgen als weitere Zeugen. Es handelt sich um die Familie Gundelfingen, die sich auch von Hellenstein (bei Heidenheim) nannte. Frauen aus der Gundelfinger Familie kommen schon wegen der großen Entfernung kaum als mögliche Konventsinsassen in Betracht. Dagegen dürfen wir das von der edelfreien Familie von Durne (Walldürn) sicher annehmen, die mit dem Haus Hohenlohe in vielfacher verwandtschaftlicher Beziehung stand [7].

Unter den adeligen Zeugen werden noch Wolfram von Bebenburg und Kraft von Lobenhausen genannt. Ein naher Verwandter Krafts von Lobenhausen, vielleicht sein Sohn, heiratete die Witwe Heinrichs von Hohenlohe, Adelheid; nach dem frühen Aussterben dieses Geschlechts ist Hohenlohe im Besitz von Lobenhausen [8]. Wolfram von Bebenburg, der Stifter des Klosters Schöntal gehörte zu der adeligen Familie dieses Namens; daneben gab es noch Ministeriale von Bebenburg, zu deren Verwandtschaftskreis die Hornburg und Seldeneck zählten, die ein Zweig der Küchenmeister von Rothenburg und Nortenberg waren [9]. Zu derselben Sippe rechneten auch die Arnolde von Rothenburg, die in der Zeugenreihe die Ministerialen anführen. Aus dieser Großfamilie sind später mehrere Stifter und Konventualinnen bekannt.

Die folgenden Namen der Urkunde von 1172 nennen bekannte Reichsdienstmannen: die Schenken von Schüpf, Sifridus von Schmiedelfeld, Hermann von Stein (Kocherstein) und den Würzburger Ministerialen Boto. Ihre Namen tauchen nicht mehr in der Klostergeschichte auf.

Von den zehn Konventualinnen [10], die 1226 das Kloster bewohnten, kennen wir keine mit Namen.

---

5) O. SCHÖNHUTH, Bocksberg und der Schüpfergrund. In: WF 4 (1856), S. 1—68. Für dieses und alle folgenden Geschlechter finden sich in fast allen Heften von WF Hinweise.
6) K. WELLER, Geschichte II, S. 151.
7) K. WELLER, Geschichte II, S. 115, S. 155, S. 205.
8) H. BAUER, Die Grafen von Lobenhausen und Flügelau. In: WF 8 (1868), S. 4 f.
9) ALBERTI, Württembergisches Adels- und Wappenbuch, 2 Bde. Stuttgart 1889—1916, S. 695.
10) GA 23 IV 2.

Erst seit der Mitte des 13. Jahrhunderts sind Namen von Klosterfrauen überliefert. Nekrologe fehlen, deshalb sind wir auf zufällige Nennungen in Urkunden und Akten angewiesen. Da in Klosterurkunden gewöhnlich die Meisterinnen als Ausstellerinnen auftraten, können diese für relativ geschlossene Zeiträume erfaßt werden. Konventualinnen dagegen sind nur selten genannt: in wenigen Schenkungsurkunden oder in Quellen, die den Konvent betreffen und in denen sie als Trägerinnen von Ämtern (Priorin, Subpriorin, Oblei-, Kustereimeisterin) erwähnt werden. Die Zahl der überlieferten Namen von Konventualinnen ist deshalb noch weit mehr vom Zufall abhängig als die der Meisterinnen.

Während der ganzen Klostergeschichte sind etwa 27 Meisterinnen bekannt. Mindestens 12 von ihnen gehören dem 14. Jahrhundert an. 10 sind im 15. Jahrhundert erwähnt; 3 stammen aus der zweiten Hälfte des 13. und 2 aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhundert [11].

Von den 33 genannten Konventualinnen können wir nur eine dem 13. Jahrhundert zuordnen. 12 lebten im 14., 16 im 15. und 4 im 16. Jahrhundert [12]. Insgesamt kennen wir also 60 Namen, die genügend Material bieten, um die ständische Gliederung des Klosters untersuchen zu können.

Als erste der Meisterinnen begegnet uns eine Berta in den Jahren 1251 (Berta magistra), 1261 (B. dicta magistra) und 1262 (domina Berta magistra und B. magistra) [13].

Einer bestimmten Familie können wir sie allein auf Grund des Vornamens nicht zuweisen. Sicherlich war sie nicht die ungenannte Verwandte des Burggrafen Konrad des Jüngeren, der 1288 die Meisterin von Schäftersheim als „matertera nostra“ [14] bezeichnete; dazu sind die Zeitabstände zu groß.

Konrads Gemahlin war Agnes von Hohenlohe, vermutlich eine Tochter Albrechts I. von Hohenlohe. Dessen Sohn Gottfried II. war mit der Nichte des Burggrafen Konrad, der Elisabeth von Nürnberg verheiratet [15]. Die Tochter Konrads von Nürnberg, dessen Verwandte 1288 in Schäftersheim Meisterin war, Agnes von Nürnberg, lebte 1313 als Konventualin in Schäftersheim [16].

Um 1300 war Elisabeth von Hohenlohe Meisterin des Klosters [17], eine Tochter Gottfrieds II. von Hohenlohe und der Elisabeth von Nürnberg, die schon 1288

11) Mit der Zählung hat es seine Schwierigkeit, da manchmal nur die Vornamen der Meisterinnen in den Quellen stehen. Vgl. die Konventslisten im Anhang I dieses Kapitels. Sind z. B. die 1307 und 1320 genannten Meisterinnen Elisabeth miteinander identisch? Oder ist die 1307 erwähnte mit Elisabeth von Hohenlohe (1300) und die 1320 erwähnte mit Elisabeth von Wolffelden (1322) gleichzusetzen? Ein anderes Beispiel: handelt es sich bei der Meisterin Katharina von Bloach des Jahres 1328 um die Meisterin gleichen Namens der Jahre 1338—1347, obwohl von 1333—1335 Jutta von Selden eck Meisterin war?

12) Hier ergibt sich nur ein unsicherer Fall: ist Agnes von Königheim (1328) mit der Priorin Agnes (1355) zu identifzieren? Die Zeitspanne von 27 Jahren zwischen den beiden Nennungen spräche nicht unbedingt dagegen.

13) GA 23 I 5, 6, 8 und GA 24 b 3.

14) GA 24 a 5.

15) K. WELLER, Geschichte II, S. 206.

16) Mon.Zol. 2, S. 312. 17) GA 23 I 18.

gestorben war; in diesem Jahr stiftete Gottfried ein Seelgerät für sie nach Schäftersheim [18].

Vielleicht kann man in der „matertera" des Burggrafen eine Frau aus dem burggräflichen-hohenlohischen Verwandtschaftskreis sehen. Die Meisterin Elisabeth von Hohenlohe selbst kann es nicht gewesen sein, da diese 1291 noch ein unmündiges Kind war [19].

1323 erschienen in den Konventslisten zum letzten Mal Mitglieder des hohen Adels. Ulrich von Hanau der Jüngere vermachte dem Kloster in seinem Testament 10 Mark und den Töchtern der Schwester seiner Gemahlin Agnes von Hohenlohe (filiabus sororis conthoralis nostre) 5 Mark [20]. Diese Frauen waren Konventualinnen in Schäftersheim. Agnes von Hohenlohe war die Tochter Krafts I. Sie hatte zwei Schwestern, Richza und Adelheid. Richza wurde um 1310 mit Wildengelhard von Weinsberg verheiratet. *Weller* vermutet, daß die Schwestertöchter der Agnes aus dieser Ehe stammten [21]. In zweiter Ehe war Richza mit Poppo von Henneberg-Hartenberg verheiratet. Poppos Mutter, Kunigunde von Wertheim, war die Schwester der Gräfin Elisabeth von Wertheim, der Gemahlin Gottfrieds von Hohenlohe-Röttingen. Nach dem frühen Tod ihres Gemahls machte Elisabeth viele frommen Stiftungen; Kloster Schäftersheim erhielt 1294 von ihr einen Hof in Herchsheim (Kr. Ochsenfurt) [22]. Trotz dieser Verbindung ist es unwahrscheinlich, daß die Nichten der Agnes von Hanau die Töchter ihrer Schwester Richza waren.

Die zweite Schwester der Agnes, Adelheid, hatte in erster Ehe Graf Konrad Schrimpf von Ottingen zum Gemahl, der 1313 in der Reichsacht gestorben war [23]. Sollten die Schäftersheimer Klosterfrauen von 1323 Töchter der Adelheid gewesen sein, dann mußten sie aus dieser ersten Ehe hervorgegangen sein. 1316 erschien Adelheid als Gattin von Graf Ludwig dem Jüngeren von Rieneck-Rotenfels [24]. Mit dieser Ehe haben wir eine Verbindung zu Hanau, denn die Schwägerin Adelheids von Hohenlohe, Schwester des Grafen Ludwig von Rieneck-Rotenfels, war die Gemahlin Ulrichs von Hanau des Älteren, dessen Sohn Ulrich 1323 die Stiftung nach Schäftersheim machte. Wenn er also den Töchtern der Schwester seiner Gemahlin ein Erbe gab, dann gab er es somit zugleich seinen eigenen Stiefschwestern, den Töchtern der Gemahlin seines Vaters aus deren erster Ehe mit Schrimpf von Ottingen. Mit einiger Berechti-

18) GA 23 I 13. „propter deum et in remedium anime uxoris nostre karissime quondam pie memorie Elizabeth".
WIBEL, Reformations-Historie I, S. 97 f, meint fälschlicherweise, diese Elisabeth von Nürnberg hätte sich nach dem Tod ihres Gemahls († 1290) ins Kloster begeben, sie sei die genannte Meisterin Elisabeth von Hohenlohe.

19) K. WELLER, Geschichte II, S. 311.
WIBEL sah in der Meisterin von 1288 eine Gräfin von Abenberg. Joh. Chr. WIBEL, Achter Beytrag betreffend eine Burggräfliche Verschreibung gegen das Closter Schefftersheim. In: S. W. OETTER, Sammlung verschiedener Nachrichten, Bd. 1 Erlangen und Leipzig 1749, S. 511.

20) HUB II, S. 544.

21) K. WELLER, Geschichte 2, S. 211.

22) GA 23 I 16.

23) K. WELLER, Geschichte 2, S. 212.

24) K. WELLER, Geschichte 2, S. 213.

gung dürfen wir somit behaupten, daß 1323 Gräfinnen von Öttingen in Schäftersheim Konventualinnen waren.

Zu den hochadeligen Meisterinnen zählten noch Adelheid von Boxberg-Krautheim (vor 1300) und Mechthild von Dürne (1324); wie die Boxberg gehörten die Dürne zum hohenlohischen Verwandtenkreis.

Seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts wurden die Meisterinnen und Konventualinnen den ritterbürtigen Familien Frankens entnommen. Es gibt jedoch eine Ausnahme: 1471 finden wir als Meisterin eine Gräfin von Wertheim [25]. Bisher waren noch nie Frauen aus der Familie der Grafen von Wertheim im Schäftersheimer Konvent aufgetaucht; diese gingen hauptsächlich in die Konvente der Prämonstratenser-Frauenklöster Gerlachsheim und Unterzell [26]. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts sind zwei Gräfinnen von Wertheim namens Elisabeth bekannt, die beide Klosterfrauen in Unterzell waren. Die erste lebte um 1445, wohl als Tochter Johanns I. (1407—1444); die zweite, Tochter von Johanns Bruder Michael I. (1407—1440) stellte 1448 mit ihrer Schwester Sophia einen Verzichtbrief auf ihr väterliches Erbe aus [27]. Es ist durchaus möglich, daß der Abt von Oberzell, der auch dem Kloster Unterzell vorstand, eine dieser beiden Klosterfrauen aus ihrem Konvent nach Schäftersheim abgeordnet hat. Vielleicht fehlten dort geeignete Frauen als Meisterinnen. Im ausgehenden 15. Jahrhundert herrschte im Kloster Schäftersheim, wie in den meisten Frauenkonventen Frankens, ein sehr großzügiges Leben. Der Abt konnte im Lauf der allgemeinen Reformbestrebungen dieser Zeit eine der Reform zugetane Frau als Meisterin nach Schäftersheim versetzen.

In der Folgezeit kamen bis auf diese Ausnahme der Elisabeth von Wertheim alle Meisterinnen aus dienst- und ritteradeligen Familien, während sich im übrigen Konvent schon früh auch Frauen aus verbürgerlichten Rittergeschlechtern der Stadt Rothenburg und später auch aus der Stadt Würzburg befanden [28].

Fast alle erwähnten Familien haben im Laufe der Zeit mehrere Frauen nach Schäftersheim geschickt; bei dem hohen Grad der Versippung der fränkischen Ritterfamilien waren nahezu alle konventsfähigen Familien miteinander verwandt. Die meisten Geschlechter tauchen in der Geschichte des Hauses Hohenlohe als „adelige Diener" auf [29]. Dieses scheinen zwei wichtige Vorausset-

---

25) GA LXXVIII 293.

26) J. ASCHBACH, Geschichte der Grafen von Wertheim von den ältesten Zeiten bis zu ihrem Erlöschen im Mannstamme im Jahr 1556. Frankfurt/Main 1843, 2 Bände. Vgl. die genealogische Tabelle im Anhang zum 1. Band.

27) J. ASCHBACH, Geschichte I, S. 244, S. 270.

28) Elisabeth Hornburg (1307—1316) aus Rothenburg. Katharina vom Rebstock aus einem ritterlichen Geschlecht, das auch in Würzburg ansässig war (1401—1411). Katharina vom Biber aus Würzburg (1401).

29) WIBEL, Reformations-Historie III, S. 102 f.
Es kann nicht die Aufgabe dieser Arbeit sein, die einzelnen Klosterfrauen genealogisch auf die Generation genau ihren Familien zuzuordnen; sehr häufig ist die Erwähnung in der Klostergeschichte von Schäftersheim überhaupt die einzige Nachricht über die betreffenden Personen. Vielmehr sollen im folgenden vor allem die Verbindungen der Geschlechter untereinander oder ihre Beziehungen zum Haus Hohenlohe gezeigt werden.

zungen zur Aufnahme ins Kloster gewesen zu sein: einerseits die Beziehung zum Haus Hohenlohe (Dienstmannen, Lehenträger), andererseits die Verwandtschaft zu anderen konventsfähigen Familien. Es ist ganz natürlich, daß in dem kleinen Konvent meist Frauen aufgenommen wurden, die die eine oder andere oder gar beide Voraussetzungen erfüllten. Manchmal hat man den Eindruck, daß gewisse Klosterpfründen nur innerhalb einer Familie weitergegeben wurden; wegen der lückenhaften Überlieferung von Namen läßt sich diese Vermutung jedoch nicht belegen.

Als erste ritterbürtige Meisterin stand 1328 und 1338 bis 1339 eine Katharina von Bloach dem Kloster vor [30]. Die Bloach (Blobach, Blaubach) waren hohenlohische Ministeriale und Lehenleute [31]. Sie wurden schon früher im Zusammenhang mit dem Kloster genannt. 1262 traten in der Urkunde, in welcher die Herren von Hohenlohe erstmals als Herren des Klosters erschienen, ein Hugo von Blaubach mit seinem Sohn Heinrich und ein Ulrich von Blaubach als Zeugen auf. Schon im Jahr 1300 war Burggesinde von Blaubach Konventualin in Schäftersheim. 1355 schenkte Johann von Blaubach, Abt des Stifts St. Burkhard in Würzburg, dem Kloster Hellergülten von gekauften Gütern in Schäftersheim und Tauberrettersheim [32].

Die Familie von Seldeneck [33] und ihre Wappengenossen von Hornberg, Nachkommen der jüngeren Reichsküchenmeister von Rothenburg [34], stellten mehrere Konventsmitglieder. Vielleicht gehörte zu diesem großen Geschlecht auch die Rothenburger Patrizierfamilie Hornburg. Aus diesem Kreis sind Jutta von Seldeneck (1333—1345), und Gerhuse von Seldeneck (1351) Meisterinnen in Schäftersheim. Als Priorin befindet sich Margareta von Seldeneck (1453) im Kloster. Ferner haben Elisabeth Hornburg (1307—1316), Tochter des Lupold Hornburg, der 1311 als Konsul von Rothenburg genannt wird [35], und Adelheid von Hornberg (1368) Pfründen im Kloster [36].

Die Burg der Seldeneck befindet sich im oberen Taubertal (Gde. Blumweiler Krs. Mergentheim). Den Teil der Burg, den die Familie nicht selbst besaß, trug

---

30) Die Belegstellen für die Zeitangaben befinden sich für diese und die folgenden Anführungen in der Liste der Meisterinnen und Konventualinnen im Anhang 1 dieses Kapitels.

31) Blaubach Gemeinde Blaufelden Krs. Crailsheim.
K. WELLER, Geschichte II, S. 368.

32) In der Urkunde von 1300 gab Abt Johann von Blaubach seiner Nichte, der Klosterfrau Burggesinde zu Schäftersheim, Güter in Riedenheim. In der Urkunde von 1355 stiftete Abt Johann von Blaubach eine Hellergült. Schon BOSSERT bezweifelt das Datum der ersten Urkunde. G. BOSSERT, Regesten fränkischer Adelsgeschlechter. In: WF 10 (1875), S. 15. Vermutlich ist sie in die Mitte des 14. Jahrhunderts zu datieren, denn die zweite Urkunde ist richtig datiert. Johann von Blaubach war schon 1339 Mönch in St. Burkhard.

33) Vgl. H. BAUER, Die Herren von Seldeneck und ihre Stammburg. In: WF 8 (1869), S. 367—379.

34) Karl BOSL, Reichsministerialität, S. 395.
ALBERTI, Adels- und Wappenbuch, S. 726.

35) H. W. BENSEN, Historische Untersuchung über die ehemalige Reichsstadt Rotenburg, Nürnberg 1837, S. 117, Anm. 8.

36) GA 24 a 38.
Adelheid von Hornberg wird die Muhme der Brüder Heinrich und Paulus von Seldeneck und der rothenburgischen Klosterfrau Katharina von Seldeneck genannt. Zeuge dieser Urkunde sind: Lupold von Seldeneck und Lupold Küchenmeister von Bielrieth.

Hohenlohe vom Reich zu Lehen; dieser Teil wurde an die Ritter von Seinsheim verkauft. Seinsheim und Seldeneck ihrerseits verkauften die ganze Burg 1344 an die Burggrafen von Nürnberg [37].

Friedrich von Seldeneck erwarb vier Jahre nach diesem Verkauf als Diener Krafts von Hohenlohe dessen Burg Zimmern [38]. 1345 war Dietrich von Zimmern, ein hohenlohischer Lehensmann, der vorher die Burg in Besitz hatte, bereits tot. Seine Tochter Anna lebte zu dieser Zeit im Kloster Schäftersheim, wohin ihr Kraft von Hohenlohe eine Mitgift aus Gütern in Niederzimmern (Herrenzimmern) und Pfitzingen gemacht hat.

Durch Heirat waren die Seldeneck-Hornberg mit den Berlichingen und diese mit den Seinsheim verbunden, die damit auch zu dem großen Verwandtschaftskreis der Küchenmeister gehören [39]. Die Familie von Berlichingen stellte zwei Meisterinnen: Irmel von Berlichingen (1422—1432) und Katharina von Berlichingen (1474—1483); und drei Konventualinnen: Irmentrud (1401), Eringard (1415) und Kunigunde (1480—1482). Die Familie von Seinsheim, spätere Grafen von Schwarzenberg, schickten eine Meisterin, Hiltegunde (1365), und zwei Konventualinnen, Anna (1358) und Hildegard (1401) nach Schäftersheim.

Angehörige der Familien Berlichingen und Seinsheim waren als hohenlohische Beamte zeitweilig Vögte zu Weikersheim [40]. Die Seinsheim standen seit dem 13. Jahrhundert in vielfältiger Beziehung zu Hohenlohe [41] und zum Kloster. 1261 hatte ein Ritter von Höttingen dem Kloster eine Stiftung gemacht; er war der Urgroßvater Hildebrands und Gottfrieds von Seinsheim [42]. In der Urkunde von 1358 [43] traten für die Klosterfrau Anna von Seinsheim ihre Verwandten Erkenger und Konrad von Seinsheim und der junge Lupold Küchenmeister von Nortenberg auf.

Zu den Freunden Konrads von Berlichingen gehörte 1484 Hans von Dottenheim [44]. So ist es sicher kein Zufall, daß zur gleichen Zeit wie Kunigunde von Berlichingen eine Anna von Dottenheim (1480—1500) in Schäftersheim lebte. Später war Margarete von Dottenheim (1541—1553) als Konventschwester im Kloster. Seit dem 14. Jahrhundert waren die Dottenheim im Besitz der Burg in Oberschüpf (Krs. Tauberbischofsheim). In Verbindung damit besaßen sie als hohenlohisches Lehen seit 1388 das Präsentationsrecht an verschiedenen hohenlohischen Pfarreien und Frühmessen [45]. Vielleicht hat das Kloster über die Dottenheim den 1541 als ungiebig genannten Hellerzins in Schüpf erhalten [46].

---

37) K. WELLER, Geschichte II, S. 421.
38) HUB II, S. 638.
39) Friedrich von BERLICHINGEN-ROSSACH, Ritter Conrad von Berlichingen und seine Ahnen. In: WF 55 (1860), S. 180, S. 187, S. 95.
40) WIBEL, Reformations-Historie III, S. 80.
41) Vgl. z. B. HUB I, S. 176, S. 212 f., S. 282.
42) HUB I, S. 430.
43) GA 23 I 35.
44) F. v. BERLICHINGEN-ROSSACH, Ritter Conrad. In: WF 5 (1860), S. 195.
45) WIBEL, Reformations-Historie II, S. 372 f.
46) PA 95/2/10/2.

Die Familie von Seinsheim war auch mit den Zobel von Giebelstadt durch Heirat verbunden [47]. 1404 kennen wir Elisabeth Zoblin, 1482—1500 Petronella Zoblin als Konventualinnen in Schäftersheim.

Weitere Verwandtschaften der Zobel zu den Berlichingen, Lochinger, Seldeneck, Geyer von Giebelstadt und Wollmershausen durch Heirat sind nachgewiesen [48].

Auch die Geyer von Giebelstadt waren in Schäftersheim vertreten: 1375 hielt der Bischof von Würzburg für Dorothea Geyer die preces primariae [49]. 1453 bis 1457 lebte Margaretha Geyer als Meisterin im Kloster. Mitglieder dieser Familie waren hohenlohische Diener [50]. Seit 1409 besaßen die Geyer von Giebelstadt den Ort Goldbach als hohenlohisches Lehen [51]. Zahlreiche Heiratsverbindungen der Geyer zu andern Rittergeschlechtern, die mit Schäftersheim in Verbindung standen, lassen sich aufzeigen [52].

1480—1482 bekleidete eine Elisabeth von Wollmershausen das Amt der Kustereimeisterin; 1491 ist sie als Meisterin in Schäftersheim gestorben. Die Wollmershausen waren hohenlohische und burggräfliche Lehensleute. Doch ist der Name Wollmershausen in Schäftersheim nicht nur durch die Beziehung zu Hohenlohe, sondern auch durch die Verbindung mit Berlichingen und Seinsheim legitimiert. In seiner ersten Ehe war Kilian von Berlichingen († 1498) mit Barbara von Wollmershausen verheiratet [53].

Auf Elisabeth von Wollmershausen folgte Margaretha Lochingerin (1492 bis 1500) als Meisterin [54]; auf diese kam Walburg von Laufenholz (1516—1532), und als letzte Meisterin war nach ihr Sibilla von Rein (1538—1553) in Schäftersheim. Walburg von Laufenholz, die dritte Nachfolgerin einer Berlichingen im Meisterinnenamt, war die Tochter aus der Ehe eines Friedrich von Laufenholz mit Margarethe von Berlichingen [55]. Ein Verwandter von ihr, Michael von Laufenholz, war in erster Ehe mit Barbara Lochingerin († 1502), die aus einer Lochinger-Rein-Ehe stammte (!), verheiratet. In zweiter Ehe hatte die-

---

47) Joh. Gotfr. BIEDERMANN, Geschlechts-Register der Reichs Frey unmittelbaren Ritterschaft des Landes zu Francken löblichen Orts Ottenwald. Kulmbach 1751 Tafel CLXXI.
Heinrich von Seinsheim (1397), verh. mit Elisabeth Zobel von Giebelstadt († 1443). Walter Zobel († 1498) war in erster Ehe mit Elisabeth von Seinsheim verheiratet. Ihr Sohn Johannes war Konventual in Oberzell (!), ihre Tochter Petronella im (1479) Kloster zu St. Afra in Würzburg.
BIEDERMANN, Ottenwald, Tafel XXV.

48) BIEDERMANN, Ottenwald, Tafeln XXI—XXV.

49) GA 24 b 8.

50) WIBEL, Reformations-Historie III, S. 102 f. 1492 ist Hans Geyer Vogt zu Weikersheim. Vgl. WIBEL, Reformations-Historie III, S. 80.

51) Der Landkreis Crailsheim. Kreisbeschreibung. Stuttgart 1953, S. 229.

52) BIEDERMANN, Ottenwald, Tafel CCCLXXXVII. Außer zu den Zobel auch zu den Lochinger und Absberg.

53) BIEDERMANN, Ottenwald, Tafel CXI B.

54) Die Lochinger von Archshofen waren ebenfalls hohenlohische Lehensträger. Vgl. OAB Mergentheim, S. 464 f.

55) BIEDERMANN, Geschlechts-Register ... löblichen Orts Steigerwald. Nürnberg 1748, Tafel CCXXVI.

ser Michael von Laufenholz die Witwe Philipps von Berlichingen zur Frau genommen [56]. So waren die letzten Meisterinnen (Wollmershausen, Lochinger, Laufenholz, Rein) alle nahe miteinander verwandt.
Wir kennen weitere Ehen zwischen den Ritterfamilien Lochinger und Zobel, sowie Lochinger und Geyer, die das Geflecht verstärken [57].
Zu dem hohenlohischen Dienstadel gehörte auch die ritterliche Familie Steigerwald [58]. Götz Steigerwald hatte 1333 an Schäftersheim seinen ganzen Besitz in Sichertshausen mitsamt dem Gericht daselbst verkauft [59]. Seine Witwe und seine Kinder veräußerten 1345 weitere Güter an das Kloster [60]. Die in den letzten Urkunden mitgenannte Tochter Anna lebte 1355—1363 als Meisterin in Schäftersheim [61]. Um den Verwandtenkreis dieser Familie deutlich zu machen, nennen wir die Zeugen und und einlagerpflichtigen Bürgen der betreffenden Urkunden: Konrad von Markelsheim, Vogt zu Weikersheim, Konrad von Finsterlohr, ebenfalls Vogt zu Weikersheim, Wiprecht von Finsterlohr, Vogt zu Krautheim, und Kraft und Conrad von Ochsenfurt.
Über hohenlohische Beziehungen müssen auch die Jungfrauen von Oren (Oberohrn Krs. Öhringen) nach Schäftersheim gekommen sein. 1358 war ein Peter von Oren seßhaft in Öhringen [62]. 1328 werden Hedwig, Agnes und Felicia von Oren als Konventualinnen in einer Urkunde der Agnes von Königheim genannt; auch Agnes von Königheim, offenbar eine Verwandte deren von Oren, war Schwester im Kloster [63].
Die weitverzweigte Familie der Lesch gehörte zum hohenlohischen Dienstadel [64]. Außer in Mergentheim saßen die Lesch — wie auch die Wollmershausen— in Amlishagen [65]. Vermutlich gehörte die Meisterin Elisabeth von Mergentheim (1367) der Familie Lesch an. Darauf deutet, daß 1367 der Anleitner der Meisterin vor Gericht Heinrich Lesch von Mergentheim war [66]. 1373 hatte Dietrich Lesch von Amlishagen von der Meisterin Bete, in der wir Elisabeth von Mergentheim sehen, den Zehnten zu Naicha vom Kloster zu Lehen [67].
Zu den hohenlohischen Lehensträgern und Dienern gehörten ferner die ritterlichen Geschlechter der Absberg, Mainberg und Zehe.

---

56) BIEDERMANN, Steigerwald, Tafel CCXXVII und Ottenwald, Tafel CCCLXXXVI.
57) BIEDERMANN, Ottenwald, Tafel CCCLXXXVII.
58) HUB II, S. 45, S. 87.
59) Kopialbuch, S. 29 f. „durch swere schult".
60) GA 24 a 28, 29.
61) GA 23 I 32; WF 5 (1860), S. 221.
62) WIBEL, II Cod.dipl., S. 168. 1235 gehörte Dietrich von Oren zu den Reichsministerialen. Vgl. G. BOSSERT, Die Ministerialen der Staufer in ihrer schwäbischen Heimat und in Franken. In: WCJh 13 (1890), S. 80.
63) GA 23 I 22. Die Königheim waren in und bei Schäftersheim begütert. Kunigunde von Königheim (Krs. Tauberbischofsheim), Tochter Gottfrieds von Adelhofen und Gemahlin des in den Johanniterorden eingetretenen Heinrich von Königheim, vererbte ihrer Tochter Agnes im Kloster Schäftersheim Güter in Gelchsheim und Tauberrettersheim; den drei Konventualinnen von Oren vermachte sie ein Haus in Schäftersheim.
64) K. WELLER, Geschichte II, S. 367 und 374.
65) ALBERTI, Adels- und Wappenbuch, S. 501
66) GA LXXXIV 12.
67) GA 23 I 35.

1364 waren Bort von Absberg und 1387 eine Frau Guthe, die ebenfalls dem Geschlecht der Absberg zugerechnet wurde, Meisterinnen des Klosters [68].

Sehr häufig erschienen die Mainberg in den hohenlohischen Lehenbüchern [69]. Elisabeth von Mainberg war 1413 Meisterin in Schäftersheim [70].

Im Lehenbuch Gerlachs von Hohenlohe wurden 1366 die Ritter Zehe genannt [71], die in Jagstheim ihren Sitz hatten [72]. Dem Konvent gehörte 1415 die Meisterin Margarethe Zehin an.

Aus einer würzburgischen Bürgerfamilie, die die höchsten städtischen Ämter bekleidete, stammten die Konventualinnen Katharina vom Rebstock (1413) und Elisabeth Rebstockin (1415) [73]. Auch diese Familie trug hohenlohische Güter zu Lehen [74].

Zur selben Zeit wie Katharina und Elisabeth lebte eine weitere Konventualin aus Würzburg im Kloster Schäftersheim: Katharina vom Biber (1401). Sie entstammte nicht der Familie von Bibra, aus der verschiedene hohe geistliche Würdenträger in Würzburg hervorgegangen sind, sondern der Würzburger Bürgerfamilie vom Biber, die sich wohl nach einem der Höfe „Zum Biber" nannte [75].

Nennen wir gleich eine dritte Würzburger Bürgerin, die im 16. Jahrhundert im Konvent lebte: Apollonia von Colin (1543). Die Coln, Colne, Colin sind eine alte Würzburger Bürgerfamilie gewesen [76].

Zu den adeligen Dienern der Herren von Hohenlohe rechnete *Wibel* die Ritter von Mörlsheim [77], aus deren Familie 1401 Anna von Mörlsheim dem Konvent angehörte.

Aus dem Geschlecht der Lickartshausen war Anna Lickarthuserin 1446—1451 Meisterin des Klosters. Auch diese Familie gehörte zu den Lehensträgern der Herren von Hohenlohe [78].

---

68) HUB II, S. 239 f. (Hohenlohische Dienstmannen). — Das Kloster Scheftersheim. In: Mergentheimer Wochenblatt für das Jahr 1829, 26. Jg., S. 165.

69) HUB III, S. 97, S. 113, S. 366.

70) Zur selben Zeit lebte eine Margarethe von Mainberg als Kusterin im nahen Kloster Frauental. G. BOSSERT, Urkunden des Klosters Frauental, WVJh 12 (1889), S. 235.

71) HUB III, S. 106.

72) H. BAUER, Die Zehen. In: WF 7 (1865—1867), S. 52—55.

73) GA 23 I 37, WIBEL, Reformations-Historie III, Cod.dipl., S. 115.

74) HUB II, S. 245 f (miles), S. 357, S. 360.
In HUB I, S. 422, erscheint Heinrich von Rebstock als Bürger in Würzburg (1298).
W. ENGEL, Würzburger Urkundenregesten vor dem Jahr 1400. Würzburg 1958. S. 53, S. 171, S. 187: 1332 Kuno von dem Rebstock, miles, scultetus in Würzburg. 1358 Hans vom Rebstock von Würzburg, Schwiegersohn eines Zobel (!). 1396 Siegfried vom Rebstock, Bürger zu Würzburg.

75) Vgl. W. v. BIBRA, Beiträge zur Familiengeschichte der Reichsfreiherrn von Bibra. 3 Bände, München 1880—1888.
Bd. I, S. 32: 1297 verkaufte Neumünster an das Kloster Oberzell die Kuria zum alten Biber in Würzburg.
1370 sind Heinz von Biber und Heinz von Rebstock (!) Zeugen in einem Kaufbrief. Heinz von Biber wird 1372 als Bürgermeister von Würzburg genannt.
1372 verkaufte er einen Weinberg in Würzburg. In der Urkunde ist Georg vom Rebstock (!) Bürge. Vgl. W. ENGEL, Würzburger Urkundenregesten, S. 112.

76) W. ENGEL, Würzburger Urkundenregesten, S. 89.

77) WIBEL, Reformations-Historie III, S. 102 f.

78) HUB III, S. 106. — Der Landkreis Crailsheim. Kreisbeschreibung. Stuttgart 1953, S. 449. — H. BAUER, Lickartshausen. In: WF 6 (1862), S. 120 f.

Ebenso war die Familie von Gebsattel mit Hohenlohe verbunden. Aus diesem Geschlecht ist 1453 Ursula von Gebsattel als Subpriorin in Kloster Schäftersheim genannt [79].

Gegen das Ende der Klostergeschichte treten weitere neue Namen auf: 1480-1482 war eine Frau Schoderin Konventualin in Schäftersheim [80]. Sie gehörte vermutlich der Familie des Martin Schoder zu Bernsfelden (Krs. Mergentheim) an, an den das Kloster 1520 Feld, Wald und Wiesen bei Bernsfelden und beim Schafhof ausgegeben hat [81]. 1519 lebte die Klosterfrau Petronella Fetzer in Schäftersheim [82] und als letzte Konventualin 1544—1551 Barbara von Mulfingen aus dem hohenlohischen Dienstmannengeschlecht, das früher dem Kloster so viele Güter verkauft hatte.

### *2. Die Geschichte des Konvents*

Nur durch einen Zufall kennen wir die genaue Größe des Konvents im 13. Jahrhundert. Im Jahre 1226 hatte die würzburgische Witwe Irmgard ein Seelgerät für sich und ihren verstorbenen Mann Sifrid von Rettersheim unter der Bedingung gestiftet, daß von den Einkünften der geschenkten Güter den zehn Frauen, die in Schäftersheim wohnten, jährlich zehn Ziegenfelle gekauft werden sollen [1]. Zehn Nonnen waren 1226 Konventsmitglieder; soviel waren es wohl auch schon zur Zeit der Gründung gewesen [2].

Die Zahl der Konventualinnen ist im Lauf der Zeit unbedeutend gestiegen. Ende des 15. Jahrhunderts lebten vierzehn Nonnen im Kloster [3]. Mehr werden es nie gewesen sein.

Neben denjenigen Frauen, die die vollen Gelübde abgelegt hatten und vom Abt zu Oberzell eingekleidet worden waren, lebten zeitweilig adelige Frauen im Kloster, ohne Profeß getan zu haben. Auch dazu war neben der Erlaubnis der Meisterin die des Abts erforderlich. 1262 hatte Jutta von Schillingsfürst ihren ständigen Aufenthalt im Kloster genommen, um dort „deste dienstlicher und andächtiger" der Kontemplation und dem Gottesdienst leben zu können [4].

---

79) WIBEL, Reformations-Historie III, S. 102 f, wo die Gebsattel in hohenlohischen Diensten genannt werden.

80) 1422 hatte Friedrich Schoder, Domherr in Würzburg, als Landrichter des Herzogtums Franken in einem Verfahren zwischen Schäftersheim und einem Ritter von Rosenberg über Güter in Tauberrettersheim zu Gunsten des Klosters entschieden.

81) GA 24 a 54.

82) 1456 war Friedrich Fetzer Komtur des Johanniterordens in Mergentheim; 1456/57 vernahm er Zeugen zu der Frage, ob die Zobel ein Vogtrecht zu Röttelsee besessen hätten. Vgl. WF 8 (1869), S. 278.

1) GA 23 IV 2.

2) Vgl. FISCHER, Geschichte I, S. 60.

3) HSTA B 502 II 19. Eine Notiz aus der Restitutionszeit: „Im Convent hat auf einer Seiten die Frau Meisterin auf der andern Seiten 13 Closter Jungfrauen sich befunden, laut Ausgebens an Weiz Jeder 1 Malter. Waren 14 Malter."

4) GA 23 I 8 „ut ibi familiarius et devotius possem vacare contemplationi et officio divino". Übersetzung nach dem Kopialbuch.

Auch Richza von Hohenlohe, eine nahe Verwandte der Jutta von Schillingsfürst, scheint zu dieser Zeit in Schäftersheim im Kloster gelebt zu haben [5]. Richza war noch 1262 am Leben; in diesem Jahr trat sie mit ihren Söhnen in einer in Schäftersheim ausgestellten Urkunde der Jutta als Zeugin auf [6].

Diese weltlichen Frauen, die sich in das Kloster zurückgezogen hatten, blieben im Genuß ihrer vollen Einkünfte, der Renten und Gülten ihrer Güter. Jutta von Schillingsfürst hatte eigenes Gesinde und ließ sich eigenes Vieh halten. Aus des Klosters Wald wurde sie jährlich mit Holz versorgt, soviel sie mit ihren eigenen Fuhrwerken holen lassen konnte. Vielleicht war das eine vom Kloster gern gewährte Ausnahme, denn Jutta hatte bei ihrem Eintritt den Frauen alle ihre Güter in Elpersheim, Röttingen und Öllingen geschenkt.

Im Kloster Schäftersheim bestand die übliche hierarchisch gegliederte Klostergemeinschaft, deren Spitze die Meisterin (magistra) einnahm. Die Meisterinnen sind gewählt worden. Über den Wahlmodus in Schäftersheim ist nichts bekannt [7]. Wie in den Prämonstratenser-Frauenklöstern Sulz und Tückelhausen, die beide auch unter der geistlichen Oberherrschaft des Abts von Oberzell standen, wird die Wahl unter der Aufsicht dieses Abtes vorgenommen worden sein [8]. Die Meisterin repräsentierte das Kloster nach außen. Seit 1310 konnte jede Meisterin die Belange ihres Klosters vor einem beliebigen Gericht vertreten. In allen Rechtsgeschäften handelte sie immer nur zusammen mit dem Konvent [9]. Sie war die unmittelbare Vorgesetzte des obersten Klosterbeamten, des Bereiters, der ihren Befehlen nachzukommen hatte [10].

Innerhalb des Konvents hatte sie die Aufsichtspflicht; sie konnte die übrigen Konventualinnen mit Diziplinarstrafen belegen. Zu den schwersten Strafen gehörte die Kürzung des Pfründeinkommens; die Meisterin zog Teile der Pfründe ein und beließ die zu bestrafende Koventualin „auf halber Pfründ“; diese Maßnahme finden wir einmal mit besonderer Schärfe gehandhabt; die Betroffene hat sich mit allen Mitteln dagegen gewehrt [11].

Als Vorsteherin des Konvents genoß die Meisterin mancherlei Vorrechte. Sie bewohnte einen eigenen Trakt des Klosters; sie hatte ihre eigene Köchin und eigene Bedienstete; sie erhielt doppelte Pfründe, also die doppelte Menge von allen Leistungen an Geld und Naturalien, die den Klosterfrauen zukamen [12]. In seltenen Fällen wurde die Meisterin auch Äbtissin benannt; das war in Prämonstratenser-Konventen sehr ungewöhnlich [13].

---

5) Vgl. WELLER, Geschichte II, S. 117.
6) Vgl. WIBEL, Reformations-Historie IV, S. 21. GA 23 I 8.
7) Die Meisterin Sibilla von Rein bezeichnete sich 1547 in einem Brief an den Bischof von Würzburg mit dem üblichen Topos der affektierten Bescheidenheit als „eine unwürdige zur Meisterin g e w ä h l t“. Vgl. Anhang 2 dieses Kapitels (Sperrung von mir).
8) S. ZEISSNER, Geschichte des Frauenklosters Unterzell, in: WDGB 16/17 (1954—55), S. 247.
9) „Die Meisterin und der Konvent des Klosters zu Schäftersheim“ — „die Meisterin und die Samenunge des Klosters . . .“ sind die ständig wiederkehrenden Formeln der Urkunden.
10) Aus allen Rechnungsbüchern zu ersehen.
11) Vgl. Anh. 2 dieses Kapitels. 12) PA 95/2/6/5, S. 135. 13) GA 24 b 13.

Die Stellvertreterinnen der Meisterin waren die Priorin und die Subpriorin [14]. In Rechtsgeschäften traten diese manchmal zusammen mit der Meisterin namentlich auf.

Vor allem in späterer Zeit sind uns noch weitere Ämter überliefert. Eine der Klosterfrauen hatte das Obleiamt inne; man nannte sie die Obleierin oder Obleimeisterin. Sie verwaltete das Einkommen aus Seelgerätstiftungen und Jahrtagen und zahlte die Rewenter- und Präsenzgaben an den jeweiligen Gedenktagen der Stifter aus. Über ihre Zins- und Gülteinnahmen führte die Obleimeisterin ein Obleibüchlein [15].

Eine weitere Klosterfrau stand dem Kustereiamt vor [16]. Diese Kusterin hatte alles zu besorgen, was die Kirche und die kirchlichen Gerätschaften betraf [17]. Für die Ausgabe des Weins scheinen mehrere Klosterfrauen verantwortlich gewesen zu sein, in erster Linie aber doch die mit dem Amt der Kellermeisterin betraute Frau [18].

Auch das Amt einer Kastenmeisterin ist bezeugt; sie überprüfte die Einnahmen und Ausgaben des Getreides und verkaufte selbst aus dem Kasten die Frucht des Klosters [19].

Bei ihrem Eintritt ins Kloster brachten die Frauen eine Mitgift mit; sie betrug gewöhnlich das mütterliche Erbe [20]. Die Einkünfte solcher Güter wurden vielfach von der Konventualin zeit ihres Lebens genossen (Leibgeding), um nach ihrem Tod dem Kloster zuzufallen. Ein Leibgeding konnte jede Klosterfrau auch vom Kloster selbst erkaufen. Dieser Brauch war durchaus üblich [21].

Auch konnten die Nonnen Schenkungen und Erbteile annehmen, die sie zu ihrem Nutzen verwenden durften.

Wie hoch die Mitgift im einzelnen war, läßt sich kaum sagen. 1345 gab Kraft von Hohenlohe der Tochter Anna des verstorbenen Dietrich von Zimmern Güter und Gülten im Wert von 100 pfd hll mit; das waren die Einkünfte von 7 Häusern, 5 Gärten und Weingärten, 2 Lehen und 1 Mühle [22]. 1358 wurden einer Klosterfrau, die den Konvent verließ, 75 pfd hll, die sie dem Kloster „zu

---

14) Hier werden nur diejenigen Titel und Ämter genannt, die in Schäftersheim tatsächlich vorgekommen und bezeugt sind.

15) Vgl. K. SCHUMM, Das Obleibuch des Klosters Schäftersheim vom Jahre 1393. In: WF NF 31 (1957), S. 85—88.

16) PA 95/2/6/1, S. 15; es wurde z. B. Wachs für Kerzen „in die custereye geantwurt".

17) Der heutige Küster (Mesner) wurde damals als Kirchner bezeichnet.

18) PA 95/2/6/4, S 205.

19) WA A VIII/3/3. 1540 „hat die Kastenmeisterin den Armen zu Schäftersheim geben laut ihrer Handschrift . . ." oder „hat die Frau Kastenmeisterin laut ihrer Handschrift den Becken zu Weikersheim und Schäftersheim zu kaufen geben . . ."

20) Nach einer freundlichen Auskunft von Herrn Archivrat Karl SCHUMM, Neuenstein.

21) GA 24 a 41. 1401 haben sechs Konventualinnen Korngülten gekauft, die sie ihr Lebtag „und nit lenger" zur Nutznießung haben sollten.
Die Nonnen erwarben sich aus Klostergütern Leibpfründen, die aus Naturalgülten bestanden; jährlich fielen die Gültsummen an die einzelnen Frauen; nach ihrem Tod gingen solche Abgaben meist an das Obleiamt. Pfründenkauf gab es auch in andern Klöstern. Vgl. G. BOSSERT, Kloster Bruderhartmannszell. In: WVJH 10 (1887), S. 151.

22) GA 23 I 28.

einem Almosen" als Mitgift mitgebracht hat, wieder zurückgegeben [23]. Um die Ausgaben für Kleider und Kost im Kloster zu decken, schenkten 1307 Lupold Hornburger und seine Gattin Isenburge ihrer Tochter, einer Klosterschwester, ein Gut in Buchheim, das später ans Kloster fiel [24].

Ein Erbe, das der Burggraf Konrad von Nürnberg seiner Tochter Agnes nach Schäftersheim vermachte, betrug 100 pfd Heller [25].

Durch Mitgift und personengebundene Stiftungen war die Versorgung der Konventualinnen gewährleistet. Die Nonnen hatten neben ihrem Leibgeding Anspruch auf ein festes Pfründeinkommen. Außerdem standen ihnen die Stiftungen in das Refektorium, den Rewenter, zu [26]; letztlich bekamen die Frauen, soweit sie „beim Chorgebet und in der Konventsmesse wirklich anwesend" waren, Präsenzgelder, die auch aus Stiftungen stammten [27]. Rewenter- und Präsenzgeldstiftungen kamen immer nur im Zusammenhang mit Seelgerätstiftungen vor, denen sie durch ihre Bestimmung, der Toten besonders zu gedenken, verwandt waren. Diese Zuwendungen waren ganz offen als Anreiz dafür gedacht, die Seelmessen fleißig zu besuchen [28], da derjenige von der Sonderleistung ausgeschlossen blieb, der dem Chor fernblieb. Häufig finden wir in den Urkunden die Bestimmung, daß das Kloster die ganze Stiftung verlieren sollte, wenn der Jahrtag des Stifters nicht in aller Form gehalten werde. Zur Kontrolle setzten die Stifter oft ihre Erben oder andere geistliche Anstalten ein, denen sie die Stiftungsgüter im Fall der Vernachlässigung versprachen [29].

Die Präsenzabgaben bestanden immer, die Rewentergaben meistens, in Geld. Doch kennen wir bereits den Fall, daß eine Stifterin aus den ewigen Renten der geschenkten Güter jeder Klosterfrau jährlich am Gedenktag ein Ziegenfell geben ließ [30]. Wenn darüber hinaus — so bestimmte sie — noch Geld von den Einkünften übrig blieb, durfte es nicht verteilt werden, sondern dafür sollten die Nonnen an dem Jahrtag Butter „oder ander Notdurft" bekommen (1226) [31].

Die reguläre Pfründe der Klosterfrauen bestand aus Naturalien und Geld. Die normalen Ausgaben der Konventsküche, deren Verbrauch an feinen Ge-

---

23) Kopialbuch: „die sie hat reinbracht".
In Kloster Bruderhartmannszell mußten die Eltern einer Klosterfrau bei der „Nonnenhochzeit" die Summe von 40 fl entrichten (1489). G. BOSSERT, Kloster Bruderhartmannszell, S. 151.

24) HUB I, S. 507.

25) Mon.Zol. 2, S. 312.

26) Kopialbuch S. 27. „Ein dienstlich frewde über disch in den Rebenter". Diese Stiftungen wurden auch Kellneramtstiftungen oder Konsultationen genannt.
GA 23 I 24, GA 23 I 8.

27) Ivo FISCHER, Die Vikarien und Benefizien im Domstift zu Würzburg.
In: WDGB 3 (1335), S. 13.

28) Z. B. GA I 36. Eine Präsensgeldstiftung wurde ausdrücklich geleistet, damit Kapläne und Konvent „deste fleißiger" beteten.

29) Z. B. GA 23 I 24; auch Schäftersheim wurde als solcher Zweitberechtigter gewählt.
GA 23 I 11.

30) Um auch noch die Armen als Fürbitter zu gewinnen, bestimmte jene Würzburger Witwe, daß bei der Verteilung der neuen Felle die alten eingezogen und an arme Leute verteilt werden sollten. — GA 23 IV 2.

31) So die Übersetzung des Kopialbuchs. Die Stifterin hatte wohl Angst, daß eine gewöhnliche Geldgabe allzu schnell die namentliche Fürbitte vergessen lasse.

würzen besonders groß war, wurden nicht unter die Frauenpfründ gerechnet. Jedoch gehörten alle Sonderleistungen an Festtagen hierher: je 4 Festeier zu Pfingsten, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen und zum Christabend und je 2 Stück zu weiteren 19 Festen; Fisch zu den genannten vier Hauptzeiten, dazu in der Karwoche; besondere Fleischgaben zu Martini (Martinsschweinlin), im Advent (Adventsfleisch) und an Kirchweih. Vom Kasten wurde den Frauen Pfründweizen (jeder 1 Malter), Pfründgerste und Pfründerbsen gereicht. Im 16. Jahrhundert kamen dazu Pfründkorn und Pfründhaber. Auch von den jährlich fälligen Hühnern wurde ein Teil zur Pfründe ausgegeben. Vor allem aber gehörte die tägliche Ausgabe an Tisch- und Pfründwein zum vollständigen Pfründeinkommen.

Die Geldpfründen sind gering [32]; jährlich am Gründonnerstag wurden der Kusterei und dem Obleiamt gewisse Summen übergeben, die der Frauenpfründe angerechnet sind.

Seit den Verwüstungen des Bauernkriegs, so scheint es, teilten sich die Nonnen in die Gelder, die früher den nun vertriebenen Kaplänen als Herrenpfründ zustanden. Viermal jährlich zu den gewöhnlichen Quatemberzeiten an Pfingsten, Michaelis, Lucie und Reminiscere erhielten die Frauen mehrere Gulden Quatembergelder. Dazu bekamen sie ein sog. Schüsselgeld von 3 pfd, das die Johanniter in Würzburg von einem Haus jährlich am Gründonnerstag den Frauen in Schäftersheim reichten. Die Summe deutet darauf hin, daß es sich um dieselbe Abgabe handelte, die im 15. Jahrhundert als „Probstgeld" den Klosterfrauen zuteil wurde. Noch das Zins- und Gültbuch von 1558 führt als Geldabgabe die Summe von 3 pfd oder 10 ß an, die jährlich „uf den grünen Donnerstag" vom neuen Spital zu Würzburg entrichtet werden mußte [33]. Nach einer Urkunde von 1347 [34] stammte diese besondere Abgabe von den Rechten des Klosters auf ein Haus in Würzburg, von dem es „alle jor uf den Gründonerstag" 120 Hofschüsseln erhalten sollte.

Die Aussicht auf eine gute Pfründe allein wird kaum eine der Frauen bewogen haben, zu den „heiligen Klosterfrauen" [35] nach Schäftersheim zu gehen, wenigstens nicht in der Frühzeit des Klosters.

Die Frauenklöster waren mystischen Gedanken leicht zugänglich. Gerade im 13. Jahrhundert kam es oft vor, daß Ehen gelöst wurden und die Eheleute ins Kloster gingen. Das Beispiel Ottos von Botenlauben, eines Sohnes des Minnesängers, und seiner Gemahlin Adelheid ist bekannt. Sie verkauften ihren Besitz an den Bischof von Würzburg, bevor Otto in den Deutschen Orden eintrat und Adelheid sich in das Kloster St. Marx in Würzburg begab [36]. 1279 trennte sich auch der edle Konrad von Trimberg von seiner Gemahlin Adelheid, über-

32) 1482 wurden den 14 Nonnen eine Summe von 3 pfd als „Probstgeld" gereicht.
33) WA A VIII/3/5, S. 42.
34) Kopialbuch, S. 121.
35) Ausdruck nach einer Urkunde von 1346 nach dem Kopialbuch, S. 28.
36) K. WELLER, Geschichte I, S. 47.

gab seine Burg Trimberg an der Saale an den Bischof von Würzburg(!) und wurde Mönch [37]. Ebenso legte Adelheid die Gelübde ab, nachdem sie sich in das Kloster Schäftersheim begeben hatte, wo sie „sub castitatis flore" ihre Tage beschließen wollte [38].

In diese mystische wundergläubige Zeit paßt der folgende Bericht vom Wunder mit der heiligen Hostie zu Röttingen-Schäftersheim gut. Noch im Spätmittelalter wurden solche Begebenheiten von blutenden und gestohlenen Hostien erzählt, die häufig Anlaß zu Judenverfolgungen waren [39]. *Eberhard von Regensburg* erzählt in seiner Fortsetzung der Altaicher Annalen von einer großen Judenverbrennung im Jahr 1298 in Würzburg, Nürnberg, Rothenburg und in ganz Franken, zu der die Schändung einer Hostie den Anlaß gab [40].

Nach lokaler Tradition soll diese Hostie vom Kirchner zu Röttingen an einen Juden verkauft worden sein, der sie durchbohrte und sie — durch das herausfließende Blut entsetzt — in die Tauber warf. Die Prämonstratensernonnen aus dem Kloster in Schäftersheim fingen mit ihren Skapulieren die Hostie im Strahlenkranz aus dem Fluß auf. Jude und Kirchner wurden auf dem Scheiterhaufen verbrannt. So wurde diese Begebenheit auf einem großen Bild dargestellt, das heute noch in der Kirche von Röttingen hängt. Es trägt die Worte: „Geschichte der siegenden Wahrheit und gestraften Bosheit. Dieses geschah hier in Röttingen im Jahre 1288" [41]. Auch nach andern Quellen hat die Judenverfolgung von 1298 in Röttingen ihren Ausgang genommen [42].

Die Frauen des Prämonstratenserordens pflegten in besonderer Weise das Chorgebet [43]; manche Seelgerätstiftungen schrieben genau vor, wie die Seelenmessen gehalten werden mußten. Der Schreiber des Kopialbuches berichtete 1445, daß die Frauen für ihn auf ewige Zeiten jeden Sonntag die Antiphon „Haec est dies" mit der Versikel „Ave Maria" und mit der Kollekte „Deus qui de beatae Mariae" singen sollten [44]. Ebenso wie der Konvent in die Gemeinschaft der Gebete und guten Werke des ganzen Ordens aufgenommen werden konnte [45],

---

37) K. WELLER, Geschichte II, S. 240. Konrads Sohn stritt mit dem Bischof um den Besitz der Burg. Gottfried von Brauneck und Kraft von Hohenlohe bestimmten als Schiedsrichter, dem jungen Konrad von Trimberg seinen väterlichen Besitz zurückzugeben.

38) Mon.Bo. 37, S. 496.

39) Vgl. Willy ANDREAS, Deutschland vor der Reformation. Stuttgart-Berlin 1943, 4. Auflage, S. 197.

40) Eberhardi archidiaconi Ratisbonensis annales a 1273 ad 1305. MG SS XVII (1861), S. 597. In dem einschlägigen Werk von Peter BROWE, Die eucharistischen Wunder des Mittelalters. In: Breslauer Studien zur historsichen Theologie. NF IV (1938) — wird das Röttinger Wunder S. 19 und S. 135 nur in der Aufzählung genannt.

41) Vgl. OAB Mergentheim, S. 132 f. Es handelt sich um eine späte Darstellung; bei einer Renovierung scheint die Jahreszahl von 1298 in 1288 geändert worden zu sein. Ein zweites Bild derselben Art hing nach S. ZEISSNER, Geschichte des Frauenklosters Unterzell, in: WDGB, S. 251, Anm. 7, in Unterzell bei Würzburg; es befindet sich seit 1941 im Exerzitienheim Himmelspforten.

42) Vgl. K. WELLER, Geschichte II, S. 44 f. Weitere Quellen zu den Judenverfolgungen vgl. bei WIBEL, Reformations-Historie I, S. 246 f.

43) GRASSL, Der Prämonstratenserorden, S. 38.

44) Kopialbuch S. 15.

45) GA 23 I 15; WIBEL, Reformations-Historie I, S. 95.

so konnten die Nonnen ihrerseits besonders würdige Personen in die Bruderschaft (fraternitas) ihrer Gebete aufnehmen [46].

Daß sich die Nonnen auch in der Krankenpflege betätigt und die Bewohner der Umgebung gepflegt hätten [47], dürfen wir für eine Sage halten; wir haben jedenfalls keine Anhaltspunkte dafür. Hingegen ist überliefert, daß sie den Armen Almosen gaben [48].

In vielen Frauenklöstern wurden jährlich am Gründonnerstag Brot und Geld an Arme verteilt; es muß sich um altes Herkommen gehandelt haben [49]. Im Kloster Schäftersheim hat sich dieses Gründonnerstagsalmosen als ein Geld- und Gebildbrotgeschenk (gebackene Wölfe) an Kinder des Dorfes erhalten [50]. Das sind jedoch institutionalisierte Wohltaten; sie hingen nicht von dem guten Willen der einzelnen Konventualinnen ab.

Der Eintritt der Frauen ins Kloster geschah also im 12. und 13. Jahrhundert oft auf Grund „echter" Frömmigkeit und aus mystischem Denken und Fühlen heraus, wie das Beispiel der Adelheid von Trimberg zeigt. Doch wird man die Gründe der standesgemäßen Versorgung der Frauen aus dem Adel nicht ganz von der Hand weisen dürfen [51]. Das gilt nun besonders für das späte Mittelalter, wo der Gedanke sogar in die Literatur einging, daß Mädchen, die nicht standesgemäß verheiratet und nicht ausreichend ausgestattet werden konnten, ins Kloster geschickt wurden [52].

In diesem Zusammenhang könnte man einmal den Konvent unter dem Aspekt sozialpsychologisch-soziologischer Begriffe betrachten; es ließe sich hier das Gruppenphänomen anführen, das *Hofstätter* so definiert: „Wo sich die Lebens- und Erlebens-Linien mehrerer Wesen miteinander mehr oder minder fest und dauerhaft verknoten, haben wir eine Gruppe vor uns" [53]. In unserem Falle stellt der Konvent die Gruppe dar, deren „Lebenslinien" ohne Zweifel eng verknüpft sind. In der Verfallsperiode der Spätzeit jedoch gehen die „Erlebens-Linien" weitgehend auseinander. Einmal durch das Fehlen einer echten Entscheidung für das Klosterleben, dann aber auch durch den Ausbruch Einzelner

---

46) WUB VI, S. 10.

47) Darüber berichtet eine von Hugo HAGER mitgeteilte „Sage vom Schwanensee" in der Festschrift für den Schäftersheimer Heimattag, Niederstetten 1951, o. S.

48) GA 23 I 8.

49) S. ZEISSNER, Geschichte des Frauenklosters Unterzell: In: WDGB 16/17 (1954/55), S. 252.

50) PA 95/2/6/1, S. 12. „Zwei Pfund und 26½ Pfennig geben den Kindenn an dem heiligen Gründonnerstag".
PA 95/2/6/4, S. 174. „Ein Malter Korn zu den Lebkuchen und den Kindenn zu Wolfen verbacken worden".

51) K. SCHREINER, Die ständische Zusammensetzung der Benediktinerkonvente im östlichen Schwarzwald. Diss. Tübingen 1961, S. 48a: „Der Versorgungsgedanke blieb ein Leitmotiv, das sich aus adligen und „bürgerlichen" Konventen nicht wegdenken läßt."

52) Vgl. Thomas MURNER, Narrenbeschwörung. In der Ausgabe von M. Spanier, Berlin und Leipzig 1926, Kap. 39, Verse 50—53:
Der syn kindt nit vermähelen kan,
Und hat kein gelt ir nit zu geben,
So muß sy clösterlichen leben.

53) P. R. HOFSTÄTTER, Gruppendynamik. Hamburg 1957 (Rowohlt Taschenbuch), S. 177.

aus dem formellen Gruppenverband, bildete der Konvent mehr und mehr eine „inhomogene" Gruppe, für die stets die Gefahr des Zerfalls besteht. Historisch betrachtet, zeigten sich bei diesen Erscheinungen zunächst noch Ausgleichsmöglichkeiten dadurch, daß einzelne Konventualinnen bei Unzufriedenheit (einem möglichen Merkmal der unstabilen Gruppe) in ein anderes Kloster umsiedeln, d. h. einem andern Gruppenverband sich einfügen konnten, doch hat das den allgemeinen Zerfall am Ende des 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts nicht aufgehalten.

Es kam öfter vor, daß Klosterfrauen nicht in Schäftersheim blieben. Für den Wegzug einer Nonne im Jahr 1358 [54] kennen wir keine Gründe. 1404 gab eine Konventualin ihre Pfründe mitsamt ihrer Mitgift in Schäftersheim auf, nachdem sie eine andere Pfründe im Kloster Bruderhartmannszell (= Hausen Krs. Crailsheim), einem kleinen Konvent von Prämonstratenserfrauen, erhalten hatte [55]. Dieses Kloster scheint ein „ultimum refugium" für unzufriedene Klosterfrauen gewesen zu sein. *Bossert* vermutet, daß die Schäftersheimer Klosterfrau diejenige Nonne gewesen sei, die ohne Erlaubnis des Abts von Oberzell aus ihrem Kloster entwichen war [56].

Die Zustände haben sich rasch geändert. 1482 ist es schon auch in Schäftersheim selbstverständlich, daß sich mehrere Nonnen „etlich Zeit" außerhalb des Klosters aufhalten [57]. In den andern Klöstern der Diözese Würzburg war es längst üblich, die Klausurvorschriften unbeachtet zu lassen, sich modisch-weltlich und mit großem Aufwand zu kleiden und ein recht freies Leben zu führen [58]. Verordnungen der weltlichen und geistlichen Herrschaft zur Reform des klösterlichen Lebens waren an der Tagesordnung [59].

Die Reformbestrebungen der Würzburger Bischöfe, auch die des besonders rührigen Rudolf von Scherenberg, der auch die Meisterin von Schäftersheim zum Gehorsam zwingen wollte, waren völlig fehlgeschlagen [60].

Im 16. Jahrhundert nahmen die Mißstände immer mehr zu. Es fehlte an Nachwuchs. Während 1482 noch vierzehn Nonnen in Schäftersheim lebten, verringerte sich deren Anzahl von Jahr zu Jahr. Nach den Zerstörungen des Bauernkrieges befanden sich die Konventsgebäude in furchtbarem Zustand, und es ist verständlich, daß sich nun erst recht keine Frauen mehr nach Schäftersheim begaben. 1539 befanden sich nur noch fünf Klosterfrauen dort, 1540 waren es noch vier [61]. Unter ihnen herrschte dauernder Streit [62]. Eine der vier Kon-

---

54) GA 23 I 35.
55) GA 24 a 42.
56) G. BOSSERT, Kloster Bruderhartmannszell, in: WVJh 10 (1887), S. 151.
57) PA 95/2/6/3, S. 106.
58) S. von PÖLNITZ, Die bischöfliche Reformarbeit im Hochstift Würzburg während des 15. Jahrhunderts, Diss. Freiburg 1941, S. 137 f.
59) Vgl. die Verordnung des Abts von Schöntal gegen das „üble Verhalten der Nonnen" in Kloster Gnadental; WIBEL, Reformations-Historie III, S. 165 f; oder die Ordnung für das Kloster Frauental in: WVJh 12 (1890), S. 84.
60) S. v. PÖLNITZ, Die bischöfliche Reformarbeit, S. 137.
Mit den Frauenklöstern hatte der Bischof die größten Schwierigkeiten.
61) PA 95/2/3/44.
62) Vgl. Anh. 2 dieses Kapitels.

ventualinnen verließ 1543 das Kloster. Sie wollte zwar 1547 ihre einstige Pfründe wieder haben (wozu ihr einflußreiche Verwandte verhelfen sollten); da sie sich aber inzwischen verheiratet hatte, war das unmöglich geworden [63]. Die zweite Konventualin ist ohne Erlaubnis der Meisterin von Schäftersheim in das Prämonstratenser-Frauenkloster Gerlachsheim übergesiedelt, das unter bischöflich-würzburgischer Herrschaft stand [64]; der Bischof von Würzburg gab denn auch nachträglich seine Erlaubnis und verlangte in einem Schreiben an die Meisterin von Schäftersheim die Herausgabe der persönlichen Habe der Klosterfrau [65].

Die dritte der vier Nonnen kehrte nach verschiedenen Ausflügen in die Welt immer wieder nach Schäftersheim zurück, wo sie schließlich bleiben durfte, aber zur Strafe auf halbe Pfründ gesetzt wurde, ohne daß die dauernden Interventionen ihrer Verwandten genützt hätten. Sie überlebte die Meisterin, die 1553 starb, nur um kurze Zeit [66].

Das letzte Rechnungsregister des Klosterbereiters, das noch den Konvent betrifft, ist für das Jahr 1553 ausgestellt und hat folgenden Wortlaut [67]:

Ausgeben an Geld insgemein:

50 fl der Frau Meisterin Sohn, dem Schulmeister zu Neuenstein, für sein Anforderung aus Befehl meines gnädigen Herrn etc bezahlt und durch den Amtmann zu Weikersheim überliefert laut Quittung

1 fl 7 pfg dem Pfarrherrn zu Weikersheim und Schäftersheim wie man die Frau Meisterin zu der Erden bestättiget.

Ausgeben an Zehrung:

3 pfd 16 pfg Lienhardt Gerich verzehrt, wie er von wegen der Frau Meisterin Absterben gen Neuenstein geritten.

2 pfd 7 pfg der Frau Meisterin Sohn zu Langenburg bei dem Wirt verzehret, und deswegen ein Flasch, dem Closter zuständig, versetzt.

Ausgeben an Korn:

1 Malter dem Kirchner, als der den zwei Closter Frauen nach ihrem Versterben, nach dem Gebrauch, geläutet.

1 Malter zwei Weibern, so den zweien Closter Frauen in ihrer Krankheit gepflegt und gewartet.

Ausgeben an Wein:

8 (Eimer) uf meiner Frau Meisterin Dreißigsten und 3 (Eimer) uf der von Dottenheim Dreißigsten austrunken worden laut Kerben [68].

---

63) PA 95/2/3/44, sie habe sich „einem Mann vermehelt, gestalt denn auch seithero einer vor das Closter kommen, und ihrer Sachen begehrt, mit Vorgeben, daß sie sein Eheweib wäre".

64) PA 95/2/3/44.

65) PA 95/2/8/s. n.

66) PA 95/2/3/44.

67) Nach einem Extrakt aus der Restitutionszeit. PA 95/2/4/22.

68) Der Dreißigste ist der 30. Tag nach der Beerdigung eines Verstorbenen, an dem auch heute noch das letzte Seelenamt gehalten wird.

## ANHANG 1

### *Konventslisten*

1. Meisterinnen

| | |
|---|---|
| 1251—1262 | domina Berta magistra (GA 23 I 6; GA 24 b 3) |
| 1288 | Konrad Burggraf von Nürnberg nennt die Meisterin „matertera nostra" (GA 24 a 5) |
| 1300 | Adelheid von Boxberg, die alte Meisterin (GA 23 I 18) |
| 1300 | Elisabeth von Hohenlohe (GA 23 I 18) |
| 1307 | Meisterin Elisabeth (GA 24 a 6) |
| 1320 | Elisabeth magistra (HSTA B 250 II 151) |
| 1322 | Elisabeth von Wolffelden (*Kerler*, Urkundliches WF NF 5 S. 8) |
| 1324 | Mechthild von Dürne (*Wibel*, Reformations-Historie II S. 268) |
| 1328 | Katharina von Bloach (GA 23 I 22) |
| 1333—1335 | Jutta von Seldeneck (Kopialbuch S. 29 f. und S. 62) |
| 1338—1339 | Katharina von Bloach (Kopialbuch S. 76 und GA 23 I 24) |
| 1346—1347 | Agathe von Oren (GA 23 IV 6 und GA 24 a 30) |
| 1351 | Gerhuse von Seldeneck (GA 23 IV 8) |
| 1355 | Meisterin Anna (GA 23 I 32) |
| 1363 | Anna Steigerwald (WF 5 (1860) S. 221) |
| 1364 | Bort von Absberg (GA 24 a 35) |
| 1365 | Hiltegunde von Seinsheim (Mon. bo 62 S. 400) |
| 1367 | Elisabeth von Mergentheim (GA LXXXIV 12) |
| 1373 | Meisterin Bete (GA 23 I 35) |
| 1387 | Meisterin Guthe (GA 24 c 2) |
| 1401—1411 | Katharina vom Rebstock (Rebstöckin) (GA 24 a 41 und GA 24 a 45) |
| 1413 | Elisabeth von Mainberg (GA 24 a 46 und GA 23 I 37) |
| 1415 | Margaretha Zehin (*Wibel*, Reformations-Historie III Cod. dipl. S. 115) |
| 1422—1432 | Irmel, Irmetraut von Berlichingen (Ga 23 IV 20 und WF 5 (1860) S. 229) |
| 1446—1451 | Anna Lickarthäuserin (Kopialbuch S. 15 und GA 24 b 12) |
| 1453—1457 | Margaretha Geyerin (HSTA B 502 III 24 und GA 24 b 13) |
| 1471 | Elisabeth von Wertheim (GA LXXVIII 293) |
| 1474—1483 | Katharina von Berlichingen (GA 1/29 und GA 24 b 16) |
| 1491 | Elisabeth von Wollmershausen (*Ussermann*, Episcopatus S. 499) |
| 1492—1500 | Margarete Lochingerin (GA 24 a 49 und GA 24 a 51) |
| 1516—1532 | Walburg von Laufenholz (PA 95/2/9/4 und GA 24 a 54) |
| 1538—1553 | Sibilla von Rein (GA 24/92 und PA 95/2/4/22) |

2. Konventualinnen

| | |
|---|---|
| 1226 | decem dominae (GA 23 IV 2) |
| 1279 | Adelheid von Trimberg (Mon. Bo. 37 S. 496) |
| 1300 | Burggesinde von Bloach (GA 23 I 17) |
| 1313 | Agnes von Nürnberg (Mon. Zol. 2 S. 312) |
| 1307—1316 | Elisabeth Hornburg von Rothenburg (HUB I S. 507 und GA 23 I 19) |
| 1323 | Nichten der Agnes von Hanau (wohl Frauen von Öttingen) (HUB II S. 544) |
| 1328 | Hedwig, Agnes und Felicia von Oren (GA 23 I 22) |
| 1328 | Agnes von Königheim (GA 23 I 22) |
| 1355 | Priorin Agnes (GA 23 I 32) |
| 1345 | Anna von Zimmern (GA 23 I 28) |
| 1358 | Anna von Seinsheim (*Wibel*, Reformations-Historie II S. 236) |
| 1368 | Adelheid von Hornberg (GA 24 a 38) |
| 1375 | Dorothea Geyer (GA 24 b 8) |
| 1401 | Irmentrut von Berlichingen (GA 24 a 41) |
| 1401 | Anna von Mörlsheim (GA 24 a 41) |
| 1401 | Hildegard von Seinsheim (GA 24 a 41) |
| 1401 | Katharina vom Biber (GA 24 a 41) |
| 1401—1410 | Margaretha Zehin (GA 24 a 41 und GA 24 a 43) |
| 1404 | Elisabeth Zoblin (GA 24 a 42) |
| 1413 | Katharina vom Rebstock (GA 23 I 37) |
| 1415 | Elisabeth Rebstockin, Subpriorin, (*Wibel*, Reformations-Historie III Cod.dipl. S. 115) |
| 1415 | Eringard von Berlichingen (*Wibel*, Reformations-Historie III Cod.dipl. S. 115) |
| 1453 | Margaretha von Seldeneck, Priorin (HSTA B 502 III 24) |
| 1453 | Ursula von Gebsattel, Subpriorin (HSTA B 502 III 24) |
| 1480—1482 | Frau Schoderin, Obleimeisterin (PA 95/2/6/1 S. 47; PA 95/2/6/3 S. 17) |
| 1480—1482 | Frau von Wollmershausen, Kustereimeisterin (PA 95/2/6/1 S. 47 und PA 95/2/6/3 S. 17, S. 105) |
| 1480—1482 | Kunigunde von Berlichingen (PA 95/2/6/1 S. 50 und PA 95/2/6/3 S. 104) |
| 1482—1500 | Petronella Zoblin, Priorin (PA 95/2/6/3 S. 17 und GA 24 a 52) |
| 1482—1500 | Anna von Dottenheim, Obleimeisterin (PA 95/2/6/3 S. 103 und GA 24 a 51) |
| 1519 | Petronella Fetzerin (HSTA B 248 40) |
| 1541—1553 | Margaretha von Dottenheim (HSTA B 248 118 und PA 95/2/4/22) |
| 1543 | Apollonia von Colin (GA 17 I 29e) |
| 1543—1550 | Barbara von Mulfingen (PA 95/2/9/15 und PA 95/2/8/s. n.) |

## ANHANG 2

*Den folgenden Brief hat die Meisterin des Klosters Schäftersheim über den Ungehorsam einer Nonne im Jahr 1544 an den Bischof von Würzburg geschrieben. Die Verwandten der Klosterfrau hatten sich vorher an den Bischof gewandt, der die Meisterin veranlassen sollte, die Strafe zu erlassen* [1].

Hochwürdiger Fürst und Herr E. Fürstl. G. seyn mein andächtig Gebet, auch demütig Gehorsam und untertänig Dienst in Gebühr zuvor Gnädiger Fürst und Herr.

Es haben E. Fürstl. Gn. an den Ehrwürdigen Herrn Thoma, Abt E. F. Gn. Closters Obern Zell, neben Zuschickung einer vermeinten Klagschrift von Albrecht von Riedern für Margaretha von Dottenheim, sein Base, etwa Pfäffin zu Schäftersheim, befehlen und zuschreiben lassen, zu verfügen, ihr ganze Pfründ zu geben. Doch ob dagegen Ursach, warum das nicht geschehen sollte, vorhanden, des Ew. Fürstl. Gn. derselben, von seiner Ehrwürden zuvörderst bericht werden sollen, welches alles ich also von ihme dem Herrn Abt E. F. Gn. hab demütiglich vernommen. Und nachdem die Ursach, darum ihr die Pfründ zum Teil aufgehalten mancherlei, und meiner Person hoch angelegen sein will, mich des unerfindlichen nachteiligen Beschuldigung zu verantworten, auch ihr, der Dottenheimerin, ungeschickt Wesen und Leben abzumalen, bitt E. Fürstl. Gn. ich ganz demütiglich, Gestalt und Herkommen der Irrung gnädiglich und ohn Verdruß zu hören.

Und erstlich, damit E. F. Gn. befinden, daß ihr Schreiben, welches sie an Albrecht von Riedern, ihren Vettern, getan, ganz nichtig und unerfindlich, und daß sie des Grunds und der rechten Ursachen mit Anzeig ihres ungeistlichen Lebens darin gespart, so hat es die Gestalt:

Bei Zeiten weiland der Ehrwürdigen Walburgen von Laufenholz, meiner Vorfahrin seligen Gedächtnuss, ist der Dottenheimerin vierzehn Tag bei ihren Freunden zu sein erlaubt. Sie aber ist ein ganz Jahr außen gewest und hat sich aber mit Kleider und andern ganz und gar in die Welt begeben gehabt, also daß niemand denken mögen, daß die wiederum daher begehrt hätt. Nach Absterben der jetztbenannten und als ich, eine Unwürdige, zur Meisterin gewählt gewest, hat sie wiederumben einzukommen angesucht, welches sich in Abwesen damals weiland des wohlgebornen Graf Wolffen von Hohenlohe etc, als des Klosters Schutz und Schirm Herr, bei S. Gn. Amt und Befehls Leuten angesucht, und auf ihr Vertröstung, daß es ohn Nachteil sein wurd, sie, die Dottenheimerin, ohn einig ferner Straf oder Entgeltnuß eingenommen und ihr ganze Pfründ gegeben, in Zuversicht sie sich nun fürder eingezogen und redlich halten sollt; welches jedoch wohlgedachter Graf Woff zu seiner Ankunft nicht gern gesehen.

Ein Zeitlang hernach, als die Dottenheimerin auf einen Mann eine Ehe ausgeben (des derselbig jedoch nit geständig), ist sie ungewarneter Ding und bei

1) Nach: Acta in Sachen Fürstlich-Würtzburgischen Anwaldts . . ., S. 224—227.

nächtlicher Weil abermals aus dem Closter gelaufen und hat sich eine lange Zeit an mehr dann an einem Ort fast ärgerlich, sonderlich aber im Dorf Schäftersheim ob die vierundzwanzig Wochen enthalten; allda wohl Ursach gewest, sie zu gebührender Straf einzuziehen, wo einig Hoffnung ihrer Besserung gehabt werden mögen. Wiewohl nun ihr Freundschaft etwas heftig und mehrmals angehalten, sie wiederumben einzulassen, hab ichs doch in Bedenken, daß der wohlgeboren mein gnädiger Herr Graf Wolff hievor zu Ungnaden derhalb bewegt worden, ohn vorgehenden Befehl nicht tun wöllen. Als aber folgend sein Gnad, durch Fürbitt bewegt und sie mit Reichung halber Pfründ und nicht mehr anzunehmen ernstlich befohlen, hab ich mich (wie billig), demselbigen Befehl anher gehalten.

Für das alles aber schmäht und schändt sie mich und andere Conventualen, sonderlich eine von Mulfingen, täglich und auch bei nächtlicher Weil mit Unwahrheit, indem sie fürgibt, wir hätten alle Ding unter unsern Händen, halten und legtens, wir wir wollten. Nun ists dagegen die Wahrheit, und mehr der Gebrauch gewest, daß der Bereiter als Verordneter wegen der Herrschaft Hohenlohe, alles Einnehmen und Ausgeben mit mir, der Meisterin, pflegt anzuschneiden und zu merken, also daß ich ohn sein Wissen und Bewilligen nichts handlen oder tun könnten.

Und hält über das alles die oftgemelte Dottenheimerin sich sonsten dem Orden und Statuten oder Regüln ganz ungemäß, dann sie nun (viel anders zugeschweigen) in zweien Jahren nicht gebeicht, noch das hochwürdig Sacrament, wie sich gebührt, empfangen; läßt sich dazu trützlich vernehmen, daß sie mir und den andern, die sie unbillig anfeinden, nicht verzeihen, sondern Rach über sie bieten wollt.

Item sie läuft täglich ohn Erlaubnuß aus dem Closter in das Dorf Schäftersheim, auch gen Weikersheim, bleibt mehrmals über Nacht außen, hält sich ganz ärgerlich, hetzt und hängt ihre Freundschaft in des Closters Personen zu beschädigen, wie dann obbemelter Albrecht von Riedern jüngst Bartholomei von obgemelter seiner Basen wegen samt einem andern, den er mit sich gehabt, gegen mir und auch den Bereiter und den Handwerksleuten im Closter viel zänkischer Drohwort sich hören lassen hat, nämlich mir ander Leut über den Hals zu schicken, welches Wort zu gebührender Zeit Ew. F. Gn. und dann auf andere Gelegenheit und ziemliche Wege weiter fürgezogen und geahndet werden solle.

Ob dem und anderm, das jetzt Ew. Fürstl. Gn. Verdruß zu verhören verbleiben und nicht angeregt werden soll, haben E. Fürstl. Gn. gnädiglich zu vernehmen, mit was Glimpf und Fug sich Albrecht von Riedern seiner Basen annimmt und mich in Ew. Fürstl. Gn. unbillig zutragen unterstehet; dann so sein Fürgeben, daß er aus seiner Basen Angeben geschöpft, erwogen und erwiesen werden sollte (wie im Fall der Notdurft mit mehrerm Anhang gegen der Dottenheimerin geschehen möchte) werden E. Fürstl. Gn. als der rechten Ordinari sonder Zweifel bewegt, ein ernstlich Einsehen zu haben, dann allein mit Abstrickung der Pfründ, damit das unordentlich Leben vorkommen, und

andere nicht auch Raum gewinnen möchten, nach Gefallen jetzt in Clöstern, und dann außerhalb zu wohnen.

Und ersuch demnach E. Fürstl. Gn. in aller Demütigkeit, bittende, die wollen ihr Closter und mich gnädiglich befohlen haben, dermaßen Verunglimpfung kein statt geben, noch die Einziehung halber Pfründ mir oder meinem eignen Fürnehmen zu achten, sonder daß es aus Befehl und wohlverdient geschehen, dann ich hierin für mein Person nichts fürgenommen, sonder aus weiland Graf Wolffen meines gnädigen Herrn seinem Befehl; darum mir auch hierin einig Nachlassung zu tun nicht gelegen noch tunlich sein will, halt auch gänzlich dafür, wie Graf Albrecht und Graf Georgen mein jetzt lebendig gnädige Herrn, nach Grund der Dottenheimerin Verhandlung fürbracht, sie würden wohl mehrern Ernst gegen ihr brauchen.

Ew. Fürstl. Gn. wollen mein gnädiger Fürst, Herr und Ordinari sein, mich gnädiglich enschuldigt und befohlen haben, das will um Ew. Fürstl. Gn. ich mit meinem andächtigen Gebet (darin ich Ew. Fürstl. Gn. langwierig Gesundheit, und löbliche Regiment von dem Allmächtigen zu verleihen, nicht nachlassen will) auch untertänigen gehorsam Diensten in aller Gebühr verdienen, Erwartung gnädigs Bescheids und Antwort. Datum etc Anno 1547

Sibilla vom Rein,
Meisterin zu Schäftersheim.

# Bauernkrieg, Reformation und Restitution

*1. Die Vorgänge während des Bauernkriegs in Schäftersheim*

Viele briefliche Äußerungen der beiden letzten Meisterinnen zeigen, wie übel dem Kloster im Bauernkrieg mitgespielt worden ist [1]. Auch manche Urkunde spricht davon, daß das Kloster in Schäftersheim „durch die beurische Uffrur im fünffundzwanzigsten Jare verwüst, zerrissen und zerstört" wurde [2].

Die Bauern hatten in der Diözese Würzburg neben zahlreichen Schlössern auch etwa 40 Klöster zerstört [3], worauf sie sich etwas zugute taten, da sie in allen geistlichen Personen „scheinheilige reißende Wölfe" erkannten [4].

Die Unruhen im Taubertal hatten von Rothenburg ob der Tauber ihren Ausgang genommen; die ersten Aufstände fanden im Gebiet der Rothenburger Landwehr am 21. März 1525 und in den folgenden Tagen statt [5]. In kurzer Zeit rottete sich ein Haufen von mehreren hundert Mann zusammen [6]; die Bauern versammelten sich bei Insingen und wählten Hauptleute, Räte und Amtleute. Sie verfertigten eine Klageschrift an den Rat der Stadt Rothenburg. Die bekannten Klagen über die hohen Abgaben von Handlohn und Hauptrecht, Steuer, Klauengeld (eine Viehsteuer), Bodengeld (eine Tranksteuer) und Zoll [7], Klagen über die Beschwerungen durch Geistliche, die sie mit Zehntabgaben („und sie doch gar nichtz darumb tun") drängten und sie täglich schindeten „mit ihren Lügen" — solche Klagen sind der Inhalt der Schrift [8].

Die Empörung über die Obrigkeit und die Wutausbrüche gegen die Geistlichen waren groß. Gerüchtweise vernahm man schon, die Bauern wollten Würzburg stürmen und alle „Pfaffen, Monchen und Nonnen" vertreiben; daraufhin wies der Bischof von Würzburg seine Ämter im Taubertal an, allen Bauern die Teilnahme an dem rothenburgischen Aufstand bei Leib und Leben zu verbieten [9]. Viele ritterschaftliche Bauern taten sich mit den rothenburgischen zusammen. Auch solche aus Schäftersheim und der Umgebung nahmen an den Unruhen teil [10].

---

1) PA 95/2/9/5 f.
2) GA 24 a 53.
3) Bei CONTZEN, Die Urkunden des Bisthums Würzburg. In: Archivalische Zeitschrift 8 (1883), S. 1—62, zählen wir 38 zerstörte Klöster.
4) F. F. OECHSLE, Beiträge zur Geschichte des Bauernkrieges in den schwäbisch-fränkischen Grenzlanden. Heilbronn 1830, S. 283 f., Urkunde Nr. 22.
5) Thomas ZWEIFEL, Rotenburg an der Tauber im Bauernkrieg. Quellen zur Geschichte des Bauernkriegs aus Rotenburg an der Tauber, hrg. von Franz Ludwig Baumann; Tübingen 1878, S. 35 f.
6) ZWEIFEL, Bauernkrieg, S. 47, „wo sie nit mit in anligen, wöllen sie in leyb und gut nemen und sein stark yetzo 8 hundert; so am 23. März; am 26. sollen es bereits 3500 Mann gewesen sein. ZWEIFEL, Bauernkrieg, S. 87.
7) ZWEIFEL, Bauernkrieg, S. 60.
8) ZWEIFEL, Bauernkrieg, S. 77.
9) Lorenz FRIES, Die Geschichte des Bauern Kriegs in Ostfranken. Hrg. von A. Schäffler und Th. Henner, 2 Bde, Würzburg 1883, S. 9.
10) ZWEIFEL, Bauernkrieg, S. 88, S. 151.

Die herumziehende Horde richtete überall großen Schaden an [11].

Am 4. April 1525 lagerte der Haufen der versammelten Bauernschaft beim Schloß der Herren von Rosenberg in Haldenbergstetten bei Niederstetten. Der Rothenburger Haufen half allen Bauern gegen ihre Herrschaft, die ihm selbst gegen den rothenburgischen Rat Beistand geleistet hatten. So zog die Rotte am Abend des 4. oder am 5. April von Haldenbergstetten aus weiter nach Schäftersheim, um dortigen Untertanen der Ritter von Finsterlohr und Rosenberg beim Aufstand gegen ihre Herren zu unterstützen [12].

Die Nonnen des Klosters in Schäftersheim müssen vor den rebellierenden Bauern gewarnt gewesen sein; sie konnten ihr Gold und Geld verstecken. Ein Maurer hat bei Arbeiten im Kloster einen solchen Schatz mit einem versiegelten Brief im Jahr 1587 gefunden [13].

Der Bauernhaufen besetzte tatsächlich das Kloster und lagerte sich dort ein; Klosterkästen und -keller wurden vollständig ausgeraubt und die betrunkene Bande stiftete viel Unheil an.

Schäftersheim war der Sammelplatz für die Bauernrotten aus der weiten Umgebung. Hier formierte sich der Tauberhaufen erst richtig, „rotweys, ye zway oder drew fendlin mit ainander“ [14]. Von Grünsfeld, Lauda, Mergentheim, Markelsheim, Weikersheim und Bütthart und von allen benachbarten Dörfern kamen die Bauern in das Lager im Kloster nach Schäftersheim geströmt.

Die rothenburgischen Hauptleute, die bisher den Haufen angeführt hatten, wurden abgesetzt; die Tauberbauern ordneten ein neues Regiment an, das bis zum Ende des Krieges bestehen blieb [15].

Die Kunde, daß die Bauern bereits in Schäftersheim lagerten und Sinnes waren, tauberabwärts weiter zu marschieren, wanderte schnell von Ort zu Ort. In Mergentheim, wo schon im März der Hof des Klosters Schöntal von Aufrührerischen geplündert worden war [16], beeilte man sich, den Bauern zuvor zu kommen und sie durch Verträge von der Verheerung deutschordischen Besitzes abzuhalten [17]. Von Lauda aus beschrieb der würzburgische Amtmann noch am 5. April seinem Herrn, dem Bischof, die Vorgänge in Schäftersheim [18]. Inzwischen empfingen die Bauern im Kloster verschiedene Delegationen. Herrschaftsfeindliche Bürger, die mit dem Tauberhaufen gemeinsame Sache machen wollten, forderten die aufständischen Bauern auf, über Mergentheim nach Würzburg zu ziehen. Dieser Plan wurde von dem hohenlohischen Teil der Bauern begeistert bejaht, die „die Deutschherren über die Köpfe schlagen wollten, daß sie weidlich bluten müßten“ [19].

---

11) ZWEIFEL, Bauernkrieg, S. 143.
12) ZWEIFEL, Bauernkrieg, S. 151, FRIES, Geschichte II, S. 178.
13) WA B I/56/57. Der Brief ist nicht erhalten.
14) ZWEIFEL, Bauernkrieg, S. 151.
15) ZWEIFEL, Bauernkrieg, S. 151 f.
16) OECHSLE, Beiträge, S. 78.
17) OECHSLE, Beiträge, S. 131, S. 134.
18) FRIES, Geschichte II, S. 178.
19) OECHSLE, Beiträge, S. 134.

Am selben Tag noch kam auch der Komtur des Deutschen Ordens in Mergentheim, Wolfgang von Bibra, vor den Bauernrat im Kloster. Er erbat die Schonung der deutschordischen Dörfer sowie der Schlösser in Mergentheim und Neuhaus. Sie wurde ihm vertraglich gewährt, die Bauern wollten „keiner Henne" etwas zuleide tun [20].

Trotz ihres Versprechens konnte die Bauern nichts davon abhalten, am nächsten Tag nach Markelsheim zu ziehen, bereits „fünftawsend stark" [21], um anschließend Schloß Neuhaus und Mergentheim auszuplündern und zu verwüsten [22].

In Schäftersheim ließen sie ein ausgeraubtes und zerstörtes Kloster zurück; auch mit den Klosterfrauen waren sie übel verfahren. *Zweifels* Bericht darüber lautet:

„Vermelts donnerstags (6. April) war die versamelt pawrschaft des Tawberhawfens (die nun biß an den andern tag zu Scheftersheim gelegen warn, das closter und die closterfrawen daselbst geplundert, das ir genomen, auch das closter zerprochen und ander merklich verwustung und beschedigung und, als man sagt, mit etlichen closterfrawen geunkewscht und allen mutwillen darinnen geubt und getrieben hetten) uffgebrochen (und) gein Markelsheim gezogen" [23].

Unter Sengen und Brennen rückte das Bauernheer darauf nach Würzburg weiter; Schlösser und Klöster wurden nicht geschont.

In Schäftersheim war eine den revolutionären Bauern verpflichtete Dorfgemeinde zurückgeblieben, die sich an den Gütern ihrer Herrschaft zu bereichern gedachte. Diese Getreuen wußten jedoch nicht, wie sie sich verhalten sollten und fragten bei den Hauptleuten des versammelten Haufens um Rat. Brieflich erhielten sie die Nachricht, sie sollten den Klosterfrauen in Schäftersheim von ihrer überflüssigen Nahrung geben und im übrigen derart auf sie einwirken, daß die Nonnen ihr Kloster freiwillig verließen. Die Klostergebäude, so befahlen die Hauptleute, sollten vollends abgebrochen und verbrannt werden [24]. Die Schäftersheimer Bauern haben diesen Befehl gründlich ausgeführt. Alle Äcker des Klosters wurden von ihnen in Arbeit genommen. Über die Kosten, Einnahmen und Ausgaben, mußten sie auf Befehl der Hauptleute des Bauernheeres genau Buch führen.

Zehn Tage später ging erneut aus dem Lager zu Heidingsfeld ein Schreiben an die Bauern von Schäftersheim, mit dem Befehl, die ehemaligen Weingärten, Äcker und Wiesen des Klosters „in guter Verwahrung und Pfleg" zu halten. Alles Holzwerk am Kloster durften die Bauern in ihren eigenen Nutzen wenden [25]. Ein beigefügtes Schreiben des Hauptmanns und Rats zu Mergentheim

---

20) OECHSLE, Beiträge, S. 134.
21) ZWEIFEL, Bauernkrieg, S. 154.
22) ZWEIFEL, Bauernkrieg, S. 164
23) ZWEIFEL, Bauernkrieg, S. 153 f.
24) So schrieben die Hauptleute des versammelten Haufens aus dem Lager zu Großlangheim am 4. Mai 1525 „einer Christlichen Gemein zu Scheffterse".
WIBEL, Resormations-Historie II, Cod.Dipl. S. 413.
ÖCHSLE, Beiträge S. 279 f. und S. 149.
25) WIBEL, Reformations-Historie II, Cod.Dipl. S. 414
ÖCHSLE, Beiträge S. 280.

führte aus, daß man den aus dem Kloster weichenden Nonnen ihre fahrende Habe lassen solle [26]. Die Konventualinnen waren geflohen oder hielten sich versteckt; die Grundstücke aus dem klostereigenen Wirtschaftshof waren unter die Bauern verteilt worden; das Kloster war so gut wie aufgelöst.

Auch an seinem auswärtigen Besitz hatte das Kloster Schaden gelitten. In Lindlein waren schon im März 1525 vier Scheuern, in Großharbach zehn Scheuern abgebrannt [27].

Was die Bauern nicht zerstört hatten, das zerstörten die Adeligen, um die aufständischen Bauern zu bestrafen, denn auch Klosterleute hatten an der großen Verschwörung teilgenommen [28].

Das Ausmaß der Verwüstung am Kloster und seinem Besitz ist systematisch nicht zu erfassen. Trotz der völligen Zerstörung des Klosters und der Wirtschaftsgebäude gab es bald wieder Ansätze zu einem Neuaufbau von Kloster und Konvent. Die Meisterin zog wieder ins Kloster ein. Auch einige Konventualinnen sind zurückgekehrt. Nur die Kapläne und Beichtväter des Klosters waren noch nicht wiedergekommen, sie kamen nie mehr wieder.

Es dauerte allerdings lange, bis sich die wirtschaftliche Lage des Klosters wieder einigermaßen normalisierte. Ihren früheren Stand hat sie nicht mehr erreicht.

Die Bauern waren ärmer als zuvor. Soweit sie an Krieg und Aufstand beteiligt waren, wurden ihnen von der Herrschaft große Geldbußen auferlegt.

Die Kosten- und Ersatzfrage gab Anlaß, den Streit zwischen Hohenlohe und Würzburg um die Vogtherrschaft über das Kloster erneut aufleben zu lassen. Noch Ende 1525 verlangte Bischof Konrad von Würzburg eine Vogtsteuer von seinen Untertanen „zur Erstattung der Beschedigung", die der Bauernkrieg verursacht hatte [29]; von des Klosters Hintersassen und Verwandten forderte er eine Anlag von je 2½ fl.Um keine Grundsatzfragen lösen zu müssen, verschanzte sich die Meisterin in ihrer Antwort hinter ihrer großen Not und der Armut der Klosteruntertanen. In der Tat konnten die Klosterverwandten nicht einmal zum Wiederaufbau des Klosters finanzielle Unterstützung geben [30].

Viele Klöster Frankens, die im Bauernkrieg zerstört worden waren, wurden von der Herrschaft eingezogen und säkularisiert; die Markgrafen von Ansbach haben sich besonders darauf verstanden [31].

Da das Kloster in Schäftersheim nach dem Bauernkrieg nicht ganz verödet war, konnten die Klostergüter nicht sogleich von Hohenlohe eingezogen werden, doch haben die unruhigen Zeiten das Kloster auch in den Jahren nach dem Krieg nicht aufatmen lassen.

---

26) WIBEL, Reformations-Historie II, Cod.Dipl. S. 414 und ÖCHSLE, Beiträge, S. 281
27) Vgl. die Rothenburger Chronik des Michael EISENHART. Quellen zur Geschichte des Bauernkriegs aus Rotenburg an der Tauber, hrg. von Franz Ludwig Baumann, Tübingen 1878, S. 612.
28) ZWEIFEL, Bauernkrieg, S. 336.
29) PA 95/2/9/5.
30) GA 24/120.
31) CONTZEN, Die Urkunden des Bisthums Würzburg, z. B. S. 10, S. 29, S. 55.

Hausierer und Landstreicher suchten das Kloster heim [32]; einmal mußten die Klosterfrauen die Diener, Pfeifer und Trommelschläger eines Hauptmanns verköstigen; ein andermal Landsknechte „so ins Kloster kommen und ein Trünck gefordertt" reichlich mit Wein versorgen [33].

Auch die eigenen Untertanen gaben keine Ruhe. 1541 zerstörten klösterliche Hintersassen aus Speckheim die rothenburgische Landwehr, indem sie den Heckenzaun niederhauten [34].

Die kommenden Vorgänge der Reformation in Hohenlohe ließen das durch die Wirren der Zeit wirtschaftlich schwer darniederliegende Kloster nicht mehr hochkommen.

## 2. *Die Reformation und der Übergang des Klosters in den Besitz des Landesherrn*

Hohenlohe hat nicht so früh wie Ansbach die Reformation in seinem Territorium eingeführt. Ansbach war es gelungen, viele Klöster gleich nach dem Bauernkrieg, da sie noch von dessen Folgen darniederlagen, zu reformieren und zu säkularisieren. Das nahe Zisterzienserkloster Frauental hat 1533 die brandenburgische Kirchenordnung angenommen [1], zu einer Zeit, wo Hohenlohe noch nicht daran dachte, die Reformation einzuführen.

Der weikersheimische Landesteil war der Reformation allerdings früher zugänglich als der waldenburgisch-neuensteinische; Graf Wolfgang, der von seinem Vater Johann den Weikersheimer Teil ererbt hatte, war der Reformation sehr viel mehr zugeneigt als seine beiden Onkel Georg I. und Albrecht III. Diese beiden führten für den minderjährigen Wolfgang die Regierung. Vor ihnen mußte 1526 der Pfarrer in Pfitzingen, der eigenmächtig die Messe abgeschafft hatte, seinem Amt so lang entsagen, bis allen Priestern die Ehe erlaubt sei [2].

1532 übernahm Wolfgang die Regierung in seinem Landesteil. Seit den Jahren 1540/41 besetzte er als erster Regent der Grafschaft seine Pfarreien mit evangelischen Pfarrern [3]. Doch starb Wolfgang schon Ende 1545, ohne Kinder zu hinterlassen. Albrecht und Georg wurden mit seinen Besitzungen belehnt. Sie nahmen zwar keine von Wolfgangs Neuerungen zurück, förderten aber die Einführung der neuen Lehre nicht [4].

---

32) In den Rechnungsbüchern treten immer wieder Posten auf wie „. . . geben einem fremden Mann", „. . . geben einer fremden Frau".
33) PA 95/2/6/4, S. 60.
PA 95/2/6/5, S. 205.
34) PA 95/2/8/s. n.

1) G. BOSSERT, Urkunden des Klosters Frauenthal. In: WVJh 13 (1890), S. 87.
2) WIBEL, Informations-Historie II, Cod.Dipl., S. 421 f.
FISCHER, Geschichte I, S. 152.
3) FISCHER, Geschichte I, S. 141.
Kurt FUTTER, Evangelische Kirchenordnungen der Grafschaft Hohenlohe im 16. Jahrhundert. Diss. Tübingen 1953, S. 3.
4) FISCHER, Geschichte II, S. 1.

Die Reformationspolitik des Hauses Hohenlohe war zu dieser Zeit alles andere als konsequent. Trotz der der Reformation abgeneigten Grafen ließ z. B. eine Schulordnung für die Grafschaft von 1549 den Geist Melanchthons erkennen [5]. Doch nach dem Tod der beiden Brüder Albrecht und Georg, die beide 1551 starben, änderte sich die Einstellung des Hauses zur Reformation. Ludwig Casimir, der Sohn Graf Georgs I., übernahm die Herrschaft des ganzen Territoriums. Aus der ersten Zeit seiner Regierung stammen die frühen hohenlohischen Kirchenordnungen [6].

Der genaue Zeitpunkt der Reformation spielte in den Prozessen der Restitution eine große Rolle. Hohenlohe hatte die gelehrtesten Juristen darangesetzt zu erweisen, daß in der Grafschaft vor dem Abschluß des Passauer Vertrags die Reformation eingeführt gewesen sei [7]. Doch wurde trotz aller Akribie und der feinsten Unterscheidungen letztlich der Beweis nicht erbracht, woraus aber nicht unbedingt geschlossen werden darf, „daß die Termine für die Reformation nach dem Passauer Vertrag anzusetzen" seien [8]. Vielmehr handelte es sich um ein Nach und Nach; nicht plötzlich wurde die Reformation eingeführt; sie setzte sich hingegen unter den teils indifferenten, teils wohlwollend neutralen Grafen langsam fest. Schon *Fischer* erkannte, daß durch diese kluge Politik der Grafen in den Dingen der Religion dem kleinen Land viele Unannehmlichkeiten erspart geblieben sind [9].

Es ist also nicht so, wie die alten hohenlohischen Juristen wahrhaben wollten, daß mit dem Regierungsantritt Ludwig Casimirs die Reformation offiziell eingeführt worden sei; obwohl sie zu beweisen glaubten, daß Ludwig Casimir „gleich zu Antritt seiner Regierung" das Land reformiert habe, und er immerhin schon „im Jahre Christi 1551 im Monat März, also fast anderthalb Jahr vor dem Paßauischen Vertrag in die Regierung getreten" sei [10]. „Offiziell" hingen die Grafen noch der alten Lehre an, aber die Reformation hatte doch im ganzen Land Eingang gefunden.

Über die Vorgänge in Schäftersheim selbst ist kaum etwas bekannt. Wohl schon 1541 hatte Graf Wolfgang die Pfarrstelle des Dorfes mit einem evangelischen Pfarrer besetzt [11]. Nach den Angaben hohenlohischer Beamter in den tendenziösen Restitutions-Instrumenten ließen die Grafen nach der — vor 1552 angenommenen — Reformation die noch in Schäftersheim wohnenden Nonnen lediglich aus „Billigkeitsgründen" dort leben [12].

---

5) FUTTER, Evangelische Kirchenordnungen, S. 4.

6) FUTTER, Evangelische Kirchenordnungen, S. 5.

7) Vgl. Acta in Sachen Fürstlich Würtzburgischen Anwaldts und des Prämonstratenser Ordens etc. 1630.

8) FUTTER, Evangelische Kirchenordnungen, S. 8.

9) FISCHER, Geschichte I, S. 126.

10) LiA 36/34.

11) GA 24/72. „In anno 1541" heißt es in Restitutionsakten, wurde „die Pfarr allda von Herrn Graf Wolffen von Hohenlohe zur augspurgischen Confession gäntzlich gebracht", doch muß man gegenüber den Aussagen dieser Aktenstücke sehr zurückhaltend sein.

12) FISCHER, Geschichte II, S. 57. — In Oberzell war man zur Zeit der Restitution der Ansicht, die Klosterkirche sei erst 1557 „auf die Luterisch oder Evangelisch Weis reformirt" (eine spätere Hand macht „deformirt" daraus) worden. Bibliothèque des Bollandistes ms 31 S. 32 verto.

Vermutlich waren schon seit den Wirren des Bauernkrieges keine neuen Klosterfrauen mehr in den Konvent aufgenommen worden, der auf diese Weise zum Aussterben bestimmt war; wir haben gesehen, daß er von Jahr zu Jahr kleiner wurde. 1553 sind die beiden letzten Klosterinsassen, die Meisterin und eine Konventualin, in Schäftersheim gestorben. Ohne große Schwierigkeiten hat Ludwig Casimir die Verwaltung der Klostergüter an sich gezogen.

In der äußeren Verwaltung hat sich nicht viel geändert. Das Amt des Bereiters blieb weiter bestehen. Gült- und Zinseinkommen wurden in der herkömmlichen Weise aufgezeichnet. Der Graf prüfte wie früher auch die Rechnungsbücher.

Im Jahr 1555 erfolgte die Hauptlandesteilung zwischen den hohenlohischen Linien Neuenstein und Waldenburg. Graf Ludwig Casimir von Hohenlohe-Neuenstein, der bisher die Vogtei über Schäftersheim besessen hatte, mußte zwischen den beiden Teilen Schillingsfürst und Weikersheim wählen. Da er sich Weikersheim ausbedungen hat, blieb er weiterhin in dem Besitz des Klosters Schäftersheim, das ihm vertraglich mit allen Rechten und als Reichslehen übertragen wurde, als allein dem Teil Weikersheim zugehörig „und ohne Gemeinschaft des Teils und Amts Schillingsfürst“ [13]. Schillingsfürst erhielt eine ewige Abschlagszahlung. „Alle Jahr jährlich und ein jedes Jahr besonders“ mußte der Inhaber der Grafschaft Weikersheim an Weihnachten eine Summe von 250 Gulden nach Schillingsfürst entrichten [14]. Da die Grafen aber über kurz oder lang noch mit einer endgültigen Regelung der Probleme rechneten, die die Reformation mit sich gebracht hatten, wurde in den Vertrag über die Landesteilundg folgende Klausel aufgenommen: Falls vom Reich in der Frage der geistlichen Lehenschaften die Entscheidung gefällt werden sollte, dem Teil und Amt Weikersheim das Kloster Schäftersheim zu entziehen, dann sollte Weikersheim von der jährlichen Zahlung an Schillingsfürst befreit werden [15]. Der selbstbewirtschaftete Klosterhof wurde von Hohenlohe weiter bebaut. 1555 fertigte der Bereiter einen Bericht, wie „Verwaltung und Einrichtung“ des Klosters zu bestellen sei; zur reibungslosen Bewirtschaftung des Gutes forderte er wenigstens zwei Mehnen mit acht Pferden. Aber die Eigenbewirtschaftung wurde schon nach kurzer Zeit aufgegeben. 1557 teilte Ludwig Casimir die Güter des Klosterhofes in 10 Lehen, die er an ortsansässige Bauern weitergab [16].

Noch 1587 zahlten die Kinder jener Bauern jährliche Summen von den über 3000 Gulden ab, die Ludwig Casimir für die zehn Lehen verlangt hatte [17].

Die bestehenden Klostergebäude wurden in den folgenden Jahren zu landwirtschaftlichen Zwecken verwendet oder abgebrochen [18]. Einem Kloster sah

13) GA 18 VI 22.
14) GA 18 VI 22 „in Müntz, den Gülden zu 15 Batzen, 69 Kreuzer oder 8 Pfund und 12 Pfennig gerechnet“.
15) GA 18 VI 22. Die Quittungen des Bereiters über die 250 fl sind bis 1575/76 erhalten. LiA 12/30.
16) GA 24/111; GA 24 a 57.
17) GA 24 a 57.
18) WA A X/f/2 (7).

Schäftersheim nicht mehr gleich. Das sei kein Wunder, hören wir später: aus der Kirche hätten die Bauern zwei Scheuern gemacht und Keller darunter gebaut „dorin ansehnliche Wein Vaß", andere Gebäude seien als Viehställe verwendet worden. Im Hause der Beichtväter und Priester aber haben die Grafen den Nachrichter einlogiert, der dort die Jagdhunde versorgen mußte [19].
Für verkaufte Fahrnis und für verkauftes Vieh, sowie aus weiteren Einnahmen des Klosters, erhielt Graf Ludwig Casimir in Schäftersheim im Rechnungsjahr 1559/60 die Summe von 3 211 Gulden 7 Pfund 28 Pfennig ½ Heller [20].
Ein Prozeß, der zu Ende des 16. Jahrhunderts vom Bischof von Würzburg gegen Hohenlohe angestrengt wurde, um die Herausgabe derjenigen Klostergüter zu erreichen, die auf bischöflichem Territorium lagen, führte zu keinem Ende. Er wurde schließlich eingestellt, da das Reichskammergericht die Klage des Bischofs als unstatthaft erkannte [21].
Die Güter des Klosters, die in den ehemaligen Ämtern Lindlein und Sichertshausen lagen, sowie ein Teil von denen des Amts Schäftersheim wurden später zum sog. Nonnenämtlein zusammengefaßt. Unter Graf Georg Friedrich, dem wir in den Restitutionsprozessen nocheinmal begegnen werden, gehörte das Nonnenämtlein mit Schrozberg, Weikersheim und Hollenbach zu einem Amtsbezirk der Grafschaft.

### *3. Das Restitutions-Edikt und seine Anwendung in Schäftersheim*

Hohenlohe war bis zur Verkündigung des kaiserlichen Erlasses über die Rückerstattung der geistlichen Güter in ungetrübtem und rechtlichem Besitz des Klosters Schäftersheim und seiner Einkünfte.
Am 6. März 1629 wurde das Restitutionsedikt publiziert. Alle nach dem Passauischen Vertrag vom 2. August 1552 eingezogenen geistlichen Güter mußten den früheren Eigentümern zurückgegeben werden [1].
In Hohenlohe betraf dieser Passus nach der Ansicht der Restitutionskommission besonders das Stift in Öhringen und das Kloster in Schäftersheim[2]; doch sah schon *Fischer* ganz richtig, daß die in den fränkischen Ritterkreis abgeordneten Kommissare in diesem Fall „Richter in eigener Sache" waren [3].

---

19) HSTA B 502 VI (Kopialbuch).
20) WA A VIII/3/3.
21) WIBEL, Reformations-Historie I, S. 413.

1) Die Urkunden und Akten zur Restitution, die sich im Hohenlohischen Zentralarchiv in Neuenstein befinden, werden z. Zt. für eine Dissertation „Die Restitution in Hohenlohe" bearbeitet.
Vgl. GA 17 I 1.
Bei den im HSTA liegenden betreffenden Urkunden und Akten handelt es sich durchweg um Abschriften der Originaldokumente des Hohenlohischen Zentralarchivs.
2) FISCHER, Geschichte II, S. 57.
3) FISCHER, Geschichte II, S. 57. Der Restitutionskommission gehörten folgende Personen an: Johann Georg, Bischof zu Bamberg und Domprobst zu Würzburg; Johann, Abt zu Ebrach; Reichserbmarschall Gottfried Heinrich, Graf zu Pappenheim; der Reichshofrat Johann Anton Popp; der fürstlich würzburgische Rat Caspar von der Thann, Hofmeister und Amtmann zu Kitzingen.
Vgl. GA 17 I 1.

Am 20. September 1629 schrieben sie an die hohenlohischen Grafen, vorab an Graf Georg, in dessen Landesteil das Kloster lag, daß durch den Einzug von Schäftersheim dem Prämonstratenserorden sein Eigentum „ungütlich" vorenthalten worden sei. Innerhalb von 30 Tagen sollte das Kloster samt den dazugehörigen Gütern, Ständen, Zinsen, Gülten, Zehnten und anderem Einkommen mit allen Rechten und Gerechtigkeiten restitutiert werden. Wenn sich die Grafen zu Unrecht betroffen glaubten, konnten sie ihre Ansprüche innerhalb derselben Zeit nachweisen [4].

Sie glaubten sich zu Unrecht betroffen und sie bewiesen ihre Ansprüche. Da die Kommission zugleich die Pfarrei des Dorfes und die Frühmesse in Schäftersheim restituieren wollte, meinte Hohenlohe leichtes Spiel zu haben. Pfarrei und Benefizium waren seit je unabhängig vom Kloster gewesen.

Doch die Kommission bestand auf der Exekution. Ein Briefwechsel größten Außmaßes nahm seinen Anfang. Verschiebungen der Termine, Verlängerungen der Fristen wurden beantragt; Vorladungen der Grafen vor die Kommission nach Bamberg wurden versäumt, mit Krankheit entschuldigt, erneut angesetzt; die Kommission rügte das dauernde Fernbleiben der Grafen oder ihrer Abgeordneten an den Verhandlungen [5].

Da alle Vorstellungen nichts fruchteten, machte sich die Kommission auf, um die Objekte in Augenschein zu nehmen. Die Kommissare von Thann und Popp erschienen Anfang März 1630 in Röttingen bei Schäftersheim. Am 5. März hielten die Grafen in Weikersheim einen Familienrat ab, auf dessen Beschluß sie ihre Notare zu den kaiserlichen Kommissaren schickten. Doch diese ließen sich auf keine Verhandlungen mehr ein, die Exekution des Klosters war beschlossene Sache. Am 6. März sollte die Auslieferung des Klosters stattfinden. Die Ediktsverordneten hofften, daß Hohenlohe keinen Widerstand leisten werde, ansonsten sie „armata manu" herankommen müßten. Vor den Toren des Klosters trafen sich die beiden Parteien mit ihren Assistenten. Es kam zu ernsthaften Wortgefechten, in deren Verlauf der Rat Popp mit kaiserlicher Autorität auftrat. Endlich ließ er das Klostertor, das „mit newen brittern und rigeln inwendig verschlagen und versperrt" gewesen sei, aufbrechen [6]. Das Kloster wurde okkupiert. Prämonstratensermönche wurden eingesetzt, und die kaiserlichen Kommissare machten die Übergabe rechtskräftig [7].

Am 3. Mai ließen die Grafen den Mönchen in Schäftersheim ihr Befremden darüber ausdrücken, daß sie sich „die Hoch-, Mittel- und Nieder Obrigkeit und den Grund und Boden" anmaßten [8].

Die Klosteruntertanen wurden auf ihre neue Herrschaft vereidigt [9], ohne daß der Einspruch Hohenlohes gehört wurde.

---

4) GA 17 I 1.
5) GA 24/60 f., auch für den folgenden Text.
6) Die Szene mit Bauern und Knechten, deren einer einen röten Bart und ein Schrammen im Angesicht uffm Backen hett", wurde bereits oben S. 41 geschildert.
7) GA 24/65.
8) LIA 46/s. n.
9) Vgl. den Eidzettel für die Klosteruntertanen in Schäftersheim. Anh. 1 dieses Kapitels.

Da viele Güter, die ehemals dem Kloster gehört hatten, längst von Hohenlohe verkauft worden waren, gab es nicht selten große Streitigkeiten über Besitzfragen, in deren Verlauf die Mönche z. B. das Eigentum des Klostermüllers „in Arrest" nehmen ließen. Alle Einreden wies der Prior mit der Bemerkung ab, er habe Gewalt, alles, was zum Kloster gehört habe, einzuziehen [10].

Als 1631 Gustav Adolf von Schweden in Süddeutschland erschien — im Herbst des Jahres weilte er in Würzburg — hat sich der damals in Schäftersheim wohnende Prior eilig „darvongemacht" [11]. Graf Georg Friedrich von Hohenlohe hat Kloster und Güter wieder in seinen Besitz genommen. Er war inzwischen in schwedische Dienste getreten [12].

Nach der Schlacht bei Nördlingen (6. September 1634), als die Kaiserlichen über Franken hereingebrochen waren, änderte sich die Lage wieder. Graf Georg Friedrich wurde vom Kaiser geächtet [13]. Zwei Religiosen des Klosters Oberzell fanden bald den Weg nach Schäftersheim, um alle Ansprüche des Klosters aufrecht zu erhalten [14].

Die Grafschaft Weikersheim wurde sequestriert und mitsamt den schäftersheimischen Gütern von einem Sequester-Oberamtmann, einem deutschordischen Beamten, verwaltet [15]. 1637 schenkte sie der Kaiser ganz an den Deutschen Orden; doch blieben auf ausdrücklichen kaiserlichen Befehl die Prämonstratenser im Besitz des Klosters Schäftersheim [16].

Erst der Westfälische Friede brachte die endgültige Regelung. Seine Bestimmungen setzten zwar alle Ordnungen des Passauischen Vertrages wieder in Kraft, aber als Normalstand der Besitzverteilung galt der Status des Jahres 1624 [17].

Das Haus Hohenlohe wurde ausdrücklich in alle seine Güter wieder eingesetzt, insbesondere in die Herrschaft Weikersheim und in das Kloster Schäftersheim [18].

Seither dienten die Einkünfte des ehemaligen Prämonstratenser-Frauenklosters Schäftersheim bis zur Mediatisierung unangefochten dem Haus Hohenlohe.

---

10) LiA 46/s. n.

11) HSTA B 502 VI (Kopialbuch).

12) FISCHER, Geschichte II, S. 59.

13) FISCHER, Geschichte II, S. 66. Schon 1621 war er der kaiserlichen Acht verfallen, aber wieder davon gelöst worden. — Die Kaiserlichen bedrängten Dörfer und Städte nicht weniger als die Schweden. Vgl. FISCHER, Geschichte II, S. 62.

14) HSTA B 502 VI (Kopialbuch).

15) FISCHER, Geschichte II, S. 77.

16) FISCHER, Geschichte II, S. 77.

17) Osnabrücker Friedensvertrag zwischen dem Kaiser und Schweden. Quellen zur neueren Geschichte. Hrg. vom Historischen Seminar der Universität Bern. Heft 12/13. Bern 1949. Art. V § 2.

18) Art. IV § 40: Item domus Hohenloica in omnia ipsi ablata, praecipue dynastiam Weickersheim, itemque in coenobium Scheftershaim absque omni exceptione, imprimis retentionis, restituatur.

## ANHANG 1

*Eidzettel für die Klosteruntertanen in Schäftersheim aus der Restitutionszeit* [1].

Ich soll und will meinem Ehrwürdigen Gnedigen Herrn von Zell und Scheftersheim, auch Prior des Klostes daselbsten, und ihren ordentlichen Nachkommen, als getrewe, gewehr und gehorsamb sein und ein rechte Erbhuldigung thuen, als einer seinem rechten Erbherrn sein und thun soll; Ihren und desselben Closters schaden warnen, und frommen werben; ihr gebott und verbott helfen handtheben und hegen; und das ieziger Herr Leonardus Abbt, und P. Christophorus, Prior des Closters Scheftersheim von Todts wegen abgieng, so soll und will ich meinem Herrn Priorn und Convent zu Obern Zell, bis ein anderer Abbt zu Cell, oder Prior zu Scheftersheim ordentlich erwehlt, und dahin verordtnet würdt, gehorsamblich und gewertig sein.

Ich soll und will auch nit gestatten, nach meinem vermögen, daß obgemelt meinem gnedigen Herrn zu Obern Cell und Scheftersheim, und Priorn des Closters allda, von jemandts keinerley schaden, gewaldt oder unrecht geschehe, ohne argelist und ohne alles geverde.

Hierauf volgt der Eydt mit erhobenen fingern.

Was mir ist vorgelesen, und ich von Wortten zu Wortten recht und wol verstanden hab, dem allen will ich getrew, gehorsamb, stett, vest (und) unverbrüchlich nachkommen.

Als helf mir Gott und alle Heyligen.

---

1) GA 24/105.

## Abkürzungen

| | |
|---|---|
| fl | Gulden |
| GA | Hohenlohisches Zentralarchiv Neuenstein<br>Abteilung Gemeinschaftsarchiv |
| Gde. | Gemeinde |
| hll | Heller |
| hrg. | herausgegeben |
| HSTA | Hauptstaatsarchiv Stuttgart |
| HUB | Hohenlohisches Urkundenbuch |
| HVS | Historische Vierteljahrsschrift |
| Krs. | Kreis |
| LiA | Hohenlohisches Zentralarchiv Neuenstein<br>Abteilung Linienarchiv |
| MG | Monumenta Germaniae Historica<br>(SS Scriptores, DD Diplomata) |
| MIÖG | Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichte |
| mlr | Malter |
| MÖIG | Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Geschichte |
| Mon. Bo. | Monumenta Boica |
| Mon. Zol. | Monumenta Zollerana |
| mz | Metzen |
| OAB | Oberamtsbeschreibung |
| PA | Hohenlohisches Zentralarchiv Neuenstein<br>Abteilung Partikulararchiv |
| pfd | Pfund |
| pfg | Pfennig |
| QStVerfG | Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit |
| ß | Schilling |
| St. | Stumpf-Brentano Karl Friedrich,<br>Die Reichskanzler vornehmlich des X., XI. und XII. Jahrhunderts<br>(Nummer) |
| WA | Hohenlohisches Hausarchiv Weikersheim |
| WF | Württembergisch Franken (NF Neue Folge) |
| WDGB | Würzburger Diözesangeschichtsblätter |
| WUB | Wirtembergisches Urkundenbuch |
| WVJh | Württembergische Vierteljahreshefte |
| ZBLG | Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte |

# Quellen- und Literatur-Verzeichnis

## I. Ungedruckte Quellen

1. Hohenlohisches Zentralarchiv Neuenstein
   SCHUMM Karl, Dorfordnungen in Hohenlohe. Manuskript.
   a) Abt. Gemeinschaftsarchiv
      Bestände: 1, 17, 18, 23, 24, 27.
      XLV, LI, LVI, LVIII, LIX, LXXVIII,
      LXXIX, LXXXIV
      G 120
   b) Abt. Partikulararchiv
      Bestände: 75, 95, 96.
   c) Abt. Linienarchiv
      Bestände: 12, 14, 36, 46.

2. Hohenlohisches Hausarchiv Weikersheim
   Bestände: A VIII, X
   B I, II

3. Hauptstaatsarchiv Stuttgart
   Bestand: B 502
   Repertorien: B 248, B 250, B 550.

4. Handschriftenabteilung der Universitätsbibliothek Würzburg
   Kopialbuch des Klosters Schäftersheim von 1545/46
   Signatur: M ch f 344

5. Staatsarchiv Würzburg
   Bestand: 2544/102

6. Bibliothèque des Bollandistes, Brüssel
   Signatur: ms 31 (Nachrichten über das Kloster Oberzell)
   (Die Handschrift mit der Signatur ms 462, die ebenfalls „Nachrichten über das Kloster Oberzell" betitelt ist, enthält keine Mitteilungen über Schäftersheim)

## II. Gedruckte Quellen


Acta in Sachen Fürstlich Würtzburgischen Anwaldts und des Praemonstratenser Ordens gegen die Samptliche Herrn Graven von Hohenlohe etc. Ihrer Gräflichen Gnaden angesprochener Güter halb zu Oeringaw und Schefftersheimb, vor denen in dem Fränckischen Reichs-Crayß verordneten Herrn Commissariis in Annis 1629 et 1630 verhandelt. Gedruckt im Jahr 1630.

BOSSERT Gustav, Regesten fränkischer Adelsgeschlechter. In: WF 10 (1875), S. 7—17.

BOSSERT Gustav, Regesten fränkischer Adelsgeschlechter. In: WF 10 (1875), S. 7—17. und 13 (1890), S. 80—90.

BOSSERT Gustav, Württembergisches aus den Traditiones Fuldenses. Württembergische Geschichtsquellen II (1895).

EISENHART Michael, Aus der Rotenburger Chronik des Michael Eisenhart. Quellen zur Geschichte des Bauernkriegs aus Rotenburg an der Tauber. Hrg. von Franz Ludwig Baumann. Bibliothek des Litterarischen Vereins in Stuttgart. Bd. 139. Tübingen 1878, S. 591—624.

ENGEL Wilhelm, Urkundenregesten zur Geschichte der Stadt Würzburg (1201—1401) (Regesta Herbipolensia I) Würzburg 1952.

ENGEL Wilhelm, Urkundenregesten zur Geschichte der kirchlichen Verwaltung des Bistums Würzburg im hohen und späten Mittelalter (1136—1488) (Regesta Herbipolensia II) Würzburg 1954.

ENGEL Wilhelm, Würzburger Urkundenregesten vor dem Jahr 1400. Hrg. von den Freunden Mainfränkischer Kunst und Geschichte. Würzburg 1958.

Hohenlohisches Urkundenbuch. Hrg. von Karl Weller. 3 Bde. Stuttgart 1899—1912.

Instrumenta Pacis Westphalicae. Die Westfälischen Friedensverträge 1648. Quellen zur neueren Geschichte. Hrg. vom Historischen Seminar der Universität Bern. Heft 12/13. Bern 1949.

KERLER, Urkundliches zur Geschichte des Prämonstratenserinnenklosters Schäftersheim 1155—1437. In: WF NF (1894), S. 1—22.

Memorial oder kurtzer doch beständiger und wolgegründeter Bericht in Sachen des genandten Fürstl. Würtzburgischen Fiscalischen Anwalts und Praemonstratenser Ordens contra Hohenlohe, in specie das Closter, Pfarr Frümeß zu Schöfftersheim etc. betreffend. 1631.

Monumenta Boica, Bde. 29 (1829), 37 (1864), 42 (1874).

Monumenta Germaniae Historica
Deutsche Kaiserchronik, Deutsche Chroniken I (1895), S. 1—441.
Diplomata II 2, Otto III. (1893).
Ebbonis Vita Ottonis Ep. Babenb. SS XII (1856), S. 822—883.
Eberhardi archidiaconi Ratisbonensis annales a 1273—1305.
SS XVII (1861), S, 591—605.
Ekkehardi chronicon universale. SS VI (1844), S. 33—231.
Adam von Bremen, Hamburgische Kirchengeschichte (Gesta Hammaburgensis Ecclesie Pontificum). Scr. rer. Germ. (1917, 3. Aufl.).

Monumenta Zollerana. Urkundenbuch zur Geschichte des Hauses Hohenzollern. Hrg. von R. von Stillfried und T. Maercker. Bd. II. Berlin 1856.

SCHUMM Karl, Das Obleibuch des Klosters Schäftersheim vom Jahre 1393. In: WF NF 31 (1957), S. 85—88.

STUMPF-BRENTANO Karl Friedrich, Die Reichskanzler vornehmlich des X., XI. und XII. Jahrhunderts. Innsbruck 1865—1881.

Synopsis oder kurtzer Entwurff des genandten Fürstl. Würzburgischen Fiscalischen Anwalts und Praemonstratenser Ordens handgreifflichen non juris, das Closter, Pfarr und Frümeß zu Schöfftersheimb in der löblichen Graffschaft Hohenlohe betreffend. 1631.

Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe. Hrg. von G. Schmidt. Bd. I. Leipzig 1883.

Wirtembergisches Urkundenbuch. Hrg. von dem K. Staatsarchiv in Stuttgart. Bde. I—XI. Stuttgart 1849—1913.

ZWEIFEL Thomas, Rotenburg an der Tauber im Bauernkrieg. Quellen zur Geschichte des Bauernkriegs aus Rotenburg an der Tauber. Hrg. von Franz Ludwig Baumann. Bibliothek des Litterarischen Vereins in Stuttgart. Bd. 139. Tübingen 1878. S. 1—590.

III. Literatur


ALBERTI Otto von, Württembergisches Adels- und Wappenbuch. 2. Bde. Stuttgart 1889—1916.

ANDREAS Willy, Deutschland vor der Reformation. Stuttgart-Berlin 1943. 4. Aufl.

ASCHBACH J., Geschichte der Grafen von Wertheim von den ältesten Zeiten bis zu ihrem Erlöschen im Mannstamme im Jahr 1556. 2. Bde. Frankfurt a. Main 1843.

BACKMUND Norbert, Monasticon Praemonstratense. Bd. I. Straubing 1949.

BAUER Hermann, Die Gaugrafen des jetzt wirtemb. Ostfrankens, insonderheit die Grafen von Rotenburg-Comburg. In: WF 3 (1853). S. 3—20.

BAUER Hermann, Ältere Hohenlohische Stammtafel für den Zeitraum 1182—1551. O. O .1856.

BAUER Hermann, Lickarthusen, Liekerthusen. In: WF 6 (1862), S. 120—121.

BAUER Hermann, Die Grafschaft Geyer. In: WF 6 (1862), S. 1—16.

BAUER Hermann, Die Zehen. In: WF 7 (1865—1867), S. 52—55.

BAUER Hermann, Die Grafen von Lobenhausen und Flügelau. In: WF 8 (1868), S. 1—18.

BAUER Hermann, Die Herren von Seldeneck und ihre Stammburg. In: WF 8 (1869), S. 367—379.

BENSEN Heinrich Wilhelm, Historische Untersuchungen über die ehemalige Reichsstadt Rotenburg. Nürnberg 1837.

BERLICHINGEN-ROSSACH Friedrich von, Ritter Conrad von Berlichingen und seine Ahnen. In: WF 5 (1860), S. 173—202.

Beschreibungen der Oberämter

| | |
|---|---|
| Crailsheim | Stuttgart 1884 |
| Gerabronn | Stuttgart und Tübingen 1847 |
| Hall | Stuttgart und Tübingen 1847 |
| Künzelsau | Stuttgart 1883 |
| Mergentheim | Stuttgart 1880 |

BIBRA Wilhelm von, Beiträge zur Familien-Geschichte der Reichsfreiherrn von Bibra. 3 Bde. München 1880—1888.

BIEDERMANN Johann Gottfried, Genealogie der hohen Fürstenhäuser im Fränkischen Krayse etc. Bayreuth 1746.

BIEDERMANN Johann Gottfried, Geschlechts-Register der Reichs Frey unmittelbaren Ritterschafft des Landes zu Francken löblichen Orts Steigerwald. Nürnberg 1748.

BIEDERMANN Johann Gottfried, Geschlechts-Register der Reichs Frey unmittelbaren Ritterschafft des Landes zu Francken löblichen Orts Ottenwald. Culmbach 1751.

BOSL Karl, Rothenburg im Stauferstaat. Neujahrsblätter, hrg. von der Gesellschaft für Fränkische Geschichte. Bd. 20. 1947.

BOSL Karl, Die Reichsministerialität der Salier und Staufer. Schriften der Monumenta Germaniae historica 10. 2 Teile. Stuttgart 1950 und 1951.

BOSL Karl, Würzburg als Reichsbistum. Verfassungsgeschichtliche Grundlagen des staufischen Reichskirchenregiments. In: Festschrift Theodor Mayer. Lindau-Konstanz 1954.

BOSL Karl, Staat, Gesellschaft, Wirtschaft im deutschen Mittelalter. In: Bruno Gebhardt, Handbuch der Deutschen Geschichte. Bd. I. Stuttgart 1957. 8. Aufl. 3. Nachdruck. S. 583—684.

BOSSERT Gustav, Fränkisches Gemeinderecht. Auf Grund von Dorfordnungen des württembergischen Frankens. In: WVJh 9 (1886), S. 71—80, S. 119 bis 134, S. 225—238, S. 277—282.

BOSSERT Gustav, Kloster Bruderhartmannszell. In: WVJh 10 (1887), S. 144—155, S. 214 bis 218.

BOSSERT Gustav, Zur älteren Geschichte des Kloster Comburg. In: WF NF 3 (1888).

BOSSERT Gustav, Die Ministerialen der Staufer in ihrer schwäbischen Heimat und in Franken. In: WVJh 13 (1890), S. 76—80.

BRESSLAU Harry, Die Würzburger Immunitäten und das Herzogtum Ostfranken. In: Forschungen zur deutschen Geschichte 13 (1873), S. 87—110.

BROWE Peter, Die eucharistischen Wunder des Mittelalters. In: Breslauer Studien zur historischen Theologie. NF IV (1938).

BRUNNER Otto, Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter. Wien-Wiesbaden 1959. 4. Aufl.

CONTZEN, Die Urkunden des Bisthums Würzburg. Aus dem Nachlaß von Dr. Contzen. In: Archivalische Zeitschrift Bd. 8, München 1883, S. 1—62.

Das Kloster Schäftersheim. In: Mergentheimer Wochenblatt für das Jahr 1829. 26. Jg. S. 165.

DECKER-HAUFF Hansmartin, Die Grafen von Comburg und das Land am Kocher. In: Schwäbische Heimat 4 (1953), S. 81—84.

Der Landkreis Crailsheim. Kreisbeschreibung. Hrg. vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg in Stuttgart. Stuttgart 1953.

EHINGER M. Elias, Oratio de Urbe Imperiali Rotenburgo-Tuberana habita a Primano quoddam in aula Scholasterii. 1615.

ENGEL Wilhelm, Passio dominorum. Ein Ausschnitt aus dem Kampf um die Landeskirchenherrschaft und Türkensteuer im spätmittelalterlichen Franken. In: ZBLG 16 (1951/52), S. 265—316.

ENGEL Wilhelm, Zur Geschichte des spätmittelalterlichen Sends im Bistum Würzburg. In: WDBG 14/15 (1952/53), S. 357—372.

Festschrift für den Schäftersheimer Heimattag. Niederstetten 1951.

FISCHER (Adolf), Das Restitutionsedict von 1629 und seine Folgen in Hohenlohe. In: Württembergische Jahrbücher (1861), S. 81—108.

FISCHER Adolf, Geschichte des Hauses Hohenlohe. 2 Theile. Stuttgart 1866—1871.

FISCHER Hermann, Schwäbisches Wörterbuch. 6 Bde. Tübingen 1904—1936.

FISCHER Ivo, Die Vikarien und Benefizien im Domstift zu Würzburg. In: WDBG 3 (1935).

FISCHER I., Die Ortsnamen des Kreises Crailsheim. Eine geschichtlich-sprachliche Betrachtung. In: WF NF 22/23. 1. Teil (1947/48), S. 62—83.

FRANZ Günther, Der deutsche Bauernkrieg. Darmstadt 1956. 4. Auflage.

FRIES Lorenz, Die Geschichte des Bauern-Krieges in Ostfranken. Hrg. von A. Schäffler und Th. Henner. 2. Bde. Würzburg 1883.

FRIES Lorenz, Geschichte, Namen, Geschlecht, Leben, Thaten und Absterben der Bischöfe von Würzburg und Herzoge zu Franken. Nach zwei der ältesten und vorzüglichsten Handschriften herausgegeben. Würzburg 1924.

FUTTER Kurt, Evangelische Kirchenordnungen der Grafschaft Hohenlohe im 16. Jahrhundert. Diss. Tübingen 1953.

Genealogisches Handbuch zur Schweizer Geschichte. Hrg. von der Schweizerischen Heraldischen Gesellschaft. Bd. I Zürich 1900—1908.

Geograhisches Statistisch-Topographisches Lexicon von Franken oder vollständige alphabetische Beschreibung aller im ganzen Fränkischen Kreis liegenden Städte, Klöster, Schlösser, Dörfer, Flecken, Höfe, Berge, Thäler, Flüsse, Seen, merkwürdiger Gegenden usw. Ulm 1802.

GRASSL B. F., Der Prämonstratenserorden, seine Geschichte und seine Ausbreitung bis zur Gegenwart. Analecta Praemonstratensia, Beiheft 11. Tongerloo 1924.

HANSSELMANN Christian Ernst, Diplomatischer Beweiß, daß dem Hause Hohenlohe die Landes-Hoheit mit denen zu selbigen gehörigen Rechten, nicht etwan in dem sogenannten grosen Interregno, oder nach solchen Zeiten erst zu theil worden, sondern Demselben schon lang vorher zugestanden etc. Nürnberg 1751.

HAUCK Albert, Kirchengeschichte Deutschlands. 5 Theile. Berlin-Leipzig 1954. 8. Aufl.

HEUERMANN Hans, Die Hausmachtpolitik der Staufer von Herzog Friedrich I. bis König Konrad III. (1079—1152). Leipzig 1939.

HOFFMANN G., Zu den neuaufgedeckten Wandbildern in Schäftersheim. In: WF NF 20/21 (1939/40, S. 212—214.

HOFMANN Hans Hubert, Historischer Atlas von Bayern. Teil Franken. Heft 2. Neustadt-Windsheim. Hrg. von Hans Hubert Hofmann. München 1953.

HOFSTÄTTER P. R., Gruppendynamik. Rowohlt Taschenbuch 1957.

JORDAN Karl, Investiturstreit und frühe Stauferzeit. In: Bruno Gebhardt, Handbuch der Deutschen Geschichte. Bd. I. Stuttgart 1957. 8. Aufl. 3. Nachdruck. S. 242—340.

KLÄUI Paul, Hochmittelalterliche Adelsherrschaften im Zürichgau. Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich. Bd. 40, Heft 2 (1960).

KNAPP Hermann, Die Zenten des Hochstifts Würzburg. Ein Beitrag zur Geschichte des süddeutschen Gerichtswesens und Strafrechts. 2 Bde. Berlin 1907.

KNAPP Theodor, Der Bauer im heutigen Württemberg nach seinen Rechtsverhältnissen vom 16. bis ins 19. Jahrhundert. Stuttgart 1902.

KNAPP Theodor, Neue Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des württembergischen Bauernstandes. 2 Bde. Tübingen 1919.

Lexikon für Theologie und Kirche. Hrg. von Michael Buchberger. Bd. 8 (1936 2. Aufl.).

LHOTSKY Alphons, Ein Würzburger Formularbuch des 13. Jahrhunderts. In: MÖIG Ergänzungsband 12 (1933), S. 259—296.

LÜTGE Friedrich, Die mitteldeutsche Grundherrschaft und ihre Auflösung. Stuttgart 1957 2. Aufl.

MAYER Theodor, Fürsten und Staat. Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Mittelalters. Weimar 1950.

MERZBACHER Friedrich, Judicium Provinciale Ducatus Franconiae. Das kaiserliche Landgericht des Herzogtums Franken-Würzburg im Spätmittelalter. Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte. Bd. 54. München 1956.

MOMMSEN Theodor, Die ältesten Rothenburger Königsurkunden. In: ZBLG 10 (1937), S. 19—64.

MÜLLER Karl Otto, Geschichte des Muswiesenmarktes. In: WVJh NF 33 (1927), S. 68—89.

MURNER Thomas, Narrenbeschwörung. Hrg. von M. Spanier. Berlin und Leipzig 1926.

OECHSLE Ferdinand Friedrich, Beiträge zur Geschichte des Bauernkrieges in den schwäbisch-fränkischen Grenzlanden. Heilbronn 1830.

OETTER Samuel Wilhelm, Sammlung verschiedener Nachrichten aus allen Theilen der Historischen Wissenschaften. Bd. I Erlangen und Leipzig 1749.

PÖLNITZ Sigmund von, Die bischöfliche Reformarbeit im Hochstift Würzburg während des 15. Jahrhunderts. Unter besonderer Berücksichtigung der übrigen fränkischen Diözesen. Diss. Freiburg 1940.

RASSOW Peter, Der Prinzgemahl. Ein Pactum Matrimoniale aus dem Jahre 1188. QStVerfG VIII 1. Weimar 1950.

ROSENSTOCK Eugen, Herzogsgewalt und Friedensschutz. Deutsche Provinzialversammlungen des 9.—12. Jahrhunderts. Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. Heft 104. Breslau 1910.

ROSENSTOCK Eugen, Würzburg das erste geistliche Herzogtum in Deutschland. In: HVS 16 (1913), S. 68—77.

Sacri et canonici ordinis Praemonstratensis Annales in duas partes divisi. Nancii 1784 et 1786.

SCHMIDT Günther, Das würzburgische Herzogtum und die Grafen und Herren von Ostfranken vom 11. bis zum 17. Jahrhundert. QStVerfG V 2. Weimar 1913.

SCHÖFFEL Paul, Zur Geschichte Bischof Heinrichs II. von Würzburg (1159—1165). In: ZBLG 10 (1937), S. 117—124.

SCHÖNHUTH O., Bocksberg und der Schüpfergrund. In: WF 4 (1856), S. 1—68.

SCHÖNHUTH O., Regesten der Herren von Berlichingen. WF 5 (1860), S. 218—233.

SCHREIBMÜLLER Hermann, Herzog Friedrich IV. von Schwaben und Rothenburg. In: ZBLG 18 (1955), S. 213—242.

SCHREINER Klaus, Die ständische Zusammensetzung der Benediktinerkonvente im östlichen Schwarzwald. Diss. Tübingen 1961.

SCHUMM Karl, Übersicht über die Archivbestände Württembergisch Frankens mit besonderer Berücksichtigung der Archive der Fürsten zu Hohenlohe. In: WF NF 22/23. 2. Teil 1949.

STÄLIN Christoph Friedrich, Wirtembergische Geschichte. 2. Theil. Stuttgart und Tübingen 1847.

STEINHILBER Dirk, Dux Fahne und Schwert auf Würzburger Münzen des Mittelalters. In: Mainfränkisches Jahrbuch 7 (1955), S. 64—79.

TÜCHLE Hermann, Kirchengeschichte Schwabens. 2 Bde. Stuttgart 1954.

(USSERMANN), Episcopatus Wirceburgensis sub Metropoli Moguntia Chronologice et Diplomatice Illustratus Opera et Studio P. Aemiliani Ussermann. S. Blasii 1794.

WEGELE F. X., Corpus Regulae seu Kalendarium Domus S. Kiliani Wirceburgensis saecula IX.—XIV. amplectens. Hrg. und erläutert. In: Abhandlungen der Historischen Classe der königlichen Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Bd. XIII. 3. Abteilung. (1877).

WELLER Karl, Geschichte des Hauses Hohenlohe. 2 Teile. Stuttgart 1904 und 1908.

WELLER Karl, Württembergische Kirchengeschichte bis zum Ende der Stauferzeit. Stuttgart 1936.

WIBEL Johann Christian, Achter Beytrag betreffend eine Burggräfliche Verschreibung gegen das Closter Schefftersheim. In: Sam. Wilhelm Oetter, Sammlung verschiedener Nachrichten aus allen Theilen der Historischen Wissenschafften. Bd. I Erlangen und Leipzig 1749, S. 504—513.

WIBEL Johann Christian, Hohenlohische Kyrchen- und Reformations-Historie. 4 Bde. Onolzbach 1752—1755.

ZALLINGER Otto von, Das Würzburgische Herzogthum. In: MIÖG 11 (1890), S. 528—573.

ZEISSNER Sebastian, Dr. Kilian von Bibra, Domprobst von Würzburg (ca. 1426—1494). In: Mainfränkisches Jahrbuch 2 (1950), S. 78—121.

ZEISSNER Sebastian, Geschichte des Frauenklosters Unterzell bei Würzburg. Eine Übersicht. In: WDGB 16/17 (1954/55), S. 246—271

ZIMMERMANN Gerd, Patrozinierwahl und Frömmigkeitswandel im Mittelalter. 2. Teil. In: WDGB 21 (1959), S. 5—124.

Die Karten sind verkleinert wiedergegeben.

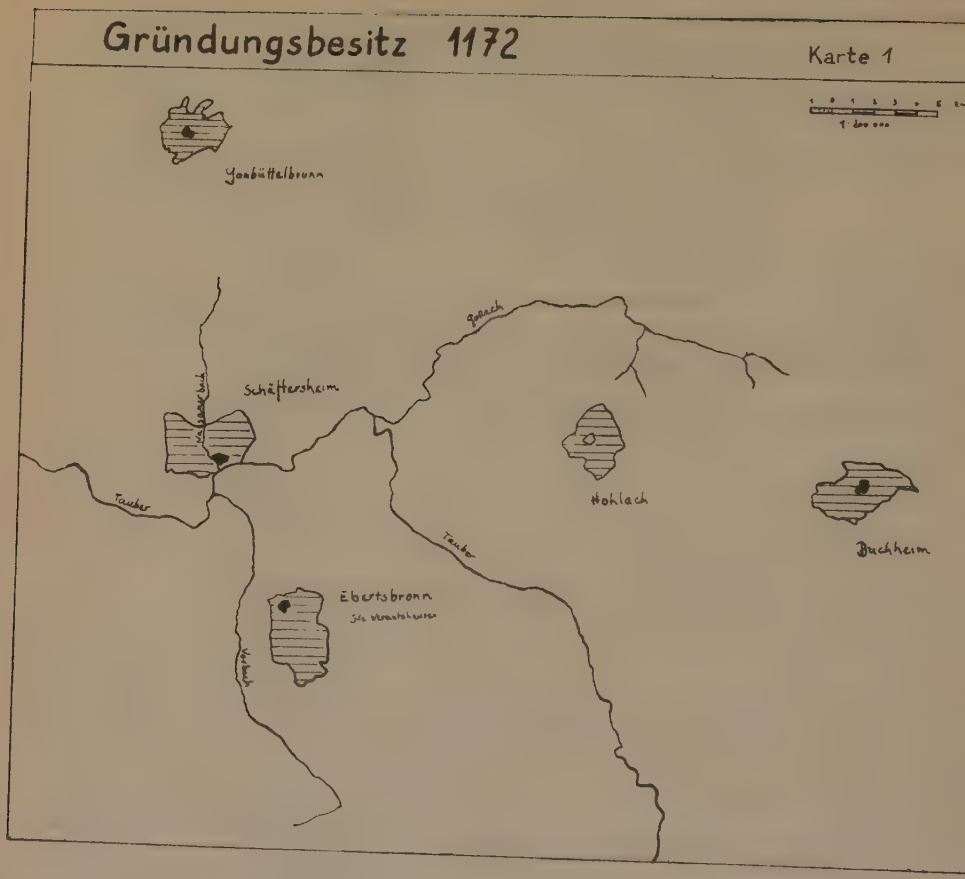
Gründungsbesitz 1172
Karte 1
Schäftersheim
Tauber
Hohlach
Buchheim
Ebertsbronn
ständiger Besitz
abgegangener Besitz
Markungsgrenze

## Mittelalterlicher Besitz

Karte 2

- ständiger Besitz
- abgegangener Besitz
- abgegangener Ort

## Besitz nach dem Gültbuch von 1558

Karte 3

- Amt Schäftersheim
- Amt Lindlein
- Amt Sichertshausen

Erlach — abgegangener Ort

## LEBENSLAUF

Geboren wurde ich, Kuno Ulshöfer, am 30. November 1935 in Bad Mergentheim als Sohn des Notars Hugo Ulshöfer und seiner Frau Emmy, geb. Hofmann.

In Bad Mergentheim besuchte ich die Volksschule (1942—1946) und die Oberschule für Jungen (1946—1951). Nach dem Landexamen kam ich in die evangelisch-theologischen Seminare Maulbronn (1951—1953) und Blaubeuren (1953—1955); dort legte ich 1955 die Reifeprüfung ab.

An der Universität Würzburg begann ich das Studium der Geschichte, sowie der englischen und deutschen Philologie (SS 1955 — SS 1956), das ich in Tübingen mit den weiteren Fächern der Landesgeschichte und Historischen Hilfswissenschaften und der Wissenschaftlichen Politik fortsetzte. Ich hörte Vorlesungen bei den Herren Professoren Beißner, Bengtson, Bollnow, Brinkmann, Dahrendorf, Dannenbauer, Decker-Hauff, Eschenburg, Huscher, Jenisch, H. Meyer, Müller-Schwefe, Pfahler, Rothfels, F. R. Schröder, W. Schulz, Strohecker, Vogt, Ziegler.

Im Sommer/Herbst 1961 bestand ich in Tübingen die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien. Anschließend war ich bei der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg tätig. Seit 1. Juli 1962 verwalte ich die Stelle eines wissenschaftlichen Assistenten am Institut für Geschichte der Medizin an der Universität Tübingen.

**Berichtigungen**

| | |
|---|---|
| Vorwort Z. 7 v. u. | lies: Bollandistes |
| S. 25 Z. 20 v. u. | ad spiritualem |
| S. 26 Z. 1 | de Bocchesberg |
| S. 27 Z. 2 v. u. | sanctimonialium |
| S. 29 Z. 11 v. u. | Rechnungsbüchern überliefert sind. Von diesen Gütern mußte das Kloster |
| S. 45 Z. 24 | Türkensteuer |
| S. 71 Z. 19 | um 50 pfd |
| S. 73 Z. 4 | 1 mlr Weizen |
| S. 85 Z. 20 | im Weiler |
| S. 139 Z. 15 | in der vierten |
| Z. 11 v. u. | „Innemen Ingemeinde“ |
| S. 141 Z. 6 | Linsen wurden |
| S. 145 Z. 17 v. u. | zugleich den Töchtern seiner Tante aus deren erster Ehe |
| S. 181 Z. 4 v. u. | HOFSTÄTTER |